

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1953)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen
zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern



1953



**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 30. Januar und 7. Februar 1953

Dekret

über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 54, Abs. 1, des Gesetzes
über die Organisation des Kirchenwesens vom
6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Es haben Anspruch auf Staatsbesoldung:

- Besoldungs-
anspruch**
- a) die Inhaber der vom Staat errichteten Pfarrstellen, Hilfspfarrstellen und Vikariate;
 - b) die Bezirkshelfer;
 - c) die Inhaber von Pfarrstellen an den Staatsanstalten.

**Zusammen-
setzung der
Besoldung**

Die Staatsbesoldung setzt sich zusammen aus einer Barbesoldung (entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen Besoldungsdekretes) und, soweit ein Anspruch besteht, Naturalbezügen oder entsprechenden, vom Regierungsrat festgesetzten Geldleistungen.

Die in gleichen Funktionen nebenamtlich tätigen Geistlichen der staatlichen Anstalten erhalten eine Entschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.

**Natural-
leistungen
von Kirch-
gemeinden
und andern
Korpora-
tionen**

§ 2. Naturalleistungen oder entsprechende Barentschädigungen von Kirchgemeinden und andern Korporationen, welche auf besonderem Rechtstitel (Stiftung, Dienstbarkeit, Ausscheidungsvertrag, Pfrundabtretungsvertrag und dergleichen) beruhen, bleiben vorbehalten. Ueber Anstände hinsichtlich der Erfüllung der auf solchen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen entscheiden, nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde, der Regierungsrat oder gegebenenfalls das Verwaltungsgericht (Art. 55, Kirchengesetz).

§ 3. Ist für einen Anspruchsberechtigten keine Amtswohnung vorhanden, so leistet der Staat oder die pflichtige Kirchgemeinde eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung.

Barbesoldung;
Natural-
leistung oder
Geldent-
schädigung

In den Fällen, wo die Holzlieferungspflicht dem Staat obliegt, leistet dieser eine entsprechende, vom Regierungsrat festzusetzende Barentschädigung.

§ 4. Für die Berechnung der Dienstalterszulagen wird den Geistlichen bisherige Dienstzeit im Kanton Bern als Pfarrer, Pfarrverweser, Bezirkshelfer, Hilfsgeistlicher und Vikar angerechnet.

Anrechnung
bisheriger
Dienstzeit

Der Regierungsrat kann auf den Antrag der Kirchendirektion auch ausserhalb des Kantons in kirchlicher Stellung verbrachte Dienstzeit teilweise oder ganz anrechnen. Der Dienst in ausserkantonalen Diasporagemeinden wird in vollem Umfang angerechnet. (Art. 77, Abs. 1, Kirchengesetz.)

Anrechnung
auswärtiger
Dienstzeit

§ 5. Der Regierungsrat ist ermächtigt, an Pfarrer in Kirchgemeinden, welche ein grosses Gebiet umfassen oder eine hohe Bevölkerungszahl aufweisen, Besoldungszulagen bis zu Fr. 1000.— auszurichten, sofern die betreffende Kirchgemeinde nicht oder nur in sehr beschränktem Masse in der Lage ist, eine Gemeindegulage zu leisten.

Besoldungs-
zulagen

Die Gesamtsumme der an evangelisch-reformierte Pfarrer ausgerichteten Zulagen soll im Jahr Fr. 25 000.— nicht überschreiten. Nach den Richtlinien, die sich aus diesen Zahlen ergeben, sind auch an die katholischen Geistlichen Zulagen auszurichten.

§ 6. Die kirchliche Oberbehörde ist berechtigt, nach Anhören des Kirchgemeinderates und im Einvernehmen mit der Kirchendirektion einem Pfarrer bestimmte Arbeiten im Interesse der Landeskirche aufzutragen. Für solche Arbeiten besteht kein Anspruch auf Besoldung, die kirchliche Oberbehörde sorgt dagegen für den Ersatz der Auslagen.

Zusätzliche
Aufgaben

§ 7. Der Besoldungsnachgenuss von Familienangehörigen eines verstorbenen Geistlichen richtet sich nach den Bestimmungen von § 18 des allgemeinen Besoldungsdekretes. Der Nachgenuss erstreckt sich auch auf Naturalbezüge oder entsprechende Barentschädigungen.

Besoldungs-
nachgenuss

Nicht wieder gewählten Geistlichen wird die Besoldung bis zum Tage des Wegzuges, längstens jedoch während der Abzugsfrist von drei Monaten ausgerichtet (Art. 32, Abs. 3, Kirchengesetz). Während dieser Frist bleiben sie auch im Genuss der Amtswohnung und der übrigen Naturalbezüge.

§ 8. Den Geistlichen kann bei Krankheit für die Stellvertretung vorübergehend ein Vikar beigegeben werden. Auf Gesuch des Kirchgemeinderates kann der Regierungsrat einem Pfarrer zur persönlichen Aushilfe oder zur Ausführung besonderer kirchlicher Aufgaben auf unbestimmte Zeit einen Vikar bewilligen.

Vikare

Der Pfarrer gewährt dem Vikar freie Unterkunft. Ist es dem Vikar nicht möglich, im Pfarrhaus zu wohnen, so kann der Pfarrer zur Ausrichtung einer den Umständen angemessenen Barentschädigung verpflichtet werden.

Pfarr-
verweser;
Amtstätigkeit
bei Vakanz
einer Pfarr-
stelle

§ 9. Tritt infolge Demission, Todesfall oder anderer Gründe eine Vakanz ein, so amtiert bis zum Tage des Amtsantrittes des neuen Pfarrers ein Pfarrverweser. Er hat Anspruch auf freie Unterkunft.

II. Besondere Bestimmungen

Evangelisch-reformierte Geistliche

Besoldung
der Pfarrer

§ 10. Die Grundbarbesoldungen der Pfarrer betragen Fr. 8064.— bis Fr. 11 644.—.

Der Staat oder die an seiner Stelle pflichtige Kirchgemeinde stellt dem Pfarrer neben der Barbesoldung zur Verfügung: das Pfarrhaus mit Garten, das Holz und, sofern dies dem Ortsgebrauch entspricht, 18 Aren Pflanzland, dieses wenn möglich in der Nähe der Pfarrwohnung.

Ordnung der
Verhältnisse
bei Pfrund-
wechsel

§ 11. Ueber die Ordnung der Verhältnisse bei Pfrundwechsel (Pfrundkauf) bleiben die jeweiligen geltenden besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Besoldung der
Bezirkshelfer

§ 12. Die Bezirkshelfer beziehen eine Grundbarbesoldung von Fr. 7488.— bis Fr. 10 944.—. Sie haben überdies Anspruch auf Amtswohnung und Holz oder entsprechende Geldleistung.

Hat der Bezirkshelfer noch wesentliches nebenamtliches Einkommen, so wird seine Besoldung nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde durch den Regierungsrat angemessen herabgesetzt.

Ueber die Vergütung von Reisekosten und sonstigen Entschädigungen an den Bezirkshelfer erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

Besoldung des
Bezirks-
helfers von
Büren-
Solithurn

§ 13. An die Barbesoldung des Bezirkshelfers von Büren-Solithurn leistet der Kanton Bern einen Beitrag entsprechend der Hälfte der ordentlichen Helferbesoldung. Wohnungs- und Holzentschädigung werden ebenfalls zur Hälfte übernommen.

Besoldung der
Pfarr-
verweser und
Vikare

§ 14. Pfarrverweser und Vikare an Pfarrstellen beziehen eine Grundbesoldung pro rata von jährlich Fr. 7800.—, wenn sie vollamtlich tätig sind, von Fr. 3000.—, wenn sie die Verweserei oder das Vikariat neben einem Hauptamt versehen. Verweser und Stellvertreter an Hilfspfarrstellen und Vikariaten werden als Hilfspfarrer, bzw. Vikare besoldet.

Nebenamtlichen Verwesern und Vikaren werden neben der unversicherten Zulage und allfälligen Teuerungszulagen keine Zulagen ausgerichtet. Hauptamtlichen Verwesern und Vikaren, welche während der Zeit ihrer Tätigkeit für eine Privatwohnung zinspflichtig sind, kann eine Zulage gewährt werden.

Ein Vikar, welcher einem Pfarrer zu seiner persönlichen Aushilfe dauernd beigegeben wird, erhält als Besoldung den Betrag, welcher durch die Teilpensionierung des Pfarrers eingespart wird.

Besoldung der
Hilfs-
geistlichen;
Anteil des
Staates

§ 15. Der Anteil des Staates an die Besoldung des Hilfspfarrers entspricht der 12. Klasse des Staatspersonals.

Beiträge der kirchlichen Zentralkasse und Leistungen der Kirchgemeinde an die Besoldung der Hilfsgeistlichen bleiben vorbehalten.

§ 16. An den Kostenanteil der kirchlichen Zentralkasse für Gemeindevikariate kann der Staat einen angemessenen Beitrag leisten, dessen Höhe vom Regierungsrat bestimmt wird.

Beitrag des Staates für Gemeindevikariate

§ 17. Für die Besoldungsverhältnisse der Pfarrer von Aetingen (Solethurn) und der bernisch-solethurnischen Kirchgemeinde Messen gelten allgemein die Bestimmungen der kirchlichen Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solethurn vom 17. Februar 1875.

Besoldungsverhältnisse der Pfarrer von Aetingen und Messen

Der bernische Beitrag an die Barbesoldung des Pfarrers von Aetingen wird festgesetzt auf Franken 2500.—. Zulagen werden nicht ausgerichtet.

An die Barbesoldung des Pfarrers von Messen leistet der Kanton Bern die Hälfte der einem bernischen Pfarrer zukommenden Besoldung. Im gleichen Verhältnis werden die Zulagen ausgerichtet.

Der Inhaber der bernisch-freiburgischen Pfarrei Kerzers ist hinsichtlich Barbesoldung und Zulagen den bernischen evangelisch-reformierten Pfarrern gleichgestellt (kirchliche Uebereinkunft mit dem Kanton Freiburg vom 22. Januar/6. Februar 1889).

Besoldung des Pfarrers von Kerzers

Römisch-katholische Geistliche

§ 18. Die Grundbarbesoldungen des residierenden Domherrn und der Pfarrer betragen Fr. 6144.— bis Fr. 9168.—.

Besoldungen der Domherren und Pfarrer

Die Wohnungsentschädigung des residierenden Domherrn und die Entschädigung der nichtresidierenden Domherren werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 19. Vollamtliche Pfarrverweser und Vikare an Pfarrstellen werden einem Hilfsgeistlichen mit Maximalbesoldung gleichgesetzt. Verweser und Stellvertreter an Hilfsgeistlichenstellen und Vikariaten werden wie Hilfsgeistliche, bzw. Vikare besoldet.

Besoldung der Pfarrverweser und Vikare

Die Entschädigung nebenamtlicher Verweser und Vikare wird von Fall zu Fall je nach dem Umfang ihrer Tätigkeit durch den Regierungsrat festgesetzt. Der persönliche Vikar hat Anspruch auf eine Grundbesoldung von Fr. 4200.—.

§ 20. Die ständigen Hilfsgeistlichen beziehen eine Barbesoldung von Fr. 4320.— bis Fr. 5040.—. Der Höchstbetrag wird nach sechs Dienstjahren erreicht.

Besoldung der ständigen Hilfsgeistlichen

Die ständigen Hilfsgeistlichen haben ferner Anspruch auf Naturalbezüge.

§ 21. Ueber die Naturalbezüge der Pfarrer, Pfarrverweser und Hilfsgeistlichen erlässt der Regierungsrat eine Verordnung. Art. 55 des Kirchengesetzes bleibt vorbehalten.

Naturalbezüge

Anstände zwischen Geistlichen und den pflichtigen Gemeinden und Korporationen betreffend Naturalleistungen werden erstinstanzlich vom Regierungsrat entschieden, wobei die Weiterziehung an das Verwaltungsgericht erfolgen kann.

§ 22. Die Pfarrer der Kirchgemeinden Biel, St. Immer, Tramelan, Malleray-Bévilard, Münster und Tavannes beziehen vom Staat eine vom Regie-

Wohnungs- und Holzentschädigung

rungsrat festzusetzende Wohnungsentschädigung und eine Holzentschädigung.

Die Bestimmung von § 5, Abs. 3, des Dekretes vom 8. März 1939 betreffend die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden bleibt vorbehalten.

Christkatholische Geistliche

Besoldung der § 23. Die christkatholischen Geistlichen werden nach den für die evangelisch-reformierten Geistlichen geltenden Vorschriften behandelt. Ausgenommen ist der christkatholische Hilfspfarrer von Bern, dessen Grundbarbesoldung nach den Ansätzen der 10. Klasse des allgemeinen Besoldungsdekretes berechnet wird. Der Regierungsrat setzt die Holzentschädigung fest. Die bisherige Besoldungszulage fällt weg.

Allfällige Streitigkeiten zwischen den christkatholischen Geistlichen und den naturalleistungspflichtigen Körperschaften sind nach § 21, Abs. 2, zu entscheiden.

III. Schlussbestimmungen

Anwendung § 24. Soweit das vorliegende Dekret keine abweichenden Bestimmungen enthält, findet das Dekret vom 26. November 1946 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung auf die Geistlichen der bernischen Landeskirchen ebenfalls Anwendung.

Aufhebung § 25. Alle mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates, insbesondere das Dekret vom 26. November 1946 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen, werden aufgehoben.

Vollzug § 26. Diese Aenderungen treten auf den 1. Januar 1953 in Kraft.

Für die Versicherung der durch dieses Dekret auf 1. Januar 1953 vorgesehenen Besoldungserhöhungen sind von den Versicherten und vom Staat neben den ordentlichen Beiträgen und Monatsbeträgen die in § 22 des Dekretes vom 26. November 1946 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung festgelegten ausserordentlichen Beiträge zu leisten.

Bern, den 30. Januar 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dewet Buri.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 7. Februar 1953.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

R. Keller.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 11. November 1952 / 9. Februar 1953

Dekret
betreffend Errichtung von Untersuchungs-
richterstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 79 des Gesetzes über die
Gerichtsorganisation in der Fassung des Gesetzes
über den Ausbau der Rechtspflege vom 10. Fe-
bruar 1952,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Für das ganze Kantonsgebiet werden zwei
besondere Untersuchungsrichter eingesetzt, wovon
der eine deutscher, der andere französischer Mut-
tersprache sein soll.

§ 2. Amtssitz und Geschäftskreis werden von
der Anklagekammer bestimmt.

Die besondern Untersuchungsrichter werden in
Besoldungsklasse 4 und 3 eingereiht; der Anhang
vom 15. November 1948 zum Besoldungsdekret ist
entsprechend zu ergänzen.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 11. November 1952.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dewet Buri.

Der Staatschreiber i. V.:

E. Meyer.

Bern, den 9. Februar 1953.

Im Namen der grossrätlichen Kommission,

Der Vizepräsident:

Lehmann.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und der Inselkorporation

genehmigt am 19. November 1923

(Abänderung)

Der Staat Bern, vertreten durch die Erziehungsdirektion, einerseits, und die Inselkorporation, vertreten durch den Verwaltungsrat, anderseits, haben Art. 18 des Vertrages vom 30. Oktober 1923 zwischen dem Staate Bern und der Inselkorporation wie folgt abgeändert:

In Art. 18 werden die Absätze 1 und 2 durch folgenden neuen Absatz 1 ersetzt:

Die Direktoren des Erziehungswesens und des Sanitätswesens sind von Amtes wegen Mitglieder des Verwaltungsrates und -Ausschusses.

Diese Abänderung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 18. November 1952.

Im Namen des Staates Bern,
Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. V. Moine.

Bern, den 28. August 1952.

*Im Namen des Verwaltungsrates
der Inselkorporation,*

Der Präsident:

Prof. Dr. H. Guggisberg.

Der Sekretär:

Dr. R. Probst.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates, vom 18.
November 1952,
erteilt hiermit der vorstehenden Abänderung
die Genehmigung.

Bern, den 18. Februar 1953.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Studer.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission für die zweite Lesung**
vom 10. und 12. Februar 1953

**Abänderung von Art. 19
der Staatsverfassung**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Art. 19 der Staatsverfassung erhält folgende Fassung:

Art. 19. Der Grosse Rat besteht aus 200 Mitgliedern. Den 31 Wahlkreisen wird vorab je ein Mandat zugeteilt. Die Verteilung der übrigen Mandate auf die einzelnen Wahlkreise erfolgt nach den Vorschriften des Proporz auf Grund der in der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung.

2. Der neue Verfassungsartikel tritt sogleich in Kraft und ist erstmals bei der Gesamterneuerung des Grossen Rates im Frühjahr 1954 anzuwenden.

Bern, den 10. Februar 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dewet Buri.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 12. Februar 1953.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Fr. Graf.

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Februar 1953

Dekret
betreffend die Zuteilung des Gebietes der
Einwohnergemeinde Rumendingen zur
Kirchgemeinde Wynigen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und Art. 8, Abs. 2, des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Gebiet der Einwohnergemeinde Rumendingen wird von der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kirchberg losgetrennt und mit der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wynigen vereinigt.

§ 2. Die Kirchgemeinden Kirchberg und Wynigen haben ihre Reglemente dementsprechend abzuändern.

§ 3. Im Dekret vom 26. Februar 1942 betreffend die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode wird in § 3 folgende Aenderung vorgenommen:

In der Aufzählung der Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Burgdorf wird unter Kirchberg der Name Rumendingen gestrichen und dafür bei der Kirchgemeinde Wynigen eingefügt.

§ 4. Das vorliegende Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1953 in Kraft.

Bern, den 6. Februar 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dewet Buri.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 9./30. und 28. Januar 1953

Dekret

**betreffend Abänderung und Ergänzung
des Dekretes über die Bereinigung der
Gemeindegrenzen im alten Kantonsteil
vom 11. September 1878**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Vorschriften für die Bereinigung der Gemeindegrenzen für den ganzen Kanton zu vereinheitlichen, in Ausführung von Art. 63 der Staatsverfassung 1893 sowie des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867, und des Dekretes über die Nachführung der Vermessungswerke vom 23. November 1915, ferner in Befolgung der bundesrätlichen Instruktion für die Vermarkung und die Parzellarvermessung vom 10. Juni 1919,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Dekret über die Bereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantonsteil vom 11. September 1878 wird für das ganze Kantonsgebiet gültig erklärt.

§ 2. Art. 1 des Dekretes vom 11. September 1878 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Bedeutende Gemeindegrenzveränderungen wie Eingemeindungen, Enklaven usw., unterliegen der Genehmigung durch den Grossen Rat gemäss Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893.

Unbedeutende Gemeindegrenzveränderungen, die durch Veränderung von Grundstücksgrenzen nötig werden, z. B. infolge Korrektion eines Gewässers, Neuanlage oder Korrektion einer Strasse, werden vom Regierungsrat genehmigt.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Dekretes vom 11. September 1878 Anwendung.

§ 3. Dieses Dekret tritt nach Eröffnung im
Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 30. Januar 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dewet Buri.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 28. Januar 1953

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Jufer.

Antrag des Regierungsrates
vom 27. Januar 1953

Proposition du Conseil-exécutif
du 27 janvier 1953

Nachkredite
für das Jahr 1952

Crédits supplémentaires
pour l'année 1952

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 9. Januar 1953 folgende Nachkredite gewährt hat:

	Voranschlag Budget	
	1952	
	Fr.	
13 Volkswirtschaftsdirektion		
1300 Sekretariat		
930 Staatsbeiträge an die Berufsberatungsstellen der Gemeinden Einmaliger und ausserordentlicher Beitrag an die Berufsberatungsstelle Jura-Nord zur Rückzahlung eines Darlehns	95 000.—	
1320 Amt für Gewerbeförderung; Gewerbemuseum		
612 Besoldungen	112 091.—	
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität usw. Versuchsweise Uebernahme der Heizung 1.—3. Stock im Gewerbemuseum	15 000.—	
1336 Technikum Biel; angegliederte Fachschulen		
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, usw.	60 450.—	

Le Grand Conseil du canton de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 9 janvier 1953, accordé les crédits supplémentaires suivants:

	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1952	
	Fr.	
13 Direction de l'économie publique		
1300 Secrétariat		
930 Subventions de l'Etat en faveur des offices d'orientation professionnelle des communes Subside unique et extra-ordinaire à l'Office d'orientation professionnelle du Jura-nord en vue du remboursement d'un prêt	4 000.—	
1320 Office pour le développement de l'artisanat; Musée des arts et métiers		
612 Traitements	1 500.—	
822 Nettoyage, chauffage, électricité, etc. Reprise, à titre d'essai, du chauffage des trois étages du Musée des arts et métiers	8 000.—	
1336 Technicum de Bienne; écoles professionnelles annexes		
770 Acquisition de mobilier, de machines, etc.	27 000.—	
	40 500.—	
		Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1952	1952	
	Fr.	Fr.	
		40 500.—	Uebertrag — A reporter
Fertigeinrichtung und Ausstat- tung der Holzfachschule			Complètement de l'aménagement et de l'équipement de l'Ecole du bois.
800 Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten	11 000.—	2 850.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure
Werbefroschüre für die Schweiz. Holzfachschule			Brochure de propagande pour l'Ecole du bois.
830 Entschädigungen an Prüfungs- experten	1 400.—	1 000.—	830 Indemnités aux experts d'examen
Einmalige Zulage an den Leiter des Elektrotechnischen Labora- toriums für besondere Verdienste			Allocation unique pour services spéciaux au chef du laboratoire d'électrotechnique
14 <i>Sanitätsdirektion</i>			14 <i>Direction des affaires sanitaires</i>
1400 <i>Sekretariat</i>			1400 <i>Secrétariat</i>
944 1 Betriebsbeiträge an Bezirks- spitäler	1 520 000.—	12 000.—	944 1 Subsidés d'exploitation aux hôpitaux de district
Beitragserhöhung an Pflegerin- nenschulen der Bezirksspitäler Biel u. Langenthal je Fr. 3000.—, des Bezirksspitals Thun Franken 4000.— und Beitrag an die Mö- blierung im Neubau des Schwe- sternhauses des Bezirksspitals Niederbipp Fr. 2000.—			Augmentation de la subvention aux écoles d'infirmières des hô- pitaux de Bienne et Langenthal (chacune fr. 3000.—), de Thoune (fr. 4000.—) et subside pour le meublier de la maison des sœurs de l'hôpital de Niederbipp (fr. 2000.—).
16 <i>Polizeidirektion</i>			16 <i>Direction de la police</i>
1635 <i>Strafanstalt Thorberg; Anstalts- betrieb</i>			1635 <i>Pénitencier Thorberg; Exploita- tion de l'établissement</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw.	10 000.—	6 000.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc.
Ankauf eines Durchleuchtungs- gerätes (Occasion)			Acquisition d'un appareil de radioscopie (occasion).
1650 <i>Arbeitsanstalt St. Johannsen; Anstaltsbetrieb</i>			1650 <i>Maison de travail St-Jean; ex- ploitation de l'établissement</i>
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität usw.	23 000.—	3 600.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, etc.
Ankauf von Brennholz und Koh- len			Achat de bois de feu et de char- bon
1655 <i>Erziehungsanstalt Tessenberg; Anstaltsbetrieb</i>			1655 <i>Maison d'éducation Montagne de Diesse; exploitation de l'établisse- ment</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw.	9 000.—	10 000.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc.
Anschaffung von neuen Betten			Acquisition de nouveaux lits
		75 950.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1952	1952	
	Fr.	Fr.	
		75 950.—	Uebertrag — A reporter
17 <i>Militärdirektion</i>			17 <i>Direction des affaires militaires</i>
1715 <i>Kasernenverwaltung</i>			1715 <i>Administration des casernes</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . . Essgeschirr für die Truppe der Kaserne	5 000.—	6 500.—	770 Acquisition de mobilier Couverts pour les soldats en ca- serne
18 <i>Domänendirektion</i>			18 <i>Direction des domaines</i>
1800 <i>Liegenschaftsverwaltung</i>			1800 <i>Administration des domaines</i>
939 Staatsbeiträge an Gemeinden für Bauten Erstellung einer Trottoiranlage von Münsingen bis zur landwirt- schaftlichen Schule Schwand; Beitrag an Gemeinde Münsingen	—.—	3 000.—	939 Subventions de l'Etat aux com- munes pour constructions Subvention à la commune de Münsingen pour la construction d'un trottoir allant de Münsingen à l'Ecole d'agriculture du Schwand
20 <i>Erziehungsdirektion</i>			20 <i>Direction de l'instruction pu- blique</i>
2000 <i>Verwaltung</i>			2000 <i>Administration</i>
941 3 Staatsbeiträge für allgemeine Bildungsbestrebungen, für die Herausgabe und Anschaffung von Werken Restabfindungssumme für die Erwerbung des Filmmaterials zu einem «Nidfluh-Film» und das Urheberrecht	25 000.—	2 000.—	941 3 Subvention de l'Etat en faveur du développement de l'instruc- tion générale, de l'édition et de l'acquisition d'ouvrages Solde de l'indemnité pour l'ac- quisition du matériel et du droit d'auteur du film « Nidfluh »
941 412 Bernischer Orchesterverein Nachsubvention	55 000.—	1 500.—	941 412 Orchestre de la ville de Berne Subside supplémentaire
2002 <i>Primarschulen</i>			2002 <i>Ecoles primaires</i>
930 3 Staatsbeitrag an die Einwoh- nergemeinden Bern und Biel für die Erziehungsberatungsstellen Zusätzlicher Beitrag an Gemein- de Bern (Anteil an Lohn- und Preissteigerung) Fr. 2365.— Beitrag an psycho- hygienisches Insti- tut Biel <u>Fr. 5000.—</u> <u>Fr. 7365.—</u>	11 500.—	7 365.—	930 3 Subvention de l'Etat aux com- munes de Berne et de Bienne pour leurs Offices d'orientation pédagogique Subvention complémentaire à la commune de Berne (part à l'aug- mentation des traitements et des prix) fr. 2365.— Subside à l'Institut d'hygiène psychique Bienne <u>» 5000.—</u> <u>fr. 7365.—</u>
2005 <i>Hochschule</i>			2005 <i>Université</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw. Apparate und Instrumente für die neu errichtete Abteilung für Nervenforschung am Physiolog. Institut	200 000.—	10 000.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc. Appareils et instruments pour la nouvelle division des recherches nerveuses de l'Institut de physio- logie
791 Materialien und Chemikalien . Anschaffungen für die vorer- wähnte neue Abteilung	200 000.—	9 000.—	791 Matériaux et produits chimiques Acquisition pour la susdite nou- velle division
		115 315.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1952	1952	
	Fr.	Fr.	
		115 315.—	Uebertrag — A reporter
797 Bücher, Karten, Zeitschriften usw. Ergänzung der Bibliothek des Pharmazeutischen Instituts	100 000.—	1 500.—	797 Livres, cartes, revues, etc. Complètement de la bibliothèque de l'Institut pharmaceutique
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Für die neuerrichtete Abteilung für Nervenforschung am Physiologischen Institut	65 000.—	1 000.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses pour la nouvelle division des recherches nerveuses de l'Institut de physiologie
2006 <i>Botanisches Institut und Botanischer Garten</i>			2006 <i>Institut de botanique et Jardin botanique</i>
651 Dienstkleider und Dienstausrüstungen Anschaffung von Dienstkleidern für die Gärtner, Gartenarbeiter und den Abwart des Botanischen Gartens	—.—	315.—	651 Vêtements de service, équipement de service Acquisition de vêtements de service pour les jardiniers, le personnel auxiliaire et le concierge du Jardin botanique
2007 <i>Tierspital</i>			2007 <i>Hôpital vétérinaire</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen usw. Ultravibrator mit Zusatzgerät	2 000.—	2 595.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, etc. Acquisition d'un ultra-vibrateur avec accessoires
2030 <i>Seminar Delsberg</i>			2030 <i>Ecole normale Delémont</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen usw. Anschaffungen für die wieder hergestellten Zimmer Fr. 3145.— Neuer Projektionsapparat (Tausch) Fr. 1700.— <u>Fr. 4845.—</u>	3 000.—	4 845.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, etc. Aménagement des locaux rénovés fr. 3145.— Nouvel appareil à projection (échange) » 1700.— <u>fr. 4845.—</u>
2036 <i>Haushaltungslehrerinnenseminar Pruntrut</i>			2036 <i>Ecole normale ménagère Porrentruy</i>
899 Verschiedene Verwaltungskosten Kosten der Einweihungsfeierlichkeiten	300.—	2 000.—	899 Autres frais d'administration Fête de l'inauguration de l'école
21 <i>Baudirektion</i>			21 <i>Direction des travaux publics</i>
2105 <i>Hochbauamt</i>			2105 <i>Service des bâtiments</i>
700 Unterhalt der Amtsgebäude . Behebung des Hagelschadens vom 7. Juli 1952 (Fr. 11 755.— Beitrag der Brandversicherung dem Konto 1800 359 gutgeschrieben)	940 000.—	19 735.55	700 Entretien des bâtiments de l'administration Travaux de remise en état par suite des dommages causés par l'orage de grêle du 7 juillet 1952. (L'indemnité de l'Etablissement d'assurance immobilière, de fr. 11 755.—, est bonifiée au compte 1800 359.)
		147 305.55	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1952	1952	
	Fr.	Fr.	
		147 305.55	Uebertrag — A reporter
705 1 Neu- und Umbauten	3 500 000.—	33 798.55	705 1 Constructions nouvelles et transformations
Mehrkosten beim Umbau von Stallungen zu Garagen in der Kaserne Bern . . .	Fr. 28 912.55		Frais supplémentaires lors de la transformation en garages des écuries de la caserne de Berne
Umänderungs- und Renovationsarbeiten Kramgasse 1 . . .	Fr. 4 886.—		fr. 28 912.55
	<u>Fr. 33 798.55</u>		Transformation et rénovation de bâtiment Kramgasse 1 à Berne » 4 886.—
			<u>fr. 33 798.55</u>
<i>2110 Tiefbauamt</i>			<i>2110 Service des ponts et chaussées</i>
712 20 Ausbau der Verbindungsstrassen Staatsstrasse Aeschi—Hondrich, Korrektion und Belagseinbau; Mehrkosten . . .	6 250 000.—	69 500.—	712 20 Aménagement des routes de jonction
Frutigen—Adelboden-Strasse, Belagsarbeiten auf den Zufahrten der neuen Brücke über die Engstligen . . . »	29 500.—		Route cantonale Aeschi—Hondrich, correction et revêtement; frais supplémentaires
Frutigen-Adelboden-Strasse, Abbruch der Eisenbrücke «Hoher Steg» »	25 000.—		fr. 15 000.—
	<u>Fr. 69 500.—</u>		Route cantonale Frutigen—Adelboden, revêtement sur la partie donnant accès au nouveau pont sur l'Engstligen . . . »
			29 500.—
			Route cantonale Frutigen—Adelboden, démolition du pont en fer au «Hoher Steg» »
			25 000.—
			<u>fr. 69 500.—</u>
770 Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen für den Strassenbau	60 000.—	5 000.—	770 Acquisition de machines et d'outils pour la construction des routes
Schneepflug für den Oberingenieurkreis V			Chasse-neige pour le V ^{ème} arrondissement
<i>22 Eisenbahndirektion</i>			<i>22 Direction des chemins de fer</i>
<i>2200 Sekretariat</i>			<i>2200 Secrétariat</i>
945 61 Betriebsbeiträge an Jurassische Bahnen Beitrag à fonds perdu zum restlichen Ausgleich des Betriebsdefizites 1951	260 000.—	27 793.42	945 61 Subsidés d'exploitation à la Cie. des Chemins de fer du Jura Subside à fonds perdu pour compléter la compensation du déficit d'exploitation de 1951
<i>24 Landwirtschaftsdirektion</i>			<i>24 Direction de l'agriculture</i>
<i>2400 Sekretariat</i>			<i>2400 Secrétariat</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . Ankauf eines Maulwurfpluges	2 000.—	4 000.—	770 Acquisition de mobilier
			Acquisition d'une charrue-taupe pour drainage
947 1 Andere Staatsbeiträge zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen	138 000.—	30 000.—	947 1 Autres subventions de l'Etat en faveur du développement de l'agriculture en général
			Uebertrag — A reporter
		317 397.52	

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1952	1952	
	Fr.	Fr.	
		317 397.52	Uebertrag — A reporter
Massnahmen zur Förderung des Viehabsatzes im Herbst 1952			Mesures en vue de l'encouragement de l'écoulement du bétail en automne 1952
947 6 Hilfsaktion Dürregeschädigte 1952 Durchführung einer Hilfsaktion zugunsten dürregeschädigter Landwirte des Jahres 1952	—.—	30 000.—	947 6 Action de secours pour les victimes de la sécheresse 1952 Frais de cette action
2415 <i>Landwirtschaftliche Schule Rüt- ti-Zollikofen; Schule</i>			2415 <i>Ecole d'agriculture Rüt- ti-Zollikofen; école</i>
612 Besoldungen Kosten einer dritten oberen Klasse im Winter 1952/53	261 900.—	1 500.—	612 Traitements Frais pour une troisième classe supérieure en hiver 1952/53
2422 <i>Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen; Landwirt- schaft</i>			2422 <i>Ecole d'agriculture Schwand- Münsingen; agriculture</i>
771 Unterhalt der Mobilien Reparatur des Dampfkessels in der Schweinescheune	6 000.—	3 500.—	771 Entretien du mobilier Réparation d'une chaudière à va- peur à la porcherie
25 <i>Fürsorgedirektion</i>			25 <i>Direction des œuvres sociales</i>
2516 <i>Knabenerziehungsheim Aarwan- gen; Landwirtschaft</i>			2516 <i>Foyer d'éducation pour garçons Aarwangen; agriculture</i>
860 Produktionsausgaben Ausmerzung von tbc-kranken Tieren und deren Ersetzung durch 3 gesunde Kühe	6 300.—	7 500.—	860 Dépenses en vue de la production Elimination d'animaux tubercu- leux et remplacement de ceux-ci par des vaches saines
		<u>359 897.52</u>	

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung bewilligt der Grosse Rat folgenden Nachkredit:

20 <i>Erziehungsdirektion</i>		
2000 <i>Verwaltung</i>		
800 Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Kosten der Herausgabe des neuen Unterrichtsplanes für die deut- schen Primarschu- len Fr. 19 991.50 Druck des «Amt- lichen Schulblattes » 14 000.—	17 000.—	
	<u>Fr. 33 991.50</u>	

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde le crédit supplémentaire suivant:

20 <i>Direction de l'instruction pu- blique</i>		
2000 <i>Administration</i>		
800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais de l'édition d'un nouveau plan d'enseignement pour les écoles primaires de langue alle- mande fr. 19 991.50 Impression de la « Feuille officielle scolaire » » 14 000.—	33 991.50	800
	<u>33 991.50</u>	<u>fr. 33 991.50</u>

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1952	1952	
	Fr.	Fr.	
<i>Zusammenzug</i>			<i>Récapitulation</i>
Kategorie I, Kenntnisnahme .	359 897.52		Catégorie I, Information
Kategorie II, Bewilligung . . .	<u>33 991.50</u>		Catégorie II, Allocation
Total	<u>393 889.02</u>		Total

III.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Finanzverwaltungs-gesetzes vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat Kenntnis davon, dass der Regierungsrat an die Mehrkosten der Erstellung eines *Lehrerwohnhauses in Wiler bei Seedorf* im Betrage von Fr. 4 397.85 (Gesamtbaukosten Fr. 114 447.85) zu den zugesicherten Staatsbeiträgen von zusammen Fr. 36 316.50 (Grossratsbeschluss vom 8. März 1951) eine *Nachsubvention* von Fr. 1 451.30 bewilligt hat.

Bern, den 26. Januar 1953.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 27. Januar 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:
Moeckli.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

III.

En application par analogie de l'art. 29 de la loi sur l'administration financière de l'Etat du 3 juillet 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué pour les frais supplémentaires de la construction d'une *maison d'habitation pour le corps enseignant à Wiler p. Seedorf*, au montant de fr. 4 397.85, une *subvention complémentaire de fr. 1 451.30*, qui s'ajoute aux subventions d'un total de fr. 36 316.50 allouées par le Grand Conseil le 8 mars 1951. Le total des frais de construction du bâtiment en cause atteint francs 114 447.85.

Berne, le 26 janvier 1953.

Le Directeur des finances:
Siegenthaler.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, le 27 janvier 1953.

Au nom du Conseil-exécutif,

Le vice-président:
Moeckli.

Le chancelier d'Etat:
Schneider.

Proposition du Conseil-exécutif

du 27 janvier 1953

Arrêté du Grand Conseil

**concernant l'admission du personnel
technique de l'Aménagement régional,
groupe de Berne, dans la Caisse de
prévoyance des fonctionnaires, employés
et ouvriers de l'administration
de l'Etat**

Le Grand Conseil du canton de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

1^o Le personnel technique de l'Aménagement régional, groupe de Berne, est admis avec effet au 1^{er} janvier 1953 dans la Caisse de prévoyance en application de l'art. 3, lettre b, du décret du 9 novembre 1920 concernant la Caisse de prévoyance. La disposition de l'art. 6 de ce décret lui est applicable.

2^o Le capital de couverture nécessaire à cet effet devra être versé.

3^o Les dispositions du décret concernant la Caisse de prévoyance s'appliquent par analogie au personnel en cause. Les montants dus à la Caisse de prévoyance conformément aux art. 53, 55 et 60 du décret (modifié par l'art. 4 du décret du 13 septembre 1950 concernant une nouvelle fixation de la rétribution fondamentale du personnel de l'Etat) seront versés par le groupe de Berne de l'Aménagement national et par les assurés.

4^o Le présent arrêté entrera immédiatement en vigueur et sera inséré au Bulletin des lois.

Berne, le 27 janvier 1953.

Au nom du Conseil-exécutif,

Le vice-président:

Moeckli.

Le chancelier:

Schneider.

Antrag des Regierungsratesvom 30. Januar 1953

Dekret**über die Gewährung einer
Teuerungszulage an das Staatspersonal
und von zusätzlichen Teuerungszulagen an
die Lehrerschaft der Primar- und Mittel-
schulen sowie an die Rentenbezüger der
Hülfskasse und der Lehrerversicherung-
kasse für das Jahr 1953**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die durch die Dekrete vom 12. Mai 1952 an das Staatspersonal, die Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen sowie die Rentenbezüger der Hülfskasse und der Lehrerversicherungskasse gewährten Teuerungszulagen bzw. zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1952 werden auch im Jahre 1953 auf Grund der für das Jahr 1952 genehmigten Bestimmungen ausgerichtet.

§ 2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, einen im Einverständnis mit den Personalverbänden festzusetzenden Teil der für das Staatspersonal bewilligten Teuerungszulage als Rückstellung für die eventuell durch die Revision des Hülfskassendekretes notwendig werdenden ausserordentlichen Leistungen des Personals an die Hülfskasse zu verwenden.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 30. Januar 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dewet Buri.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bereinigte Fassung der Beratung

vom 19. Februar 1953

Beschluss des Grossen Rates über die Errichtung einer Stiftung « Bernisches Hilfswerk »

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, aus Anlass der Gedenkfeier zum 600. Jahrestag des Eintrittes Berns in den ewigen Bund der Eidgenossen, 1353—1953, ein soziales Werk dauernden Charakters zu schaffen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Unter dem Namen «Bernisches Hilfswerk» wird eine Stiftung errichtet, aus welcher unterstützt werden sollen:

- a) bedürftige und würdige Invalide und Gebrechliche;
- b) gemeinnützige private Einrichtungen, die für die Volksgesundheit sowie für die Fürsorge und Erziehung verwahrloster und schwachbegabter Jugendlicher tätig sind.

2. Der Staat stellt der Stiftung aus dem kantonalen Altersversicherungsfonds die Summe von einer Million Franken zur Verfügung.

3. Die bernischen Einwohner-, gemischten und Burgergemeinden sind einzuladen, der Stiftung aus Anlass ihrer Gründung angemessene Beiträge zuzuweisen.

4. Den natürlichen und juristischen Personen, die im Kanton Bern ihren Sitz haben oder deren Verwaltung hier geführt wird, ist durch eine öffentliche Sammlung Gelegenheit zu geben, das Hilfswerk durch freiwillige Beiträge als Jubiläumsgabe zu unterstützen. Solche Beiträge dürfen bei der Steuerveranlagung vom Einkommen, Gewinn oder Ertrag abgezogen werden.

5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Er ordnet die Organisation und die Verwaltung der Stiftung durch ein Reglement.

6. Dieser Beschluss tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Bern, den 6. März 1953.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

E. Studer.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Erziehungsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend das Gesetz über die Universität

(November 1952)

Einleitung

Die Universität Bern beruht auf einem bewussten Gründungsakt des Staates. Sie ging aus der alten, aus dem Mittelalter stammenden bernischen Akademie hervor. Das Gründungsgesetz (Gesetz vom 14. März 1834 über das höhere Gymnasium und die Hochschule) bildet in seinem der Hochschule gewidmeten Teil noch heute das Grundgesetz für die Ausgestaltung der Universität, während die auf das Gymnasium sich beziehenden Vorschriften bereits durch das Gesetz vom 26. Juni 1856 über die Kantonsschulen ersetzt worden sind. Im Verlaufe der Zeit kamen eine Reihe von Dekreten und Reglementen hinzu, wie etwa, um nur die wichtigsten zu nennen: das Dekret vom 4. März 1895 betreffend die Errichtung der Stelle des Verwalters der Hochschule, verschiedene Besoldungsdekrete, so das derzeit geltende Dekret vom 26. November 1946 über die Besoldung der Professoren und Dozenten der Hochschule usw. Alle diese Dekrete und Reglemente, auch zusammen mit dem Grundgesetz, geben jedoch noch nicht die gesamte gesetzliche Grundlage wieder; sie wurden vielmehr durch Uebung und Gewohnheitsrecht ergänzt und sogar teilweise ausser Kraft gesetzt oder abgeändert, so dass der jetzige Rechtszustand wenig übersichtlich ist und nur von wenigen voll überblickt werden kann. Der heutige Rechtszustand ruft daher schon aus diesem freilich mehr äusserlichen Grund nach einer umfassenden Bestandesaufnahme in einem Grunderlass. Dazu kommt, was wichtiger ist, dass die geltende Ordnung in vielem lückenhaft und überholt erscheint und den Anforderungen, die heute an eine ausgebaute Universität mit den zahlreichen ihr angegliederten Instituten gestellt werden müssen, nicht mehr entspricht.

Bei der Gründung umfasste die Universität Bern nur die vier alten Fakultäten, d. h. die theologische, die juristische, die medizinische und die philosophische Fakultät. Der Lehrkörper bestand aus 35 Professoren und 11 Privatdozenten.

Im Verlaufe der Entwicklung kam im Jahre 1874 die christkatholische Fakultät hinzu (Dekret vom 29. Juli 1874 betreffend Errichtung und Organisation einer katholisch-theologischen Fakultät an der Hochschule Bern). 1900 wurde der Universität die bisher selbständige Tierarzneischule als veterinär-medizinische Fakultät einverleibt (Gesetz vom 21. Januar 1900 betreffend die Verschmelzung der Tierarzneischule mit der Hochschule) und im Jahre 1921 wurde die philosophische Fakultät in zwei selbständige Fakultäten (philosophisch-historische und philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät) getrennt, so dass die Hochschule heute alle Wissenschaftsgebiete umfasst — mit Ausnahme der technischen Wissenschaften — und eine voll ausgebaute Universität darstellt, so dass es richtiger erscheint, nicht mehr von Hochschule, sondern von Universität zu sprechen. Im Titel des neuen Gesetzes und in den einzelnen Vorschriften des Gesetzes geben wir denn auch dieser Bezeichnung den Vorzug. Endlich wurde durch das Gesetz vom 18. Juli 1875 eine Lehramtsschule für die Heranbildung von Mittelschullehrern errichtet und der Hochschule angegliedert. Im Sommer 1951 wirkten an der Universität 240 Dozenten, nämlich 68 ordentliche, 58 ausserordentliche, 7 Honorarprofessoren, 1 Gastprofessor, 72 Privatdozenten, 23 Lektoren und Lehrer. Die Gesamtzahl der Studierenden betrug 2678 (2422 Studenten, wovon 216 weibliche, und 256 Auskultanten).

Die Gesetzgebung über die Universität muss ihren Ausgangspunkt vom Wesen und der Aufgabe dieser Institution nehmen, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll.

Die Universität unterscheidet sich von andern Bildungsanstalten dadurch, dass sie in der wissenschaftlichen Forschung ihre wesentliche Aufgabe hat. Diese kann sich nur in freier Luft, bei voller Selbstverantwortlichkeit des Forschers und Lehrers entfalten. Freiheit der Forschung und Freiheit der Lehre sind Voraussetzung jeder wahren wis-

senschaftlichen Arbeit, wenn sie gedeihen soll; sie gehören zur Universität wie die richterliche Unabhängigkeit zum Richter und geben der Forschungs- und Lehrtätigkeit an einer Universität das Gepräge. Das wirkt sich auch in rechtlicher Hinsicht aus, wenn der Staat seiner Hochschule wirklich die Stellung einer wahren Universität einräumen will. Wenn auch nach herkömmlicher bernischer Auffassung, woran wir nichts zu ändern gedenken, die Universität eine Anstalt des Staates ist, so rufen Wesen und ihre Aufgabe doch nach einem genossenschaftlichen Aufbau und weitgehender Selbstverwaltung, die einer innern Notwendigkeit der Universität entspringen. Die an ihr tätigen Lehrer sind zwar vom Staat angestellt und beziehen eine staatliche Besoldung. Sie können aber den übrigen Beamten mit Rücksicht auf die Besonderheiten ihres Amtes nicht schlechtweg gleichgestellt werden; ihre Rechtsstellung verlangt vielmehr eine Sonderbehandlung.

Die Universität ist aber nicht nur Stätte der Forschung, sondern auch Ausbildungsanstalt für die verschiedenen akademischen Berufe: sie soll zum Wohle des Ganzen tüchtige und ethisch hochstehende Pfarrer, Aerzte, Juristen, Gymnasiallehrer usw. heranbilden. Dieser mehr praktische Zweck steht jedoch in einem unlösbaren Zusammenhang mit dem rein wissenschaftlichen. Immerhin ziehen die verschiedenen staatlichen Prüfungen die Einhaltung eines bestimmten Studienganges nach sich. Dazu kommt, dass der heutige Wissenschaftsbetrieb Institute, wertvolle und kostspielige Instrumente erheischt, die der Staat der Universität zur Verfügung stellt. Das wiederum bedingt eine gewisse Verwaltungstätigkeit und Ueberwachung im Interesse einer zweckmässigen und sparsamen Verwendung der Kredite; diese Verwaltungstätigkeit fällt in den Rahmen der staatlichen Verwaltung, indem es der Staat ist, der für die Kosten des Hochschulbetriebes aufkommen muss. Selbstverwaltung der Hochschule und Staatsverwaltung durchdringen sich; die Nahtstelle ist der 1895 geschaffene Hochschulverwalter (Dekret vom 4. März 1895 betreffend die Errichtung der Stelle eines Verwalters der Hochschule und der Tierarzneischule), der innerhalb der Universität die Staatsverwaltung repräsentiert, während Senat, Rektor, Dekane usw. Organe der Selbstverwaltung der Universität sind. Ausserdem kann keine Selbstverwaltung unbeschränkt sein. Sie muss sich in den Rahmen der gesamten Staatsverwaltung einfügen; ihr notwendiges Korrelat ist die staatliche Aufsicht, die in erster Linie von der Erziehungsdirektion ausgeübt wird. Doch ist diese Aufsicht bei echter Selbstverwaltung auf die blosser Ueberwachung der Tätigkeit des Selbstverwaltungskörpers, und zwar auf die Kontrolle der Gesetzmässigkeit seiner Tätigkeit beschränkt, während er in Ermessensfragen frei gestaltet und entscheidet.

Auf dieser Grundlage haben wir in enger Zusammenarbeit mit dem akademischen Senat den Gesetzesentwurf ausgearbeitet, den wir im folgenden in seinen einzelnen Bestimmungen erläutern werden. Wer sich um die damit im Zusammenhang stehenden Probleme näher interessiert, sei auf die

unter dem Titel «Wesen und Aufgabe der Universität» von Prof. W. Näf im Auftrag des Senates der Universität Bern ausgearbeitete Denkschrift verwiesen (Verlag Herbert Lang & Cie., Bern 1950), sowie auf den Aufsatz von Prof. G. Roos, «Die rechtliche Stellung der Universität Bern» (Sonderabdruck aus ZbJV., Bd. 87, 1951), in dem die Probleme juristisch beleuchtet werden.

Hochschule, Botanisches Institut und Tierspital verlangen wohl grosse finanzielle Aufwendungen und damit vom Volk erhebliche finanzielle Opfer. 1951 betragen die Ausgaben Fr. 7 970 553.—, denen Fr. 1 325 680.— Einnahmen gegenüberstanden. Die Universität bildet aber ein Kulturzentrum, einen Sammelpunkt geistiger-moralischer-politischer Energien; die Kosten kommen Volk und Staat in verschiedenen Werten und auf mancherlei Art und Weise wieder zugut. Ein Blühen der Universität fällt auf den Staat zurück und verleiht ihm und der Stadt, die sie beherbergt, vermehrtes Ansehen.

Der Gesetzesentwurf

Der Gesetzesentwurf zerfällt in folgende sieben Unterabschnitte:

- I. Aufgabe.
- II. Organisation.
- III. Die Studierenden.
- IV. Der Lehrkörper.
- V. Staatsbehörden und Universitätsorgane.
- VI. Akademische Titel.
- VII. Schlussbestimmungen.

Diese Gliederung ergab sich von selbst und entspricht der Natur der Sache.

I. Aufgabe.

Art. 2 umschreibt die beiden in der Einleitung erwähnten Aufgaben der Universität: Forschung und Lehre einerseits, Ausbildung in den wissenschaftlichen Berufsarten andererseits. Beide Ziele stehen gleichberechtigt nebeneinander. Bei der Organisation der Universität ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sie beiden Zielen gerecht werden kann, ohne dass das eine oder das andere zu kurz kommt.

Art. 3 gewährleistet die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre als unentbehrliches Erfordernis eines wahren Universitätsbetriebes. Wir verweisen auf die Ausführungen in der Einleitung.

II. Organisation.

Art. 4 zählt die bestehenden sieben Fakultäten auf. Die Lehramtsschule ist den beiden philosophischen Fakultäten angegliedert. Sie dient der Heranbildung der Sekundarlehrer, und es steht bei ihr der Ausbildungszweck im Vordergrund. Die nähere Regelung wird zweckmässigerweise in ein Dekret verwiesen. Nach der Revision der Mittel-

schulgesetzgebung werden auch für die Gestaltung der Lehramtsschule die nötigen Folgerungen zu ziehen sein.

Art. 5. Der heutige Wissenschaftsbetrieb ist gekennzeichnet durch eine sich fortwährend steigernde Spezialisierung. So bedauerlich dies sein mag, muss man sich damit abfinden; denn die Spezialisierung ist nichts anderes als eine Folge der grossen Fortschritte der Wissenschaft auf allen Gebieten im 19. und 20. Jahrhundert. Ueber dem Spezialwissen darf jedoch die Pflege grundlegender Bildung, das wissenschaftliche Denken und Streben und die Verbindung der einzelnen Wissenschaftszweige in überspezialwissenschaftlichen Erkenntnissen nicht vergessen werden. Diesem Bestreben kommt einerseits entgegen ein Ausbau allgemeiner Fächer an den verschiedenen Fakultäten, wie etwa Rechts- und Sozialphilosophie und Soziologie an der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Naturphilosophie an der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät usw. Als Ergänzung ist an die Einführung einer allgemeinen Abteilung (studium generale) zu denken, worüber dem Grossen Rat zu gegebener Zeit ein Antrag unterbreitet werden wird. Wir möchten hier nur erwähnen, dass bereits ein Anfang mit der Einführung einer allgemeinen kulturwissenschaftlichen Vortragsreihe in jedem Wintersemester gemacht worden ist.

Art. 6. Gewisse Vorlesungen fallen in den Rahmen verschiedener Fakultäten, z. B. Soziologie in denjenigen der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen, philosophisch-historischen und theologischen Fakultät. Um diese Vorlesungen nicht doppelt führen zu müssen, ist vorgesehen, sie in den Lehrplan oder die freie Auswahl mehrerer Fakultäten aufzunehmen.

Art. 7. Die Errichtung neuer Beamtenstellen ist nach Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung grundsätzlich Sache des Grossen Rates. Dabei dachte man jedoch an die Beamtenstellen mit hoheitlicher Gewalt, nicht aber an die Mitglieder des Lehrkörpers. Bereits nach geltendem Gesetz ist der Regierungsrat befugt, nach Bedarf Lehrstühle zu errichten oder Lehraufträge zu erteilen. Diese Ordnung hat sich bewährt; bei einer andern Regelung besteht die Gefahr, dass sie den praktischen und wechselnden Bedürfnissen nicht voll gerecht würde. Vor der Errichtung eines Lehrstuhles oder der Erteilung eines Lehrauftrages hat die Erziehungsdirektion die in Frage kommende Fakultät zu begrüssen.

Art. 8 macht es dem Staat zur Pflicht, den akademischen Nachwuchs zu fördern; denn das Nachwuchsproblem ist von ganz besonderer Bedeutung für das Gedeihen einer Universität.

Art. 9. Die normale Vorbildung für das akademische Studium wird an einem Gymnasium erworben. Eine ständige Konferenz von Vertretern der Universität und der Gymnasien soll die Verbindung dieser Schulen herstellen.

Art. 10. Der Kanton Bern ist ein zweisprachiger Kanton. Das Deutsche und das Französische gelten nach Art. 17 der Staatsverfassung (Fassung vom

29. Oktober 1950) als gleichberechtigt. Dem hat auch die Universität Rechnung zu tragen, selbstverständlich im Rahmen der tatsächlichen Bedürfnisse. Aber auch das Italienische als dritte Landessprache der Schweiz soll im Rahmen der tatsächlichen Bedürfnisse Berücksichtigung finden, um auch unsern italienischsprechenden Miteidgenossen zu ermöglichen, an einer schweizerischen Universität ihren Studien obzuliegen.

III. Die Studierenden.

Art. 11. Der Eintritt in die Universität (Immatrikulation) setzt eine genügende Vorbildung voraus. Normalerweise ist dies die Maturität, doch überschneiden sich die Bedingungen teilweise, indem die kantonalen und eidgenössischen Staatsprüfungen ihre besondern Zulassungsbedingungen haben. Auf der andern Seite gibt es gewisse Studiengänge, bei denen nicht unbedingt eine Maturität erforderlich ist. Die nähere Ordnung wird zweckmässigerweise dem Regierungsrat überlassen, der hierüber nach Anhörung des Senates ein Reglement zu erlassen hat. Desgleichen ist die Aufrechterhaltung der Disziplin an der Universität durch Reglement des Regierungsrates nach Anhörung des Senates zu regeln.

Art. 12 regelt die Kollegiangelder und Gebühren, die von den Studierenden zu entrichten sind. Es wird ebenfalls Sache des Regierungsrates sein, sie im Einzelnen festzulegen.

Art. 13. Um auch Begabten, mittellosen Schülern ein Studium zu ermöglichen, besteht an der Universität eine Darlehens- und Stipendienkasse. Ihre Verwaltung und Organisation sind in einem Reglement zu umschreiben.

Art. 14. Die Hochschule soll auch weitem Interessenten, die in der Praxis stehen und keinen akademischen Beruf ergreifen wollen, im Rahmen des Möglichen offen stehen. Es sind dies die sog. Auskultanten, denen gewisse allgemein zugängliche Vorlesungen offen stehen.

Art. 15. Sämtliche immatrikulierten Studierenden werden in der Studentenschaft der Universität zusammengefasst, die sich nach Fakultäten aufgliedern kann. Der Gesamtstudentenschaft und den Studentenschaften der einzelnen Fakultäten wird das Recht eingeräumt, als anerkannte Organisationen der Studierenden mit den Universitätsorganen zu verkehren und ihnen Anfragen und Anregungen zu unterbreiten.

IV. Der Lehrkörper.

Art. 16 und 17. Träger der Lehrtätigkeit und Forschung sind in erster Linie die ordentlichen Professoren, die regelmässig und hauptamtlich die anerkannten Lehrstühle besetzen. Ihnen zur Seite stehen vollamtliche und nebenamtliche ausserordentliche Professoren und Honorarprofessoren. Das Mittel der Honorarprofessur gestattet es, Leute aus der Praxis für die Universität zu gewinnen,

denen es ihre Stellung nicht erlaubt, in ein Dienstverhältnis zum Staate einzutreten. Die Privatdozentur ist der Beginn der akademischen Karriere. Sie wird regelmässig erworben auf Grund einer Habilitationsschrift und Probevorlesung. Lektoren üben Hilfsfunktionen des Unterrichts in vorwiegend technischen und praktischen Fächern (z. B. Buchhaltung, Kriminalistik usw.) aus.

Art. 18 und 19 ordnen das bei der Besetzung eines freien Lehrstuhles zu befolgende Verfahren. Es stehen der Wahlbehörde zwei Wege zur Verfügung: die Ausschreibung oder die Berufung. Der Wahlvorschlag geht von der zuständigen Fakultät aus; die Erziehungsdirektion überprüft diesen und unterbreitet dem Regierungsrat ihrerseits ihren Vorschlag. Der Vorschlag der Fakultät ist für den Regierungsrat als Wahlbehörde allerdings nicht verbindlich. Dem Regierungsrat dürfen die Hände nicht gebunden werden, sondern er muss immer in der Lage sein, auch bei diesen Fragen die von ihm vertretenen staatlichen Gesichtspunkte auszuspielen. Um aber die Stellung der Fakultäten zu verstärken, wird vorgesehen, dass ihnen nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll, wenn die Erziehungsdirektion oder der Regierungsrat die Wahl einer nicht von der Fakultät vorgeschlagenen Persönlichkeit in Aussicht nimmt. Auch allfällige von den Wahlbehörden eingeholte selbständige Gutachten sind vorgängig der Fakultät zur Prüfung vorzulegen; umgekehrt sollen auch die Fakultäten ihre Gutachten der Erziehungsdirektion vorlegen, wenn sie ein Interesse daran hat.

Die Amtsdauer der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren wird in Art. 18, Abs. 1, vereinheitlicht.

Art. 20. Die Lehrverpflichtungen usw. der Dozenten sind sehr verschieden und können nicht allgemein umschrieben werden; sie müssen vielmehr von Fall zu Fall festgelegt werden, was am zweckmässigsten in der Wahlurkunde geschieht.

Art. 21—26 umschreiben die Stellung der verschiedenen neben den ordentlichen Professoren an der Universität tätigen Lehrkräfte. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu den Art. 16 und 17.

Art. 27 verankert die heutige dekretsmässige Regelung einer Altersgrenze im Gesetz. Es wird für die Lehrkräfte der Universität auf das 70. Altersjahr abgestellt.

Die Einführung einer Altersgrenze für die wissenschaftliche Forschungs- und Lehrtätigkeit erscheint allerdings problematisch, da viele auf diesem Gebiete noch im hohen Alter Vorzügliches zu leisten imstande sind. Im groben Durchschnitt erscheint es aber doch richtig, auch hier eine Altersgrenze festzusetzen. In diesem Zusammenhang darf auch auf das Nachwuchsproblem hingewiesen werden; auch die Universität muss dem Nachwuchs Gelegenheit geben, Lehrstühle im Vollbesitz ihrer Kräfte zu übernehmen, wenn sie nicht eine Abwanderung tüchtiger Kräfte von der akademischen Laufbahn in Kauf nehmen will.

Art. 28. Besoldung und Pensionierung sollen weiterhin, wie es bernischer Uebung entspricht, durch Dekret des Grossen Rates geregelt werden. Nach altem Universitätsbrauch haben Professoren und Dozenten ausser auf die Besoldung Anspruch auf die Kollegelder der von ihnen abgehaltenen Vorlesungen und Uebungen; zum Ausgleich unberechtigter Verschiedenheiten müssen sie sich aber Abzüge gefallen lassen und werden Mindestgarantien aufgestellt. Es erscheint gerechtfertigt, diesen Grundsatz, der bisher nur im Besoldungsdekret niedergelegt war, im Gesetz selber festzulegen.

V. Staatsbehörden und Universitätsorgane.

Art. 29 gibt den aus der Lehrfreiheit der Universität sich ergebenden Grundsatz der Selbstverwaltung wieder, die aber, wie erwähnt, nicht unbeschränkt sein kann, sondern im Rahmen von Verfassung und Gesetz in die allgemeine Staatsverwaltung eingegliedert ist. Entsprechend müssen die Organe der staatlichen Verwaltung und diejenigen der Selbstverwaltung der Universität auseinandergehalten werden. Die vorgesetzten Staatsbehörden sind der Grosse Rat, der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion, wobei der letztere eine in den Organismus der Universität eingebaute Staatsstelle zur Verfügung steht; es ist dies die sog. Universitätsverwaltung, welche als Bindeglied zwischen Universität und Staatsverwaltung gedacht ist. Aufgabe der Universitätsverwaltung ist es, dafür zu sorgen, dass überall Sparsamkeit und Ordnung gehalten wird. Das Nähere ist durch Verordnung des Regierungsrates zu ordnen. (Art. 32, Abs. 2).

Art. 30—32 umschreiben die Zuständigkeiten der drei Staatsbehörden im einzelnen.

Art. 33—35. Oberstes Organ der Selbstverwaltung der Universität ist die Vereinigung der Professoren: der Senat. Er wählt den Rektor, den Rektoratssekretär und seinen eigenen Protokollführer (Senatssekretär) und ist überhaupt die vorbereitende und begutachtende Behörde für alle allgemeinen die Universität betreffenden Angelegenheiten. Der Senat wäre aber überlastet, so dass eine schwerfällige Geschäftsführung die Folge wäre, wenn man ihm alle laufenden Geschäfte unterbreiten müsste. Deshalb drängt sich die Einführung eines Senatsausschusses auf, der in der Praxis bereits heute besteht. Er setzt sich zusammen aus dem Rektor, dem Prorektor, dem designierten Rektor und allfällig dem Rektoratssekretär, wenn er zugleich Mitglied des Senates ist, sowie den Dekanen und je einem weiteren Mitglied der Fakultäten. Das Nähere wird vom Senat selber in einem Reglement zu regeln sein (Art. 39).

Art. 36—38. Der Rektor ist das oberste Exekutivorgan der Selbstverwaltung der Universität. Seine Aufgaben sind im einzelnen in Art. 36 umschrieben. Er wird in seiner Aufgabe unterstützt durch den abtretenden Rektor, der zugleich sein Stellvertreter ist (Prorektor), ferner durch den Rektoratssekretär, der vom Senat bezeichnet wird.

Diese Funktion kann nebenamtlich von einem Mitglied des Senats — was die Regel bilden soll — oder einer andern mit der Universität in Verbindung stehenden Persönlichkeit ausgeübt werden. Dazu soll neu kommen der Rektor des nächsten Jahres, der vom Senat zum voraus in geheimer Wahl bezeichnet wird (designierter Rektor). Diese Neuordnung soll dem Rektor die Möglichkeit bieten, sich in die Geschäfte einzuarbeiten, bevor er selber das Rektorat übernimmt.

Art. 39. Die Regelung der Organisation und Geschäftsführung des Senats und des Rektorats sowie der Pflichten des Rektoratssekretärs wird zweckmässigerweise dem Senat selber überlassen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 40—42. Das Schwergewicht in wissenschaftlichen Fragen liegt bei den Fakultätskollegien, die von den ordentlichen und vollamtlichen ausserordentlichen Professoren einer Fakultät gebildet werden. Die Verhältnisse an den Fakultäten sind jedoch verschieden. Deshalb wird ihnen die Freiheit gelassen, auch nebenamtliche ausserordentliche Professoren, Honorarprofessoren und Delegierte von Privatdozenten ins Kollegium aufzunehmen. Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums ist der Dekan. Die Fakultäten verkehren direkt mit der Erziehungsdirektion, was im Interesse der Sache liegt, indem so ein persönlicher, weniger bürokratischer Kontakt zustande kommt. Ihre Hauptaufgabe ist der Erlass der Reglemente für die akademischen Prüfungen, die Erteilung der akademischen Titel und die Aufstellung des Studienganges.

Art. 43 ordnet die Leitung der der Universität angegliederten Seminarien, Institute und Kliniken. Ihnen steht ordentlicherweise der Inhaber des entsprechenden Lehrstuhles als Direktor vor.

VI. Akademische Titel.

Art. 44. Die akademischen Titel werden, wie erwähnt, auf Grund der von den Fakultäten erlassenen Reglemente und durchgeführten Prüfungen verliehen. Der Dokortitel wird erworben mit der Ablegung der mündlichen Schlussprüfung und

der Annahme einer schriftlichen Arbeit als Dissertation, während der Grad des Lizentiaten verliehen wird nach Bestehen der mündlichen Prüfung allein. Der Dokortitel kann von den Fakultäten auch ehrenhalber verliehen werden.

Art. 45. Es kommt leider, wenn auch vereinzelt, immer wieder vor, dass nachträglich festgestellt werden muss, dass der Dokortitel mit unlauteren Mitteln erworben wurde, so wenn nachgewiesen werden kann, dass die Dissertation von einem Dritten verfasst wurde, dass sie eine blosse Uebersetzung einer fremdsprachigen, nicht bekannten Dissertation ist, und dergleichen. Es ist klar, dass die Universitätsorgane gegen solche Machenschaften eine Handhabe haben müssen. Wird die Täuschung vor der Promotion festgestellt, dann kommt eine solche natürlich nicht mehr in Betracht. Nach der Titelverleihung bleibt jedoch nur der nachträgliche Entzug übrig, doch bedarf diese schwerwiegende Massnahme bestimmter Verfahrensgarantien.

VII. Schlussbestimmungen.

Art. 46. Eine fühlbare Lücke machte sich in der Praxis auch nach der Richtung bemerkbar, dass die akademischen Titel strafrechtlich nicht geschützt sind, während z. B. die Anmassung von Meistertiteln nach dem Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung strafrechtlich geahndet wird. Es erscheint am Platze, die Gelegenheit zu benützen, auch den akademischen Titeln strafrechtlichen Schutz zu gewähren. Dies erfolgt dadurch, dass dem Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 6. Oktober 1940 ein Artikel 15^{bis} beigefügt wird.

Art. 47. In diesem Artikel werden die Erlasse aufgeführt, welche mit der Annahme des neuen Gesetzes über die Universität dahinfallen.

Bern, den 6. November 1952.

Der Erziehungsdirektor:

Dr. V. Moine.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der grossrätlichen Kommission**

vom 3. Februar/14. April und 8. April 1953

Gesetz über die Universität

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 87 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Aufgabe

- | | |
|--------------------------------------|---|
| Aufgabe
des Staates | <i>Art. 1.</i> Der Staat unterhält eine Universität. |
| Aufgabe der
Universität | <i>Art. 2.</i> Die Universität fördert durch Forschung und Lehre die wissenschaftliche Erkenntnis und dient der Ausbildung in den akademischen Berufen. |
| Lehr- und
Forschungs-
freiheit | <i>Art. 3.</i> Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre ist gewährleistet. |

II. Organisation

- | | |
|---------------------------|---|
| Fakultäten | <i>Art. 4.</i> Die Universität umfasst:
die evangelisch-theologische Fakultät,
die christkatholisch-theologische Fakultät,
die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
die medizinische Fakultät,
die veterinär-medizinische Fakultät,
die philosophisch-historische Fakultät,
die philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät.
Mit den beiden philosophischen Fakultäten steht in Verbindung die Lehramtsschule; ihre Aufgabe und Organisation werden durch besonderes Dekret des Grossen Rates geordnet. |
| Allgemeine
Abteilung | <i>Art. 5.</i> Die Pflege grundlegender, wissenschaftlicher Bildung und die Verbindung der Einzelwissenschaften in gemeinsamer Forschung und Erkenntnis ist Aufgabe einer allgemeinen Abteilung (studium generale).
Die Einzelheiten werden durch den Grossen Rat geordnet. |
| Gemeinsame
Vorlesungen | <i>Art. 6.</i> Im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion können Vorlesungen und Uebungen aus den Wissensgebieten einer Fakultät für den Lehrplan oder für die freie Auswahl anderer Fakultäten vorgesehen werden. |

Art. 7. Ueber die Errichtung von ordentlichen und ausserordentlichen Lehrstühlen entscheidet auf Antrag der Erziehungsdirektion der Regierungsrat.

Lehrstühle
und
Lehraufträge

Die Erziehungsdirektion holt in jedem Fall ein Gutachten der betreffenden Fakultät ein.

Art. 8. Der Staat fördert den akademischen Nachwuchs für Forschung und Lehre.

Nachwuchs-
förderung

Art. 9. Zur ständigen Fühlungnahme zwischen Gymnasium und Universität in allgemeinen Bildungs- und Organisationsfragen bestellt die Erziehungsdirektion eine Konferenz von Vertretern der Gymnasien und der Universität.

Verhältnis
zum
Gymnasium

Art. 10. Die deutsche und die französische Landessprache sind gleichberechtigt; diesem Grundsatz ist nach Bedürfnis Rechnung zu tragen.

Sprachen

Nach Bedürfnis sind auch Dozenten italienischer Sprache zu ernennen.

III. Die Studierenden

Art. 11. In die Universität kann aufgenommen (immatrikuliert) werden, wer sich über genügende Vorbildung ausweist.

Aufnahme
(Immatri-
kulation) und
Disziplin

Die Bedingungen für die Immatrikulation und für die Zulassung zu den Universitätsprüfungen sowie die Disziplin an der Universität ordnet der Regierungsrat nach Anhörung des Senates durch Reglement.

Die Studierenden verpflichten sich bei der Immatrikulation, die an der Universität geltenden Vorschriften einzuhalten.

Art. 12. Der Regierungsrat bestimmt die Kollegengelder und Gebühren, die von den Studierenden zu entrichten sind. Die Prüfungsgebühren werden von den Fakultäten festgesetzt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

Kollegien-
gelder,
Gebühren

Art. 13. Bedürftigen Studenten können die Kollegengelder erlassen werden, und es ist ihnen nach Möglichkeit das Studium durch Stipendien zu erleichtern.

Kollegien-
geldbefrei-
ung,
Stipendien

Der Regierungsrat ordnet durch Reglement Aufgabe, Organisation und Verwaltung einer Darlehens- und Stipendienkasse.

Art. 14. Wer das 17. Altersjahr zurückgelegt hat, kann ohne Immatrikulation gegen Bezahlung der reglementarischen Gebühren als Auskultant allgemein zugängliche Vorlesungen besuchen.

Auskultanten

Art. 15. Alle immatrikulierten Studierenden bilden die Studentenschaft der Universität; diese kann sich in Fakultätsorganisationen gliedern.

Studentische
Orga-
nisationen

Die Gesamtstudentenschaft und die Studentenschaften der einzelnen Fakultäten haben das Recht, in allen studentischen Angelegenheiten Anfragen und Anregungen an das Rektorat und an die Dekane zu richten.

Die Statuten der Gesamtstudentenschaft, der Studentenschaften der Fakultäten, studentischer Verbindungen und Vereine bedürfen der Genehmigung durch den Senat und die Erziehungsdirektion.

IV. Der Lehrkörper

- Dozenten** *Art. 16.* Der Lehrkörper gliedert sich in:
 Ordentliche Professoren,
 Vollamtliche ausserordentliche Professoren,
 Nebenamtliche ausserordentliche Professoren,
 Honorarprofessoren,
 Privatdozenten,
 Lektoren,
- Lehrstühle** *Art. 17.* Ein ordentlicher Lehrstuhl ist grundsätzlich durch einen Ordinarius, ausnahmsweise durch einen vollamtlichen Extraordinarius zu besetzen.
 Durch die Ernennung eines Professors ad personam wird kein Lehrstuhl geschaffen.
- Professorenwahl und Amtsdauer** *Art. 18.* Die ordentlichen Professoren werden vom Regierungsrat auf eine einheitliche Amtsdauer von acht Jahren gewählt.
 Ausserordentliche Professoren werden vom Regierungsrat vollamtlich oder nebenamtlich auf eine einheitliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
 Bei den in der Zwischenzeit frei gewordenen Stellen (ordentliche und ausserordentliche Professuren) erfolgt die Wahl bis zum Ablauf der Amtsdauer.
 Alle Wahlen und Wiederwahlen stehen unter dem Vorbehalt der Altersgrenze nach Art. 26.
- Wahlverfahren** *Art. 19.* Ein Lehrstuhl wird auf dem Weg der Ausschreibung oder der Berufung besetzt.
 Die Erziehungsdirektion holt jeweiligen Gutachten und Wahlvorschläge der fachlich zuständigen Fakultät ein.
 Nimmt die Erziehungsdirektion oder der Regierungsrat die Wahl einer nicht von der Fakultät vorgeschlagenen Persönlichkeit in Aussicht, so soll der Fakultät Gelegenheit zu nochmaliger Stellungnahme gegeben werden.
 Falls die Erziehungsdirektion oder der Regierungsrat zur Vorbereitung einer Wahl Experten heranzieht, die der Universität Bern nicht angehören, so sind deren Gutachten und Vorschläge der Fakultät zur Stellungnahme zu unterbreiten.
 Die dem Wahlvorschlag einer Fakultät zugrundeliegenden Gutachten sind auf Verlangen der Erziehungsdirektion vorzulegen.
- Pflichten** *Art. 20.* Die Pflichten der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren (Pflichtstundenzahl, Leitung von Seminarien, Instituten, Kliniken usw.) werden vom Regierungsrat nach Anhörung der Fakultät von Fall zu Fall durch die Wahlurkunde festgelegt.

In besonderen Fällen, namentlich zur Entlastung eines Professors in seiner Lehrtätigkeit zugunsten der Forschung kann die Lehrverpflichtung nach Anhörung der Fakultät durch den Regierungsrat neu umschrieben werden.

Art. 21. Nebenamtliche ausserordentliche Professoren betreuen entweder selbständig ein Fachgebiet, oder sie sind einem ordentlichen Professor als Mitarbeiter in seinem Arbeitsgebiet beigegeben. Ihre Rechte und Pflichten regelt die Wahlurkunde.

Ausser-
ordentliche
Professoren
im Nebenamt

Art. 22. Persönlichkeiten in öffentlicher Stellung oder wissenschaftlichem Beruf können vom Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion nach Anhörung der betreffenden Fakultät zu Honorarprofessoren ernannt werden.

Honorar-
professoren

Art. 23. Privatdozenten ernennt die Erziehungsdirektion auf Antrag der Fakultäten und auf Grund der von diesen zu erlassenden, vom Regierungsrat zu genehmigenden Reglemente über die Habilitation.

Privat-
dozenten

Die Lehrermächtigung (*venia docendi*) kann auf Antrag der Fakultät von der Erziehungsdirektion entzogen werden, wenn von ihr während vier Semestern kein Gebrauch gemacht wird.

Art. 24. Der Regierungsrat kann einem Privatdozenten nach Anhörung der Fakultät einen gemäss Besoldungsdekret honorierten Lehrauftrag erteilen, wenn dafür ein sachliches Bedürfnis vorliegt.

Lehraufträge
an Privat-
dozenten

In besonderen Fällen kann der Regierungsrat nach Anhörung der Fakultät auch einem nicht habilitierten Dozenten einen honorierten Lehrauftrag erteilen.

Art. 25. Für Hilfsfunktionen des Unterrichts und für vorwiegend praktische Fächer kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der sachlich zuständigen Fakultät nach Bedürfnis Lektoren ernennen; ihre Amtsdauer wird von Fall zu Fall festgesetzt.

Lektoren

Art. 26. Ordentliche und ausserordentliche Professoren unterstehen hinsichtlich Verantwortlichkeit und Abberufung den Vorschriften der in Art. 15 und 16 der Staatsverfassung vorbehaltenen gesetzlichen Bestimmungen.

Disziplinar-
recht

Art. 27. Die akademischen Lehrer treten auf Ende des Semesters, in welchem sie das 70. Altersjahr vollendet haben, zurück.

Altersgrenze

Die Lehraufträge von Honorarprofessoren, Privatdozenten und Lektoren fallen auf diesen Zeitpunkt dahin.

Art. 28. Besoldung und Pensionierung der akademischen Lehrer, der Assistenten und des Personals werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Finanzielles

Professoren und Dozenten haben Anspruch auf die Kollegiangelder der von ihnen abgehaltenen Vorlesungen und Uebungen; Abzüge und Mindestgarantie werden durch Dekret geordnet.

V. Staatsbehörden und Universitätsorgane

- Staatsbehörden *Art. 29.* Im Rahmen von Verfassung und Gesetz besitzt die Universität Selbstverwaltung.
- Die ihr vorgesetzten Staatsbehörden sind:
 der Grosse Rat,
 der Regierungsrat,
 die Erziehungsdirektion.
- Grosser Rat *Art. 30.* Der Grosse Rat beschliesst über die Aufwendungen für die Universität im Rahmen des Staatsvoranschlages oder auf Grund besonderer Vorlagen.
- Im übrigen gilt für die Befugnisse des Grossen Rates Art. 26 der Staatsverfassung.
- Regierungsrat *Art. 31.* Der Regierungsrat beschliesst über:
1. Die Verwendung der für die Universität im Rahmen des Staatsvoranschlages bewilligten Kredite.
 2. Die Ernennung von Professoren und die Erteilung von Lehraufträgen.
 3. Beurlaubung, Entlassung und Einleitung von Abberufungsverfahren im Sinne von Art. 16 der Staatsverfassung.
 4. Den Erlass und die Genehmigung von Reglementen auf Grund dieses Gesetzes.
- Im übrigen übt der Regierungsrat seine Befugnisse gemäss Art. 36—38, 41 und 43 der Staatsverfassung aus.
- Erziehungsdirektion *Art. 32.* Mit der unmittelbaren Staatsaufsicht über die Universität ist die Erziehungsdirektion betraut. Sie ernennt Privatdozenten und Lektoren und stellt Antrag in den vom Regierungsrat zu entscheidenden Angelegenheiten.
- Zur Besorgung ihrer Verwaltungsaufgaben steht der Erziehungsdirektion die Universitätsverwaltung zur Verfügung, deren Organisation, Aufgaben und Befugnisse durch Verordnung des Regierungsrates geregelt wird.
- Universitätsorgane *Art. 33.* Die Universitätsorgane sind:
 Senat und Senatsausschuss,
 Rektor und Rektorat,
 Fakultätskollegien und Dekane.
- Senat *Art. 34.* Der Senat ist das oberste Organ der akademischen Selbstverwaltung.
- Er besteht aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, sowie den Honorarprofessoren und den mit einem Lehrauftrag betrauten Privatdozenten.
- Er wählt den Rektor, den Rektorssekretär und den Protokollführer des Senats.
- Er ist die vorberatende und begutachtende Behörde für alle Angelegenheiten, die ihm die Erziehungsdirektion unterbreitet.
- Er kann von sich aus Anträge an die Erziehungsdirektion stellen.

Er beschliesst über Anträge und Fragen, die ihm vom Rektorat, vom Senatsausschuss oder von einzelnen Senatsmitgliedern vorgelegt werden. Er gibt seinerseits dem Senatsausschuss und dem Rektorat Aufträge und Weisungen.

Art. 35. Dem Senatsausschuss gehören an:

Senats-
ausschuss

der amtierende Rektor, der Prorektor, der designierte Rektor und der Rektoratssekretär, sofern dieser Mitglied des Senates ist,

die Dekane und je ein ständiger Vertreter der Fakultäten.

Der Senat überträgt nach seinem Ermessen dem Senatsausschuss die Führung laufender Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich dem Senat vorbehalten sind, und die Durchführung bestimmter Aufträge.

Art. 36. Der Rektor wird vom Senat nach einem Turnus der Fakultäten aus den ordentlichen Professoren in der Weise gewählt, dass er ein Jahr vor seinem Amtsantritt in geheimer Wahl bezeichnet (designiert) wird.

Rektor

Der Rektor führt die Geschäfte der Universität nach Gesetz und Reglementen sowie nach den Beschlüssen des Senats und des Senatsausschusses.

Er führt den Vorsitz im Senat und im Senatsausschuss und vertritt die Universität gegenüber den staatlichen Behörden, vor der Oeffentlichkeit und in den Beziehungen zu andern Universitäten und Hochschulen im In- und Ausland.

Der Rektor handhabt die Disziplin gemäss dem Reglement über die Disziplin.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Der Rektor erhält in seinem Amtsjahr eine Besoldungszulage und kann durch Beschluss des Regierungsrates von einem Teil seiner Lehrverpflichtungen entlastet werden.

Art. 37. Der amtierende Rektor, der Rektor des vorausgegangenen Jahres (Prorektor) und der vorausbezeichnete (designierte) Rektor bilden das Rektorat.

Rektorat

Der Prorektor ist Stellvertreter des Rektors.

Dem Rektorat ist der Rektoratssekretär beigegeben.

Art. 38. Der Rektoratssekretär ist ein Organ der Selbstverwaltung der Universität. Er wird vom Senat in der Regel aus seiner Mitte auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Rektorats-
sekretär

Art. 39. Die Organisation und Geschäftsführung des Senats, des Senatsausschusses und des Rektorats sowie das Pflichtenheft des Rektoratssekretärs ordnet der Senat durch Reglement, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

Reglemente
des Senats

Art. 40. Den Fakultätskollegien gehören die ordentlichen Professoren und die vollamtlichen ausserordentlichen Professoren von Gesetzes wegen an.

Fakultäts-
kollegien

Die Fakultätskollegien können nebenamtliche Extraordinarien sowie Honorarprofessoren und Delegierte der Privatdozenten aufnehmen.

Die dem Fakultätskollegium nicht angehörenden Dozenten können Wünsche und Anträge vor die Fakultät bringen und im Fakultätskollegium vertreten.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes den Fakultäten angehörenden Mitglieder behalten ihre bisherigen Rechte.

Dekan *Art. 41.* Jedes Fakultätskollegium wählt als seinen Vorsitzenden den Dekan.

In allem, was die Studien angeht, verkehren die Fakultäten durch ihren Dekan direkt mit der Erziehungsdirektion.

Die Dekane setzen den Rektor von allen wichtigen Fakultätsangelegenheiten in Kenntnis.

Fakultäten *Art. 42.* Die Fakultäten wachen über die Förderung der Wissenschaft.

Die Studien im Bereich der einzelnen Fakultäten werden auf Grund des Gesetzes und im Rahmen der Reglemente durch die Fakultätskollegien geleitet.

Die von den Fakultäten aufgestellten Vorschriften über den Studiengang unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

**Seminarien
Institute
Kliniken** *Art. 43.* Den Seminarien, Instituten und Kliniken stehen in der Regel die Inhaber der entsprechenden Lehrstühle als Direktoren vor. Zur Leitung von Sammlungen können Konservatoren bestellt werden.

Den Direktoren werden für die Mitarbeit bei Lehre und Forschung nach Bedürfnis Assistenten sowie das für Verwaltungsaufgaben und technische Arbeiten nötige Personal beigegeben.

Die Direktoren der Institute erstatten der Erziehungsdirektion alljährlich Bericht über die Tätigkeit ihrer Anstalten, insbesondere auf den Gebieten des Studiums und der Forschung.

VI. Akademische Titel

Verleihung *Art. 44.* Die Fakultäten erteilen gemäss den vom Regierungsrat genehmigten Reglementen und auf Grund der von ihnen organisierten Prüfungen den Titel eines Doktors oder Lizentiaten.

Sie haben auch das Recht, den Dokortitel honoris causa zu verleihen.

Die Doktordiplome werden im Namen des Senates durch Rektor und Dekan ausgestellt.

Entzug *Art. 45.* Ein von den Universitätsorganen verliehener akademischer Titel wird durch Beschluss des Senats auf Antrag der Fakultät entzogen, wenn sich herausstellt, dass er durch unlautere Mittel erworben wurde.

Dieser Beschluss kann innert 14 Tagen durch Rekurs an den Regierungsrat angefochten werden. Das Rekursrecht steht dem Betroffenen und der antragstellenden Fakultät zu.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 46. Dem Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 6. Oktober 1940 wird folgende Vorschrift eingefügt:

Ergänzung
des EG zum
StGB

«Art. 15^{bis}. Wer unbefugtermassen einen akademischen Titel führt, wird mit Busse oder Haft bestraft.»

Anmassung
eines
akademischen
Titels

Art. 47. Dieses Gesetz tritt auf den in Kraft; auf diesen Zeitpunkt werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten

Insbesondere sind aufgehoben:

1. das Gesetz über die Hochschule vom 14. März 1834;
2. das Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern vom 24. Juni 1856 in § 12;
3. das Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten im Kanton Bern vom 18. Juli 1875 in § 14;
4. das Gesetz betreffend Verschmelzung der Tierarzneischule mit der Hochschule zu Bern vom 21. Januar 1900;
5. das Dekret betreffend Errichtung und Organisation einer katholisch-theologischen Fakultät an der Hochschule zu Bern vom 29. Juli 1874;
6. das Dekret betreffend die Bildungsanstalten für Mittelschullehrer vom 1. Dezember 1887.

Bern, den 14. April 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident i. V.:
A. Seematter.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 8. April 1953.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:
A. Thomet.

Antrag des Regierungsrates
vom 17. April 1953

Proposition du Conseil-exécutif
du 17 avril 1953

Nachkredite
für das Jahr 1953

Crédits supplémentaires
pour l'année 1953

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

Le Grand Conseil du canton de Berne,

auf den Antrag des Regierungsrates,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

beschliesst:

arrête:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 27. März 1953 folgende Nachkredite gewährt hat:

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 27 mars 1953, accordé les crédits supplémentaires suivants:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1953	1953	
	Fr.	Fr.	
11 <i>Präsidialverwaltung</i>			11 <i>Section présidentielle</i>
1105 <i>Staatskanzlei und Staatsarchiv</i>			1105 <i>Chancellerie d'Etat et Archives de l'Etat</i>
612 <i>Besoldungen</i>	321 538.—	2 500.—	612 <i>Traitements</i>
<i>Anteil an die Kosten der Zentral- stelle für Informationen in juras- sischen Angelegenheiten</i>			<i>Part aux frais de l'Office central d'information pour les affaires jurassiennes</i>
12 <i>Gerichtsverwaltung</i>			12 <i>Administration judiciaire</i>
1215 <i>Jugendanwaltschaft</i>			1215 <i>Avocats des mineurs</i>
770 <i>Anschaffung von Mobilien . . .</i>	2 000.—	3 064.50	770 <i>Acquisition de mobilier</i>
771 <i>Unterhalt der Mobilien</i>	300.—	400.—	771 <i>Entretien du mobilier</i>
801 <i>PTT-Gebühren</i>	4 000.—	1 340.—	801 <i>Taxes des PTT</i>
822 <i>Reinigung, Heizung, Elektrizität usw.</i>	4 000.—	195.50	822 <i>Nettoyage, chauffage, électricité, etc.</i>
<i>Verlegung der Jugendanwalt- schaft des Mittellandes an die Speichergasse 10</i>			<i>Transfert des bureaux de l'avocat des mineurs du Mittelland à la Speichergasse 10</i>
		7 500.—	<i>Uebertrag — A reporter</i>

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1953	1953	
	Fr.	Fr.	
		7 500.—	Uebertrag — A reporter
1220 <i>Verwaltungsgericht</i>			1220 <i>Tribunal administratif</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . . Möblierung des Sitzungszimmers	3 000.—	6 000.—	770 Acquisition de mobilier Aménagement de la salle des séances
15 <i>Justizdirektion</i>			15 <i>Direction de la Justice</i>
1515 <i>Grundbuchämter</i>			1515 <i>Bureaux du registre foncier</i>
770 Anschaffung von Mobilien . .	25 000.—	19 490.—	770 Acquisition de mobilier
771 Unterhalt der Mobilien . . .	4 000.—	1 450.—	771 Entretien du mobilier
801 PTT-Gebühren Verlegung und Einrichtung der Büros des Grundbuchamtes Bern	10 000.—	9 060.—	801 Taxes des PTT Transfert et aménagement des bureaux du registre foncier de Berne
16 <i>Polizeidirektion</i>			16 <i>Direction de la police</i>
1605 <i>Polizeikommando</i>			1605 <i>Corps de police</i>
655 Ausbildung und Weiterbildung des Polizeikorps Spezialausbildung von Funktio- nären des Erkennungsdienstes	3 000.—	4 000.—	655 Frais en vue de la formation et du développement professionnel du corps de police Formation spéciale des fonction- naires du Service d'identification
770 Anschaffung von Mobilien usw. 4 Kleinfunkgeräte und ein Netz- anschlussgerät . . Fr. 10 545.— Auto für Kantons- polizei Biel . . . » 2 000.— <u>Fr. 12 545.—</u>	167 470.—	12 545.—	770 Acquisition de mobilier, etc. 4 petits appareils de radiotélé- graphie et 1 appareil de raccorde- ment au réseau . fr. 10 545.— Auto pour la po- lice cantonale à Bienne » 2 000.— <u>fr. 12 545.—</u>
1655 <i>Erziehungsanstalt Tessenberg; Anstaltsbetrieb</i>			1655 <i>Maison d'éducation Montagne de Diesse; exploitation de l'établisse- ment</i>
899 Verschiedene Verwaltungskosten Beteiligung an der Chasseral- Bergweide «Les Collisses» (20 Anteilscheine)	1 300.—	10 000.—	899 Autres frais d'administration Participation au chemin Chasse- ral-Pâturage des « Collisses » (20 parts sociales)
20 <i>Erziehungsdirektion</i>			20 <i>Direction de l'instruction pu- blique</i>
2015 <i>Oberseminar Bern</i>			2015 <i>Ecole normale Berne-Hofwil, Section supérieure à Berne</i>
771 Unterhalt der Mobilien . . . Kostenanteil Revision der Haupt- orgel	1 200.—	1 000.—	771 Entretien du mobilier Part de l'Etat aux frais de revi- sion de l'orgue principal
		<u>71 045.—</u>	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1953	1953	
	Fr.	Fr.	
		71 045.—	Uebertrag — A reporter
23 Forstdirektion			23 Direction des forêts
2310 Staatsforstverwaltung			2310 Administration des forêts do- maniales
899 Verschiedene Verwaltungskosten und Beiträge an Verbände Beitragsleistung an die Borken- käferbekämpfung in den Aem- tern Burgdorf und Fraubrunnen	6 000.—	4 265.—	899 Autres frais d'administration et subsides à des associations Subvention pour la lutte contre le bostryche dans les districts de Berthoud et de Fraubrunnen
2325 Fischereiverwaltung			2325 Administration de la pêche
770 Anschaffung von Mobilien und Fischereigeräten Anschaffung eines Bootes zur Beschaffung von Plankton für die Sömmerlingsanlage in Faulensee	6 000.—	8 462.—	770 Acquisition de mobilier et d'en- gins de pêche Acquisition d'un bateau pour la pêche du plancton destiné à l'éta- blissement de pisciculture de Faulensee
24 Landwirtschaftsdirektion			24 Direction de l'agriculture
2400 Sekretariat			2400 Secrétariat
947 1 Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen Beitrag an die Besoldungen für zwei weitere Milchinspektoren für Bern und Biel	136 000.—	2 100.—	947 1 Développement de l'agriculture en général Subvention pour les traitements de deux nouveaux inspecteurs du lait (Berne et Bienne)
2410 Büro des Kulturingenieurs			2410 Bureau du génie rural
770 Anschaffung von Mobilien . . .	—.—	22 835.—	770 Acquisition de mobilier
771 Unterhalt der Mobilien	—.—	700.—	771 Entretien du mobilier
799 Verschiedene Sachausgaben . . .	300.—	2 265.—	799 Autres dépenses
801 PTT-Gebühren Kosten des Umzuges des Kultur- ingenieurbüros in das Verwal- tungsgebäude «Ringhof», Ver- vollständigung des Büromobiliars und der Licht- und Telephonan- lagen	2 000.—	4 200.—	801 Taxes des PTT Frais de déménagement du Bu- reau du génie rural au « Ring- hof », complètement du mobilier et des installations d'éclairage et de téléphone
2441 Molkereischule Rütli-Zollikofen; Molkerei			2441 Ecole de laiterie Rütli-Zolliko- fen; laiterie
771 Unterhalt der Mobilien Kosten der Revision des Last- wagens	2 500.—	4 500.—	771 Entretien du mobilier Frais de la révision du camion
25 Fürsorgedirektion			25 Direction des œuvres sociales
2516 Knabenerziehungsheim Aarwan- gen; Landwirtschaft			2516 Foyer d'éducation pour garçons Aarwangen; agriculture
		120 372.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- lémentaires	
	1953	1953	
	Fr.	Fr.	
		120 372.—	Uebertrag — A reporter
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw. Ankauf eines Pneu-Brückenwa- gens und einer Mähmaschine	1 500.—	3 500.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc. Acquisition d'un char à pont sur pneumatiques et d'une faucheuse
Total		<u>123 872.—</u>	Total

Bern, den 10. April 1953.

Berne, le 10 avril 1953.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.

Le Directeur des finances:
Siegenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den
Grossen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis
au Grand Conseil.

Bern, den 17. April 1953.

Berne, le 17 avril 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Au nom du Conseil-exécutif,

Der Präsident:
Dewet Buri.

Le président:
Dewet Buri.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Le chancelier d'Etat:
Schneider.

Antrag des Regierungsrates
vom 17. April 1953

Beschluss des Grossen Rates
betreffend Aufnahme des
Synodalvikars der evangelisch-reformier-
ten Landeskirche des Kantons Bern in die
Hilfskasse für die Beamten, Angestellten
und Arbeiter der Staatsverwaltung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Synodalvikar der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern wird in Anwendung von § 3, lit. b, des Dekretes über die Hilfskasse vom 9. November 1920 in die Hilfskasse aufgenommen. Auf den Beitretenden findet die Bestimmung von § 6 des zitierten Dekretes Anwendung.

2. Für den der Hilfskasse beitretenden Synodalvikar ist, sofern die Aufnahme als Mitglied erfolgt, das entsprechende Deckungskapital zu vergüten.

3. Die Bestimmungen des Dekretes über die Hilfskasse finden auf den Synodalvikar sinngemäss Anwendung. Die an die Hilfskasse zu entrichtenden Beiträge gemäss §§ 53, 55 und 60 des angeführten Dekretes, abgeändert durch § 4 des Dekretes über die Neufestsetzung der Grundbesoldungen des Staatspersonals vom 13. September 1950, sind vom Synodalrat und dem Beitretenden gemeinsam aufzubringen.

4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. April 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dewet Buri.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 24. April 1953

Dekret**über die Gewährung von zusätzlichen
Teuerungszulagen für das Jahr 1948 und
von Teuerungszulagen für das Jahr 1949
an die Rentenbezüger der Lehrerversiche-
rungskasse vom 13. September 1948
(Abänderung)****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1942

über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die
Lehrerschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Absätze 3 und 4 von § 4 des Dekretes über die Gewährung von zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1948 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse vom 13. September 1948 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 4, Absatz 3. Bei Rücktritt nach dem 31. Dezember 1948 kann die bei Austritt aus dem Schuldienst vorgesehene Teuerungszulage so lange ausgerichtet werden, als keine Zusatzpension der Lehrerversicherungskasse oder keine AHV-Rente bezogen wird.

§ 4, Absatz 4. Beträgt die Zusatzpension der Lehrerversicherungskasse oder die AHV-Rente weniger als die entsprechende Teuerungszulage, so wird die Differenz dem Rentenbezüger ausgerichtet.

2. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1953 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 24. April 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dewet Buri.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 23. Januar und 23. April 1953

Dekret
über die Aufhebung der Bürgergemeinde
Clavaleyres

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Abs. 2, der Staats-
verfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Bürgergemeinde Clavaleyres wird rückwirkend auf den 1. Januar 1953 aufgehoben. Auf diesen Zeitpunkt geht das gesamte Vermögen (Aktiven und Passiven) der Bürgergemeinde auf die Einwohnergemeinde über.

§ 2. Der Ertrag aus den Aktiven des Bürgergutes ist vorweg zur gänzlichen Tilgung der Schuld beim örtlichen Armengut zu verwenden.

§ 3. Die Bürger von Clavaleyres sind im Bürgerregister einzutragen. Die Burgerrödel und die Heimatscheine sowie das übrige Archivmaterial der aufgelösten Bürgergemeinde Clavaleyres werden im Archiv der Einwohnergemeinde Clavaleyres aufbewahrt.

§ 4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug des Dekretes beauftragt.

Bern, den 23. Januar 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dewet Buri.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 23. April 1953.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

E. Zingg.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 10./24. April und 22. April 1953

Dekret
über Baubeiträge an Gemeinde- und
Bezirkskrankenanstalten

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Für Neubauten sowie wesentliche Um- und Erweiterungsbauten werden den Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten je nach ihren finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen Beiträge von 10 bis 25 % der Kostensumme, jedoch höchstens von Fr. 400 000.— bewilligt. Handelt es sich um Bezirkskrankenanstalten, die an der Peripherie des Kantons liegen oder die den Charakter eines Regionalspitals haben, kann das Maximum auf höchstens Fr. 500 000.— erhöht werden.

Zu diesem Zwecke müssen Pläne und detaillierte Kostenvoranschläge vor Beginn der Bauarbeiten von der Sanitäts- und Baudirektion überprüft und vom Regierungsrat genehmigt werden. Bis zur Bewilligung des Staatsbeitrages durch die zuständige Behörde darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen

§ 2. Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften, namentlich das Dekret vom 22. September 1947 betreffend Beiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, aufgehoben.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 10./24. April 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dewet Buri.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 22. April 1953.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Flühmann.

Vortrag der Justizdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend das Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

(Juli 1952)

Einleitung

Der Kanton Bern besass bis dahin keinen das Personalrecht zusammenfassenden Gesetzeserlass. Das bernische Beamtenrecht findet sich vielmehr zerstreut in verschiedenen Erlassen vor. Die hauptsächlichsten sind:

1. Das Gesetz über die Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten vom 12. November 1850.
2. Das Gesetz über die Abberufung der Beamten vom 20. Februar 1851.
3. Das Gesetz betreffend die Amtsdauer der bürgerlichen Beamten und Angestellten vom 22. Februar 1851.
4. Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten und Angestellten vom 19. Mai 1851.
5. Das Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 5. April 1922.
6. Das Dekret über die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen vom 20. März 1918.
7. Das Dekret über die Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung vom 9. November 1920.
8. Das Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 26. November 1946 mit Anhang vom 15. November 1948.

Das Dienstverhältnis der Bundesbeamten ist in umfassender Weise durch Gesetz geordnet (Bundes-

gesetz vom 30. Juni 1927/24. Juni 1949 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten). Die meisten Kantone besitzen ebenfalls ein Beamtenstatut, und gerade in neuerer Zeit sind einige kantonale Kodifikationen des Beamtenrechts erfolgt, zum Beispiel Solothurn (Gesetz vom 23. November 1941), Aargau (Gesetz vom 1. Dezember 1940 über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten und Angestellten usw., Dekret vom 8. Mai 1944), St. Gallen (Dienstordnung vom 26. April/10. Mai 1946), Waadt (Gesetz vom 9. Juni 1947), Luzern (Gesetz vom 28. Juni 1948), Zürich (Verordnung vom 15. März 1948); auch einige grössere Gemeinden sind dem Vorbild der Kantone gefolgt, zum Beispiel Biel (Reglement vom 13./20. Mai 1948), Bern (Reglement vom 11. Dezember 1949) und andere.

Auch im Kanton Bern machte sich das Bedürfnis geltend, das Beamtenrecht zusammenzufassen und unbegründete Verschiedenheiten auszumerzen.

Im Jahre 1938 reichte Grossrat E. von Steiger im Grossen Rat ein Postulat ein, in welchem der Regierungsrat eingeladen wurde, die Frage zu prüfen, ob nicht das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851 und im Zusammenhang damit das Abberufungsgesetz vom 20. Februar 1851 einer Revision zu unterziehen und zweckmässig abzuändern seien. Die Justizdirektion nahm die Studien nach dieser Richtung hin auf; diese fanden ihren Niederschlag in einer Arbeit von Dr. G. Roos, Sekretär der Justizdirektion, über die Verantwortlichkeit des bernischen Beamten und die Haftung des Staates (abgedruckt in ZbJV 75, 322 ff.). Er fasste das Ergebnis in fünf Thesen zusammen, welche vom bernischen Juristenverein gebilligt wurden.

Diese Thesen lauten:

1. Behörden und Beamte sind für allen Schaden verantwortlich, den sie in Ausübung ihres Amtes widerrechtlich, sei es absichtlich, sei es fahrlässig, dem Staat oder Dritten zufügen.

2. Die verantwortlichen Mitglieder kollegialer Behörden haften in der Regel zu gleichen Teilen, wenn sie den Schaden fahrlässig verursacht haben; für den aus Arglist verursachten Schaden haften sie solidarisch.

3. Der geschädigte Dritte kann und muss sich an den Staat halten. Der Staat haftet nach Ermessen des Richters ganz oder teilweise auch dann, wenn der Beamte wegen Unzurechnungsfähigkeit nicht verantwortlich gemacht werden könnte.

4. Dem Staat steht der Rückgriff auf den fehlbaren Beamten zu.

Bei absichtlicher oder grob fahrlässiger Amtspflichtverletzung ist der Regierungsrat verpflichtet, den fehlbaren Beamten unmittelbar oder rückgriffsweise zu belangen; fällt dem Beamten nur ein leichtes Verschulden zur Last, so hat der Regierungsrat nach freiem Ermessen zu prüfen, ob der Staat den Beamten belangen soll.

5. Zuständig zur Beurteilung der Verantwortlichkeits- oder der Rückgriffsklage sind die Zivilgerichte, welche deren Begründetheit nach allen Richtungen hin selber prüfen.

Infolge des Kriegsausbruchs mussten die Vorarbeiten wegen anderweitiger dringender Aufgaben zurückgestellt werden und nach Kriegsende traten der Ausbau der Rechtspflege, die Juravorlage und die Neuordnung der Besoldungen in den Vordergrund. Immerhin arbeitete die Justizdirektion bereits im Jahre 1947 einen Vorentwurf eines neuen Verantwortlichkeitsgesetzes aus, der den Direktionen und dem Obergericht zur Stellungnahme überwiesen wurde. Nachdem in der Zwischenzeit das Besoldungswesen des Staatspersonals von Grund auf neu geordnet worden war, blieben vom Dekret über die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter vom 5. April 1922 noch die beamtenrechtlichen Vorschriften in Kraft, die aber auch inhaltlich nicht mehr in allen Teilen zu befriedigen vermögen. Nach einem Meinungsaustausch mit der Finanzdirektion arbeitete die Justizdirektion deshalb ihren Entwurf eines Verantwortlichkeitsgesetzes um und erweiterte ihn zu einem allgemeinen Beamtengesetz.

Bis dahin hatte der Grosse Rat jeweils gestützt auf Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung auf dem Dekretswege die nötigen Vorschriften erlassen. Die verfassungsmässige Grundlage hiefür muss indessen als etwas schmal bezeichnet werden; denn diese Bestimmung legt eigentlich nur die Errichtung neuer Stellen und die Bestimmung deren Besoldung in die Hände des Grossen Rates. Es dürfte zudem den demokratischen Grundsätzen unseres Staatswesens besser entsprechen, wenn sich auch das Volk zur Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses — wenigstens zu den grundlegenden Vorschriften — äussern kann, was aber eine Regelung auf dem Gesetzgebungsweg erfordert. Auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, dass die Regelung durch

den Grossen Rat den Vorteil hat, die Vorschriften leichter den im Verlauf der Zeit auftauchenden Bedürfnissen anzupassen. Als zweckmässigste Lösung dürfte sich ein Mittelweg erweisen. In einem Gesetz sind die wichtigsten und bleibenden Vorschriften über das Dienstverhältnis aufzunehmen, während die nähere Ausgestaltung — wie bisher — einem Dekret vorbehalten bliebe. Dergestalt erhält das Gesetz mehr den Charakter eines Rahmengesetzes. Was die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit und die Abberufung anbelangt, so verlangt die Staatsverfassung übrigens ausdrücklich die Regelung durch ein Gesetz (Art. 15, Abs. 3 und 16, Abs. 3 KV).

Die Vorlage zerfällt in sieben Abschnitte:

1. Allgemeine Vorschriften.
2. Die disziplinarische Verantwortlichkeit.
3. Die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand und die administrative Amtsenthebung.
4. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit.
5. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit.
6. Besondere Bestimmungen.
7. Schlussbestimmungen.

I. Allgemeine Vorschriften

Die allgemeinen Vorschriften umschreiben den Geltungsbereich des Gesetzes und enthalten die allgemeinen und grundlegenden beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Art. 1. Diese Bestimmung umschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes; es soll sich grundsätzlich auf alle im Dienste des Staates stehenden Personen beziehen, wie Mitglieder staatlicher Behörden, Beamte, Angestellte und Arbeiter.

Besondere Vorschriften sind indessen nötig für den Dienstbetrieb, die Dienstaufsicht und die Disziplin für das militärisch organisierte Polizeikorps.

Auch für die Angehörigen des Lehrkörpers und für die Geistlichen müssen Sondervorschriften vorbehalten bleiben, zum Beispiel hinsichtlich Amtsdauer. Was insbesondere das Lehrpersonal anbelangt, so ist die Schaffung solcher Stellen gewohnheitsrechtlich und in verschiedenen Gesetzen dem Regierungsrat überlassen worden. Dieser Rechtszustand hat sich bewährt und es soll daran nichts geändert werden.

Art. 2. In diesem Artikel werden alle Personenkategorien aufgezählt, die zum Staate in einem Dienstverhältnis stehen. Um die Kategorien in den nachfolgenden Artikeln nicht immer einzeln aufzählen zu müssen, wird einfachheitshalber der Sammelbegriff «Beamter» verwendet. Dabei ist sich der Gesetzgeber bewusst, dass der eigentliche Begriff «Beamter» in doppelter Beziehung zu eng

ist, das heisst sowohl nach oben in bezug auf die Behördemitglieder, als auch nach unten in bezug auf die Angestellten und Arbeiter. Für die Behördemitglieder zum Beispiel kann daher ein Teil der nachfolgenden Vorschriften über die Beamten nur sinngemäss gelten. Dagegen haben einzelne Gesetzesvorschriften für alle Personenkategorien Geltung, so beispielsweise Art. 9, Art. 10 (soweit überhaupt ein Untergebenenverhältnis vorliegt), ferner Art. 11, 12 und 13.

Art. 3. Die Errichtung einer neuen Stelle ist nach Art. 26, Ziff. 14, Sache des Grossen Rates, während nach bisheriger Praxis der Regierungsrat die Zahl der Hilfskräfte (Angestellte) und Arbeiter bestimmte. Diese Regelung hat sich bewährt; hingegen bot die Abgrenzung oft erhebliche Schwierigkeiten. Nachdem nun die neue Besoldungsordnung nach dem Klassensystem aufgebaut wurde, wird dieses zweckmässigerweise auch zur Abgrenzung der Stellen der Beamten im engern Sinne, die vom Grossen Rat beschlossen werden müssen, von den übrigen Anstellungen herangezogen werden können. Das Nähere wird durch den Grossen Rat selber zu ordnen sein (vergleiche auch Art. 46).

Art. 4. Gewisse Personalkategorien, wie das untere Anstaltspersonal, die Arbeiter usw., wurden schon bisher nicht auf eine feste Amtsdauer, sondern auf Kündigung eingestellt, was der Natur dieser Anstellungsverhältnisse besser entspricht. Ein solcher Arbeitnehmer kann dann wegen ungenügender Leistungen leichter entlassen werden; das Abberufungsverfahren ist nicht auf diese Fälle zugeschnitten. Nichtsdestoweniger bleibt das Anstellungsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 5. Der Staat kann aber auch bloss zivilrechtlich Personal einstellen. Dies soll aber die Ausnahme bilden und grundsätzlich auf Aushilfspersonal beschränkt bleiben. Das gesamte dauernd eingestellte Personal dagegen soll, wie es der Natur der Sache entspricht, nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingestellt werden und unter öffentlichem Recht stehen.

Art. 6. Diese Vorschrift will im Rahmen des Möglichen die Amtsdauer der Beamten vereinheitlichen.

Vorbehalten bleiben selbstverständlich die Vorschriften der Staatsverfassung über die Amtsdauer der Oberrichter (8 Jahre) (Art. 53 KV).

Art. 7. Die Erfordernisse für die einzelnen Aemter sind sehr verschieden; sie müssen im einzelnen durch Verordnung, Gesetz oder Dekret umschrieben werden. Was das Wahlverfahren anbelangt, so beschränkt sich das Gesetz darauf, den Grundsatz der vorgängigen Ausschreibung auszusprechen.

Art. 8. Diese Bestimmung gibt der Wahlbehörde das Recht, einen Beamten vorerst nur provisorisch zu wählen, um sich vor der definitiven Wahl ein Urteil darüber bilden zu können, ob er den Anforderungen des Amtes auch genügt. Dasselbe gilt für die Wiederwahl von Beamten, deren Leistungen nicht recht befriedigten oder die sonst zu Klagen

Anlass geben. Immerhin soll die Wahlbehörde nach Ablauf einer Amtsdauer sich in der Regel schlüssig werden, was mit dem Beamten nun geschehen soll; ob er definitiv gewählt werden kann, versetzt oder gar entlassen werden muss.

Art. 9. Dieser Artikel enthält den obersten Grundsatz der Beamtenpflichten. Der Beamte soll seine Obliegenheiten getreu und gewissenhaft erfüllen und sich überhaupt durch sein Verhalten sowohl im Dienst als auch ausserhalb des Dienstes, seines Amtes würdig zeigen.

Art. 10. Diese Vorschrift regelt die heikle Frage der Befehlsgewalt und der Befolgung der erhaltenen Befehle.

Dass der Vorgesetzte in erster Linie die Verantwortung für die von ihm erteilten Anordnungen trägt, erscheint selbstverständlich. Der Untergebene hat diese gewissenhaft zu vollziehen, aber nicht in blindem Gehorsam, sondern denkend und vernünftig.

Art. 11. Diese Bestimmung umschreibt das Amtsgeheimnis. Dem Amtsgeheimnis unterliegen nicht alle Tatsachen, die der Beamte in Ausübung seines Amtes wahrnimmt, sondern nur solche, die nach besonderer Vorschrift oder nach der Natur der Sache als geheim zu gelten haben. Die Verschwiegenheitspflicht dauert auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses weiter an.

Art. 12. Die Bestimmung hält die Selbstverständlichkeit fest, dass Beamte an keiner Arbeitseinstellung (Streik) teilnehmen dürfen. Eine andere Auffassung würde die Staatsgewalt in Frage stellen.

Art. 13. Auch den Beamten ist grundsätzlich die Vereinsfreiheit gewährleistet. Aus seiner Treuepflicht gegenüber dem Staat ergibt sich aber naturgemäss eine Einschränkung: Vereinigungen, die einen rechtswidrigen oder gegen den Staat gerichteten Zweck verfolgen, hat er fern zu bleiben.

Art. 14. Die Bestimmung gibt eine bereits bestehende dekretsmässige Vorschrift wieder, wonach es den Beamten verboten ist, für ihre Dienstleistungen, bei Vergebung von Staatsaufträgen oder bei Lieferungen an den Staat Geschenke zu beanspruchen oder anzunehmen, auch wenn damit nichts Strafbares bezweckt wird.

Die Vorschrift stellt eine Sicherung gegen allfällige, glücklicherweise nicht übliche Missbräuche dar.

Art. 15. Diese Bestimmung zählt die Auflösungsgründe des Dienstverhältnisses auf.

Was den Rücktritt eines Beamten anbelangt, so beschränkt sich das Gesetz darauf, zu erklären, dass er genehmigt werden muss. Das Nähere ist durch Dekret zu regeln; unseres Erachtens sollte man sich dabei nicht zu engherzig zeigen und einem Beamten den Antritt einer bessern Stelle nicht erschweren.

Der Rücktritt wird von der Wahlbehörde genehmigt. Hat das Volk oder der Grosse Rat den Beamten gewählt, so legt man die Genehmigung

des Rücktrittes zweckmässig in die Hände des Regierungsrates, da man das Volk dazu nicht zusammenrufen kann und auch bis zur nächsten Session des Grossen Rates unter Umständen zu viel Zeit verstreicht.

Art. 16. In Art. 16 wird an den bis jetzt geltenden Altersgrenzen festgehalten und diese auf alle Personenkategorien ausgedehnt, während sie bisher nur für die vom Regierungsrat gewählten Beamten galten. Eine Herabsetzung, wie sie schon verschiedentlich angeregt wurde, rechtfertigt sich nicht, weil der Mensch seine Leistungsfähigkeit immer mehr bis in ein höheres Alter beibehält. Das Festhalten an den bisherigen Altersgrenzen empfiehlt sich auch mit Rücksicht auf die Beamtenhülfskasse.

Die vom Regierungsrat gewählten Beamten können, wie bisher, bis zum 70. Altersjahr weitergewählt werden. Diese Regelung gibt die Möglichkeit, dem einzelnen Fall besser gerecht zu werden. In Zeiten der Arbeitslosigkeit sollte von ihr aber nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden, damit jüngern Leuten der Platz nicht versperrt wird.

Art. 17. In Art. 17 wird die bereits bestehende Personalkommission gesetzlich verankert.

Art. 18. Die nähere Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses, insbesondere die Besoldungsordnung, die Entschädigung der nebenamtlichen Beamten, die Versicherung der Beamten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod, Invalidität usw. bleibt einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten.

Art. 19. Die Reiseentschädigungen werden zweckmässigerweise schon heute durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

II. Die disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 20. Der Beamte hat sich wegen Verletzung seiner Dienstpflichten oder auch wegen seines Verhaltens in und ausser Dienst, das Würde und Ansehen seines Amtes gefährdet, disziplinarisch zu verantworten. Der Vorgesetzte soll solche Fälle der Disziplinarbehörde melden; mit Kleinigkeiten soll sie aber nicht behelligt werden, wenn sie sich nicht wiederholen; in diesem Falle genügt eine Verwarnung durch den Vorgesetzten selber.

Art. 21. Eine Disziplinaruntersuchung ist zu eröffnen bei förmlicher Beschwerde eines Dritten oder aber von Amtes wegen. Auch der Beamte selber kann ein Interesse daran haben, dass gegen ihn erhobene Beschuldigungen abgeklärt werden. Der Entwurf sieht daher auch die Eröffnung einer Disziplinaruntersuchung auf eigenes Begehren vor.

Art. 22. Diese Vorschrift zählt die Behörden auf, welchen die Disziplinalgewalt zusteht. Es sind dies:

1. Der Grosse Rat für die Spitzen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden;
2. der Regierungsrat für alle Behörden und Beamten, soweit für sie nichts besonderes bestimmt

ist. Zur Entlastung des Regierungsrates sollen die Direktionsvorsteher geringfügigere Fälle selber erledigen können. Doch wird ihre Kompetenz auf Verweis oder Busse bis Fr. 100.— beschränkt; ausserdem wird dem Betroffenen ein Rekursrecht eingeräumt;

3. das Obergericht für seine Beamten, den Generalprokurator und die untern Gerichtsbeamten, die Mitglieder der Anwaltskammer und der Kommission für die Fürsprecherprüfungen; was hingegen Beschwerden gegen einzelne Mitglieder des Obergerichts im Sinne der Zivilprozessordnung und des Strafverfahrens anbelangt, so wird zweckmässigerweise die bereits im Zivilprozess enthaltene Ordnung auch für den Strafprozess übernommen, wonach das Obergericht selber, bzw. die Abberufungskammer über derartige Beschwerden entscheidet;
4. das Verwaltungsgericht und die Rekurskommission für ihre Gerichtsschreiber, Sekretäre und das Kanzleipersonal.

Art. 23. Diese Bestimmung umschreibt das einzuschlagende Verfahren, wobei besonderes Gewicht auf rechtliches Gehör des Beschuldigten und Wahrung seiner Verteidigungsrechte gelegt wurde.

Die Verfahrenskosten trägt der Beschuldigte, wenn er für schuldig befunden wird. Die Disziplinarbehörde ist ferner befugt, ihm die Kosten aufzuerlegen, wenn die Untersuchung zwar nicht zu einer Disziplinierung führt, aber das Verhalten des Beamten derart war, dass eine Untersuchung geführt werden musste.

Art. 24. Diese Vorschrift umschreibt das Verhältnis des Disziplinarverfahrens zu einem allfälligen Strafverfahren oder hängigen Verantwortlichkeitsprozess. Diese verschiedenen Verfahren sind an und für sich unabhängig voneinander; jede Behörde untersucht den Tatbestand unter ihren eigenen Gesichtspunkten. Immerhin soll in der Regel, wenn die nämliche Tatsache auch zu einer Strafuntersuchung führt, das Disziplinarverfahren vorläufig eingestellt werden, um das Ergebnis der Strafuntersuchung abzuwarten. Auf diese Weise werden unnötige Doppelspurigkeiten in der Beweisaufnahme vermieden.

Art. 25. Unter Umständen erheischen der Zweck der Untersuchung oder das Ansehen der Verwaltung eine sofortige Entfernung des Beamten aus seinem Amte. Dieser Entfernung kommt naturgemäss nur die Bedeutung einer vorläufigen Massnahme zu, indem das Ergebnis der Untersuchung abgewartet werden muss, bevor ein endgültiges Urteil gefällt werden kann.

Um Härten zu vermeiden, ist davon abgesehen worden, schlechtweg den Besoldungsanspruch während der Dauer der provisorischen Einstellung zu sistieren. Die Disziplinarbehörden sollen freie Hand haben, hierüber nach den Umständen des Falles zu befinden. Führt die Untersuchung zu einer Abberufung, so fällt natürlich der Besoldungsanspruch rückwirkend für die Dauer der provisorischen Einstellung dahin; unter Umständen ist der bereits ausbezahlte Betrag mit dem Anspruch an die Hülfskasse zu verrechnen. Wird der Beamte

durch Disziplinentscheid für eine bestimmte Zeit in seinem Amte eingestellt, so soll die Dauer der provisorischen Einstellung auf die erstgenannte Massnahme angerechnet werden, wenigstens in der Regel.

Art. 26. Als Disziplinarstrafen werden zugelassen:

1. Verweis;
2. Geldbusse bis Fr. 500.—;
3. Versetzung;
4. Kürzung oder Einstellung der Alterszulagen;
5. Rückversetzung in eine untere Besoldungsklasse;
6. Einstellung im Amt bis 6 Monate;
7. Sofortige Entlassung bei dem auf Kündigung eingestellten Personal;
8. Abberufung.

Die Versetzung in ein anderes Amt kommt natürlich nicht bei allen Beamten in Frage; ein für ein bestimmtes Amt gewählter Beamter kann nicht versetzt werden, zum Beispiel ein vom Volk gewählter Gerichtspräsident usw. Deshalb wurde die Beschränkung beigefügt, dass sie nur zulässig ist, wenn Gesetz oder Natur des Amtes diese Massnahme überhaupt zulassen. Die Versetzung in eine untere Besoldungsklasse setzt voraus, dass für die gleiche Beamtung mehrere Besoldungsklassen zur Verfügung stehen; daher der Ausdruck «Rückversetzung».

Art. 27. Das Disziplinarverfahren dient der Aufrechterhaltung der guten Ordnung innerhalb der Staatsverwaltung; es wird vom Opportunitätsprinzip, im Gegensatz zum Legalitätsprinzip des Strafverfahrens beherrscht. Daher kann man es auch bei einer blossen Belehrung oder Verwarnung bewenden lassen, wenn diese ausreichend erscheinen.

Art. 28. Bis dahin bestand keine Verjährungsbestimmung für Disziplinarvergehen; doch erscheint eine solche als zweckmässig, um zu verhindern, dass sich die Disziplinarbehörden mit lange zurückliegenden Fällen beschäftigen müssen, an denen niemand mehr ein Interesse hat. Als Verjährungsfrist erscheint eine Frist von zwei Jahren am Platze.

Art. 29—32. Diese Vorschriften regeln das Abberufungsverfahren in Ausführung der Bestimmungen der Staatsverfassung (Art. 16). Die Entfernung aus dem Amte während der Amtsdauer kann nach dieser Verfassungsbestimmung nur durch gerichtliches Urteil erfolgen.

Während bisher in allen Fällen das Obergericht im Plenum solche Fälle behandeln musste, sieht der Entwurf die Bestellung einer Kammer von sieben Mitgliedern vor. Wenn die Abberufung eines Mitgliedes der obersten Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden, des Staatsschreibers oder des Generalprokurators in Frage steht, so rechtfertigt in-

dessen die Bedeutung des Falles, die Angelegenheit weiterhin durch das Gesamtgericht beurteilen zu lassen.

In Art. 30 werden die Abberufungsgründe genauer umschrieben, als es im bisherigen Recht der Fall war. Die Abberufung als schwerste Disziplinarmassnahme erscheint nur zulässig bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung oder wenn das Verhalten des Beamten derart war, dass er für die Verwaltung nicht mehr tragbar erscheint.

Als Nebenfolge sieht der Entwurf die Nichtwiederwählbarkeit des Beamten in eine Stelle des Staates oder einer Gemeinde vor.

Was das Verfahren anbelangt, das bis dahin ebenfalls nur mangelhaft geordnet war, so verweist man zweckmässigerweise auf die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; unter Umständen kann es sich als nützlich erweisen, wenn der Staat sich am Verfahren vor dem Gericht beteiligt und sich nicht damit begnügt, bloss die Akten mit seinem Antrag dem Gericht zu überweisen.

III. Die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand und die administrative Amtsenthebung

Art. 33. Im bisherigen Recht fehlte eine Bestimmung, die es den Behörden erlaubt hätte, einen Beamten, der infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen seinem Amte nicht mehr gewachsen war, zwangsweise zu pensionieren. Es musste in solchen Fällen auch zum Abberufungsverfahren geschritten werden, wenn sich der Beamte uneinsichtig erwies. Das Abberufungsverfahren, das Disziplinarcharacter hat, passt aber nicht recht auf diese Fälle. Daher sieht der Entwurf vor, dass die Zwangspensionierung verfügt werden kann, allerdings erst nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens und unter voller Wahrung der Verteidigungsrechte des Beamten. Ursprünglich hatten wir der Einfachheit halber diese Befugnis der Disziplinarbehörde selber einräumen wollen, haben dann aber diese Behörde auf Antrag des Staatspersonalverbandes durch die Abberufungskammer ersetzt. Man kann sich aber fragen, ob man für diese Massnahme nicht ein einfacheres Verfahren vorsehen könnte, wie es zum Beispiel schon seit langem bei der Lehrerschaft und den Geistlichen verwirklicht ist (vergleiche Art. 27 Gesetz betreffend die Lehrerbessoldungen vom 21. März 1920, jetzt Art. 27 Gesetz vom 22. September 1946; Art. 1 Gesetz betreffend die Pensionierung der Geistlichen vom 11. Juni 1922).

Das nämliche Verfahren wurde vorgesehen, wenn der Beamte aus rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, das Amt zu versehen, zum Beispiel bei Eintritt eines Unvereinbarkeitsgrundes oder Wegfall eines Wahlerfordernisses usw. (administrative Amtsenthebung).

IV. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 34. Besondere Vorschriften erübrigen sich; es genügt, auf die entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzes und des Strafverfahrens zu verweisen.

V. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 35. Die zivilrechtliche Haftung des Beamten für Schaden, den er dem Staat oder Dritten durch widerrechtliche Handlungen bei Ausübung seines Amtes zufügt, ist die Krönung des Systems der Beamtenverantwortlichkeit. In Abs. 2 wird die Haftung mehrerer Beamter, zum Beispiel Mitglieder einer Kollegialbehörde, geregelt. Bei bloss fahrlässiger Schadenstiftung soll jeder nur anteilmässig für den Schaden eintreten, bei Arglist dagegen für den ganzen Schaden unter solidarischer Haftung aller. Der Rechtsstaat erheischt ferner die Haftung des Staates gegenüber Dritten in derartigen Fällen (Abs. 3). Beide Prinzipien sind bereits in der Staatsverfassung ausgesprochen (Art. 15). Art. 35 des Entwurfes präzisiert den Grundsatz. Zu weit ginge es indessen, wenn der Staat belangt würde für Verfehlungen von Dritten, die einen behördlich bewilligten Beruf ausüben, etwa mit der Begründung, die Aufsicht sei nicht genügend gewesen; denn die unerlaubte Handlung wird ja nicht von einer im Dienste des Staates stehenden Person begangen (Abs. 4).

Art. 36. Bis dahin konnte der geschädigte Dritte wahlweise gegen den Staat oder den Beamten vorgehen; selbstverständlich gab er in der Regel der Klage gegen den Staat den Vorzug. Der Entwurf sieht nun vor, dass sich der Dritte ohne weiteres an den Staat wenden kann, während die Klage gegen den Beamten selber von einer Bewilligung des Regierungsrates abhängig gemacht wird. Bis dahin entschied die Aufsichtsbehörde, ob überhaupt eine Amtspflichtverletzung vorliege, während der Richter nur die Höhe des Schadens festzustellen hatte. Diese Zweiteilung der Zuständigkeit ist veraltet; auch die Stellung des Geschädigten scheint prekär, wenn die Verwaltungsbehörden selber darüber befinden können, ob ein Verantwortlichkeitsanspruch begründet ist. Auf der andern Seite hingegen bedarf der Beamte eines gewissen Schutzes gegen unberechtigte Belangung, die ihm Umtriebe und Kosten verursacht. Durch die vorgängige Bewilligung des Regierungsrates soll der Beamte vor solchen zum vornherein unbegründeten Klagen geschützt werden. Dem Dritten entsteht daraus kein Nachteil, da er sich ja ohne weiteres an den Staat selber halten kann. An Stelle des Aussöhnungsversuchs tritt ein einfaches Gesuch an den Regierungsrat im Sinne der Staatsverfassung (Art. 15, Abs. 2, KV).

Art. 37 ordnet den Rückgriff auf den schuldigen Beamten. Um die Verantwortungsfreudigkeit des Beamten nicht allzusehr zu beeinträchtigen, ist vorgesehen, dass der Staat bei leichtem Verschulden von einem Rückgriff absehen kann; in einem solchen Falle kann übrigens auch der Richter die Ersatzpflicht ermässigen (Art. 43, Abs. 1, OR). Bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Schädigung soll der Beamte aber stets zur Zahlung herangezogen werden.

Art. 38. Im übrigen kann auf die entsprechenden Vorschriften des Obligationenrechts über die Haftung aus unerlaubter Handlung verwiesen werden. Unbillig würde es jedoch erscheinen, wenn der Staat, der für die Anstellung seiner Beamten ver-

antwortlich ist, sich auf eine allfällige ganze oder teilweise Unzurechnungsfähigkeit des Beamten berufen könnte; ebensowenig kann er natürlich geltend machen, dass der Beamte in eine Notlage käme, wenn er den Schaden voll zu vergüten hätte (Art. 44, 53 und 54 OR). Das sind alles Umstände, die den Dritten nicht berühren.

Art. 39. Die besondern bundesrechtlichen Vorschriften, wie zum Beispiel über die Haftung aus der Führung des Grundbuches usw. müssen selbstverständlich vorbehalten bleiben.

Art. 40. Eine Sonderregelung erscheint am Platze für Beamte, die eine Kasse führen. Der Entwurf spricht den klaren Grundsatz aus, dass sie für die ordnungsgemässe Führung der Kasse verantwortlich sind und einen allfälligen Fehlbetrag ersetzen müssen, es sei denn, sie könnten dartun, dass der Schaden aus andern, nicht bei ihnen liegenden Gründen entstanden ist, wie zum Beispiel wegen Diebstahls usw.

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 41. Art. 366, Abs. 2, lit. b, des Strafgesetzbuches gibt den Kantonen das Recht, die Strafverfolgung der Mitglieder ihrer obersten Vollzugs- und Gerichtsbehörden vom Vorentscheid einer nicht-richterlichen Behörde abhängig zu machen. Wir glauben, dass man von dieser Ermächtigung zum Schutze dieser Behörden vor ungerechtfertigten Strafanzeigen Gebrauch machen sollte und haben den Grossen Rat zum Vorentscheid zuständig erklärt.

Art. 42. Für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, den Staatschreiber und den Generalprokurator passen nicht alle in Art. 26 vorgesehenen Disziplinarstrafen. Eine Sonderregelung drängt sich auf in dem Sinne, dass als Disziplinarstrafen gegen diese nur Verweis, Busse oder Abberufung in Frage kommen. So wäre es schlechterdings undenkbar, dass ein Mitglied des Regierungsrates oder des Obergerichts für bestimmte Zeit im Amte eingestellt würde; vorbehalten bleibt natürlich die vorläufige Einstellung für die Dauer der Untersuchung, wenn sich diese als notwendig erweisen sollte.

Art. 43. Diese Vorschrift gibt die Bestimmung der Staatsverfassung über die Immunität der Mitglieder des Grossen Rates wieder. Diese dürfen wegen Amtspflichtverletzung nur mit Einwilligung des Grossen Rates selber strafrechtlich verfolgt werden; für ihre Reden im Grossen Rat können sie nicht zur Verantwortung gezogen werden. Ihre Verhaftung oder die Einbeziehung in eine Strafuntersuchung wegen eines Verbrechens während den Sitzungen des Grossen Rates ist nur mit dessen Zustimmung zulässig (Art. 30 KV).

VII. Streitigkeiten

Art. 44. Diese Bestimmung stellt die bisherige bloss dekretsmässige Regelung auf gesetzlichen Boden, wie es die Regelung der bernischen Verwaltungsrechtspflege richtigerweise erheischt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 45. Die Bestimmungen über die Abberufung gelten ebenfalls für Gemeindebeamte. Auch sie stehen unter der Garantie der gerichtlichen Amtsentsetzung; hingegen sollen, um das Obergericht nicht mit unberechtigten Abberufungsbegehren zu behelligen, die Gemeindebehörden nicht befugt sein, selber den Abberufungsantrag beim Gericht zu stellen; sie müssen sich vielmehr schon nach der heutigen Praxis dazu der Vermittlung des Regierungsrates bedienen. Im übrigen bestehen für die Gemeindebeamten besondere Disziplinarbestimmungen im Gesetz über das Gemeindegewesen vom 9. Dezember 1917 und in den entsprechenden Gemeindegerelementen. Für die Angehörigen der Polizei der Gemeinden und Beamte in ähnlicher Stellung müssen ebenfalls Sonderbestimmungen vorbehalten bleiben; wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 1.

Art. 46. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 3.

Art. 47. Für die Organe, Beamten und Angestellten der Kantonalbank enthält das neue Kantonalbankgesetz vom 5. Juli 1942 Sondervorschriften, die der besondern Stellung dieses Instituts und

seiner Organe, Beamten und Angestellten Rechnung tragen. Entsprechende Vorschriften für die Organe, Beamten und Angestellten der Hypothekarkasse fehlen. Die gleichen Gründe, die zur Aufstellung von Sondervorschriften für die Kantonalbank geführt haben, beanspruchen aber auch Geltung für die Hypothekarkasse. Die Vorschriften des Kantonalbankgesetzes können einfach als entsprechend anwendbar erklärt werden.

Art. 48. Der Erlass des in Aussicht genommenen Beamtengesetzes würde erlauben, vier ältere Gesetze völlig aufzuheben. Mit dem Erlass des vorgesehenen Dekretes würden ferner die noch geltenden Bestimmungen des alten Besoldungsdekretes vom 5. April 1922 und das Dekret über die Anstellungsverhältnisse in der Zentral- und Bezirksverwaltung vom 20. März 1918 dahinfallen. Dergestalt käme der Kanton Bern zu einer einfachen und übersichtlichen Ordnung seines Beamtenrechts.

Bern, den 10. Juli 1952.

Der Justizdirektor:
Dr. M. Gafner.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 24. Februar/24. April 1953

**Gesetz
über das Dienstverhältnis
der Behördemitglieder und des Personals
der bernischen Staatsverwaltung**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Vorschriften

Art. 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse des Staates. Geltungsbereich.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Schul- und Kirchengesetzgebung sowie der Gesetze über die Kantonalkasse und die Hypothekarkasse.

Ueber den Dienstbetrieb, die Dienstaufsicht und die Disziplin im Polizeikorps gelten besondere Vorschriften.

Art. 2. Im Dienste des Staates stehen: Begründung des Dienstverhältnisses.
Behördemitglieder,
Beamte,
Angestellte,
Arbeiter.

Das Dienstverhältnis wird durch Wahl oder Anstellung begründet.

Wo nichts anderes bestimmt ist, steht die Wahl dem Regierungsrat zu (Art. 37 der Staatsverfassung).

Die für die Beamten aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss auch für die Behördemitglieder und die übrigen Personalkategorien sowie für die nebenamtlich im Dienste des Staates stehenden Personen.

Art. 3. Eine Amtsstelle kann nur durch Gesetz oder durch Dekret des Grossen Rates geschaffen werden. Errichtung von Stellen.

Der Regierungsrat bewilligt das nötige Kanzleipersonal sowie die administrativen und technischen Hilfskräfte.

Art. 4. Der Grosse Rat umschreibt die Personalkategorien, die auf Kündigung angestellt werden. Anstellung auf Kündigung

Art. 5. Aushilfspersonal wird in der Regel durch zivilrechtlichen Dienstvertrag eingestellt. Obligationenrechtliche Anstellung.

Das Anstellungsverhältnis soll spätestens nach vier Jahren in ein öffentlichrechtliches umgewandelt werden; vorbehalten bleiben Dienstverhältnisse, die ihrer Natur nach von vorübergehender Dauer sind.

- Amtsdauer.** *Art. 6.* Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
Wahlen, die während der Amtsdauer getroffen werden, erfolgen bis zum Ende der laufenden Amtsdauer.
Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften der Staatsverfassung über die Amtsdauer der Oberrichter (Art. 53 der Staatsverfassung).
- Wahl-
erfordernisse
und Wahl-
verfahren.** *Art. 7.* Die Wahlerfordernisse werden durch die Staatsverfassung, Gesetze und Dekrete sowie besondere Vorschriften umschrieben.
Offene Stellen sind vor der Besetzung auszu-schreiben; vorbehalten bleiben die Vorschriften über Wahlen durch den Grossen Rat oder das Volk.
- Provisorische
Wahl.** *Art. 8.* Die Wahlbehörde ist befugt, vor der end-gültigen Wahl einen Beamten provisorisch zu wäh-len, soweit nicht Volkswahl oder gesetzliche Vor-schriften einer provisorischen Wahl entgegen-
stehen.
Beamte, deren Leistungen nicht befriedigen oder die sonst zu Klagen Anlass geben, können provisorisch wiedergewählt werden; dem Beamten ist, soweit möglich, drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer von der beabsichtigten Massnahme unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis zu geben.
Der provisorisch gewählte Beamte befindet sich in der Stellung eines auf Kündigung angestellten Beamten gemäss Art. 4.
Das provisorische Dienstverhältnis soll in der Regel spätestens nach Ablauf einer Amtsdauer in ein definitives umgewandelt oder aufgelöst werden.
- Amts-
pflichten.** *Art. 9.* Der Beamte hat die Obliegenheiten sei-
nes Amtes oder seiner Stelle treu und gewissenhaft zu erfüllen und sich durch sein Verhalten seiner Stellung würdig zu zeigen.
- Weisungen
der
Vorgesetzten.** *Art. 10.* Der Vorgesetzte trägt die Verantwor-
tung für die von ihm erteilten Weisungen.
Der Beamte hat die Weisungen seiner Vorge-
setzten gewissenhaft zu vollziehen.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die richterliche Unabhängigkeit und die Lehrfrei-
heit.
- Amts-
geheimnis.** *Art. 11.* Der Beamte ist verpflichtet, über die ihm in seiner amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu hal-
ten sind, zu schweigen.
Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendi-
gung des Dienstverhältnisses bestehen.
- Kollektive
Arbeits-
einstellung.** *Art. 12.* Die Teilnahme eines Beamten an einer
Arbeitseinstellung gilt als Dienstpflichtverletzung.
- Vereins-
freiheit.** *Art. 13.* Dem Beamten ist das Vereinsrecht im
Rahmen der Bundes- und der Staatsverfassung ge-
währleistet; ihm ist verboten, einer Vereinigung
anzugehören, die in ihren Zwecken oder in den
dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staats-
gefährlich ist.

Art. 14. Der Beamte darf für seine Dienstleistungen, bei Vergebung von Staatsaufträgen oder bei Lieferungen an den Staat weder für sich noch für andere Geschenke, Trinkgelder oder andere Vorteile beanspruchen, sich zusichern lassen oder annehmen.

Die strafrechtlichen Bestimmungen über Bestechung und Annahme von Geschenken bleiben vorbehalten.

Art. 15. Das Dienstverhältnis wird durch Tod, Ablauf der Amtsdauer, Aufhebung der Stelle, Rücktritt, Abberufung, Amtsentsetzung durch den Strafrichter, administrative Amtsenthebung oder Versetzung in den Ruhestand beendet; vorbehalten bleibt die Kündigung nach Art. 4.

Der Rücktritt bedarf der Genehmigung durch die Wahlbehörde; den Rücktritt eines vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Beamten genehmigt der Regierungsrat.

Art. 16. Das Dienstverhältnis des vom Volke oder vom Grossen Rat gewählten Beamten erlischt auf Ende des Jahres, in welchem der Beamte sein 70. Altersjahr zurückgelegt hat; nebenamtliche Mitglieder staatlicher Behörden und Kommissionen sowie Staatsvertreter in Behörden, Kommissionen oder Verwaltungsorganen juristischer Personen treten auf Ende des Jahres, in welchem sie ihr 72. Altersjahr vollenden, zurück.

Das Dienstverhältnis der übrigen Beamten erlischt auf Ende des Jahres, in welchem der Beamte das 65. Altersjahr vollendet hat; die Wahlbehörde ist indessen befugt, sofern besondere Verhältnisse es rechtfertigen, ihn jeweils auf ein Jahr, höchstens aber bis Ende des Jahres, in welchem er sein 70. Altersjahr vollendet hat, wiederzuwählen.

Art. 17. Zur Behandlung von Personalfragen wird eine paritätisch zusammengesetzte Kommission für das ganze Kantonsgebiet bestellt (Art. 18, Ziff. 7).

Art. 18. Der Grosse Rat erlässt auf dem Dekretsweg nähere Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Staatsbeamten, insbesondere über:

1. die Besoldung, den Besoldungsnachgenuss, die Entschädigung der nebenamtlichen Beamten, Dienstaltersgeschenke usw.;
2. die Kündigungsfristen des auf Kündigung angestellten Personals (Art. 4);
3. den Beginn der Amtsdauer, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Staatsverfassung (Art. 22 und 35);
4. die Genehmigung des Rücktritts eines Beamten während der Amtsdauer (Art. 15);
5. die Arbeitszeit, Ferien, ausserordentlichen Urlaub und dienstfreie Tage;
6. die Versicherung des Personals gegen die wirtschaftlichen Folgen des Todes, von Alter, Invalidität, Krankheit und Unfall und anderweitige Fürsorgeeinrichtungen zugunsten des Personals;
7. die Zusammensetzung der Personalkommission und die Mitwirkung des Personals bei der Vorbehandlung von Personalfragen (Art. 17);
8. die Weiterbildung des Personals.

Reiseent- Art. 19. Die Reiseentschädigungen der Beamten
schädigungen. werden durch Verordnung des Regierungsrates
geordnet.

II. Die disziplinarische Verantwortlichkeit

Voraus- Art. 20. Der Beamte, der seine Amts- und
setzungen. Dienstpflicht verletzt oder durch sein Verhalten
Würde und Ansehen des Amtes gefährdet, ist diszi-
plinarisch verantwortlich.

Der Vorgesetzte des Beamten hat Verfehlungen, die Anlass zu einer disziplinarischen Ahndung geben können, der Disziplinarbehörde zu melden; leichte Fälle kann er selber durch Verwarnung erledigen.

Eröffnung der Disziplinar- Art. 21. Die Disziplinaruntersuchung wird von
untersuchung. Amtes wegen, auf Beschwerde des in seinen Rech-
ten Verletzten oder auf eigenes Begehren eröffnet.
Die Disziplinarbehörde kann mit der Durch-
führung der Untersuchung eines ihrer Mitglieder,
einen Beamten oder einen Dritten beauftragen.

Art. 22. Disziplinarbehörden sind:

- Disziplinar- 1. Der Grosse Rat über den Regierungsrat, das
behörden. Obergericht und dessen Kammern, das Verwal-
tungsgericht und die kantonale Rekurskommis-
sion sowie über die Mitglieder dieser Behörden.
2. Der Regierungsrat über alle Behörden und Be-
amten, soweit für sie nichts besonderes be-
stimmt ist.

Die Direktionsvorsteher sind befugt, Ver-
weis oder Busse bis Fr. 100.— auszusprechen;
der Entscheid des Direktionsvorstehers kann
nach Massgabe der Vorschriften über die Ver-
waltungsrechtspflege an den Regierungsrat
weitergezogen werden.

3. Das Obergericht mittels:
a) der Abberufungskammer über einzelne Mit-
glieder des Obergerichts für Beschwerden im
Sinne der Zivilprozessordnung und des Straf-
verfahrens, über seine Beamten, den General-
prokurator und seinen Stellvertreter im Sinne
des Art. 97, die Bezirksprokuratoren im Sinne
des Art. 96, die übrigen Gerichtsbehörden und
-beamten im Sinne des Art. 7 des Gesetzes
über die Gerichtsorganisation, die Anwalts-
kammer und deren Mitglieder und die Prü-
fungskommission für Fürsprecher und deren
Mitglieder, soweit im Nachfolgenden nicht
eine Ausnahme gemacht ist;

- b) seiner zuständigen Kammern entsprechend
den Vorschriften:

der Zivilprozessordnung (Art. 374 ff.); im
Falle des Art. 376, Abs. 2, ZPO amtet die
Abberufungskammer;

des Strafverfahrens (Art. 64, 66, 68 und
69 StrV).

Falls eine andere Disziplinarstrafe als die
in Art. 26, Ziff. 1 und 2, dieses Gesetzes ge-
nannten in Frage kommt, überweist die Kam-
mer die Akten mit ihrem Antrag der Ab-
berufungskammer.

4. Das Verwaltungsgericht und die kantonale Re-
kurskommission über ihre Beamten.

Art. 23. Eine Disziplinarstrafe darf erst nach Untersuchung der Angelegenheit ausgesprochen werden.

Disziplinar-
Verfahren.

Dem beschuldigten Beamten muss Gelegenheit zur Verteidigung und Einreichung von Beweis- anträgen eingeräumt werden; insbesondere ist ihm, bevor das Urteil gefällt wird, Einsicht in die Akten zu gewähren und ihm zu gestatten, in einer Eingabe das Ergebnis der Untersuchung zu erörtern.

Unter Beobachtung der im Strafverfahren vorgeschriebenen Förmlichkeiten können Gegenstände, die für die Untersuchung als Beweismittel dienen, sichergestellt und in Verwahrung genommen werden.

Hat der Beschuldigte die Untersuchung durch sein Verhalten schuldhaft veranlasst, so können ihm die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, auch wenn keine Disziplinarstrafe ausgesprochen wird.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflege.

Art. 24. Die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit werden durch das Disziplinarverfahren nicht berührt.

Verhältnis
der verschiede-
nen Verant-
wortlich-
keiten.

Wird neben der Disziplinaruntersuchung wegen der nämlichen Tatsache eine gerichtliche Strafverfolgung eröffnet, so ist der Entscheid über die disziplinarische Ahndung in der Regel bis nach Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen.

Art. 25. Die Disziplinarbehörde ist befugt, den beschuldigten Beamten sofort bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens vorläufig in seinem Amt einzustellen, wenn die Umstände seine sofortige Entfernung im Interesse der öffentlichen Verwaltung oder der Untersuchung erfordern.

Vorläufige
Einstellung.

Während der vorläufigen Einstellung kann die Auszahlung der Besoldung ganz oder teilweise unterbleiben. Im Falle der Abberufung oder strafrechtlichen Amtsentsetzung (Art. 51 StGB) fällt der Besoldungsanspruch für die Dauer der vorläufigen Einstellung dahin.

Die Dauer der vorläufigen Einstellung ist in der Regel auf die als Disziplinarstrafe verhängte Einstellung anzurechnen.

Art. 26. Disziplinarstrafen sind:

Disziplinar-
strafen.

1. Verweis.
2. Geldbusse bis zu Fr. 300.—.
3. Versetzung in eine andere Stelle, soweit eine solche Massnahme nicht durch Gesetz oder die Natur des Amtes ausgeschlossen erscheint.
4. Kürzung oder Einstellung der Alterszulagen.
5. Rückversetzung in eine untere Besoldungsklasse.
6. Provisorische Wiederwahl (Art. 8).
7. Einstellung im Amt bis höchstens sechs Monate mit ganzem oder teilweisem Entzug der Besoldung.
8. Sofortige Entlassung bei dem auf Kündigung angestellten Personal (Art. 4).
9. Abberufung.

Von den unter Ziffer 1—7 aufgeführten Disziplinarstrafen können ausnahmsweise deren zwei miteinander verbunden werden; andere Disziplinarstrafen dürfen nicht verhängt werden.

Vorbehalten bleibt Art. 42.

Verwarnung. Art. 27. In leichten Fällen kann von einer disziplinarischen Bestrafung Umgang genommen werden, wenn Belehrung oder Verwarnung ausreichend erscheinen.

Verjährung. Art. 28. Die disziplinarische Verfolgung verjährt in zwei Jahren seit der Verletzung der Dienstpflicht; die Verjährungsfrist wird durch Beschwerde oder Eröffnung einer Disziplinaruntersuchung sowie jede Einvernahme des Beschuldigten unterbrochen.

Erfüllt die Verletzung der Dienstpflicht zugleich den Tatbestand einer strafbaren Handlung, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese auch für das Disziplinarverfahren.

Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Bundesrechts.

Die Abberufung:
a) **Zuständigkeit.** Art. 29. Zur Beurteilung von Abberufungsbegehren bestellt das Obergericht eine Kammer von sieben Mitgliedern und bezeichnet deren Präsidenten (Abberufungskammer).

Ueber die Abberufung von Mitgliedern des Regierungsrates, des Obergerichts, der hauptamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts und der kantonalen Rekurskommission sowie des Staatschreibers und des Generalprokurators urteilt das Obergericht im Plenum.

b) **Abberufungsgründe.** Art. 30. Die Abberufung darf nur verfügt werden:

- a) wenn sich der Beamte eine schwere Amtspflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen,
- b) wenn er schon wiederholt zu Disziplinarstrafen verurteilt worden ist, oder
- c) wenn er sich durch sein Verhalten seines Amtes unwürdig erwiesen hat.

Lehnt das Gericht die Abberufung ab, so kann es eine geringere Disziplinarstrafe verhängen oder die Sache an die Disziplinarbehörde zur weiteren Behandlung zurückweisen.

c) **Nebenwirkungen.** Art. 31. Der Abberufene kann während vier Jahren in keine Behörde oder Beamtung des Staates oder einer Gemeinde gewählt werden.

Das Gericht kann die Dauer der Nichtwählbarkeit bis auf acht Jahre erhöhen.

d) **Verfahren.** Art. 32. Der Staat kann sich im Abberufungsverfahren vertreten lassen.

Im übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

III. Die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand und die administrative Amtsenthebung

Voraussetzungen und Wirkungen. Art. 33. Die Abberufungskammer kann einen Beamten in den Ruhestand versetzen, wenn er infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr fähig ist, sein Amt richtig auszuüben.

Diese Massnahme darf erst nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens getroffen werden; dem Betroffenen ist in jedem Falle Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die Akten zu geben.

Die Ansprüche an die Hülfskasse der Beamten und Angestellten richten sich nach den bezüglichen Vorschriften.

Die Abberufungskammer kann ferner einen Beamten seines Amtes entheben, wenn er aus rechtlichen Gründen (Eintritt eines Unvereinbarkeitsgrundes und dergleichen) sein Amt nicht mehr versehen kann.

IV. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 34. Für die strafrechtliche Verfolgung eines Beamten wegen strafbarer Verletzung seiner Amtspflichten gelten die Vorschriften der Strafgesetze und des Strafverfahrens. Strafbare Handlungen.

V. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 35. Der Beamte haftet dem Staat und Dritten für allen Schaden, den er ihnen bei Ausübung seines Amtes widerrechtlich, mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit, zufügt. Haftung des Beamten und des Staates.

Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verschuldet, so wird der Umfang der Haftung jedes Beteiligten nach richterlichem Ermessen bestimmt und es haftet jeder nur für seinen Anteil; für den aus Arglist verursachten Schaden haften alle Beteiligten solidarisch.

Dritten gegenüber steht ausserdem der Staat unmittelbar für die Ansprüche ein, welche sich aus der Verantwortlichkeit seiner Beamten ergeben (*Art. 15* der Staatsverfassung).

Aus der Aufsicht des Staates über Gemeinden, Stiftungen oder Personen, die einen behördlich bewilligten Beruf ausüben, kann kein Verantwortlichkeitsanspruch abgeleitet werden.

Art. 36. Der Beamte kann von einem Dritten nur mit Bewilligung der Disziplinarbehörde zivilrechtlich aus seiner Verantwortlichkeit für Amtspflichtverletzungen belangt werden. Verfahren.

Wird die Zivilklage im Anschluss an ein Strafverfahren angebracht, so ist keine Bewilligung nötig.

Der Klage gegen den Staat darf das Gericht erst Folge geben, wenn der Kläger nachweist, dass er sich wenigstens 30 Tage zuvor erfolglos an den Regierungsrat gewendet hat (*Art. 15, Abs. 2, der Staatsverfassung*); ein Aussöhnungsversuch findet nicht mehr statt.

Art. 37. Dem Staat steht das Rückgriffsrecht gegen den fehlbaren Beamten zu. Rückgriff des Staates.

Der Regierungsrat kann bei leichtem Verschulden des Beamten davon absehen, vom Rückgriffsrecht des Staates Gebrauch zu machen.

Der Richter kann die Ersatzpflicht des Beamten gemäss *Art. 44, Abs. 2, OR* ermässigen.

Das Rückgriffsrecht verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Haftbarkeit des Staates durch

Gerichtsurteil, Vergleich oder Abstand oder sonstwie anerkannt worden ist.

Das nämliche Rückgriffsrecht steht dem Staat gegenüber seinen Vertretern im Verwaltungsrat und in der Kontrollstelle einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft im Sinne von Art. 762 und 926 OR zu.

Subsidiäre Geltung des Obligationenrechts. *Art. 38.* Im übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts über Ansprüche aus unerlaubten Handlungen.

Wo es jenes Gesetz vorsieht, kann der in seinen Rechten Verletzte auch Genugtuung verlangen.

Der Staat kann sich auf eine Herabsetzung der Ersatzpflicht des Verantwortlichen gemäss Art. 44, Abs. 2, OR nicht berufen und haftet im vollen Umfange, auch wenn der Beamte mangels Urteilsfähigkeit nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden kann.

Besondere bundesrechtliche Vorschriften. *Art. 39.* Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftung von Beamten und Angestellten oder des Staates gehen diesem Gesetz vor.

Vorbehalten bleiben ferner Entschädigungsansprüche, welche nach besonderer Vorschrift unabhängig von einem Verschulden der Staatsorgane gegen den Staat erhoben werden können.

Haftung bei Kassenführung. *Art. 40.* Der Beamte, welcher eine Kasse führt, haftet für einen allfälligen Fehlbetrag, sofern er nicht glaubhaft machen kann, dass dieser ohne sein Verschulden entstanden ist.

Der Regierungsrat kann ihn zur Leistung einer Kautions anhalten.

VI. Besondere Bestimmungen

Strafbare Handlungen. *Art. 41.* Die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts können wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten nur mit Bewilligung des Grossen Rates strafrechtlich verfolgt werden (Art. 366, Abs. 2, StGB).

Disziplinarstrafen. *Art. 42.* Gegen die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der kantonalen Rekurskommission sowie den Staatsschreiber und den Generalprokurator können folgende Massnahmen getroffen werden:

1. Erteilung eines Verweises,
2. Auferlegung einer Busse bis zu Fr. 500.—,
3. Stellung des Abberufungsantrages beim Obergericht.

Das vom Grossen Rat einzuschlagende Verfahren wird in dessen Geschäftsordnung geregelt.

Immunität der Mitglieder des Grossen Rates. *Art. 43.* Die Mitglieder des Grossen Rates dürfen wegen Verletzung ihrer Amtspflichten nur mit Bewilligung des Rates strafrechtlich verfolgt werden; vorbehalten bleibt ferner Art. 30, Abs. 4, der Staatsverfassung.

Für ihre Reden in den Verhandlungen des Grossen Rates oder einer grossrätlichen Kommis-

sion können sie gerichtlich nicht belangt werden (Art. 30, Abs. 3, der Staatsverfassung).

Eine disziplinarische Ahndung im Sinne dieses Gesetzes ist unzulässig; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Aufrechterhaltung der Disziplin während den grossrätlichen Verhandlungen.

VII. Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis

Art. 44. Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis entscheidet das Verwaltungsgericht, soweit dem Beamten ein Rechtsanspruch zusteht; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte und der Disziplinarbehörden. Zuständigkeit.

Begehren sind innerhalb sechs Monaten seit Eröffnung des ablehnenden Entscheides beim Regierungsrat geltend zu machen.

Die Klage an das Verwaltungsgericht kann erst nach Abweisung des Anspruches durch den Regierungsrat erhoben werden. Sie ist innerhalb sechs Monaten einzureichen.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 45. Auf die Abberufung von Mitgliedern der Gemeindebehörden oder von Gemeindebeamten sind ebenfalls die Vorschriften dieses Gesetzes anwendbar. Abberufung von Gemeindebeamten.

Für die Polizeibeamten der Gemeinden sowie andere Beamte in ähnlicher Stellung können besondere Vorschriften über die Entlassung aufgestellt werden.

Der Regierungsrat stellt von Amtes wegen oder auf den Antrag des Gemeinderates den Abberufungsantrag bei der Abberufungskammer des Obergerichts.

Art. 46. Der Regierungsrat errichtet, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat, ein Verzeichnis der bestehenden Amtsstellen, die vom Grossen Rat bewilligt werden müssen; das Verzeichnis wird fortlaufend nachgeführt. Aemterverzeichnis.

Art. 47. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonalbank vom 5. Juli 1942 gelten sinngemäss auch für die Organe, Beamten und Angestellten der Hypothekarkasse. Hypothekarkasse.

Art. 48. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Inkrafttreten.

Auf diesen Zeitpunkt sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. Das Gesetz über die Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten vom 12. November 1850.
2. Das Gesetz über die Abberufung der Beamten vom 20. Februar 1851.

3. Das Gesetz betreffend die Amtsdauer der bürgerlichen Beamten und Angestellten vom 22. Februar 1851.
4. Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851.
5. Art. 7, Abs. 2, und Art. 105 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909.
6. Art. 45, Abs. 1, des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909.
7. Die nach Art. 68, Abs. 3, Ziff. 2, des Strafverfahrens zulässige Geldbusse wird auf Fr. 300.— erhöht und Art. 68, Abs. 4, des Strafverfahrens wird aufgehoben.

Bern, den 24. Februar/24. April 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dewet Buri.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 24. April 1953.

Im Namen der grossrätlichen Kommission,

Der Präsident:

A. Burgdorfer.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 20. März/21. April und 20. April 1953

Dekret
über das Feuerwehrwesen
und die Abwehr von Elementarschäden

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 15 des Gesetzes über das
Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementar-
schäden vom 6. Juli 1952 (abgekürzt Gesetz),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. Die Feuerwehr und die Abwehr von Ele- Wehrdienste.
mentarschäden werden als Wehrdienste bezeichnet.

§ 2. Jede Gemeinde hat für eine Feuerwehr im Feuerwehr.
Sinne des Gesetzes besorgt zu sein.

§ 3. Gemeinden, die öfters von schadenbringen- Abwehr von
den Elementarereignissen heimgesucht werden, Elementar-
haben zusätzlich einen Wehrdienst zur Abwehr von schäden.
Elementarschäden zu organisieren. Dieser Wehr-
dienst ist in der Regel der Feuerwehr zu über-
binden.

§ 4. Der Regierungstatthalter bestimmt im
Einvernehmen mit den Gemeindebehörden und
dem zuständigen Feuerwehrinspektor, welche Ge-
meinden oder Teile davon einen Wehrdienst zur
Abwehr von Elementarschäden zu schaffen haben.

Seine Entscheidung kann innert 30 Tagen an den
Regierungsrat weitergezogen werden.

§ 5. Die Gemeinden haben das Wehrdienstwe- Wehrdienst-
sen durch ein Wehrdienstreglement zu ordnen, das reglement.
der Genehmigung durch den Regierungsrat unter-
liegt.

Gemeinden, die keinen besondern Wehrdienst Feuerwehr-
zur Abwehr von Elementarschäden zu schaffen reglement.
haben, können sich auf den Erlass eines Feuer-
wehrreglementes beschränken. Auch dieses unter-
liegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 6. Im Wehrdienst- oder Feuerwehrreglement
(nachfolgend Reglement genannt) sind alle Einzel-
heiten der Wehrdienste, bzw. der Feuerwehr sowie
die Rechte, Pflichten und Verantwortung der
Wehrdienst- oder Feuerwehrkommission, der Ka-
der, der Fachleute und der Mannschaft festzulegen.

Wehrdienst-
und Feuer-
wehrkom-
mission.

§ 7. Zur Leitung der Wehrdienste, bzw. der Feuerwehr hat jede Gemeinde eine Wehrdienstkommission, bzw. Feuerwehrkommission (nachfolgend Kommission genannt) zu bestellen. Der Kommission können durch Reglement auch andere Aufgaben zugewiesen werden.

Ihr gehören von Amtes wegen der Feuerwehrkommandant und einer seiner Stellvertreter an. Sie ist befugt, bei Bedarf weitere Fachleute beratend beizuziehen.

II. Wehrdienstleistung

Aktiver
Dienst.

§ 8. Der aktive Dienst ist persönlich zu leisten. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

§ 9. Der Gemeinderat bestimmt, auf Antrag der Kommission, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder die Pflichtersatzsteuer zu zahlen hat. Der Gemeinderat kann diese Befugnisse der Kommission übertragen.

Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Wehrdienste sowie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse, der Wohnort und das Alter des Pflichtigen gebührend zu berücksichtigen.

§ 10. Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Dienstauglichkeit, so haben die zuständigen Organe den Befund eines Arztes einzuholen.

§ 11. Die Dauer der Dienstpflicht ist, innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen, von den Gemeinden nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen.

Enthebung
ungeeigneter
Kader und
Fachleute.

§ 12. Die Ernennungsbehörde ist befugt, ungeeignete Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute ihrer Funktionen zu entheben, aus dem aktiven Dienst zu entlassen und der Ersatzsteuer zu unterstellen.

Den Betroffenen steht das Rekursrecht an den Regierungsstatthalter zu. Dieser entscheidet endgültig.

Ausschluss
übelbeum-
deter Dienst-
pflichtiger.

§ 13. Die Kommission ist ermächtigt, übelbeumdete oder ungeeignete Dienstpflichtige vom aktiven Dienst auszuschliessen und der Ersatzpflicht zu unterstellen.

Die Betroffenen können den Entscheid an den Gemeinderat weiterziehen. Dieser entscheidet endgültig.

Pflichtersatz-
steuer.

§ 14. Die Dauer der Ersatzpflicht ist grundsätzlich gleich lang wie die aktive Dienstzeit der Mannschaft.

§ 15. Für die Veranlagung der Pflichtersatzsteuer fallen Einkommen und Vermögen der Ehefrau oder unmündiger Kinder ausser Betracht.

§ 16. Wenn in einer Gemeinde auf Grund geleisteter Dienstjahre Erleichterungen in der Erfüllung der Wehrdienstpflicht gewährt werden, z. B. durch Herabsetzung der Pflichtersatzsteuer, Einteilung in die Reserve usw., so sind Dienstjahre, die in einer andern Gemeinde geleistet worden sind, in Anrechnung zu bringen.

§ 17. Als Personen, die gemäss Art. 7, Abs. 2, Gesetz von der Wehrdienstpflicht, nicht aber von der Bezahlung der Ersatzsteuer befreit sind, gelten:

1. Die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes, Regierungsstatthalter, Beamte und Angestellte der gerichtlichen Polizei und die Inspektoren der Brandversicherungsanstalt.
2. Das ständige Personal der Eisenbahn-, Tram- und Dampfschiffbetriebe, des Grenzwacht- und Zolldienstes, der Telephon- und Telegraphenbetriebe, des Postdienstes, der Spitäler, Heil-, Pflege- und Strafanstalten und das Betriebspersonal der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke.

§ 18. Die Gemeinden können die in § 17 erwähnten Personen teilweise oder ganz von der Bezahlung der Pflichtersatzsteuer befreien und weiteren Personen, welche die Bedingungen von Art. 7, Abs. 2, Ziff. 1 und 2, Gesetz erfüllen, die gleichen Erleichterungen gewähren.

§ 19. Während eines Brandes oder eines Elementarereignisses sind die direkt Betroffenen oder Bedrohten sowie ihre Angehörigen und ihr Dienstpersonal von der aktiven Dienstleistung befreit. Befreiung in Einzelfällen.

§ 20. Ueber die Dienstleistenden ist in jeder Gemeinde eine Korpskontrolle und über die Ersatzpflichtigen eine Steuerkontrolle zu führen. Kontrollen.

Wegziehende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute sind der Feuerwehr des neuen Wohnsitzes zu melden.

III. Organisation der Wehrdienste

§ 21. Jede Gemeinde bildet in der Regel einen Wehrbezirk. Wehrbezirk.

Stark bevölkerte oder weit ausgedehnte Gemeinden sind entsprechend den örtlichen Verhältnissen in mehrere Wehrbezirke einzuteilen.

§ 22. Gemeinden mit weniger als 200 Einwohner können sich mit einer oder mehreren Nachbargemeinden zum Zwecke gemeinsamer Stellung der Wehrdienste zu einem Wehrbezirk vereinigen. Wehrbezirke aus verschiedenen Gemeinden.

Ebenso können sich mit Einwilligung der Gesamtgemeinde einzelne Teile derselben mit einer oder mehreren Nachbargemeinden oder Teilen von solchen zu einem Wehrbezirk zusammenschliessen.

§ 23. Die Wehrdienste gliedern sich je nach der Grösse des Wehrbezirkes in Gruppen, Züge und Kompagnien. In grössern Städten können die Kompagnien zu einem Bataillon zusammengefasst werden. Gliederung.

§ 24. Der Gruppe ist ein Gerät, dem Zug sind mindestens zwei Geräte zugeteilt.

Die Kompagnie besteht aus mehreren Zügen oder einer grössern Anzahl von Gruppen.

Mannschaften, welchen keine Geräte zugeteilt sind, gliedern sich sinngemäss.

§ 25. Die Gruppe wird durch einen Wachtmeister, der Zug durch einen Leutnant, die Kompagnie durch einen Oberleutnant oder Hauptmann und das Bataillon durch einen Stabsoffizier geführt. Gradzuteilung.

Für jede Charge ist ein Stellvertreter zu bezeichnen, welcher den gleichen oder den nächst-untern Grad bekleidet.

Kader. § 26. Alle Offiziere und Unteroffiziere zusammen bilden das Kader.

Fachleute. § 27. Rohrführer, Motorspritzenmaschinisten, Kreislaufgeräteträger, Elektriker usw. sind Fachleute und gehören nicht zum Kader. Sie tragen besondere Abzeichen.

Grad und Abzeichen. § 28. Grad und Abzeichen sind im Reglement zu ordnen und haben den Normalien des Schweizerischen Feuerwehrvereins zu entsprechen.

IV. Kader und Fachleute

Feuerwehrkommandant. § 29. Für jeden Wehrbezirk sind durch den Gemeinderat, nach erfolgter Zustimmung des Regierungstatthalters, ein Feuerwehrkommandant und ein oder mehrere Stellvertreter zu ernennen.

Für Gemeinden mit mehreren Wehrbezirken kann in gleicher Weise ein Oberkommandant im Grade eines Hauptmanns oder Majors ernannt werden.

Kommando-recht. § 30. Der Feuerwehrkommandant ist Kommandant aller Wehrdienste. Ihm steht das unmittelbare und ausschliessliche Kommando-recht im Uebungsdienst und im Ernstfall zu. Für die richtige Ausübung seiner Funktionen ist er dem Gemeinderat verantwortlich.

Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute. § 31. Der Gemeinderat, bzw. die Kommission, ernennt die erforderlichen Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute. Die Ernennung der Unteroffiziere und Fachleute kann dem Kommandanten übertragen werden.

Es sind nicht mehr Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute zu ernennen, als der Dienstbetrieb unbedingt erfordert.

§ 32. Bei allen Ernennungen sind sowohl die Erfahrung und Ausbildung in den Wehrdiensten als auch die persönliche Eignung zu berücksichtigen.

Dauer der Dienstzeit. § 33. Die Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf gestelltes Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Vorzeitiger Rücktritt von Kader und Fachleuten. § 34. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene, oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Verlängerte Dienstzeit. § 35. Besonders fähige Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute können mit ihrer Zustimmung über die Altersgrenze hinaus in ihrer Funktion belassen werden.

V. Betriebsfeuerwehren

§ 36. Die Betriebsfeuerwehren gehören dem Wehrbezirk an, in dem sich die Unternehmung oder der Betrieb befindet.

§ 37. Das Verhältnis der Betriebsfeuerwehren zu den Wehrdiensten der Gemeinde ist, nach Rücksprache mit den Betriebsinhabern, im Reglement zu ordnen.

§ 38. Die Angehörigen der Betriebsfeuerwehren müssen, mindestens wie diejenigen der Wehrdienste der Gemeinden, gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und die gesetzliche Haftpflicht gedeckt sein.

§ 39. Für die Betriebsfeuerwehren gelten die Bestimmungen des vorliegenden Dekretes sinngemäss.

VI. Aufsichtsbehörden und -Organe

§ 40. Die Aufsicht über die Wehrdienste üben Behörden und Organe. aus:

1. Gemeinderat.
2. Feuerwehriinspektor und Motorspritzenexperte.
3. Regierungstatthalter.
4. Direktion der Volkswirtschaft.

Für die Wehrdienste zur Abwehr von Elementarschäden holt die Direktion der Volkswirtschaft den Mitbericht der Baudirektion ein.

Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht.

§ 41. Die fachtechnische Aufsicht über die Wehrdienste liegt den Feuerwehriinspektoren und Motorspritzenexperten ob. Diese werden in der vom Regierungsrat festgesetzten Zahl von der Direktion der Volkswirtschaft ernannt. Feuerwehriinspektoren
Motorspritzenexperten

§ 42. Als Feuerwehriinspektoren sind in der Regel Feuerwehriinstruktoren zu bezeichnen, welche eine gute technische und taktische Ausbildung besitzen und die vorgeschriebenen Kurse besucht haben. Die Inspektoren bekleiden den Grad eines Majors; die Motorspritzenexperten denjenigen eines Hauptmannes.

§ 43. Die Obliegenheiten der Feuerwehriinspektoren und Motorspritzenexperten sowie ihre Entschädigungen werden durch die Direktion der Volkswirtschaft festgelegt.

§ 44. Der Regierungstatthalter begutachtet in Verbindung mit dem zuständigen Feuerwehriinspektor die Ernennung der Feuerwehrikommandanten und -stellvertreter. Regierungstatthalter.

§ 45. Der Regierungstatthalter nimmt die Berichte des Feuerwehriinspektors und des Motorspritzenexperten entgegen und behandelt sie gemäss den Vorschriften der Direktion der Volkswirtschaft. Prüfung der Inspektionsberichte.

§ 46. Gemeinden, deren Wehrdienste sich als ungenügend oder mangelhaft organisiert, ausgerüstet oder ausgebildet erweisen, sind vom Regie- Aufforderung zur Behebung von Mängeln.

rungsstatthalter zur Behebung der Mängel anzuhalten.

Aufgebote. § 47. Der Regierungsstatthalter erlässt auf den Vorschlag des Feuerwehrinspektors die Aufgebote zu den amtlichen Inspektionen und folgt diesen nach Möglichkeit.

VII. Ausrüstung der Feuerwehren

A. Wasserbeschaffung

Hydrantenanlagen. § 48. Wo es technisch möglich und finanziell tragbar ist, sind Hochdruck-Hydrantenanlagen zu erstellen. Diese sind von den Gemeinden zu unterhalten und alljährlich auf ihre Dienstbereitschaft zu kontrollieren.

Andere Wasserbezugsorte § 49. An Gewässern, Bächen, Kanälen und Grundwasserströmen sind zweckmässige Wasserbezugsorte zu erstellen und instand zu halten.

Weiber oder sonstige Wasserbezugsorte bei einzelnen Höfen und Häusergruppen. § 50. Bei abgelegenen Gebäudegruppen, wo sich nur Brunnen oder Söde befinden und laufendes Wasser nicht leicht erreichbar ist, sind durch die Gemeinde an günstig gelegenen Stellen grosse Weiher oder sonstige Wasserbezugsorte zu erstellen.

Diese müssen stets gut unterhalten, in sauberem Zustande und leicht zugänglich sein. Offene Weiher sind zu umzäunen.

Andere Einrichtungen. § 51. In Brandfällen sind von den Eigentümern Gewässer, Wasserleitungen, Brunnen, Söde, Weiher, Wasser- und Jauchegruben oder -behälter usw. zur Bekämpfung des Feuers zur Verfügung zu stellen.

Daraus entstehender Schaden ist den Eigentümern durch die Gemeinde, in welcher sich die Brandstätte befindet, auf Verlangen zu vergüten.

Technische Vorschriften der BVA. § 52. Soweit an die Kosten für die Erstellung von Hydrantenanlagen, Weihern, Stauvorrichtungen und andern Wasserbezugsorten Beiträge der Brandversicherungsanstalt angebeehrt werden, sind deren technische Vorschriften und Bedingungen einzuhalten.

B. Lösch- und Rettungsgeräte

Spritzen. § 53. In jedem Wehrbezirk sowie in jeder Ortschaft von über 200 Einwohnern soll sich wenigstens eine brauchbare Spritze befinden.

Motor-spritzen. § 54. In grösseren Ortschaften oder bei besondern Verhältnissen in kleinern Dörfern oder Häusergruppen sind nach Möglichkeit Motorspritzen zu beschaffen.

Spritzen und Hydrantenanlagen. § 55. Wo leistungsfähige Hydrantenanlagen erstellt werden, kann mit Einwilligung der Direktion der Volkswirtschaft die Zahl der Spritzen, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, verringert werden.

§ 56. Wo Hydrantenanlagen bestehen, müssen die zugehörigen Löschgeräte in genügender Zahl vorhanden sein.

§ 57. Ohne Bewilligung der Direktion der Volkswirtschaft darf die Zahl der Spritzen nicht vermindert und dürfen bestehende Wasserbezugsorte nicht aufgehoben werden.

Ausserbetriebsetzung von Spritzen und Feuerweihern.

§ 58. In feuergefährdeten Betrieben sowie in Gebäuden, in denen grössere Menschenansammlungen vorkommen, wie Anstalten, Spitäler, Schulhäuser, Ferienheime, Hotels, Fabriken, Warenhäuser, Theater und Kinogebäude und -lokale, müssen wirksame eigene Löscheinrichtungen und Rettungsgeräte vorhanden sein.

Grössere Betriebe.

Das Personal ist in der Handhabung der Einrichtungen und Geräte zu unterrichten.

§ 59. Mit Druckschläuchen sind auszurüsten: Motorspritzen mit wenigstens 250 m;

Druckschläuche.

Hydrantenwagen
Handdruckspritzen } mit wenigstens 150 m;
Schlauchhaspel
Schlauchkisten } mit wenigstens 70 bis 100 m.

§ 60. Grössere Motorspritzen sind zusätzlich mit Transportschlauch 75 mm \varnothing auszurüsten.

Transportschläuche.

§ 61. Schlauchschlosse haben den Normalien des Schweizerischen Feuerwehrvereins und symmetrische Kupplungen den Normen der Luftschutztruppe zu entsprechen.

Schlauchschlosse.

§ 62. Uebergangsstücke müssen in der erforderlichen Anzahl vorhanden sein.

Uebergangsstücke.

§ 63. In jedem Wehrbezirk müssen die nötigen Handschiebleitern mit zugehörigen Transportwagen vorhanden sein.

Leitern.

Die Feuerwehren grösserer Ortschaften sind zusätzlich mit mechanischen Leitern oder Strebeshiebleitern auszurüsten, die den Prüfungsvorschriften des Schweizerischen Feuerwehrvereins zu entsprechen haben.

Leitern und Rettungsgeräte.

§ 64. An Hilfsmaterial soll jeder Wehrbezirk Pionierwerkzeug, Seilwerk und Beleuchtungsmaterial, das nötige Sanitätsmaterial sowie die vom Schweizerischen Feuerwehrverein vorgeschriebene Elektrikerausrüstung besitzen.

Hilfsmaterial.

Grosse Ortschaften und grössere feuergefährdete Betriebe haben ausserdem Sauerstoff- oder gleichwertige Gasschutzgeräte sowie Mehrzweckrohre und Schaumlöschmaterial zu beschaffen.

§ 65. Das Feuerwehrmaterial ist in besondern Magazinen zweckmässig aufzubewahren.

Magazine.

In diesen Magazinen darf nur Wehrdienstmaterial untergebracht werden.

Für das Trocknen der Schläuche sind geeignete Anlagen zu erstellen.

C. Persönliche Ausrüstung

§ 66. Die Direktion der Volkswirtschaft erlässt die Normen für die einheitliche Uniformierung der Feuerwehrinspektoren und -instruktoren.

Uniform der Feuerwehrinspektoren und -instruktoren.

§ 67. Die Gemeinden haben die Feuerwehr mit Rock oder geeignetem Ueberkleid, Gurt und Helm nach den Normalien des Schweizerischen Feuerwehrvereins auszurüsten.

Uniform der Feuerwehren.

Zusätzliche Ausrüstungen. § 68. Die Rohrführer sind zusätzlich mit Rohrführergurt, Beil, Rettungsleine und Hilfsstrick auszurüsten. Die Mannschaften, die Leitern oder Rettungsgeräte bedienen, sind ebenfalls mit der Rohrführerausrüstung auszustatten.

Hornbläser sind mit Alarmhörnern, Wachmannschaften mit Absperrseilen, Wimpeln und Laternen auszurüsten.

Reglemente. § 69. Dem Kader sind die notwendigen Appellbücher, Exerzierreglemente und Dienstanleitungen auszuhändigen.

VIII. Ausrüstung der Wehrdienste zur Abwehr von Elementarschäden

A. Korpsmaterial

Pioniermaterial. § 70. In jedem Wehrbezirk, der einen Wehrdienst zur Abwehr von Elementarschäden aufzustellen hat, ist durch die Gemeinde entsprechendes Material bereitzuhalten, wie:

Schaufeln, Pickel, Kärste, Sägen, Schlegel, Aexte, Stemmeisen, evtl. Schneidbrenner, Flaschenzug und Winde, sowie genügend Seilwerk, Holzpfähle, Sandsäcke und Beleuchtungsmaterial.

Dieses Material ist zweckmässig unterzubringen.

Abschliessen von Verträgen. § 71. Es bleibt den Gemeinden anheimgestellt, mit Bauunternehmern für die Benützung weitem Materials Verträge abzuschliessen.

B. Persönliche Ausrüstung

§ 72. Wo für die Wehrdienste zur Abwehr von Elementarschäden zusätzlich zur Feuerwehr andere Personen beigezogen werden, sind auch diese wie die Feuerwehrleute auszurüsten.

IX. Ausbildung

A. Feuerwehren

Grundlagen der Instruktion. § 73. Die Instruktion der Feuerwehr erfolgt auf militärischer Grundlage nach Massgabe der Exerzierreglemente und Dienstanleitungen des Schweizerischen Feuerwehrvereins und der Weisungen der Direktion der Volkswirtschaft.

Uebungstätigkeit. § 74. Die Uebungstätigkeit ist durch das Gemeindereglement zu ordnen.

Die Uebungen sind zweckmässig auf die verschiedenen Jahreszeiten zu verteilen und an Werktagen durchzuführen.

Uebungsplan. § 75. Der Feuerwehrkommandant hat alljährlich einen verbindlichen Uebungsplan aufzustellen, der den ganzen Uebungsbetrieb der Feuerwehr umfasst und der dem Feuerwehrinspektor zur Genehmigung vorzulegen ist.

Das Gleiche gilt sinngemäss für die Kommandanten der Betriebsfeuerwehren.

§ 76. An Uebungen sind jährlich mindestens durchzuführen:
 je zwei Uebungen für Kader, Fachleute und Rekruten;
 je eine Uebung für die Gruppen, Züge und Kompagnien;
 zwei Uebungen für die Gesamtfeuerwehr.
 Wo Löschzüge fehlen, sind zur Ausbildung der Gruppen zwei Uebungen vorzusehen.

Zahl der Uebungen.

§ 77. Der Besuch der Uebungen ist obligatorisch. Unentschuldigtes Ausbleiben bei Rekrutierungen und Uebungen ist strafbar. Als Entschuldigungsgründe gelten:
 eigene Krankheit, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie, Militärdienst und begründete Ortsabwesenheit.

Besuch der Uebungen.

Entschuldigungsgründe.

§ 78. Die Besitzer von Liegenschaften sind zu ersuchen, ihre Gebäude der Feuerwehr zu Übungszwecken zur Verfügung zu stellen. Allfällige Schäden sind durch die Gemeinde zu vergüten.

Inanspruchnahme von Gebäuden.

§ 79. Für die Ausbildung von Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten werden alljährlich nach Bedarf Kurse veranstaltet.

Kurse für Kader und Fachleute.

§ 80. Kurse für Feuerwehrinspektoren und Feuerwehrinstruktoren sind von der Direktion der Volkswirtschaft nach Bedarf anzuordnen.
 Die Feuerwehrinstruktoren werden von der Direktion der Volkswirtschaft ernannt.

Kurse für Feuerwehrinspektoren und Feuerwehrinstruktoren.

§ 81. Die Gemeinden sind verpflichtet, zur Ernennung vorgesehene Kommandanten, Offiziere, Unteroffiziere, Fachleute und deren Stellvertreter in die entsprechenden Kurse zu kommandieren.
 Vor der Kommandierung in die Kurse müssen die Betreffenden während mindestens einem Jahr eine untere Funktion ausgeübt haben.

Kurspflicht.

§ 82. Die Direktion der Volkswirtschaft erlässt über die Durchführung und den Besuch der Kurse ein Regulativ.

Kursenregulativ.

Sie bezeichnet zudem eine Zentralstelle für Feuerwehrcurse, deren Leiter für die einheitliche und geordnete Durchführung der Kurse verantwortlich ist.

Zentralstelle für Feuerwehrcurse.

Die Pflichten und Rechte des Leiters der Zentralstelle werden ebenfalls von der Direktion der Volkswirtschaft festgelegt.

B. Wehrdienste zur Abwehr von Elementarschäden

§ 83. Die Instruktion der Wehrdienste erfolgt nach Massgabe der Dienstanleitung des Schweizerischen Feuerwehrvereins und den Weisungen der Direktion der Volkswirtschaft.

Grundlagen der Instruktion.

§ 84. Die Direktion der Volkswirtschaft erlässt in Verbindung mit der Baudirektion eine besondere Dienstanleitung für die Hilfeleistung bei Elementarereignissen.

Dienstanleitung.

§ 85. Schwellenpflichtige Grundeigentümer sind zu ersuchen, ihre Grundstücke den Wehrdiensten zu Übungszwecken zur Verfügung zu

Inanspruchnahme von Grundstücken.

stellen. Allfällige Schäden sind durch die Gemeinde zu vergüten.

Spezialkurse. § 86. Für die Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen sind durch die Zentralstelle für Feuerwehrkurse je nach Bedarf Spezialkurse zu veranstalten.

Die Gemeinden sind verpflichtet, geeignete Chargierte in diese Kurse zu kommandieren.

Uebungstätigkeit. § 87. Für die Uebungstätigkeit und den Besuch der Uebungen gelten sinngemäss die Vorschriften der §§ 74 bis 77.

C. Inspektionen

§ 88. Ueber die Inspektionen der Wehrdienste, der Betriebsfeuerwehren, der privaten Lösch- und Rettungseinrichtungen sowie der Motorspritzen erlässt die Direktion der Volkswirtschaft besondere Vorschriften.

X. Dienst im Ernstfall

A. Feuerwehren

Meldepflicht. § 89. Jedermann ist verpflichtet, Wahrnehmungen über einen Brandausbruch oder eine Brandgefahr umgehend zur Kenntnis der gefährdeten Hausbewohner und der Feuermeldestelle zu bringen sowie erste tatkräftige Hilfe zu leisten.

Der Feuerwehrkommandant benachrichtigt die Ortspolizei und diese den Regierungsstatthalter.

Verheimlichung. § 90. Die Verheimlichung eines Brandausbruches, auch wenn dieser ohne fremde Hilfe gelöscht werden konnte, ist strafbar.

Alarmdienst. § 91. Jeder Wehrbezirk hat einen den örtlichen Verhältnissen angepassten Feuermelde- und Alarmdienst durch Telephon, Motorfahrer, Radfahrer, Meldereiter, Hornbläser, Glocken, Sirenen usw. zu organisieren.

Grössere Bezirke oder Talschaften können eine gemeinsame Alarmorganisation aufstellen.

Kommandoordnung. § 92. Auf dem Brandplatz führt der Kommandant des betreffenden Wehrbezirkes oder sein Oberkommandant das ausschliessliche Kommando. Ihm unterstehen auch die auswärtigen Abteilungen. Diese dürfen den Brandplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Zivilpersonen. § 93. Zivilpersonen sind auf Anordnung des Kommandanten zur Hilfeleistung oder zum Verlassen des Brandplatzes verpflichtet. Renitente oder Ruhestörer können durch die Polizei in Arrest gesetzt werden.

Militärische Truppen. § 94. Stellen sich im Brandfall dem Kommandanten militärische Truppen zur Verfügung, so sind die Befehle an sie durch die Truppenoffiziere zu vermitteln.

§ 95. Der Ausschank alkoholischer Getränke an Feuerwehrkader und -mannschaft ist ohne Einwilligung des Kommandanten verboten.

Ausschank
alkoholischer
Getränke.

§ 96. Nach jedem Brandfall hat der Feuerwehrkommandant dafür zu sorgen, dass sämtliche Geräte so rasch wie möglich wieder in dienstbereiten Zustand gestellt werden.

Dienst-
bereitschaft.

§ 97. Ueber den Verlauf eines Brandfalles, bei welchem Organe der Feuerwehr in Aktion getreten sind, hat der Feuerwehrkommandant der Ortspolizei zuhanden des Regierungsstatthalters nach Formular Bericht zu erstatten.

Bericht.

B. Wehrdienste zur Abwehr von Elementarschäden

§ 98. Wahrnehmungen über Hochwassergefahr oder das Eintreten anderer Elementarereignisse sind der Feuermeldestelle zur Kenntnis zu bringen.

Meldepflicht
über Wahr-
nehmungen.

Der Kommandant orientiert die Ortspolizei und diese den Regierungsstatthalter.

§ 99. Jeder Wehrbezirk hat einen den örtlichen Verhältnissen angepassten Melde- und Alarmdienst zu organisieren.

Alarmdienst.

Die Hochwassergefahr ist flussabwärts von Gemeinde zu Gemeinde weiter zu melden.

§ 100. Für jede Schadenstelle wird ein Schadenplatzkommandant bezeichnet.

Schadenplatz-
kommandant.

Alle Abteilungen, ebenso die auswärtigen, haben sich seinen Anordnungen zu fügen.

Ohne seine Erlaubnis darf der Schadenplatz nicht verlassen werden.

Der Kommandant der Wehrdienste übt das Oberkommando über alle Schadenstellen aus.

§ 101. Bei der Abwehr von Elementarschäden gelten im übrigen sinngemäss die Vorschriften der §§ 93—97.

XI. Besondere Bestimmungen

§ 102. Der Regierungsrat ist ermächtigt, Weisungen über die Aufstellung, Organisation, Ausrüstung und Ausbildung von Kriegsfeuerwehren zu erlassen.

Kriegs-
feuerwehren.

§ 103. Die Kaminfeger sind verpflichtet, sofern starke Brandgefahr besteht, das Ausbrennen von Kaminen rechtzeitig der Gemeindebehörde anzuzeigen. Diese ist verantwortlich, dass durch den Feuerwehrkommandanten vor dem Ausbrennen die nötigen Löschvorbereitungen getroffen werden.

Kamin-
ausbrennen.

§ 104. Die Gemeindebehörden haben dafür zu sorgen, dass

Massnahmen
in grössern
Lokalen und
bei besondern
Anlässen.

1. in Theater- und Konzertsälen, in Warenhäusern und sonstigen grossen Geschäftslokalitäten durch bauliche Massnahmen, wie Schaffung von Notausgängen, Nottreppen usw., bei Brandausbrüchen nach menschlicher Voraussicht Unglück verhütet wird;

2. bei Anlässen, Konzerten, Theater- und andern Vorstellungen, Filmvorführungen, Einquartierungen usw. vorsorgliche Massnahmen gegen Schaden- und Unglücksfälle getroffen werden.

Geschäftliche Beziehungen. § 105. Feuerwehrinspektoren, Motorspritzenfachexperten und Feuerwehrinstruktoren dürfen zu Fabrikanten und Lieferanten von Wehrmaterial keine geschäftlichen Beziehungen unterhalten.

XII. Kosten

Wehrbezirke mit Teilen mehrerer Gemeinden. § 106. Wo abgelegene Teile von Gemeinden zur Organisation der Wehrdienste einer Nachbargemeinde zugewiesen werden, haben sich die betreffenden Gemeinden im Verhältnis der Gebäudeversicherungssummen in die Kosten der Wehrdienste zu teilen.

Die Reglemente ordnen das weitere.

Verbrauchsmaterialien. § 107. Als Verbrauchsmaterialien im Sinne von Art. 3, Abs. 2, Gesetz, gelten die Betriebsstoffe für Motorfahrzeuge und Motorspritzen, Alkalipatronen, Sauerstoff, Schaumextrakte und andere chemische Löschmittel.

Motorfahrzeuge und Pferde. § 108. Die Entschädigung für die bei Uebungen und im Ernstfall beanspruchten Motorfahrzeuge und Pferde richtet sich nach den ortsüblichen Ansätzen und ist im Reglement zu ordnen.

Sold. § 109. Die Gemeinden haben den Teilnehmern an Kursen einen angemessenen Sold zu entrichten. — Für Uebungen und Ernstfälle ist ihnen eine Soldausrichtung freigestellt.

Die Höhe des Soldes richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und ist im Reglement festzusetzen.

Ausserordentliche Beiträge des Kantons. § 110. Wenn infolge eines Brand- oder Elementarschadenereignisses, das das Ausmass einer allgemeinen Katastrophe annimmt, der Aufwand für die Wehrdienste gemäss Art. 4, Abs. 1, des Gesetzes eine Gemeinde unverhältnismässig schwer belastet, kann der Kanton ihr auf gestelltes Gesuch hin an die daherigen Kosten einen ausserordentlichen Beitrag ausrichten. Die Bemessung eines solchen Beitrages erfolgt von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des gesamten Sachverhaltes, insbesondere der finanziellen Tragfähigkeit der gesuchstellenden Gemeinde.

Die Leistung öffentlicher Beiträge an das Feuerwehrwesen sowie an Massnahmen zur Verhütung von Elementarschäden auf Grund besonderer Bestimmungen auf dem Gebiete der Brandbekämpfung, des Strassen-, Wasser- und Schwellenbaues, der Bodenverbesserungen und der Forstpolizei wird durch die Beiträge gemäss Abs. 1 hievon nicht berührt und bleibt vorbehalten.

XIII. Strafbestimmungen

Strafrichter. § 111. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Dekretes und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Strafrichter mit Busse bis Fr. 500.— bestraft.

§ 112. Die Ahndung der Disziplinarvergehen, der Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Reglemente und der böswilligen Nichtbezahlung der Ersatzsteuer (Art. 14, Ziff. 2, Gesetz) steht den Gemeindebehörden zu.

Bussenverfügung durch die Gemeindebehörden.

Hierbei sind die jeweils gültigen Bestimmungen über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden anzuwenden.

Die administrativen Bussen sind ausschliesslich für Wehrzwecke zu verwenden.

XIV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

§ 113. Die Direktion der Volkswirtschaft erstellt ein Normal-Wehrdienstreglement und ein Normal-Feuerwehrreglement.

Normal-Reglement.

Innert zwei Jahren nach Erlass dieser Normalreglemente haben die Gemeinden ihre Reglemente den neuen Vorschriften anzupassen.

XV. Inkrafttreten

§ 114. Dieses Dekret tritt auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Dekret über das Feuerwehrewesen vom 15. Januar 1919 aufgehoben.

Bern, den 20. März/21. April 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dewet Buri.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 20. April 1953.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Fr. Saegesser.

Vortrag der Direktionen der Bauten und der Landwirtschaft

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zu einem Volksbeschluss für den Nachkredit von Fr. 145 000.—
an die Kosten der Errichtung der Bergbauernschule in Hondrich

(April 1953)

Mit Beschluss vom 16. November 1949 beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat, die für den Betrieb der Bergbauernschule in Hondrich erforderlichen Neu- und Umbauten ausführen zu lassen. Zulasten des mit Volksbeschluss vom 27. August 1933 für die Ausführung ausserordentlicher Bauten bereitgestellten Kredites wurden für den Bau der Bergbauernschule Fr. 985 000.— zur Verfügung gestellt. Gemäss Abrechnung der Baudirektion betragen die effektiven Baukosten Franken 1 130 000.—. Die Kostenüberschreitung beträgt Fr. 145 000.—. In bezug auf die Entwicklung der Kostenverteilung auf die einzelnen Gebäude sowie die Gegenüberstellung der bewilligten Kredite sowie der effektiven Baukosten wird auf die Beilage 1 verwiesen.

Zur Kreditüberschreitung führten:

1. Die Baukostenteuerung

Diese lässt sich nicht in Zahlen genau festlegen. Die Anhaltspunkte bieten die Erhebungen der statistischen Aemter von Bern und Zürich. Diese Erhebungen beziehen sich auf die Baukosten für einen genormten Miethausblock in den beiden Städten. Aus diesen Statistiken ergeben sich für den Zeitraum vom Sommer 1950 bis Sommer 1952 für Bern 9,3 % und für Zürich 13,5 % Teuerung.

Nach diesen Grundlagen ergeben sich folgende Beträge:

	Baukostensumme gemäss Kosten- voranschlag (ohne Mob.)	Baukostenteuerung	
		Index Bern	Index Zürich
Arbeitsauftrag Arch. Schweizer:	585 000.—	54 405.—	78 975.—
Arbeitsauftrag Arch. Steiner:	300 000.—	27 900.—	40 500.—
Total	885 000.—	82 305.—	119 475.—

Bei den Bauten in Hondrich sind aber noch folgende Faktoren zu berücksichtigen:

a) Während das Lehr- und Konviktsgebäude und das Direktorhaus in bezug auf den Innenausbau, sich jedenfalls mindestens mit den, den statistischen Erhebungen zu Grunde liegenden Mietobjekten vergleichen lassen, sind Scheune und Molkereigebäude andersgeartete Bauobjekte mit einfacherem Ausbau. Diese beiden Gebäude sind auch früher ausgeführt und zur Hauptsache bis Ende 1951 fertiggestellt worden, so dass sich die Baukostenteuerung bei ihnen nicht in gleichem Masse auswirken konnte wie bei den beiden bewohnten Gebäuden, weshalb die prozentuale Teuerung bei diesen beiden Objekten um ca. 2 % tiefer liegen dürfte.

b) Andererseits handelt es sich bei den Bauten, auf welche der Baukostenindex berechnet wird, um gemauerte Massivbauten, in Hondrich aber um Holzbauten. Nun dürfte allgemein bekannt sein, dass speziell im Sektor Holz während der Periode, die hier in Frage steht, wesentliche Preissteigerungen eintraten, und zwar:

auf Konstruktionsholz und Fleckenwände	20—22 %
auf Schreinerarbeiten (Schreiben Rieder)	13—19 %

Nach den Verwaltungsberichten der Forstdirektion ergeben sich in der gleichen Periode folgende Preise pro m³ Nutzholz:

Kreisforstamt	1950	1951	1952	Erhöhung gegenüber 1950
Frutigen	53.70	65.27	74.50	38 %
Zweisimmen	45.03	46.70	69.40	54 %
Spiez	51.40	54.34	73.60	43 %

Die Anteile der Zimmer- und Schreinerarbeiten an den entsprechenden Gebäudekosten machen in

Hondrich gemäss Kostenvoranschlag folgende Beträge aus:

Lehr- und Konviktgebäude	Fr. 137 000.— = ca. 1/3 der Geb.
Direktorhaus	Fr. 37 600.— = ca. 2/5 der Kosten
Scheune	Fr. 48 000.— = ca. 1/3 der Kosten
Molkerei	Fr. 33 000.— = ca. 1/4 der Kosten

Nimmt man eine mittlere Teuerung für diese Arbeiten zwischen 15—16 % an, also ca. 6 % mehr als im Durchschnitt, so erhöht sich der Gesamteuerungungsindex von 9,3 % (Stadt Bern) wie folgt:

Lehr- und Konviktgebäude	9,3 % + 1/3 von 6 = 11,3 %
Direktorhaus	9,3 % + 2/5 von 6 = 11,7 %
Scheune (um 2 % reduziert)	7,3 % + 1/3 von 6 = 9,3 %
Molkerei	7,3 % + 1/4 von 6 = 8,8 %

Die Umgebungsarbeiten sind, ebenfalls gemäss Bernerindex, von 209,6 auf 221,5, also um 21,9 Punkte oder 10,4 % gestiegen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren erachten wir folgende Berechnung der mutmasslichen Baukostenteuerung für angemessen:

	Bauzeit	Voranschlag	Teuerung	
Lehr- und Konviktgebäude:	Sept. 1951	443 105.—	11,3 %	50 070.—
	Nov. 1952			
Direktorhaus:	Sept. 1951	88 062.—	11,7 %	10 303.—
	Nov. 1952			
Umgebungsarb. Kanalisation	Mai 1951	53 700.—	10,4 %	5 585.—
	Nov. 1952			
Grossviehsch.:	Mai 1951	131 000.—	9,3 %	12 183.—
	Mai 1952			
Molkereigeb.:	Mai 1951	125 000.—	8,8 %	11 000.—
	Sept. 1952			
Renovation der Häuser 1055/56	Aug. 1952	22 400.—	9,3 %	2 083.—
	Nov. 1952			
Umgebungsarb.:	Mai 1951	17 000.—	10,4 %	1 768.—
	Nov. 1952			
Verschiedenes:	Mai 1951	4 733.—	9,3 %	440.—
	Nov. 1952			
Total				<u>93 432.—</u>

2. Andere Mehrkosten

Wenn man die Beträge der Kostenvoranschläge (Kolonne D in der Beilage 1) mit den effektiven Baukosten vergleicht, so ergeben sich für die einzelnen Posten folgende Feststellungen:

	Kosten- voranschlag	Teuerung	effekt. Bau- kosten	Differenz
Lehr- und Konviktgeb.	443 105.—	50 070.—	513 867.95	+ 20 692.95

Die Differenz resultiert aus der Abänderung des Projektes aus ästhetischen und konstruktiven Gründen mit dem damit verbundenen Mehrkubus von 391 m³.

Ursprünglich war vorgesehen, das Lehr- und Konviktgebäude unter einen First zu nehmen. Beim Fleckenbau war dies aber nicht möglich, da sonst das Haus zu gross geworden wäre. Die getroffene Lösung ist nunmehr sehr glücklich und in konstruktiver wie in betrieblicher Hinsicht die beste. Die Dachfläche ist aber grösser geworden, was Mehrkosten bedingte.

Direktorhaus: 88 062.— 10 303.— 108 960.25 + 10 595.25

Die Differenz erklärt sich aus einer Vergrösserung des umbauten Raumes durch Verbreiterung des Gebäudes (47 m³) aus ästhetischen und praktischen Gründen (Schränke) und einer leichten Verbesserung des Innenausbauens.

Molkerei-
gebäude: 125 000.— 11 000.— 111 584.80 — 24 415.20

Dieses Gebäude wurde vereinfacht. Kleinerer Grundriss als ursprünglich vorgesehen; weglassen von Garage und Werkstatt, die zur Scheune kamen; einfachere Konstruktion und Ausführung. Mit den Einsparungen wollte man die vermehrten Kosten der Umgebungsarbeiten decken, was nur zum Teil gelang.

Scheune: 131 000.— 12 183.— 145 919.90 + 2 736.10

Die Kostenüberschreitung rührt von Projektänderungen her. Es waren dies:

Ausbau eines Bastelraumes über dem Magazin;
Mehrkosten Fr. 4500.—

Schermdach im Winkel zwischen Stall und Magazin; Mehrkosten Fr. 2000.—

Renovation der
Häuser 1055/56: 22 400.— 2 083.— 18 192.15 — 6 290.85

Es konnten durch einfachere Ausführungen und Beschränkung auf das Notwendigste Einsparungen erzielt werden.

Umgebungs- arbeiten:	53 700.—	5 585.—	58 722.90
Kanalisation:	17 000.—	1 768.—	67 186.60
	70 700.—	7 353.—	125 909.50 + 47 856.50

Die grosse Kostenüberschreitung bei den Umgebungsarbeiten ist die einschneidendste Veränderung gegenüber den Voranschlagssummen. Sie ist entstanden aus der veränderten Situierung der Gebäude und aus einigen Mehrleistungen, die zwingend waren und nicht umgangen werden konnten. Wie bereits beim Molkereigebäude ausgeführt, glaubte man, die Mehrkosten der Umgebungsarbeiten durch die Einsparungen bei der Molkerei und durch vereinfachte Renovation der Häuser Nr. 1055/56 decken zu können. Das wäre wohl auch gelungen, wenn nicht nachstehende Mehrleistungen, die unvermeidbar waren, eingetreten wären.

- a) Die Brandversicherungsanstalt verlangte eine Erweiterung des Hydrantennetzes. Mehrkosten Fr. 7400.—. An diese Leistung ist ein BV-Beitrag von ca. Fr. 2400.— zu erwarten.
- b) Auf Grund des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 mussten die Kläranlagen der Bauten erweitert und verbessert werden. Mehrkosten Fr. 6047.—.
- c) Die Keller unter dem Magazin der Scheune mussten infolge Quellenaufstoss drainiert werden, was zu einer Tieferlegung des Ableitungssystems in diesem Teil der Anlage führte. Mehrkosten Fr. 4400.—.
- d) Die Einmündung der Zufahrt zur Schule bei der Dorfstrasse musste erweitert werden. Mehrkosten Fr. 2500.—.

Unvorhergesehenes: Kostenvoranschlag Franken 4733.—; Teuerung Fr. 440.—; Effektive Baukosten Fr. 5566.45.

In diesem Posten liegt eine kleine Reserve für einige Arbeiten, die noch auszuführen sind, insbesondere die verlangte Washänge bei der Waschküche und dem Direktorhaus, eventuell Blitzschutzanlage der Scheune usw.

Zusammenfassend sei darauf hingewiesen, dass zur Zeit der Kreditvorlage an den Grossen Rat in den Baupreisen eine sinkende Tendenz vorhanden war, weshalb man glaubte, auf das Ansetzen von Reserveposten für Unvorhergesehenes verzichten zu können. Der Ausbruch des Koreakrieges hat die Situation auf dem Baumarkt vollkommen verändert. Die Preise, insbesondere die Holzpreise, stiegen sehr stark an.

Die nachträglichen Projektänderungen haben gewisse Mehrkosten zur Folge gehabt. Die Aenderung des Lehr- und Konviktsgebäudes ist vor allem aus architektonischen und konstruktiven sowie aus Gründen des Ortschafts- und Landschaftsbildes erfolgt. Diejenige der Oekonomiegebäude hauptsächlich aus betrieblichen Gründen. Diesen Mehrkosten stehen immerhin Mehrwerte durch grössere und zweckmässigere Anlagen gegenüber. Der Mehrkubus beim Direktorhaus rührt von einer Verbreiterung des Hauses um 50 cm her. Es sind zwischen den Zimmern und der hintern Hauspartie noch Schränke eingebaut worden. Es war hier zu berücksichtigen, dass die heutige Direktorenfamilie immerhin sechs Kinder zählt. Zudem bestand die Gefahr, dass das Haus ein turmähnliches Aussehen erhalten hätte.

Eine eigentliche Baukommission bestand nicht. Zum Studium der Anträge für die Detailbearbeitung des Projektes wurde ein Ausschuss bestellt, bestehend aus den Herren Grossrat Hans Barben, Präsident der Aufsichtskommission, Ing. agr. Werner Moser, Sekretär der Landwirtschaftsdirektion,

Direktor Adolf Rubin, und als Berater für baukünstlerische Fragen wurde Christian Rubi, Adjunkt der Landwirtschaftsdirektion für bäuerliche Kultur, beigezogen. Dieser Ausschuss hatte rein konsultativen Charakter, begutachtete aber während der Bauzeit alle Projekte im Auftrage der Landwirtschaftsdirektion zuhanden der Baudirektion. Mit den Architekten fanden häufig Besprechungen statt, um Einzelheiten mit ihnen zu besprechen und die Wünsche und Anregungen der Fachkommissionen sowie der Schulleitung auf ihre Verwirklichungsmöglichkeiten zu prüfen. Herr Rubi hat in bezug auf konstruktive und künstlerische Belange und Herr Barben in betrieblicher Hinsicht sehr wertvolle Ratschläge erteilt. Es ist dies von den Organen der Baudirektion um so mehr geschätzt worden, als diese im Fleckenbau über wenig Erfahrung verfügte.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, warum die abgeänderten Projekte nicht auf ihre finanziellen Auswirkungen geprüft und den zuständigen Behörden neuerdings unterbreitet worden sind. Bei den Projektänderungen stand die Frage der finanziellen Tragfähigkeit immer im Vordergrund. Man glaubte, mit den vorhandenen Mitteln auszukommen. Im übrigen drängten die Termine. Im Sommer 1952 musste die Ernte in die neue Scheune eingebracht werden und im Herbst sollte die Schule bezugsbereit sein, da das Mietverhältnis in Brienz aufgelöst war.

Bern, den 27. April 1953.

Der Baudirektor:

Brawand.

Der Landwirtschaftsdirektor:

Dewet Buri.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 5./7. Mai 1953

**Volksbeschluss
über die Bewilligung eines Nachkredites
an die Kosten der Errichtung der
Bergbauernschule in Hondrich**

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 16. November 1949 für die Errichtung der Bergbauernschule in Hondrich einen Betrag von Fr. 985 000.— zur Verfügung gestellt.

Die Abrechnung der Baudirektion ergibt effektive Baukosten von Fr. 1 130 000.—.

Zur Deckung der Kreditüberschreitung von Fr. 145 000.—, wovon Fr. 93 432.— auf Baukostenverteuerung entfallen, wird ein Nachkredit zu Lasten des Kontos 2105 705 1, Neu- und Umbauten, bewilligt.

Bern, den 5. Mai 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dewet Buri.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 7. Mai 1953.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. W. Aebi.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 14. Mai 1953

**Gesetz
über die Universität****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 87 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***I. Aufgabe***Art. 1.* Der Staat unterhält eine Universität.Aufgabe
des Staates*Art. 2.* Die Universität fördert durch Forschung und Lehre die wissenschaftliche Erkenntnis und dient der Ausbildung in den akademischen Berufen.Aufgabe der
Universität

Sie berücksichtigt dabei auch die Interessen der nichtakademischen Bevölkerung an ihren Vorlesungen, Einrichtungen und Forschungsergebnissen.

Art. 3. Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie die Lernfreiheit sind gewährleistet.Lehr- und
Forschungs-
freiheit**II. Organisation***Art. 4.* Die Universität umfasst:

Fakultäten

die evangelisch-theologische Fakultät,
die christkatholisch-theologische Fakultät,
die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,

die medizinische Fakultät,

die veterinär-medizinische Fakultät,

die philosophisch-historische Fakultät,

die philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät.

Mit den beiden philosophischen Fakultäten steht in Verbindung die Lehramtsschule; ihre Aufgabe und Organisation werden durch besonderes Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 5. Die Pflege grundlegender, wissenschaftlicher Bildung und die Verbindung der Einzelwissenschaften in gemeinsamer Forschung und Erkenntnis kann in einem Dekret des Grossen Rates geordnet werden (studium generale).Allgemeine
Abteilung

Die Einzelheiten werden durch den Grossen Rat geordnet.

Art. 6. Im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion werden Vorlesungen und Uebungen aus den Wissensgebieten einer Fakultät für den Lehr-Gemeinsame
Vorlesungen

plan oder für die freie Auswahl anderer Fakultäten vorgesehen werden.

Lehrstühle und Lehraufträge *Art. 7.* Ueber die Errichtung von ordentlichen und ausserordentlichen Lehrstühlen entscheidet auf Antrag der Erziehungsdirektion der Regierungsrat.

Die Erziehungsdirektion holt in jedem Fall ein Gutachten der betreffenden Fakultät ein.

Nachwuchsförderung *Art. 8.* Der Staat fördert den akademischen Nachwuchs für Forschung und Lehre.

Verhältnis zum Gymnasium *Art. 9.* Zur regelmässigen Fühlungnahme zwischen Gymnasium und Universität in allgemeinen Bildungs- und Organisationsfragen bestellt die Erziehungsdirektion eine Konferenz von Vertretern der Gymnasien und der Universität.

Sprachen *Art. 10.* Die deutsche und die französische Landessprache sind gleichberechtigt; diesem Grundsatz ist nach Bedürfnis Rechnung zu tragen.

Nach Bedürfnis sind auch Dozenten italienischer Sprache zu ernennen.

III. Die Studierenden

Aufnahme (Immatrikulation) und Disziplin *Art. 11.* In die Universität kann aufgenommen (immatrikuliert) werden, wer sich über genügende Vorbildung ausweist.

Die Bedingungen für die Immatrikulation und für die Zulassung zu den Universitätsprüfungen sowie die Disziplin an der Universität ordnet der Regierungsrat nach Anhörung des Senates durch Reglement.

Die Studierenden verpflichten sich bei der Immatrikulation, die an der Universität geltenden Vorschriften einzuhalten.

Kollegien-gelder, Gebühren *Art. 12.* Der Regierungsrat bestimmt die Kollegien-gelder und Gebühren, die von den Studierenden zu entrichten sind. Die Prüfungsgebühren werden von den Fakultäten festgesetzt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

Kollegien-geldbefreiung, Stipendien *Art. 13.* Bedürftigen Studenten können die Kollegien-gelder erlassen werden, und es ist ihnen nach Möglichkeit das Studium durch Stipendien zu erleichtern.

Der Regierungsrat ordnet durch Reglement Aufgabe, Organisation und Verwaltung einer Darlehens- und Stipendienkasse.

Auskultanten *Art. 14.* Wer das 17. Altersjahr zurückgelegt hat, kann ohne Immatrikulation gegen Bezahlung der reglementarischen Gebühren als Auskultant allgemein zugängliche Vorlesungen besuchen.

Studentische Organisationen *Art. 15.* Alle immatrikulierten Studierenden bilden die Studentenschaft der Universität; diese kann sich in Fakultätsorganisationen gliedern.

Die Gesamtstudentenschaft und die Studentenschaften der einzelnen Fakultäten haben das Recht, in allen studentischen Angelegenheiten Anfragen und Anregungen an das Rektorat und an die Dekane zu richten.

Die Statuten der Gesamtstudentenschaft und der Studentenschaften der Fakultäten bedürfen der Genehmigung durch den Senat.

IV. Der Lehrkörper

Art. 16. Der Lehrkörper gliedert sich in: Dozenten

Ordentliche Professoren,
Vollamtliche ausserordentliche Professoren,
Nebenamtliche ausserordentliche Professoren,
Honorarprofessoren,
Privatdozenten,
Lektoren,

Art. 17. Ueber die Errichtung von ordentlichen und ausserordentlichen Professuren und die Ertheilung von Lehraufträgen entscheidet auf Antrag der Erziehungsdirektion der Regierungsrat. Lehrstühle

Durch die Ernennung eines Professors ad personam wird kein Lehrstuhl geschaffen.

Art. 18. Die ordentlichen Professoren werden vom Regierungsrat auf eine einheitliche Amtsdauer von acht Jahren gewählt. Professorenwahl und Amtsdauer

Ausserordentliche Professoren werden vom Regierungsrat vollamtlich oder nebenamtlich auf eine einheitliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Bei den in der Zwischenzeit frei gewordenen Stellen (ordentliche und ausserordentliche Professuren) erfolgt die Wahl bis zum Ablauf der Amtsdauer.

Alle Wahlen und Wiederwahlen stehen unter dem Vorbehalt der Altersgrenze nach Art. 27.

Art. 19. Ein Lehrstuhl wird auf dem Weg der Ausschreibung oder der Berufung besetzt. Wahlverfahren

Die Erziehungsdirektion holt jeweilen Gutachten und Wahlvorschläge der fachlich zuständigen Fakultät ein.

Nimmt die Erziehungsdirektion oder der Regierungsrat die Wahl einer nicht von der Fakultät vorgeschlagenen Persönlichkeit in Aussicht, so soll der Fakultät Gelegenheit zu nochmaliger Stellungnahme gegeben werden.

Die Erziehungsdirektion oder der Regierungsrat können zur Vorbereitung einer Wahl Experten heranziehen.

Die dem Wahlvorschlag einer Fakultät zugrundeliegenden Gutachten sind auf Verlangen der Erziehungsdirektion vorzulegen.

Art. 20. Die Pflichten der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren (Pflichtstundenzahl, Leitung von Seminarien, Instituten, Kliniken usw.) werden vom Regierungsrat nach Anhörung der Fakultät von Fall zu Fall durch die Wahlurkunde festgelegt. Pflichten

In besonderen Fällen, namentlich zur Entlastung eines Professors in seiner Lehrtätigkeit zugunsten der Forschung kann die Lehrverpflichtung nach Anhörung der Fakultät durch den Regierungsrat neu umschrieben werden.

- Ausser-
ordentliche
Professoren
im Nebenamt
- Art. 21.* Nebenamtliche ausserordentliche Professoren betreuen entweder selbständig ein Fachgebiet, oder sie sind einem ordentlichen Professor als Mitarbeiter in seinem Arbeitsgebiet beigegeben. Ihre Rechte und Pflichten regelt die Wahlurkunde.
- Honorar-
professoren
- Art. 22.* Persönlichkeiten in öffentlicher Stellung oder wissenschaftlichem Beruf können vom Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion nach Anhörung der betreffenden Fakultät zu Honorarprofessoren ernannt werden.
- Privat-
dozenten
- Art. 23.* Privatdozenten ernennt die Erziehungsdirektion auf Antrag der Fakultäten und auf Grund der von diesen zu erlassenden, vom Regierungsrat zu genehmigenden Reglemente über die Habilitation.
- Die Lehrermächtigung (*venia docendi*) kann auf Antrag der Fakultät von der Erziehungsdirektion entzogen werden, wenn von ihr während vier Semestern kein Gebrauch gemacht wird.
- Lehraufträge
an Privat-
dozenten
- Art. 24.* Der Regierungsrat kann einem Privatdozenten nach Anhörung der Fakultät einen gemäss Besoldungsdekret honorierten Lehrauftrag erteilen, wenn dafür ein sachliches Bedürfnis vorliegt.
- In besonderen Fällen kann der Regierungsrat nach Anhörung der Fakultät auch einem nicht habilitierten Dozenten einen honorierten Lehrauftrag erteilen.
- Lektoren
- Art. 25.* Für Hilfsfunktionen des Unterrichts und für vorwiegend praktische Fächer kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der sachlich zuständigen Fakultät nach Bedürfnis Lektoren ernennen; ihre Amtsdauer wird von Fall zu Fall festgesetzt.
- Disziplinar-
recht
- Art. 26.* Ordentliche und ausserordentliche Professoren unterstehen hinsichtlich Verantwortlichkeit und Abberufung den Vorschriften der in Art. 15 und 16 der Staatsverfassung vorbehaltenen gesetzlichen Bestimmungen.
- Altersgrenze
- Art. 27.* Die akademischen Lehrer treten auf Ende des Semesters, in welchem sie das 70. Altersjahr vollendet haben, zurück.
- Die Lehraufträge von Honorarprofessoren, Privatdozenten und Lektoren fallen auf diesen Zeitpunkt dahin.
- Finanzielles
- Art. 28.* Besoldung und Pensionierung der akademischen Lehrer, der Assistenten und des Personals werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.
- Professoren und Dozenten haben Anspruch auf die Kollegiangelder der von ihnen abgehaltenen Vorlesungen und Uebungen; Abzüge und Mindestgarantie werden durch Dekret geordnet.

V. Staatsbehörden und Universitätsorgane

Art. 29. Im Rahmen von Verfassung und Gesetz besitzt die Universität Selbstverwaltung. Staatsbehörden

Die ihr vorgesetzten Staatsbehörden sind:

der Grosse Rat,
der Regierungsrat,
die Erziehungsdirektion.

Art. 30. Der Grosse Rat beschliesst über die Aufwendungen für die Universität im Rahmen des Staatsvoranschlages oder auf Grund besonderer Vorlagen. Grosser Rat

Im übrigen gilt für die Befugnisse des Grossen Rates Art. 26 der Staatsverfassung.

Art. 31. Der Regierungsrat beschliesst über: Regierungsrat

1. Die Verwendung der für die Universität im Rahmen des Staatsvoranschlages bewilligten Kredite.
2. Die Ernennung von Professoren und die Erteilung von Lehraufträgen.
3. Beurlaubung, Entlassung und Einleitung von Abberufungsverfahren im Sinne von Art. 16 der Staatsverfassung.
4. Den Erlass und die Genehmigung von Reglementen auf Grund dieses Gesetzes.

Im übrigen übt der Regierungsrat seine Befugnisse gemäss Art. 36—38, 41 und 43 der Staatsverfassung aus.

Art. 32. Mit der unmittelbaren Staatsaufsicht über die Universität ist die Erziehungsdirektion betraut. Sie ernennt Privatdozenten und Lektoren und stellt Antrag in den vom Regierungsrat zu entscheidenden Angelegenheiten. Erziehungsdirektion

Zur Besorgung ihrer Verwaltungsaufgaben steht der Erziehungsdirektion die Universitätsverwaltung zur Verfügung, deren Organisation, Aufgaben und Befugnisse durch Verordnung des Regierungsrates geregelt wird.

Art. 33. Die Universitätsorgane sind: Universitätsorgane
Senat und Senatsausschuss,
Rektor und Rektorat,
Fakultätskollegien und Dekane.

Art. 34. Der Senat ist das oberste Organ der akademischen Selbstverwaltung. Senat

Er besteht aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, sowie den Honorarprofessoren und den mit einem Lehrauftrag betrauten Privatdozenten.

Er wählt den Rektor, den Rektorssekretär und den Protokollführer des Senats.

Er ist die vorberatende und begutachtende Behörde für alle Angelegenheiten, die ihm die Erziehungsdirektion unterbreitet.

Er kann von sich aus Anträge an die Erziehungsdirektion stellen.

Er beschliesst über Anträge und Fragen, die ihm vom Rektorat, vom Senatsausschuss oder von einzelnen Senatsmitgliedern vorgelegt werden. Er gibt seinerseits dem Senatsausschuss und dem Rektorat Aufträge und Weisungen.

Senats-
ausschuss

Art. 35. Dem Senatsausschuss gehören an:

der amtierende Rektor, der Prorektor, der designierte Rektor und der Rektoratssekretär, sofern dieser Mitglied des Senates ist,
die Dekane und je ein ständiger Vertreter der Fakultäten.

Der Senat überträgt nach seinem Ermessen dem Senatsausschuss die Führung laufender Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich dem Senat vorbehalten sind, und die Durchführung bestimmter Aufträge.

Rektor

Art. 36. Der Rektor wird vom Senat nach einem Turnus der Fakultäten aus den ordentlichen Professoren in der Weise gewählt, dass er ein Jahr vor seinem Amtsantritt in geheimer Wahl bezeichnet (designiert) wird.

Der Rektor führt die Geschäfte der Universität nach Gesetz und Reglementen sowie nach den Beschlüssen des Senats und des Senatsausschusses.

Er führt den Vorsitz im Senat und im Senatsausschuss und vertritt die Universität gegenüber den staatlichen Behörden, vor der Öffentlichkeit und in den Beziehungen zu andern Universitäten und Hochschulen im In- und Ausland.

Der Rektor handhabt die Disziplin gemäss dem Reglement über die Disziplin.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Der Rektor erhält in seinem Amtsjahr eine Besoldungszulage und kann durch Beschluss des Regierungsrates von einem Teil seiner Lehrverpflichtungen entlastet werden.

Rektorat

Art. 37. Der amtierende Rektor, der Rektor des vorausgegangenen Jahres (Prorektor) und der vorausbezeichnete (designierte) Rektor bilden das Rektorat.

Der Prorektor ist Stellvertreter des Rektors.

Dem Rektorat ist der Rektoratssekretär beigegeben.

Rektorats-
sekretär

Art. 38. Der Rektoratssekretär ist ein Organ der Selbstverwaltung der Universität. Er wird vom Senat in der Regel aus seiner Mitte auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Reglemente
des Senats

Art. 39. Die Organisation und Geschäftsführung des Senats, des Senatsausschusses und des Rektorats sowie das Pflichtenheft des Rektoratssekretärs ordnet der Senat durch Reglement, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

Fakultäts-
kollegien

Art. 40. Den Fakultätskollegien gehören die ordentlichen Professoren und die vollamtlichen ausserordentlichen Professoren von Gesetzes wegen an.

Die Fakultätskollegien können nebenamtliche Extraordinarien sowie Honorarprofessoren und Delegierte der Privatdozenten aufnehmen.

Die dem Fakultätskollegium nicht angehörenden Dozenten können Wünsche und Anträge vor die Fakultät bringen und im Fakultätskollegium vertreten.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes den Fakultäten angehörenden Mitglieder behalten ihre bisherigen Rechte.

Art. 41. Jedes Fakultätskollegium wählt als seinen Vorsitzenden den Dekan. Dekan

In allem, was die Studien angeht, verkehren die Fakultäten durch ihren Dekan direkt mit der Erziehungsdirektion.

Die Dekane setzen den Rektor von allen wichtigen Fakultätsangelegenheiten in Kenntnis.

Art. 42. Die Fakultäten wachen über die Förderung der Wissenschaft und über die Pflege des akademischen Nachwuchses. Fakultäten

Die Studien im Bereich der einzelnen Fakultäten werden auf Grund des Gesetzes und im Rahmen der Reglemente durch die Fakultätskollegien geleitet.

Die von den Fakultäten aufgestellten Vorschriften über den Studiengang unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 43. Den Seminarien, Instituten und Kliniken stehen in der Regel die Inhaber der entsprechenden Lehrstühle als Direktoren vor. Zur Leitung von Sammlungen können Konservatoren bestellt werden. Seminarien
Institute
Kliniken

Den Direktoren werden für die Mitarbeit bei Lehre und Forschung nach Bedürfnis Assistenten sowie das für Verwaltungsaufgaben und technische Arbeiten nötige Personal beigegeben.

Die Direktoren der Institute erstatten der Erziehungsdirektion alljährlich Bericht über die Tätigkeit ihrer Anstalten, insbesondere auf den Gebieten des Studiums und der Forschung.

VI. Akademische Titel

Art. 44. Die Fakultäten erteilen gemäss den vom Regierungsrat genehmigten Reglementen und auf Grund der von ihnen organisierten Prüfungen den Titel eines Doktors oder Lizentiaten. Verleihung

Sie haben auch das Recht, den Dokortitel honoris causa zu verleihen.

Die Doktordiplome werden im Namen des Senates durch Rektor und Dekan ausgestellt.

Art. 45. Ein von den Universitätsorganen verliehener akademischer Titel wird durch Beschluss des Senats auf Antrag der Fakultät entzogen, wenn sich herausstellt, dass er durch unlautere Mittel erworben wurde. Entzug

Dieser Beschluss kann innert 14 Tagen durch Rekurs an den Regierungsrat angefochten werden. Das Rekursrecht steht dem Betroffenen und der antragstellenden Fakultät zu.

VII. Schlussbestimmungen

Ergänzung
des EG zum
StGB *Art. 46.* Dem Gesetz betreffend die Einführung
des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 6. Ok-
tober 1940 wird folgende Vorschrift eingefügt:

Anmassung
eines
akademischen
Titels «*Art. 15^{bis}.* Wer unbefugtermassen einen aka-
demischen Titel führt, wird mit Busse oder Haft
bestraft.»

Inkrafttreten *Art. 47.* Dieses Gesetz tritt auf den ■ ■
in Kraft; auf diesen Zeitpunkt werden alle
ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Insbesondere sind aufgehoben:

1. das Gesetz über die Hochschule vom 14. März 1834;
2. das Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern vom 24. Juni 1856 in § 12;
3. das Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten im Kanton Bern vom 18. Juli 1875 in § 14;
4. das Gesetz betreffend Verschmelzung der Tierarzneischule mit der Hochschule zu Bern vom 21. Januar 1900;
5. das Dekret betreffend Errichtung und Organisation einer katholisch-theologischen Fakultät an der Hochschule zu Bern vom 29. Juli 1874;
6. das Dekret betreffend die Bildungsanstalten für Mittelschullehrer vom 1. Dezember 1887.

Bern, den 14. Mai 1953.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

E. Studer.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 20. Mai 1953

Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Vorschriften

Art. 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse des Staates. Geltungsbereich.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Schul- und Kirchengesetzgebung sowie der Gesetze über die Kantonbank und die Hypothekarkasse.

Ueber den Dienstbetrieb, die Dienstaufsicht, die Disziplin sowie die Begründung und die Auflösung des Dienstverhältnisses beim Polizeikorps gelten besondere Vorschriften.

Art. 2. Im Dienste des Staates stehen: Begründung des Dienstverhältnisses.
Behördemitglieder,
Beamte,
Angestellte,
Arbeiter.

Das Dienstverhältnis wird durch Wahl oder Anstellung begründet.

Wo nichts anderes bestimmt ist, steht die Wahl dem Regierungsrat zu (Art. 37 der Staatsverfassung).

Die für die Beamten aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss auch für die Behördemitglieder und die übrigen Personalkategorien sowie für die nebenamtlich im Dienste des Staates stehenden Personen.

Art. 3. Eine Amtsstelle kann nur durch Gesetz oder durch Dekret des Grossen Rates geschaffen werden. Errichtung von Stellen.

Der Regierungsrat bewilligt das nötige Kanzleipersonal sowie die administrativen und technischen Hilfskräfte.

Art. 4. Der Grosse Rat umschreibt die Personalkategorien, die auf Kündigung angestellt werden. Anstellung auf Kündigung

Art. 5. Aushilfspersonal wird in der Regel durch zivilrechtlichen Dienstvertrag eingestellt. Obligationenrechtliche Anstellung.

Das Anstellungsverhältnis soll spätestens nach vier Jahren in ein öffentlichrechtliches umgewandelt werden; vorbehalten bleiben Dienstverhältnisse, die ihrer Natur nach von vorübergehender Dauer sind.

- Amts-dauer.** *Art. 6.* Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
Wahlen, die während der Amtsdauer getroffen werden, erfolgen bis zum Ende der laufenden Amtsdauer.
Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften der Staatsverfassung über die Amtsdauer der Ober-richter (*Art. 53* der Staatsverfassung).
- Wahl-
erfordernisse
und Wahl-
verfahren.** *Art. 7.* Die Wahlerfordernisse werden durch die Staatsverfassung, Gesetze und Dekrete sowie besondere Vorschriften umschrieben.
Offene Stellen sind vor der Besetzung auszu-schreiben; vorbehalten bleiben die Vorschriften über Wahlen durch den Grossen Rat oder das Volk.
- Provisorische
Wahl.** *Art. 8.* Die Wahlbehörde ist befugt, vor der end-gültigen Wahl einen Beamten provisorisch zu wäh-len, soweit nicht Volkswahl oder gesetzliche Vor-schriften einer provisorischen Wahl entgegen-
stehen.
Beamte, deren Leistungen nicht befriedigen oder die sonst zu Klagen Anlass geben, können provisorisch wiedergewählt werden; dem Beamten ist, soweit möglich, drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer von der beabsichtigten Massnahme unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis zu geben.
Der provisorisch gewählte Beamte befindet sich in der Stellung eines auf Kündigung angestellten Beamten gemäss *Art. 4*.
Das provisorische Dienstverhältnis soll in der Regel spätestens nach Ablauf einer Amtsdauer in ein definitives umgewandelt oder aufgelöst werden.
- Amts-
pflichten.** *Art. 9.* Der Beamte hat die Obliegenheiten sei-
nes Amtes oder seiner Stelle treu und gewissenhaft zu erfüllen und sich durch sein Verhalten seiner Stellung würdig zu zeigen.
Ohne ausdrückliche Einwilligung des Regie-rungsrates ist ihm die Ausübung eines Neben-berufes durch den Handel, Gewerbe oder die freien Berufe konkurrenziert werden, verboten.
- Weisungen
der
Vorgesetzten.** *Art. 10.* Der Vorgesetzte trägt die Verantwor-tung für die von ihm erteilten Weisungen.
Der Beamte hat die Weisungen seiner Vorge-setzten gewissenhaft zu vollziehen.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die richterliche Unabhängigkeit und die Lehrfrei-heit.
- Amts-
geheimnis.** *Art. 11.* Der Beamte ist verpflichtet, über die ihm in seiner amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu hal-ten sind, zu schweigen.
Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendi-gung des Dienstverhältnisses bestehen.
- Kollektive
Arbeits-
einstellung.** *Art. 12.* Die Teilnahme eines Beamten an einer Arbeitseinstellung gilt als Dienstpflichtverletzung.
- Vereins-
freiheit.** *Art. 13.* Dem Beamten ist das Vereinsrecht im Rahmen der Bundes- und der Staatsverfassung ge-währleistet; ihm ist verboten, einer Vereinigung anzugehören, die in ihren Zwecken oder in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staats-gefährlich ist.

Art. 14. Der Beamte darf für seine Dienstleistungen, bei Vergebung von Staatsaufträgen oder bei Lieferungen an den Staat weder für sich noch für andere Geschenke, Trinkgelder oder andere Vorteile beanspruchen, sich zusichern lassen oder annehmen.

Annahme von
Geschenken.

Die strafrechtlichen Bestimmungen über Bestechung und Annahme von Geschenken bleiben vorbehalten.

Art. 15. Das Dienstverhältnis wird durch Tod, Ablauf der Amtsdauer, Aufhebung der Stelle, Rücktritt, Abberufung, Amtsentsetzung durch den Strafrichter, administrative Amtsenthebung oder Versetzung in den Ruhestand beendet; vorbehalten bleibt die Kündigung nach Art. 4.

Auflösung
des Dienst-
verhältnisses.

Der Rücktritt bedarf der Genehmigung durch die Wahlbehörde; den Rücktritt eines vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Beamten genehmigt der Regierungsrat.

Art. 16. Das Dienstverhältnis des vom Volke oder vom Grossen Rat gewählten Beamten erlischt auf Ende des Jahres, in welchem der Beamte sein 65. Altersjahr zurückgelegt hat; nebenamtliche Mitglieder staatlicher Behörden und Kommissionen sowie Staatsvertreter in Behörden, Kommissionen oder Verwaltungsorganen juristischer Personen treten auf Ende des Jahres, in welchem sie ihr 70. Altersjahr vollenden, zurück.

Altersgrenze.

Das Dienstverhältnis der übrigen Beamten erlischt auf Ende des Jahres, in welchem der Beamte das 65. Altersjahr vollendet hat; die Wahlbehörde ist indessen befugt, sofern besondere Verhältnisse es rechtfertigen, ihn jeweils auf ein Jahr, höchstens aber bis Ende des Jahres, in welchem er sein 70. Altersjahr vollendet hat, wiederzuwählen.

Art. 17. Zur Behandlung von Personalfragen wird eine paritätisch zusammengesetzte Kommission für das ganze Kantonsgebiet bestellt (Art. 18, Ziff. 7).

Personal-
kommission.

Art. 18. Der Grosse Rat erlässt auf dem Dekretsweg nähere Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Staatsbeamten, insbesondere über:

Nähere
Regelung
des Dienst-
verhältnisses.

1. die Besoldung, den Besoldungsnachgenuss, die Entschädigung der nebenamtlichen Beamten, Dienstaltersgeschenke usw.;
2. die Kündigungsfristen des auf Kündigung angestellten Personals (Art. 4);
3. den Beginn der Amtsdauer, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Staatsverfassung (Art. 22 und 35);
4. die Genehmigung des Rücktritts eines Beamten während der Amtsdauer (Art. 15);
5. die Arbeitszeit, Ferien, ausserordentlichen Urlaub und dienstfreie Tage;
6. die Versicherung des Personals gegen die wirtschaftlichen Folgen des Todes, von Alter, Invalidität, Krankheit und Unfall und anderweitige Fürsorgeeinrichtungen zugunsten des Personals;
7. die Zusammensetzung der Personalkommission und die Mitwirkung des Personals bei der Vorbehandlung von Personalfragen (Art. 17);
8. die Weiterbildung des Personals.

Reiseent- Art. 19. Die Reiseentschädigungen der Beamten
schädigungen. werden durch Verordnung des Regierungsrates
geordnet.

II. Die disziplinarische Verantwortlichkeit

Voraus- Art. 20. Der Beamte, der seine Amts- und
setzungen. Dienstpflicht verletzt oder durch sein Verhalten
Würde und Ansehen des Amtes gefährdet, ist diszi-
plinarisch verantwortlich.

Der Vorgesetzte des Beamten hat Verfehlungen, die Anlass zu einer disziplinarischen Ahndung geben können, der Disziplinarbehörde zu melden; leichte Fälle kann er selber durch Verwarnung erledigen.

Eröffnung der Disziplinar- Art. 21. Die Disziplinaruntersuchung wird von
untersuchung. Amtes wegen, auf Beschwerde des in seinen Rechten Verletzten oder auf eigenes Begehren eröffnet. Die Disziplinarbehörde kann mit der Durchführung der Untersuchung eines ihrer Mitglieder, einen Beamten oder einen Dritten beauftragen.

Art. 22. Disziplinarbehörden sind:

- Disziplinar- 1. Der Grosse Rat über den Regierungsrat, das
behörden. Obergericht und dessen Kammern, das Verwaltungsgericht und die kantonale Rekurskommission sowie über die Mitglieder dieser Behörden.
2. Der Regierungsrat über alle Behörden und Beamten, soweit für sie nichts besonderes bestimmt ist.

Die Direktionsvorsteher sind befugt, Verweis oder Busse bis Fr. 100.— auszusprechen; der Entscheid des Direktionsvorstehers kann nach Massgabe der Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden.

3. Das Obergericht mittels:
- a) der Abberufungskammer über einzelne Mitglieder des Obergerichts für Beschwerden im Sinne der Zivilprozessordnung und des Strafverfahrens, über seine Beamten, den Generalprokurator und seinen Stellvertreter im Sinne des Art. 97, die Bezirksprokuratoren im Sinne des Art. 96, die übrigen Gerichtsbehörden und -beamten im Sinne des Art. 7 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, die Anwaltskammer und deren Mitglieder und die Prüfungskommission für Fürsprecher und deren Mitglieder, soweit im Nachfolgenden nicht eine Ausnahme gemacht ist;

- b) seiner zuständigen Kammern entsprechend den Vorschriften:

der Zivilprozessordnung (Art. 374 ff.); im Falle des Art. 376, Abs. 2, ZPO amtet die Abberufungskammer;

des Strafverfahrens (Art. 64, 66, 68 und 69 StrV).

Falls eine andere Disziplinarstrafe als die in Art. 26, Ziff. 1 und 2, dieses Gesetzes genannten in Frage kommt, überweist die Kammer die Akten mit ihrem Antrag der Abberufungskammer.

4. Das Verwaltungsgericht und die kantonale Rekurskommission über ihre Beamten.

Art. 23. Eine Disziplinarstrafe darf erst nach Untersuchung der Angelegenheit ausgesprochen werden.

Disziplinar-
Verfahren.

Dem beschuldigten Beamten muss Gelegenheit zur Verteidigung und Einreichung von Beweisanträgen eingeräumt werden; insbesondere ist ihm, bevor das Urteil gefällt wird, Einsicht in die Akten zu gewähren und ihm zu gestatten, in einer Eingabe das Ergebnis der Untersuchung zu erörtern.

Unter Beobachtung der im Strafverfahren vorgeschriebenen Förmlichkeiten können Gegenstände, die für die Untersuchung als Beweismittel dienen, sichergestellt und in Verwahrung genommen werden.

Hat der Beschuldigte die Untersuchung durch sein Verhalten schuldhaft veranlasst, so können ihm die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, auch wenn keine Disziplinarstrafe ausgesprochen wird.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflege.

Art. 24. Die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit werden durch das Disziplinarverfahren nicht berührt.

Verhältnis
der verschie-
denen Verant-
wortlich-
keiten.

Wird neben der Disziplinaruntersuchung wegen der nämlichen Tatsache eine gerichtliche Strafverfolgung eröffnet, so ist der Entscheid über die disziplinarische Ahndung in der Regel bis nach Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen.

Art. 25. Die Disziplinarbehörde ist befugt, den beschuldigten Beamten sofort bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens vorläufig in seinem Amt einzustellen, wenn die Umstände seine sofortige Entfernung im Interesse der öffentlichen Verwaltung oder der Untersuchung erfordern.

Vorläufige
Einstellung.

Während der vorläufigen Einstellung kann die Auszahlung der Besoldung ganz oder teilweise unterbleiben. Im Falle der Abberufung oder strafrechtlichen Amtsentsetzung (Art. 51 StGB) fällt der Besoldungsanspruch für die Dauer der vorläufigen Einstellung dahin.

Die Dauer der vorläufigen Einstellung ist in der Regel auf die als Disziplinarstrafe verhängte Einstellung anzurechnen.

Art. 26. Disziplinarstrafen sind:

Disziplinar-
strafen.

1. Verweis.
2. Geldbusse bis zu Fr. 300.—.
3. Versetzung in eine andere Stelle, soweit eine solche Massnahme nicht durch Gesetz oder die Natur des Amtes ausgeschlossen erscheint.
4. Kürzung oder Einstellung der Alterszulagen.
5. Rückversetzung in eine untere Besoldungsklasse.
6. Provisorische Wiederwahl.
7. Einstellung im Amt bis höchstens sechs Monate mit ganzem oder teilweisem Entzug der Besoldung.
8. Sofortige Entlassung bei dem auf Kündigung angestellten Personal (Art. 4).
9. Abberufung.

Von den unter Ziffer 1—7 aufgeführten Disziplinarstrafen können ausnahmsweise deren zwei miteinander verbunden werden; andere Disziplinarstrafen dürfen nicht verhängt werden.

Vorbehalten bleibt Art. 42.

Verwarnung. *Art. 27.* In leichten Fällen kann von einer disziplinarischen Bestrafung Umgang genommen werden, wenn Belehrung oder Verwarnung ausreichend erscheinen.

Verjährung. *Art. 28.* Die disziplinarische Verfolgung verjährt nach Ablauf von zwei Jahren seit der Verletzung der Dienstpflicht; die Verjährungsfrist wird durch Beschwerde oder Eröffnung einer Disziplinaruntersuchung sowie jede Einvernahme des Beschuldigten unterbrochen.

Erfüllt die Verletzung der Dienstpflicht zugleich den Tatbestand einer strafbaren Handlung, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese auch für das Disziplinarverfahren.

Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Bundesrechts.

Die Abberufung:
a) Zuständigkeit. *Art. 29.* Zur Beurteilung von Abberufungsbegehren bestellt das Obergericht eine Kammer von sieben Mitgliedern und bezeichnet deren Präsidenten (Abberufungskammer).

Ueber die Abberufung von Mitgliedern des Regierungsrates, des Obergerichts, der hauptamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts und der kantonalen Rekurskommission sowie des Staatschreibers und des Generalprokurators urteilt das Obergericht im Plenum.

b) Abberufungsgründe. *Art. 30.* Die Abberufung darf nur verfügt werden:

- a) wenn sich der Beamte eine schwere Amtspflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen,
- b) wenn er schon wiederholt zu Disziplinarstrafen verurteilt worden ist, oder
- c) wenn er sich durch sein Verhalten seines Amtes unwürdig erwiesen hat.

Lehnt das Gericht die Abberufung ab, so kann es eine geringere Disziplinarstrafe verhängen oder die Sache an die Disziplinarbehörde zur weiteren Behandlung zurückweisen.

c) Nebenwirkungen. *Art. 31.* Der Abberufene kann während vier Jahren in keine Behörde oder Beamtung des Staates oder einer Gemeinde gewählt werden.

Das Gericht kann die Dauer der Nichtwählbarkeit bis auf acht Jahre erhöhen.

d) Verfahren. *Art. 32.* Der Staat kann sich im Abberufungsverfahren vertreten lassen.

Im übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

III. Die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand und die administrative Amtsenthebung

Voraussetzungen und Wirkungen. *Art. 33.* Die Abberufungskammer kann einen Beamten in den Ruhestand versetzen, wenn er infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr fähig ist, sein Amt richtig auszuüben.

Diese Massnahme darf erst nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens getroffen werden; dem Betroffenen ist in jedem Falle Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die Akten zu geben.

Die Ansprüche an die Hülfskasse der Beamten und Angestellten richten sich nach den bezüglichen Vorschriften.

Die Abberufungskammer kann ferner einen Beamten seines Amtes entheben, wenn er aus rechtlichen Gründen (Eintritt eines Unvereinbarkeitsgrundes und dergleichen) sein Amt nicht mehr versehen kann.

IV. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 34. Für die strafrechtliche Verfolgung eines Beamten wegen strafbarer Verletzung seiner Amtspflichten gelten die Vorschriften der Strafgesetze und des Strafverfahrens. Strafbare Handlungen.

V. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 35. Der Beamte haftet dem Staat und Dritten für allen Schaden, den er ihnen bei Ausübung seines Amtes widerrechtlich, mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit, zufügt. Haftung des Beamten und des Staates.

Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verschuldet, so wird der Umfang der Haftung jedes Beteiligten nach richterlichem Ermessen bestimmt und es haftet jeder nur für seinen Anteil; für den aus Arglist verursachten Schaden haften alle Beteiligten solidarisch.

Dritten gegenüber steht ausserdem der Staat unmittelbar für die Ansprüche ein, welche sich aus der Verantwortlichkeit seiner Beamten ergeben (*Art. 15* der Staatsverfassung).

Aus der Aufsicht des Staates über Gemeinden, Stiftungen oder Personen, die einen behördlich bewilligten Beruf ausüben, kann kein Verantwortlichkeitsanspruch abgeleitet werden.

Art. 36. Der Beamte kann von einem Dritten nur mit Bewilligung der Disziplinarbehörde zivilrechtlich aus seiner Verantwortlichkeit für Amtspflichtverletzungen belangt werden. Verfahren.

Wird die Zivilklage im Anschluss an ein Strafverfahren angebracht, so ist keine Bewilligung nötig.

Der Klage gegen den Staat darf das Gericht erst Folge geben, wenn der Kläger nachweist, dass er sich wenigstens 30 Tage zuvor erfolglos an den Regierungsrat gewendet hat (*Art. 15, Abs. 2, der Staatsverfassung*); ein Aussöhnungsversuch findet nicht mehr statt.

Art. 37. Dem Staat steht das Rückgriffsrecht gegen den fehlbaren Beamten zu. Rückgriff des Staates.

Der Regierungsrat kann bei leichtem Verschulden des Beamten davon absehen, vom Rückgriffsrecht des Staates Gebrauch zu machen.

Der Richter kann die Ersatzpflicht des Beamten gemäss *Art. 44, Abs. 2, OR* ermässigen.

Das Rückgriffsrecht verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Haftbarkeit des Staates durch

Gerichtsurteil, Vergleich oder Abstand oder sonstwie anerkannt worden ist.

Das nämliche Rückgriffsrecht steht dem Staat gegenüber seinen Vertretern im Verwaltungsrat und in der Kontrollstelle einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft im Sinne von Art. 762 und 926 OR zu.

Subsidiäre
Geltung des
Obligationen-
rechts.

Art. 38. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts über Ansprüche aus unerlaubten Handlungen.

Wo es jenes Gesetz vorsieht, kann der in seinen Rechten Verletzte auch Genugtuung verlangen.

Der Staat kann sich auf eine Herabsetzung der Ersatzpflicht des Verantwortlichen gemäss Art. 44, Abs. 2, OR nicht berufen und haftet im vollen Umfange, auch wenn der Beamte mangels Urteilsfähigkeit nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden kann.

Besondere
bundes-
rechtliche
Vorschriften.

Art. 39. Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftung von Beamten und Angestellten oder des Staates gehen diesem Gesetz vor.

Vorbehalten bleiben ferner Entschädigungsansprüche, welche nach besonderer Vorschrift unabhängig von einem Verschulden der Staatsorgane gegen den Staat erhoben werden können.

Haftung bei
Kassen-
führung.

Art. 40. Der Beamte, welcher eine Kasse führt, haftet für einen allfälligen Fehlbetrag, sofern er nicht glaubhaft machen kann, dass dieser ohne sein Verschulden entstanden ist.

Der Regierungsrat kann ihn zur Leistung einer Kautions anhalten.

VI. Besondere Bestimmungen

Strafbare
Handlungen.

Art. 41. Die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts können wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten nur mit Bewilligung des Grossen Rates strafrechtlich verfolgt werden (Art. 366, Abs. 2, StGB).

Disziplinar-
strafen.

Art. 42. Gegen die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der kantonalen Rekurskommission sowie den Staatsschreiber und den Generalprokurator können folgende Massnahmen getroffen werden:

1. Erteilung eines Verweises,
2. Auferlegung einer Busse bis zu Fr. 500.—,
3. Stellung des Abberufungsantrages beim Obergericht.

Das vom Grossen Rat einzuschlagende Verfahren wird in dessen Geschäftsordnung geregelt.

Immunität
der Mitglieder
des Grossen
Rates.

Art. 43. Die Mitglieder des Grossen Rates dürfen wegen Verletzung ihrer Amtspflichten nur mit Bewilligung des Rates strafrechtlich verfolgt werden; vorbehalten bleibt ferner Art. 30, Abs. 4, der Staatsverfassung.

Für ihre Reden in den Verhandlungen des Grossen Rates oder einer grossrätlichen Kommis-

sion können sie gerichtlich nicht belangt werden (Art. 30, Abs. 3, der Staatsverfassung).

Eine disziplinarische Ahndung im Sinne dieses Gesetzes ist unzulässig; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Aufrechterhaltung der Disziplin während den grossrätlichen Verhandlungen.

VII. Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis

Art. 44. Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis entscheidet das Verwaltungsgericht, soweit dem Beamten ein Rechtsanspruch zusteht; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte und der Disziplinarbehörden.

Zuständigkeit.

Begehren sind innerhalb sechs Monaten seit Eröffnung des ablehnenden Entscheides beim Regierungsrat geltend zu machen.

Die Klage an das Verwaltungsgericht kann erst nach Abweisung des Anspruches durch den Regierungsrat erhoben werden. Sie ist innerhalb sechs Monaten einzureichen.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 45. Auf die Abberufung von Mitgliedern der Gemeindebehörden oder von Gemeindebeamten sind ebenfalls die Vorschriften dieses Gesetzes anwendbar.

Abberufung von Gemeindebeamten.

Für die Polizeibeamten der Gemeinden sowie andere Beamte in ähnlicher Stellung können besondere Vorschriften über die Entlassung aufgestellt werden.

Der Regierungsrat stellt von Amtes wegen oder auf den Antrag des Gemeinderates den Abberufungsantrag bei der Abberufungskammer des Obergerichts.

Art. 46. Der Regierungsrat errichtet, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat, ein Verzeichnis der bestehenden Amtsstellen, die vom Grossen Rat bewilligt werden müssen; das Verzeichnis wird fortlaufend nachgeführt.

Aemterverzeichnis.

Art. 47. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonbank vom 5. Juli 1942 gelten sinngemäss auch für die Organe, Beamten und Angestellten der Hypothekarkasse.

Hypothekarkasse.

Art. 48. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Inkrafttreten.

Auf diesen Zeitpunkt sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. Das Gesetz über die Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten vom 12. November 1850.
2. Das Gesetz über die Abberufung der Beamten vom 20. Februar 1851.

3. Das Gesetz betreffend die Amtsdauer der bürgerlichen Beamten und Angestellten vom 22. Februar 1851.
4. Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851.
5. Art. 7, Abs. 2, und Art. 105 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909.
6. Art. 45, Abs. 1, des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909.
7. Die nach Art. 68, Abs. 3, Ziff. 2, des Strafverfahrens zulässige Geldbusse wird auf Fr. 300.— erhöht und Art. 68, Abs. 4, des Strafverfahrens wird aufgehoben.

Bern, den 20. Mai 1953.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

E. Studer.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates
vom 25. August 1953

Dekret
über die Einteilung des Staatsgebietes in
Grossratswahlkreise und die Mandatzahl
der Wahlkreise

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 19 der Staatsverfassung und Art. 21 und 22 des Gesetzes über Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921, sowie die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1950,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Zahl der Mandate beträgt 200. Die einzelnen Mandate werden gemäss Art. 19 der Staatsverfassung auf die nachfolgenden Wahlkreise wie folgt verteilt:

1. *Wahlkreis Aarberg*, umfassend den Amtsbezirk Aarberg.
Wohnbevölkerung: 20 390 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
2. *Wahlkreis Aarwangen*, umfassend den Amtsbezirk Aarwangen.
Wohnbevölkerung: 33 329 Seelen.
Zahl der Mandate: 8.
3. *Wahlkreis Bern-Stadt*, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinde Bern.
Wohnbevölkerung: 146 499 Seelen.
Zahl der Mandate: 34.
4. *Wahlkreis Bern-Land*, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinde Bolligen, Bremgarten, Kirchlindach, Köniz, Muri, Oberbalm, Stettlen, Vechigen, Wohlen, Zollikofen.
Wohnbevölkerung: 49 829 Seelen.
Zahl der Mandate: 12.
5. *Wahlkreis Biel*, umfassend den Amtsbezirk Biel.
Wohnbevölkerung: 49 454 Seelen.
Zahl der Mandate: 12.
6. *Wahlkreis Büren*, umfassend den Amtsbezirk Büren.
Wohnbevölkerung: 14 788 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
7. *Wahlkreis Burgdorf*, umfassend den Amtsbezirk Burgdorf.
Wohnbevölkerung: 35 927 Seelen.
Zahl der Mandate: 9.

8. *Wahlkreis Courtelary*, umfassend den Amtsbezirk Courtelary.
Wohnbevölkerung: 23 435 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
9. *Wahlkreis Delsberg*, umfassend den Amtsbezirk Delsberg.
Wohnbevölkerung: 20 796 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
10. *Wahlkreis Erlach*, umfassend den Amtsbezirk Erlach.
Wohnbevölkerung: 8559 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
11. *Wahlkreis Freiberge*, umfassend den Amtsbezirk Freiberge.
Wohnbevölkerung: 8496 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
12. *Wahlkreis Fraubrunnen*, umfassend den Amtsbezirk Fraubrunnen.
Wohnbevölkerung: 16 584 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
13. *Wahlkreis Frutigen*, umfassend den Amtsbezirk Frutigen.
Wohnbevölkerung: 15 032 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
14. *Wahlkreis Interlaken*, umfassend den Amtsbezirk Interlaken.
Wohnbevölkerung: 30 941 Seelen.
Zahl der Mandate: 8.
15. *Wahlkreis Konolfingen*, umfassend den Amtsbezirk Konolfingen.
Wohnbevölkerung: 36 491 Seelen.
Zahl der Mandate: 9.
16. *Wahlkreis Laufen*, umfassend den Amtsbezirk Laufen.
Wohnbevölkerung: 10 585 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
17. *Wahlkreis Laupen*, umfassend den Amtsbezirk Laupen.
Wohnbevölkerung: 9827 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
18. *Wahlkreis Münster*, umfassend den Amtsbezirk Münster.
Wohnbevölkerung: 26 701 Seelen.
Zahl der Mandate: 7.
19. *Wahlkreis Neuenstadt*, umfassend den Amtsbezirk Neuenstadt.
Wohnbevölkerung: 4536 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
20. *Wahlkreis Nidau*, umfassend den Amtsbezirk Nidau.
Wohnbevölkerung: 16 461 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
21. *Wahlkreis Nidarsimmental*, umfassend den Amtsbezirk Nidarsimmental.
Wohnbevölkerung: 15 145 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
22. *Wahlkreis Oberhasli*, umfassend den Amtsbezirk Oberhasli.
Wohnbevölkerung: 7874 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.

23. *Wahlkreis Obersimmental*, umfassend den Amtsbezirk Obersimmental.
Wohnbevölkerung: 7542 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
24. *Wahlkreis Pruntrut*, umfassend den Amtsbezirk Pruntrut.
Wohnbevölkerung: 25 212 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
25. *Wahlkreis Saanen*, umfassend den Amtsbezirk Saanen.
Wohnbevölkerung: 6245 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
26. *Wahlkreis Schwarzenburg*, umfassend den Amtsbezirk Schwarzenburg.
Wohnbevölkerung: 9509 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
27. *Wahlkreis Seftigen*, umfassend den Amtsbezirk Seftigen.
Wohnbevölkerung: 22 781 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
28. *Wahlkreis Signau*, umfassend den Amtsbezirk Signau.
Wohnbevölkerung: 25 964 Seelen.
Zahl der Mandate: 7.
29. *Wahlkreis Thun*, umfassend den Amtsbezirk Thun.
Wohnbevölkerung: 56 948 Seelen.
Zahl der Mandate: 14.
30. *Wahlkreis Trachselwald*, umfassend den Amtsbezirk Trachselwald.
Wohnbevölkerung: 25 183 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
31. *Wahlkreis Wangen*, umfassend den Amtsbezirk Wangen.
Wohnbevölkerung: 20 880 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.

§ 2. Dieses Dekret tritt auf die Gesamterneuerungswahlen des Jahres 1954 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise vom 21. November 1945 aufgehoben.

Bern, den 25. August 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

G. Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 1. Mai 1953

Dekret**über die Besteuerung der
Motorfahrzeuge**(Abänderung des Dekretes vom 4. Juni 1940 / 19.
November 1947 / 14. November 1949 / 4. April 1950)**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**gestützt auf Art. 7 des Gesetzes vom 6. Oktober
1940 über die Strassenpolizei und die Besteuerung
der Motorfahrzeuge,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***I.**Die Paragraphen 6, Ziff. 1a, 3 und 8, Abs. 1, 8,
Abs. 1 und 2 und 11, Abs. 1, werden wie folgt ab-
geändert:§ 6, Ziff. 1: Für Motorräder (inkl. Dreiräder ohne
Kabine):a) für Fahrräder mit Hilfsmotor im
Sinne des Bundesratsbeschlusses
vom 28. Dezember 1950 Fr. 12.—§ 6, Ziff. 3: Für drei- und mehrrädige Personen-
wagen und Lieferwagen (bis 600 kg Nutzlast):

bis zu einer Motorstärke von 0,50 PS Fr. 60.—

für jede weitere halbe Pferdestärke

bis zu einer Motorstärke von 2,50 PS Fr. 18.—

Zuschlag

für jede weitere Pferdestärke . . Fr. 18.—

Zuschlag

Ziff. 8, Abs. 1: Für Händler- und Versuchsschil-
der:

Händlerschilder für

Motorwagen Fr. 264.—

Anhänger Fr. 180.—

Landwirtschaftstraktoren . . . Fr. 120.—

Motorräder Fr. 60.—

Fahrräder mit Hilfsmotor . . . Fr. 12.—

§ 8, Abs. 1 und 2: Die Steuer wird zum voraus für
das ganze Jahr oder ratenweise pro Kalender-
quartal für diejenigen Monate bezogen, in den-
nen der Halter im Besitze der Kontrollschilder
ist. Angebrochene Monate gelten als ganze. Der
Fahrzeugausweis wird erst nach Bezahlung der
Steuer und Gebühren ausgehändigt, bezie-
hungsweise erneuert.

Wird die ganze Jahressteuer in einem Betrag bis zum 5. Januar bezahlt, so wird eine Ermässigung (Skonto) von 3 %/o gewährt.

§ 11, Abs. 1: Beabsichtigt der Halter nach Ablauf der Zeitdauer, für die er die Steuer bezahlt hat, das Fahrzeug nicht sofort zu benützen, so hat er die Kontrollschilder dem Strassenverkehrsamt spätestens am ersten Arbeitstage nach Ablauf der Steuerperiode abzugeben. Am Jahresende wird diese Frist bis zum 5. Januar erstreckt.

II.

Dieses Dekret tritt am ■. ■ in Kraft. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

III.

Durch dieses Dekret werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

§ 6, Ziff. 1a, des Dekretes vom 4. April 1950;

§ 6, Ziff. 3, des Dekretes vom 19. November 1947;

§ 6, Ziff. 8, Abs. 1, des Dekretes vom 19. November 1947;

§ 8, Abs. 1 und 2, des Dekretes vom 4. Juni 1940;

§ 11, Abs. 1, des Dekretes vom 4. Juni 1940.

Bern, den 1. Mai 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident i. V.:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsratesvom 14. Juli 1953

Beschluss des Grossen Rates
betreffend zusätzlicher Unterricht
(fakultative Fächer)
an den Primarschulen

In Ausführung des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 und des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Bern vom 15. Februar 1953 auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat:

1. Die Entschädigung für die Erteilung des in Art. 27, Abs. 2 und 3 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 erwähnten zusätzlichen Unterrichts (Französischunterricht im deutschen Kantonsteil, bzw. Deutschunterricht im französischen Kantonsteil, und Unterricht im technischen Zeichnen) ist von den zuständigen Schul- oder Gemeindebehörden festzusetzen. Der Staat beteiligt sich daran im gleichen Verhältnis wie an den Grundbesoldungen der Primarlehrer, d. h. nach Massgabe der Einreihung der betreffenden Gemeinde in die Besoldungsbeitragsklassen, soweit die Stundenentschädigung Fr. 7.— nicht übersteigt und sofern der Lehrer eine adäquate Ausbildung im betreffenden Fach besitzt; das Nähere wird durch die Erziehungsdirektion geordnet.
2. Die Entschädigung für den Handfertigkeitsunterricht (Art. 27, Abs. 1 Primarschulgesetz) ist ebenfalls von den zuständigen Schul- oder Gemeindebehörden festzusetzen. An diese Entschädigung bezahlt der Staat gemäss Art. 12 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 22. September 1946 die Hälfte.
3. Zur Erlangung des Staatsbeitrages haben die Gemeinden die Abrechnungen mit den Besoldungsquittungen und einer kurzen Aufstellung über die ausgeführten Arbeiten in Handfertigkeitsunterricht und Technisch-Zeichnen am Schlusse des Schuljahres dem Schulinspektorat zuhanden der Erziehungsdirektion einzureichen.

Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung können in bezug auf die Entschädigung eine besondere Regelung treffen, welche der Genehmi-

gung des Regierungsrates unterliegt. Die obigen Bestimmungen finden sinngemässe Anwendung.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 1952/53 in Kraft.

Bern, den 14. Juli 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

G. Moeckli.

Der Vize-Staatsschreiber:

H. Hof.

Antrag des Regierungsrates

vom 18. August 1953

Beschluss des Grossen Rates über die Umwandlung der Taubstummeneinstalt Münchenbuchsee

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 72 des Primarschulgesetzes
vom 2. Dezember 1951,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret über die Organisation der Taubstummeneinstalt zu Frienisberg (nun Münchenbuchsee) vom 12. November 1846 wird aufgehoben.
2. Die Umwandlung der Taubstummeneinstalt für Knaben in Münchenbuchsee in eine kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee für Knaben und Mädchen wird gutgeheissen.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Organisation der Sprachheilschule Münchenbuchsee durch eine Verordnung zu regeln.

Bern, den 18. August 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

R. Gnägi.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**
vom 17. und 18. August 1953
für die 2. Lesung

Gesetz über die Universität

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 87 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Aufgaben

Art. 1. Der Staat unterhält eine Universität.

Aufgabe
des Staates

Art. 2. Die Universität fördert durch Forschung und Lehre die wissenschaftliche Erkenntnis und dient der Ausbildung in den akademischen Berufen.

Aufgabe der
Universität

Sie erfüllt ihre Aufgabe im Dienste der Allgemeinheit, indem sie die Studierenden für Leben und Beruf zu verantwortungsbewussten Persönlichkeiten heranzubilden sucht.

Art. 3. Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre ist gewährleistet.

Lehr- und
Forschungs-
freiheit;

Im Rahmen der akademischen Ordnung besteht Lernfreiheit.

Lernfreiheit.

II. Organisation

Art. 4. Die Universität umfasst:

Fakultäten

die evangelisch-theologische Fakultät,
die christkatholisch-theologische Fakultät,
die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
die medizinische Fakultät,
die veterinär-medizinische Fakultät,
die philosophisch-historische Fakultät,
die philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät.

Mit den beiden philosophischen Fakultäten steht in Verbindung die Lehramtsschule; ihre Aufgabe und Organisation werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 5. Die Pflege grundlegender, wissenschaftlicher Bildung und die Verbindung der Einzelwissenschaften in gemeinsamer Forschung und Erkenntnis sollen gefördert werden.

Grundlegung
und Verbind-
ung der Ein-
zelwissen-
schaften

Die Einzelheiten werden in einem Dekret des Grossen Rates geordnet.

- Gemeinsame Vorlesungen *Art. 6.* Im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion werden Vorlesungen und Uebungen aus den Wissensgebieten einer Fakultät für den Lehrplan oder für die freie Auswahl anderer Fakultäten vorgesehen.
- Lehrstühle und Lehraufträge *Art. 7.* Ueber die Errichtung von ordentlichen und ausserordentlichen Lehrstühlen und die Erteilung von Lehraufträgen entscheidet auf Antrag der Erziehungsdirektion der Regierungsrat.
Die Erziehungsdirektion holt in jedem Fall ein Gutachten der betreffenden Fakultät ein.
- Nachwuchsförderung *Art. 8.* Der Staat fördert den akademischen Nachwuchs für Forschung und Lehre.
- Verhältnis zum Gymnasium *Art. 9.* Zur regelmässigen Fühlungnahme zwischen Gymnasium und Universität in allgemeinen Bildungs- und Organisationsfragen bestellt die Erziehungsdirektion eine Konferenz von Vertretern der Gymnasien und der Universität.
- Sprachen *Art. 10.* Die deutsche und die französische Landessprache sind gleichberechtigt.
Im Plan der Vorlesungen ist diesem Grundsatz nach Bedürfnis Rechnung zu tragen.
Es können auch Vorlesungen in italienischer Sprache durchgeführt werden.

III. Die Studierenden

- Aufnahme (Immatrikulation) und Disziplin *Art. 11.* In die Universität kann aufgenommen (immatrikuliert) werden, wer sich über genügende Vorbildung ausweist.
Die Bedingungen für die Immatrikulation und für die Zulassung zu den Universitätsprüfungen sowie die Disziplin an der Universität ordnet der Regierungsrat nach Anhörung des Senates durch Reglement.
Die Studierenden verpflichten sich bei der Immatrikulation, die an der Universität geltenden Vorschriften einzuhalten.
- Kollegien-gelder, Gebühren *Art. 12.* Der Regierungsrat bestimmt die Kollegien-gelder und Gebühren, die von den Studierenden zu entrichten sind. Die Prüfungsgebühren werden von den Fakultäten festgesetzt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.
- Kollegien-geldbefrei-ung, Stipendien *Art. 13.* Studenten, die darauf angewiesen sind, kann das Kollegien-geld erlassen und das Studium durch Stipendien erleichtert werden.
Der Regierungsrat ordnet durch Reglement Aufgabe, Organisation und Verwaltung der Darlehens- und Stipendienkasse.
- Auskultanten *Art. 14.* Wer das 17. Altersjahr zurückgelegt hat, kann ohne Immatrikulation gegen Bezahlung der reglementarischen Gebühren als Auskultant allgemein zugängliche Vorlesungen besuchen.
- Studentische Orga-nisationen *Art. 15.* Alle immatrikulierten Studierenden bilden die Studentenschaft der Universität; diese kann sich in Fakultätsorganisationen gliedern.
Die Gesamtstudentenschaft und die Studentenschaften der einzelnen Fakultäten haben das Recht,

in allen studentischen Angelegenheiten Anfragen und Anregungen an das Rektorat und an die Dekane zu richten.

Die Statuten der Gesamtstudentenschaft und der Studentenschaften der Fakultäten bedürfen der Genehmigung durch den Senat.

Die Statuten der studentischen Verbindungen und Vereine sind beim Rektorat zu hinterlegen.

IV. Der Lehrkörper

Art. 16. Der Lehrkörper gliedert sich in: Dozenten

Ordentliche Professoren,
Vollamtliche ausserordentliche Professoren,
Nebenamtliche ausserordentliche Professoren,
Honorarprofessoren,
Privatdozenten,
Lektoren,

Art. 17. Ein ordentlicher Lehrstuhl ist grundsätzlich durch einen Ordinarius, ausnahmsweise durch einen vollamtlichen Extraordinarius zu besetzen. Besetzung der Lehrstühle

Durch die Ernennung eines Professors ad personam wird kein Lehrstuhl geschaffen.

Art. 18. Die ordentlichen Professoren werden vom Regierungsrat auf eine einheitliche Amtsdauer von acht Jahren gewählt. Professorenwahl und Amtsdauer

Ausserordentliche Professoren werden vom Regierungsrat vollamtlich oder nebenamtlich auf eine einheitliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

In der Zwischenzeit frei werdende Professuren werden bis zum Ablauf der Amtsdauer neu besetzt.

Alle Wahlen und Wiederwahlen stehen unter dem Vorbehalt der Altersgrenze nach Art. 27.

Art. 19. Ein Lehrstuhl wird auf dem Weg der Ausschreibung oder der Berufung besetzt. Wahlverfahren

Die Erziehungsdirektion holt jeweilen Gutachten und Wahlvorschläge der fachlich zuständigen Fakultät ein.

Nimmt die Erziehungsdirektion oder der Regierungsrat die Wahl einer nicht von der Fakultät vorgeschlagenen Persönlichkeit in Aussicht, so soll der Fakultät Gelegenheit zu nochmaliger Stellungnahme gegeben werden.

Die Erziehungsdirektion oder der Regierungsrat können zur Vorbereitung einer Wahl Experten heranziehen.

Die dem Wahlvorschlag einer Fakultät zugrundeliegenden Gutachten sind auf Verlangen der Erziehungsdirektion vorzulegen.

Art. 20. Die Pflichten der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren (Pflichtstundenzahl, Leitung von Seminarien, Instituten, Kliniken usw.) Pflichten

werden vom Regierungsrat nach Anhörung der Fakultät von Fall zu Fall durch die Wahlurkunde festgelegt.

In besonderen Fällen, namentlich zur Entlastung eines Professors in seiner Lehrtätigkeit zugunsten der Forschung kann die Lehrverpflichtung nach Anhörung der Fakultät durch den Regierungsrat neu umschrieben werden.

Ausser-
ordentliche
Professoren
im Nebenamt

Art. 21. Nebenamtliche ausserordentliche Professoren betreuen entweder selbständig ein Fachgebiet, oder sie sind einem ordentlichen Professor als Mitarbeiter in seinem Arbeitsgebiet beigegeben. Ihre Rechte und Pflichten regelt die Wahlurkunde.

Honorar-
professoren

Art. 22. Persönlichkeiten in öffentlicher Stellung oder wissenschaftlichem Beruf können vom Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion nach Anhörung der betreffenden Fakultät zu Honorarprofessoren ernannt werden.

Privat-
dozenten

Art. 23. Privatdozenten ernennt die Erziehungsdirektion auf Antrag der Fakultäten und auf Grund der von diesen zu erlassenden, vom Regierungsrat zu genehmigenden Reglemente über die Habilitation.

Die Lehrermächtigung (*venia docendi*) kann von der Erziehungsdirektion auf Antrag der Fakultät entzogen werden, wenn der Dozent ohne Urlaub während vier Semestern von ihr keinen Gebrauch macht.

Privat-
dozenten mit
Lehrauftrag

Art. 24. Der Regierungsrat kann einem Privatdozenten nach Anhörung der Fakultät einen gemäss Besoldungsdekret honorierten Lehrauftrag erteilen, wenn dafür ein sachliches Bedürfnis vorliegt.

In besonderen Fällen kann der Regierungsrat nach Anhörung der Fakultät auch einem nicht habilitierten Dozenten einen honorierten Lehrauftrag erteilen.

Lektoren

Art. 25. Für Hilfsfunktionen des Unterrichts und für vorwiegend praktische Fächer kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der Fakultät nach Bedürfnis Lektoren ernennen.

Ihre Amtsdauer wird von Fall zu Fall festgesetzt.

Disziplinar-
recht

Art. 26. Ordentliche und ausserordentliche Professoren unterstehen hinsichtlich Verantwortlichkeit und Abberufung den Vorschriften der in Art. 15 und 16 der Staatsverfassung vorbehaltenen gesetzlichen Bestimmungen.

Altersgrenze

Art. 27. Die akademischen Lehrer treten auf Ende des Semesters, in welchem sie das 70. Altersjahr vollendet haben, zurück.

Besoldung,
Kollegien-
gelder und
Pension

Art. 28. Besoldung und Pensionierung der akademischen Lehrer, der Assistenten und des Personals werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Professoren und Dozenten haben Anspruch auf die Kollegienelder der von ihnen abgehaltenen Vorlesungen und Uebungen; Abzüge und Mindestgarantie werden durch Dekret geordnet.

V. Staatsbehörden und Universitätsorgane

Art. 29. Im Rahmen von Verfassung und Gesetz besitzt die Universität Selbstverwaltung. Staatsbehörden

Die ihr vorgesetzten Staatsbehörden sind:
der Grosse Rat,
der Regierungsrat,
die Erziehungsdirektion.

Art. 30. Der Grosse Rat beschliesst über die Aufwendungen für die Universität im Rahmen des Staatsvoranschlages oder auf Grund besonderer Vorlagen. Grosser Rat

Im übrigen gilt für die Befugnisse des Grossen Rates Art. 26 der Staatsverfassung.

Art. 31. Der Regierungsrat beschliesst über: Regierungsrat

1. Verwendung der für die Universität im Rahmen des Staatsvoranschlages bewilligten Kredite.
2. Ernennung von Professoren und Erteilung von Lehraufträgen.
3. Beurlaubung, Entlassung und Einleitung von Abberufungsverfahren im Sinne von Art. 16 der Staatsverfassung.
4. Erlass und Genehmigung von Reglementen auf Grund dieses Gesetzes.

Art. 32. Mit der unmittelbaren Staatsaufsicht über die Universität ist die Erziehungsdirektion betraut. Erziehungsdirektion

Zur Besorgung ihrer Verwaltungsaufgaben steht der Erziehungsdirektion die Universitätsverwaltung zur Verfügung, deren Organisation, Aufgaben und Befugnisse durch Verordnung des Regierungsrates geregelt werden.

Art. 33. Die Universitätsorgane sind: Universitätsorgane
Senat und Senatsausschuss,
Rektor und Rektorat,
Fakultätskollegien und Dekane.

Art. 34. Der Senat ist das oberste Organ der akademischen Selbstverwaltung. Senat

Er besteht aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, sowie den Honorarprofessoren und den mit einem Lehrauftrag betrauten Privatdozenten.

Er wählt den Rektor, den Rektoratssekretär und den Schriftführer des Senats.

Er berät und begutachtet alle Angelegenheiten, die ihm die Erziehungsdirektion unterbreitet.

Er kann von sich aus Anträge an die Erziehungsdirektion stellen.

Er beschliesst über Anträge und Fragen, die ihm vom Rektorat, vom Senatsausschuss oder von

einzelnen Senatsmitgliedern vorgelegt werden. Er gibt seinerseits dem Senatsausschuss und dem Rektorat Aufträge und Weisungen.

- Senats-**
ausschuss *Art. 35.* Dem Senatsausschuss gehören an:
der amtierende Rektor, der Prorektor, der designierte Rektor, der Rektorssekretär, sofern dieser Mitglied des Senates ist, die Dekane und je ein ständiger Vertreter der Fakultäten.
Der Senat überträgt nach seinem Ermessen dem Senatsausschuss die Führung laufender Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich dem Senat vorbehalten sind, und die Durchführung bestimmter Aufträge.
- Rektor** *Art. 36.* Der Rektor wird vom Senat nach einem Turnus der Fakultäten aus den ordentlichen Professoren in der Weise gewählt, dass er ein Jahr vor seinem Amtsantritt in geheimer Wahl bezeichnet (designiert) wird.
Der Rektor führt die Geschäfte der Universität nach Gesetz und Reglementen sowie nach den Beschlüssen des Senats und des Senatsausschusses.
Er führt den Vorsitz im Senat und im Senatsausschuss und vertritt die Universität gegenüber den staatlichen Behörden, vor der Öffentlichkeit und in den Beziehungen zu andern Universitäten und Hochschulen im In- und Ausland.
Der Rektor handhabt die Disziplin gemäss dem Reglement über die Disziplin.
Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.
Der Rektor erhält in seinem Amtsjahr eine Besoldungszulage und kann durch Beschluss des Regierungsrates von einem Teil seiner Lehrverpflichtungen entlastet werden.
- Rektorat** *Art. 37.* Der amtierende Rektor, der Rektor des vorausgegangenen Jahres (Prorektor) und der vorausbezeichnete (designierte) Rektor bilden das Rektorat.
Der Prorektor ist Stellvertreter des Rektors.
Dem Rektorat ist der Rektorssekretär beigegeben.
- Rektors-**
sekretär *Art. 38.* Der Rektorssekretär ist ein Organ der Selbstverwaltung der Universität. Er wird vom Senat in der Regel aus seiner Mitte auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- Reglemente**
des Senats *Art. 39.* Die Organisation und Geschäftsführung des Senats, des Senatsausschusses und des Rektorats sowie das Pflichtenheft des Rektorssekretärs ordnet der Senat durch Reglement, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.
- Fakultäts-**
kollegien *Art. 40.* Den Fakultätskollegien gehören die ordentlichen Professoren und die vollamtlichen ausserordentlichen Professoren von Gesetzes wegen an.

Die Fakultätskollegien können nebenamtliche Extraordinarien sowie Honorarprofessoren und Delegierte der Privatdozenten aufnehmen.

Die dem Fakultätskollegium nicht angehörenden Dozenten können Wünsche und Anträge vor die Fakultät bringen und im Fakultätskollegium vertreten.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes den Fakultäten angehörenden Mitglieder behalten ihre bisherigen Rechte.

Art. 41. Jedes Fakultätskollegium wählt als seinen Vorsitzenden den Dekan. Dekan

In allem, was die Studien angeht, verkehren die Fakultäten durch ihren Dekan direkt mit der Erziehungsdirektion.

Die Dekane setzen den Rektor von allen wichtigen Fakultätsangelegenheiten in Kenntnis.

Art. 42. Die Fakultäten wachen über die Förderung der Wissenschaft und über die Pflege des akademischen Nachwuchses. Fakultäten

Die Studien im Bereich der einzelnen Fakultäten werden auf Grund der Gesetze und im Rahmen der Reglemente durch die Fakultätskollegien geleitet.

Die von den Fakultäten aufgestellten Vorschriften über den Studiengang unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 43. Den Seminarien, Instituten und Kliniken stehen in der Regel die Inhaber der entsprechenden Lehrstühle als Direktoren vor. Zur Leitung von Sammlungen können Konservatoren bestellt werden. Seminarien
Institute
Kliniken

Den Direktoren werden für die Mitarbeit bei Lehre und Forschung nach Bedürfnis Assistenten sowie das für Verwaltungsaufgaben und technische Arbeiten nötige Personal beigegeben.

Die Direktoren der Institute erstatten der Erziehungsdirektion alljährlich Bericht über die Tätigkeit ihrer Anstalten, insbesondere auf den Gebieten des Studiums und der Forschung.

VI. Akademische Titel

Art. 44. Die Fakultäten erteilen gemäss den vom Regierungsrat genehmigten Reglementen und auf Grund der von ihnen organisierten Prüfungen den Titel eines Doktors oder Lizentiaten. Verleihung

Sie haben auch das Recht, den Dokortitel honoris causa zu verleihen.

Die Doktordiplome werden im Namen des Senates durch Rektor und Dekan ausgestellt.

Art. 45. Ein von den Universitätsorganen verliehener akademischer Titel wird durch Beschluss des Senats auf Antrag der Fakultät entzogen, wenn sich herausstellt, dass er durch unlautere Mittel erworben wurde. Entzug

Dieser Beschluss kann innert 14 Tagen durch Rekurs an den Regierungsrat angefochten werden. Das Rekursrecht steht dem Betroffenen und der antragstellenden Fakultät zu.

VII. Schlussbestimmungen

Ergänzung
des EG zum
StGB *Art. 46.* Dem Gesetz betreffend die Einführung
des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 6. Ok-
tober 1940 wird folgende Vorschrift eingefügt:

Anmassung
eines
akademischen
Titels «*Art. 15^{bis}.* Wer unbefugt einen akademischen
Titel führt, wird mit Busse oder Haft bestraft.»

Inkrafttreten *Art. 47.* Dieses Gesetz tritt auf den ■ ■
in Kraft; auf diesen Zeitpunkt werden alle
ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Insbesondere sind aufgehoben:

1. das Gesetz über die Hochschule vom 14. März 1834;
2. das Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern vom 24. Juni 1856 in § 12;
3. das Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten im Kanton Bern vom 18. Juli 1875 in § 14;
4. das Gesetz betreffend Verschmelzung der Tierarzneischule mit der Hochschule zu Bern vom 21. Januar 1900;
5. das Dekret betreffend Errichtung und Organisation einer katholisch-theologischen Fakultät an der Hochschule zu Bern vom 29. Juli 1874;
6. das Dekret betreffend die Bildungsanstalten für Mittelschullehrer vom 1. Dezember 1887.

Bern, den 18. August 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

R. Gnägi.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 17. August 1953.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

A. Thomet.

Vortrag der Sanitätsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Volksbeschluss für den Nachkredit von Fr. 1 757 972. — an die Kosten der Bernischen Heilstätte « Bellevue » in Montana

(März 1953)

Die Gesamtkosten der Heilstätte betragen einschliesslich Erwerb der Liegenschaften Franken 11 427 182.—; vom Bund als beitragsberechtigter erklärt Fr. 10 376 481.—;

hievon Bundesbeitrag 25 % . . . Fr. 2 594 120.—
ferner 12 % von Fr. 202 186.— . . . » 24 262.—

Total Bundesbeitrag Fr. 2 618 382.—

Vom Bund sind somit als nicht beitragsberechtigter erklärte Kosten im Betrag von Fr. 1 050 701.— also rund eine Million Franken. Ein Betrag von Fr. 202 186.— der Baukosten (in der Million Franken inbegriffen) wird indessen als Betriebsausgabe qualifiziert und dafür wird der hierfür vorgesehene Beitrag von 12 % gleich Fr. 24 262.— entrichtet.

Ausgeschieden wurden von der Beitragsberechtigung von 25 % durch den Bund u. a.:

Notariatskosten und Grundbuchgebühren Fr. 18 568.—

Umgebungsarbeiten » 160 633.—

Gärtnerei und Schweinemästerei als Nebenbetriebe » 57 430.—

Kosten des Baubüros, Bauzinsen, Fürsprecher » 117 104.—

von der künstlerischen Ausschmückung » 24 615.—

Gartenmöbel, Vorhänge, Werkzeuge, Vasen usw. » 28 525.—

Aufschlag, Rundholz » 20 645.—

als Betriebskosten deklariert und hierfür 12 % zugesichert » 202 186.—

nicht subventionierte Baukosten » 626 622.—

Die Beitragsberechnung des Bundes darf als wohlwollend und loyal bezeichnet werden.

Gesamtkosten der Heilstätte . . . Fr. 11 427 182.—
an Krediten zur Verfügung . . . » 9 020 500.—

Kostenüberschreitung Fr. 2 406 682.—

Die Bauabrechnung ist vom Bund (Eidg. Gesundheitsamt) genehmigt worden. Mit Schreiben vom 21. Oktober 1952 ist uns vom Eidg. Gesundheitsamt mitgeteilt worden, dass der Kanton Bern an die Kosten für den Erwerb und die Erstellung der Heilstätte den oben erwähnten Bundesbeitrag von Fr. 2 618 382.— erhält.

* * *

Bei den Erwerbungen für die Liegenschaften (für die besondere Kreditvorlagen notwendig waren) hat der Bund folgende Beiträge zugesichert.

	Kosten	Bundesbeitrag
Hotel Bellevue	Fr. 735 519.—	25 % Fr. 183 879.—
Villa de Preux	» 140 172.—	25 % » 35 043.—
Haus Joli Bois	» 203 000.—	25 % » 50 750.—
		Fr. 269 672.—

Gemäss Volksbeschluss vom Mai 1947 ist der Kredit von 7,5 Millionen für die Errichtung der Heilstätte zu tilgen mit 1,7 Millionen aus dem zu erwartenden Bundesbeitrag von 25 % der beitragsberechtigten Kosten, also Tilgungsposten gemäss VB Fr. 1 700 000.—

Bundesbeiträge an Erwerbungen (s. oben)	» 269 672.—
Total	Fr. 1 969 672.—

Der endgültig ausgerichtete Bundesbeitrag beträgt im ganzen » 2 618 382.—

Restbetrag, der noch für den Nachkredit zur Verfügung steht Fr. 648 710.—

Die Mehrkosten betragen . . . » 2 406 682.—

verbleiben noch zu genehmigen Fr. 1 757 972.—

Bemerkungen:

Um abzuklären, welcher Nachkredit noch vom Volk zu verlangen ist, hat man von den Grossratsbeschlüssen für die Erwerbungen und vom Volksbeschluss für die Errichtungen auszugehen. Das ist auch rechtlich der einwandfreie Weg. Darnach sind vom Bundesbeitrag durch bisherige Beschlüsse blockiert Fr. 1 969 672.—, es verbleiben Franken 648 710.—, die von den Mehrkosten von Franken 2 406 682.— abgezogen werden können, so dass als Nachkredit beim Kanton zu verlangen sind Franken 1 757 972.—.

* * *

Die Kostenüberschreitung war unvermeidlich. Die Baukommission war bestrebt, wo immer es möglich war und verantwortet werden konnte, Einsparungen zu erzielen. Die Gründe der Kostenüberschreitungen sind die folgenden:

1. Die wesentliche Verteuerung der Baukosten während der Bauperiode. Der Kostenvoranschlag für das zur Ausführung gelangende Projekt fusste auf den Baukosten des Jahres 1946. Die massive Baukostenteuerung setzte sich wider Erwarten in den Nachkriegsjahren fort. Sie beträgt gestützt auf die statistischen Erhebungen 10—12 % gegenüber 1946.
2. Nicht vorausgesehen werden konnte die Kosten-erhöhung, die aus der weitgehenden Berücksichtigung bernischer Firmen resultierte. Gemäss den im Grossen Rat abgegebenen Versprechungen, wurden rund zwei Drittel der Auftragssumme an bernische Unternehmungen vergeben, wobei die Höhe der sog. Versetzungsentschädigungen für ortsfremde Arbeiter erst nach der Bereinigung der Kreditvorlage ermittelt werden konnte.
3. Die Mehrleistungen und unvorhergesehenen Aufwendungen gegenüber dem Projekt. Es betrifft dies namentlich die notwendig gewordenen Umbauarbeiten im Altbau (in erster Linie bei den Eisenbetonarbeiten) und die Unterkellerung des ganzen Westflügels, zu der man sich nachträglich entschliessen musste. Damit wurde aber auch ein grösserer Baukubus im Hauptbau und Platz für acht weitere Patientenbetten gewonnen. Gegenüber dem Projekt mit 50 324 m³ kam man bei der Ausführung auf 57 140 m³, damit konnte wertvoller Raum gewonnen werden. Das gleiche trifft auch für die Mehrkosten bei den Umbauarbeiten im Hause de Preux (Personalhaus) zu (Fr. 318 000.—, während nur Franken 130 000.— vorgesehen waren). Mit der Aufstokung dieses Gebäudes, und durch den Ausbau des Dachstockes im «Jolis Bois» erhielt man noch die dringend notwendigen zusätzlichen 22 Betten für das Personal. Viel zu niedrig devisiert waren die Umgebungsarbeiten, die auf Franken 162 000.— zu stehen kamen. Dieser Betrag bleibt jedoch, im Verhältnis zu den Gesamtbaukosten

im Rahmen der normalerweise für solche Arbeiten notwendigen Aufwendungen.

4. Ins Gewicht fallen ferner eine Reihe unvorhergesehener Arbeiten. Hierzu sind zu zählen, die Aufwendungen für die Rutschungen in den Baugruben als Folge schwieriger geologischer Verhältnisse, die ca. Fr. 100 000.— Kosten verursachten, die Stützmauern bergseits und an der Staatsstrasse, die aus den gleichen Gründen notwendig wurden, ferner die erst nach der Erstellung und Betriebseröffnung installierte Oelfeuerung (Fr. 57 477.—), die Kühlanlage für die Vorratskeller (Fr. 48 220.—), die Unterteilung der langen Liegegalerien durch Zwischenwände u. a.
5. Für die Beurteilung des Ausmasses der Kreditüberschreitung spricht schliesslich auch die Tatsache eine Rolle, dass bei der Vorberatung der Vorlage, die an den Grossen Rat gelangte, im Betrag von Fr. 265 000.— Kreditabstriche vorgenommen wurden, die sich zweifellos als Fehler erwiesen. Für den Hauptbau kommen wir nun auf Kosten von Fr. 162.25 pro m³, während das Projekt mit Fr. 156.— rechnete. Auch ein Preis von Fr. 162.25 pro m³ muss im Vergleich mit andern ähnlichen Bauten, als nicht übersetzt bezeichnet werden.
6. Die Aufwendungen für die Ausrüstung der Heilstätte (inkl. medizinische Installationen) betragen Fr. 1 060 000.—. Die Mehrkosten betragen auf diesem Konto Fr. 103 000.— und sind zum Teil ebenfalls eine Folge davon, dass acht Patientenbetten mehr als vorgesehen installiert wurden.

Die Baukommission, der auch ein Vertreter der kantonalen Baudirektion angehört und der Stiftungsrat haben die Bauabrechnung einstimmig genehmigt. Die Gründe, die zur unvermeidlichen Erhöhung der Baukosten führten, wird nach diesen Erklärungen auch die Oeffentlichkeit verstehen.

* * *

Mit den eigentlichen Bauarbeiten wurde im Frühjahr 1947 begonnen, die Heilstätte wurde am 29. Oktober 1949 dem Betrieb übergeben. Bis zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes sind 1865 Patienten behandelt und gepflegt worden. Nach den bisherigen Erfahrungen bewährte sich die Heilstätte im Betrieb in jeder Hinsicht.

Gestützt auf vorstehenden Vortrag der Sanitätsdirektion beantragt der Regierungsrat Zustimmung zu folgendem Beschlusses-Entwurf.

Bern, den 16. März 1953.

Der Sanitätsdirektor:
Giovanolli.

Antrag des Regierungsrates

vom 24. März 1953

Volksbeschluss**über die Bewilligung eines Nachkredites
an die Kosten der Errichtung der Berni-
schen Heilstätte « Bellevue » in Montana**

Gemäss Volksbeschluss vom 18. Mai 1947 wurde für die Errichtung der bernischen Heilstätte «Bellevue» in Montana ein aus der Staatskasse zu bevorschussender Kredit von 7,5 Millionen Franken bewilligt und die Tilgungsquoten dieses Kredites wie folgt festgesetzt:

1. ein Betrag von 1,7 Millionen Franken aus der Rückerstattung des Bundesbeitrages von 25 % der beitragsberechtigten Kosten;
2. ein Betrag von 1,5 Millionen Franken durch jährliche Amortisationen von Fr. 150 000.— aus dem Tuberkulosefonds ab 1948;
3. der restliche Betrag von 4,3 Millionen Franken durch jährliche, ab 1948 in den Staatsvoranschlag aufzunehmende Amortisationen von Franken 430 000.— bis zur vollständigen Tilgung.

Gemäss der von den eidgenössischen Behörden genehmigten Bauabrechnung betragen die Gesamtkosten dieser Heilstätte, einschliesslich Erwerb der Liegenschaften von Fr. 1 078 691.—, total
Fr. 11 427 182.—

An Krediten stehen zur Verfügung » 9 020 500.—

Die Kostenüberschreitung beträgt demnach . . Fr. 2 406 682.—

Vom endgültigen Bundesbeitrag von Franken
2 618 382.— sind blockiert:

a) durch Grossratsbe-
schlüsse für Er-
werbungen der Fr.
Liegenschaften 269 672.—

b) durch Volksbe-
schluss vom 18. Mai
1947 für die Er-
richtung der Fr.
Heilstätte . . . 1 700 000.— 1 969 672.—

Um die Differenz von Fr. 648 710.—

reduziert sich die Kreditüberschreitung auf . . Fr. 1 757 972.—

Zur Deckung dieses Betrages wird ein Nachkredit von Fr. 1 757 972.— bewilligt. Die Tilgung dieses Betrages erfolgt in der Weise, dass die unter Ziffer 3 des Volksbeschlusses vom 18. Mai 1947 vorgesehene jährliche Amortisation von Franken 430 000.— um die entsprechende Zahl von Jahren länger in den Staatsvoranschlag aufgenommen wird.

Bern, den 24. März 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dewet Buri.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Eisenbahndirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die zweite Privatbahnhilfe

gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939 zugunsten der

Gürbetal-Bern-Schwarzenburg-Bahn (GBS)

(Juli 1953)

I. Allgemeines

Die GBS ist in den Jahren 1944/45 einer ersten Hilfsaktion gemäss Abschnitt II des Gesetzes vom 6. April 1939 teilhaftig geworden, und zwar im Ausmasse eines Bundesbeitrages von Fr. 650 000.- für rein technische Sanierungszwecke. Die vom Gesetz verlangte Gegenleistung des Kantons und der Gemeinden hatte nicht in bar zu erfolgen, sondern konnte durch entsprechenden Verzicht auf dem Elektrifikationskapital (I Pfandrang) erbracht werden. Der Zufluss neuen Geldes war somit eher bescheiden und setzte den technischen Massnahmen recht enge Grenzen.

Die heutige GBS entstand erst im Verlaufe jenes Hilfeleistungsverfahrens durch Fusion der Gürbetalbahn und der Schwarzenburgbahn. Obwohl dadurch eine Unternehmung grösserer Bedeutung im Sinne von Art. 12 des Bundesgesetzes geschaffen wurde, verblieb die GBS weiterhin in der zweitrangigen Klassierung mit vermindertem Anspruch auf Bundeshilfe. Dieser Nachteil konnte leider auch für das heute zur Behandlung stehende

Hilfeleistungsverfahren nicht ganz behoben werden. Deshalb ergeben sich für Kanton und Gemeinden verschärfte Bedingungen hinsichtlich der auf die Dauer von 10 Jahren bemessenen Defizitdeckungsgarantie.

Das neue Hilfeleistungsverfahren setzt sich die Beschaffung eines im II. Pfandrang sichergestellten Darlehens von 2 Millionen Franken zum Ziel. Es wurde eingeleitet durch ein Gesuch vom 26. Juli 1950 der GBS an den Bund und den Kanton. Das Darlehensgesuch begegnete beim Bunde gerade zufolge der Klassierung der Bahn zunächst erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten. Hierauf ist auch die grosse Verzögerung zurückzuführen, die sich in der Gesuchsbehandlung ergeben hat. Der Bund erklärte sich schliesslich aber doch zur Uebernahme der Darlehenshälfte von 1 Million Franken bereit.

Dass der GBS zur Finanzierung ihrer dringlichen Erneuerungs- und Modernisierungsarbeiten keine eigenen Gelder zur Verfügung stehen und der Beistand der öffentlichen Hand unerlässlich ist, geht hervor aus der

Aktiven		Bilanz per 31. Dezember 1952	
		Fr.	Fr.
<i>I. Anlagevermögen</i>			
1. Baurechnung der Bahn		16 812 848.70	
abzüglich: Bestand der Abschreibungsrechnung		<u>8 569 750.—</u>	8 243 098.70
2. Unvollendete Bauten			19 178.55
3. Ersatzstücke für Fahrzeuge			2.—
<i>II. Betriebsvermögen</i>			
1. Barbestände (Kassavorschüsse)			500.—
2. Stationssaldi			286 112.05
3. Banken			3 082.—
4. Verkehrsanstalten			—.—
5. Wertschriften			2 702.—
6. Debitoren			90 046.30
7. Transitorische Aktiven			—.—
8. Materialvorräte			222 869.80
<i>III. Ueberschuss der Passiven</i>			
Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung			<u>921 688.24</u>
			<u>9 789 279.64</u>

Passiven

I. Eigenkapital

1. Grundkapital

	Fr.	Fr.
5 568 Prior.-Aktien à Fr. 500.—	2 784 000.—	
12 460 Stammaktien à Fr. 10.—	124 600.—	2 908 600.—

II. Fremdkapital

1. Feste Verbindlichkeiten

3% Elektrifikations-Anleihen 1923 I.Rg.		6 044 956.45
---	--	--------------

2. Laufende Verbindlichkeiten

a) Verfallene Kapitalrückzahlungen und Zinsen		1 500.—
b) Verkehrsanstalten: Berner Alpenbahn BLS		790 804.04
c) Kreditoren		15 807.15
d) Transitorische Passiven		3 572.—
e) Rückstellungen		24 040.—

9 789 279.64

Hervorzuheben ist der Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die erhebliche Schuld der GBS gegenüber der BLS resultierend aus der Betriebsbesorgung.

Die Betriebsergebnisse gestalteten sich in den letzten 10 Jahren wie folgt:

Jahr	Betriebseinnahmen	Betriebsausgaben	Ueberschuss
	Fr.	Fr.	Fr.
1943	2 902 654.—	2 188 161.—	+ 714 493.—
1944 *	3 359 306.83	2 368 724.50	+ 990 582.33
1945	3 476 535.15	2 747 434.78	+ 729 100.37
1946	3 451 069.23	2 909 652.—	+ 541 417.23
1947	3 496 778.44	3 178 518.99	+ 318 259.45
1948	3 544 867.26	3 534 473.27	+ 10 393.99
1949	3 414 382.63	3 268 464.58	+ 145 918.05
1950	3 326 152.08	3 323 367.18	+ 2 784.90
1951	3 366 555.—	3 299 121.51	+ 67 433.49
1952	3 541 759.65	3 428 467.20	+ 113 292.45

*) Fusion

Im Jahre 1952 wirkte sich die Inkraftsetzung einer linearen Erhöhung der Personentarife um 5% sowie einer Gütertarifreform günstig aus. Von zusätzlichem Einfluss war die Schaffung der Industrieanlagen der Selve & Co. in Uetendorf, wozu letztere auch für die Zukunft einen günstigen Einfluss auf die Betriebswirtschaft der GBS versprechen.

Die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung der GBS wird belegt durch nachstehende Angaben über die Verkehrsleistungen

Jahr	Beförderte Personen	Beförderte Gütertonnen
1943	2 125 443	323 529
1944	2 493 025	324 237
1945	2 733 861	294 863
1946	2 545 527	327 364
1947	2 590 012	337 271
1948	2 563 464	356 983
1949	2 539 887	317 739
1950	2 456 203	331 262
1951	2 454 040	351 551
1952	2 433 105	311 722

II. Die technische Sanierung

Die Gewährleistung vor allem der Betriebssicherheit, bedingt die Verwirklichung des Dringlichkeitsprogrammes wie es in Abschnitt III hienach unter Art. 3 des Vereinbarungsentwurfes für die Hilfeleistungsaktion unter Aufzählung der wichtigsten Posten angeführt ist. Eine Wiederholung der Posten an dieser Stelle erübrigt sich.

Hervorzuheben ist, dass die Anlagen und Einrichtungen der GBS zum grössten Teil nun seit bald einem halben Jahrhundert in Betrieb stehen. Die geradezu raubbauartige Beanspruchung während der Kriegszeit und das zuzufolge der günstigen Wirtschaftskonjunktur anhaltend hohe Transportbedürfnis, hatten eine starke Abnutzung der Anlagen zur Folge. Hinzu kommt der Anspruch auf immer raschere und komfortablere Transportleistungen. Zu bedenken bleibt ferner die eingetretene Verteuerung sämtlicher Materialien. Die meist nach vorkriegszeitlichen Anschaffungswerten bemessenen Abschreibungen reichen für die Beschaffung eines modernen Ersatzes bei weitem nicht aus, so dass sich auch unter diesem Gesichtspunkt beträchtliche neue Kapitalbedürfnisse einstellen.

III. Die Finanzierung gemäss Vereinbarungsentwurf

Ueber die kollektive Hilfeleistung ist zwischen Bund, Kanton und Bahngesellschaft eine Vereinbarung abzuschliessen. Nachfolgend der Text des vom Bunde vorgelegten Entwurfes.

A. Der Vereinbarungsentwurf

Zwischen der *Schweizerischen Eidgenossenschaft* und dem *Kanton Bern*

einerseits

und der *Gürbetal-Bern-Schwarzenburg-Bahn* (hienach GBS genannt)

andererseits

ist über die Gewährung eines Darlehens auf Grund von Art. 14 des Bundesgesetzes vom 6. April 1939 über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmen folgende Vereinbarung abgeschlossen worden.

Art. 1

Darlehen des Bundes und des Kantons Bern.

Der Bund und der Kanton Bern gewähren der GBS für technische Erneuerungen und Verbesserungen an den Bahnanlagen ein Darlehen von:

Fr. 2 000 000.—

und zwar: Bund Fr. 1 000 000.—
Kanton Bern Fr. 1 000 000.—

Dem Kanton Bern ist es anheimgestellt, für die Aufbringung seines Anteils die beteiligten Gemeinden heranzuziehen, dies jedoch ohne Beeinträchtigung der ihm aus der vorliegenden Vereinbarung erwachsenen Verpflichtungen.

Art. 2

Das Darlehen gemäss Art. 1 wird als Nachgang zum bestehenden Elektrifikationsanleihen von restanzlich Fr. 6 044 956.45 (Ende 1952) als Hypothek 2. Ranges im Eisenbahnpfandbuch eingetragen.

Das Darlehen ist jeweilen auf Ende des Jahres zu 4% zu verzinsen und zu amortisieren, wovon 3% als Zins und der Rest als Amortisation gerechnet werden. Zins und Amortisation sind in dem Sinne vom Betriebsergebnis abhängig, dass sie nur insofern und insoweit fällig werden, als die Zins- und Amortisationsansprüche des im ersten Rang stehenden Elektrifikationsdarlehens befriedigt werden konnten.

Art. 3

Verwendung des Darlehens

Das Darlehen gemäss Art. 1 hievore ist ausschliesslich für technische Erneuerungen und Verbesserungen nach folgendem Programm zu verwenden:

Fortsetzung und Beendigung des Schienenumbaues auf der offenen Strecke und in den Durchfahrts- und Ueberholungsgeleisen vom Profil IV auf Profil V auf der Gürbetalstrecke	Fr. 534 000.—
Fortsetzung des Ersatzes der Weichen Profil IV durch Weichen Profil V auf der Strecke Weissenbühl-Thun: 18 Weichen	112 000.—
Erstellen einer Kanalisation im Breitacker zwischen Wabern und Kehrsatz	40 000.—
Erstellung Geleise III in Uetendorf	162 000.—
Tragwerkanstrich auf der Strecke Fischermätteli-Thun, 11 Stationen	130 000.—
Erstellen eines Ueberholungsgeleises 3 auf der Station Toffen	80 000.—
Verstärkung der Gürbebrücke für Hauptbahnbelastungen	40 000.—
Uebertrag	1 098 000.—

Fr.

Uebertrag 1 098 000.—

Erstellen einer elektrischen Sicherungsanlage auf der Station Bern-Weissenbühl 220 000.—

Einrichten der elektrischen Weichenbeleuchtung in den Geleisen Bern-Liebefeld 10 000.—

Umbau der Geleiseanlagen auf der Station Bern-Weissenbühl durch Anschluss des Kopfgeleises 6 an das Geleise 4 22 000.—

Umbau Leichttriebzug CFZe 2/6 751 auf doppelte Triebmotorleistung 650 000.—

2 000 000.—

Die Einzelobjekte unterliegen der gesetzlichen Plangenehmigung.

Das Eidg. Amt für Verkehr kann an diesem Programm die ihm gutscheinenden Aenderungen zugestehen. Es entscheidet, welche Teile dieser Aufwendungen der Baurechnung zu belasten sind.

Art. 4

Auszahlung des Darlehens.

Das Darlehen gemäss Art. 1 hievore ist nach allseitiger Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung auf ein Sperrkonto bei der Kantonalbank von Bern in Bern einzuzahlen. Die Freigabe erfolgt durch das Eidg. Amt für Verkehr nach Massgabe der Fälligkeiten und der ausgeführten Arbeiten auf Grund der ihm eingereichten Ausweise.

Der Bundesanteil des Darlehens wird nach Vorlage der Bankbescheinigung über die Einzahlung der kantonalen Darlehenshälfte ausbezahlt.

Art. 5

Betriebsdefizitgarantie

Der Kanton Bern verpflichtet sich für die Jahre 1953 bis und mit 1962 die nach Abzug allfälliger Leistungen des Bundes auf Grund von Hilfeleistungsbeschlüssen verbleibenden Betriebsfehlbeträge der GBS, mit Einschluss der reglementarischen Abschreibungen, bis zum Höchstbetrag von Fr. 200 000.— zu decken. Der Kanton Bern kann zur Erfüllung dieser Verpflichtungen die beteiligten Gemeinden heranziehen.

Art. 6

Besondere Bestimmungen

Im Falle einer Verstaatlichung der GBS durch den Bund wird der Bundesanteil von Fr. 1 000 000.— an den Erwerbspreis angerechnet.

Art. 7

Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarung entscheidet endgültig der Bundesrat.

* * *

Zu diesem Entwurf haben wir folgende Erläuterungen anzubringen. Die je hälftige Uebernahme der Darlehenssumme durch den Bund einerseits, den Kanton und die Gemeinden andererseits, entspricht den bundesgesetzlichen Bestimmungen und der bisherigen Praxis. Da der Kanton allein, d. h. ohne die Gemeinden, Vereinbarungspartner ist, kann auch gegen die Bestimmung in Art. 1 nichts eingewendet werden, wonach der Kanton grundsätzlich für die ganze Darlehenshälfte haftet.

In Art. 2 wird der Nachgang zum bestehenden Elektrifikationsanleihen von 1923 verfügt. Ursprünglich bestand die Absicht, das neue Darlehen mit dem Elektrifikationsanleihen im I. Pfandrang zu vereinigen. Da sich jedoch für rund Fr. 150 000.- Partialen des Elektrifikationskapitals in Privatbesitz befinden, hätte die Vereinigung ein umfangreiches und kostspieliges Verfahren erfordert, was sich vom praktischen Standpunkt aus nicht rechtfertigen würde. Da sich das Elektrifikationskapital ganz überwiegend in den Händen der nämlichen Geldgeber befindet die das neue Darlehen gewähren sollen, ergibt sich für sie aus der Versetzung des neuen Darlehens in den II. Pfandrang kein nennenswerter materieller Nachteil. Dass sich auch das neue Geld mit einer variablen, vom Betriebsergebnis abhängigen Annuität begnügen muss, ist im Hinblick auf die Ertragslage der Bahn selbstverständlich.

Zu Art. 3 ist lediglich zu bemerken, dass das technische Programm auch von der in erster Linie zuständigen Aufsichtsbehörde als zweckmässig anerkannt wird.

Art. 5 enthält die Forderung des Bundes nach einer Defizitdeckungsgarantie. Wichtig ist vor allem der sichernde Vorbehalt einer Mitwirkung des Bundes, sobald eine Rechtsgrundlage in Form geeigneter Hilfeleistungsbeschlüsse besteht. Derzeit hat der Bund lediglich nach Massgabe eines Bundesbeschlusses vom 3. Okt. 1951, der für die Dauer von 3 Jahren je 1 Million Franken zur Verfügung stellt, die Möglichkeit sich an Defizitdeckungen zu beteiligen. Leider sieht jener Bundesbeschluss lediglich die Deckung von Fehlbeträgen der Betriebsrechnung, d. h. von Betriebsdefiziten im engeren Sinne vor und schliesst den Einbezug von Abschreibungen aus. Die Betriebsabschlüsse der GBS sind aktiv, also zu günstig um den Bundesbeschluss wirksam werden zu lassen. Von dem in Vorbereitung befindlichen neuen Eisenbahn-Bundesgesetz erhoffen wir eine Mitwirkung des Bundes auch im Bereich der Abschreibungslasten. Auf diese Möglichkeit zielt der in Art. 5 erwähnte Vorbehalt ab. Die Begrenzung der jährlichen Leistung auf höchstens Fr. 200 000.— steht zunächst in Zusammenhang mit der Ertragslage der Bahn. Wenn wir annehmen, dass sich der Abschreibungsbedarf nach Vollzug des technischen Programms auf jährlich ca. Fr. 300 000.— belaufen und der Ueberschuss der Betriebsrechnung weiterhin ca. Fr. 100 000.— erreichen werden, resultiert annähernd ein Fehlbetrag von Fr. 200 000.— zur Sicherstellung des technischen Selbsterhaltes. Es ist durchaus vernünftig, dass im Rahmen des Abkommens auf die materielle Sicherstellung der industriellen Abschreibungen Bedacht genommen und die Bahnanlage nicht kurzerhand einem neuer-

lichen Substanzverzehr ausgesetzt wird. Aber auch die Beschränkung der Garantie auf die Dauer von 10 Jahren erscheint als angemessen, denn im Falle einer alljährlichen Höchstleistung würde am Ende des Dezenniums eine Gesamtleistung vollzogen sein, die dem neuen Darlehensbetrag gleichkäme.

Nebenbei bemerken wir auch hier, dass sich der Bundesrat in Art. 7 trotz unserer schon in analogen Fällen erhobenen Einwendungen zum endgültigen Richter erklärt, obgleich er selbst Vertragspartner ist.

B. Die Aufbringung des bernischen Darlehensanteils von 1 Million Franken

Wie schon bemerkt, haftet der Kanton als Vereinbarungspartner für das gesamte bernische Kantonsbetreffnis von 1 Million Franken. Die Beschlussfassung des Kantons hat sich somit grundsätzlich auf die genannte Summe zu erstrecken. Sie liegt gemäss Art. 6, Ziff. 4 der Kantonsverfassung in der abschliessenden Kompetenz des Grosse Rates.

Die konstante Praxis des Kantons geht im Sinne von Art. 27 des kantonalen Eisenbahngesetzes vom 21. März 1920 dahin, dass sich die beteiligte Landesgegend mit einem den Verhältnissen entsprechenden Betrag zu beteiligen habe, wobei der Grosse Rat darüber entscheidet, ob die Angemessenheit vorliegt. Grundsätzlich geht die Praxis dahin, dass die mitinteressierten Gemeinden jeweils die Hälfte des Kantonsbetreffnisses zu übernehmen haben. In neuerer Zeit erwies es sich, teils zufolge der benötigten hohen Beträge, teils auch mit Rücksicht auf die Finanzlage einzelner Gemeinden, nicht in allen Fällen als möglich starr am Teilungsverhältnis 1:1 festzuhalten. Zu berücksichtigen ist auch, dass für alle derartigen Sanierungsgeschäfte der Grundsatz der Freiwilligkeit gilt, indem der Kanton über keine Gesetzesbestimmung verfügt, auf Grund welcher er den Gemeinden bestimmte Leistungen aufzwingen könnte. Diese Sachlage bekräftigt, dass das Hauptinteresse am Erhalt des Bahnbetriebes bei der bedienten Gegend liegt und lässt die Leistungen der Gemeinden umso berechtigter und wertvoller erscheinen.

In den Sanierungsfällen jüngerer Zeit ergaben sich u. a. folgende Aufteilungen:

Bahnunternehmung	Jahr	Anteil des Kantons %	Anteil der Gemeinden %
Biel-Täuffelen-Ins-Bahn	1944	50	50
Berner Oberland-Bahnen	1947	56,25	43,75
Rechtsufrige Thunersee-Bahn	1950	62,5	37,5 *)
Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn	1950	50	50
Chemins de fer du Jura	1950	84	16
Bern-Neuenburg-Bahn	1951	54,1	45,9

*) ausserdem Garantierung einer neuen Anleihe von 1 Million Franken.

Auch im Falle der GBS erwies es sich auf Grund langwieriger Verhandlungen nicht als möglich, von den Gemeinden die hälftige Uebernahme des Kantonsbetreffnisses zu fordern, wenn das Sa-

nierungswerk zustande kommen sollte. Nicht weniger als 20 der beteiligten 31 Gemeinden sind als finanziell schwerbelastet zu betrachten, da ihre Steueranlage 2,8 oder mehr beträgt. Was ein Scheitern des Geschäftes und besonders auch ein Verlust des Bundesbeitrages von 1 Million Franken sowohl für das Gebiet der GBS als auch für den Kanton bedeutet hätte, braucht nach den bisherigen Ausführungen wohl nicht noch besonders hervorgehoben zu werden. Die Verhandlungen mit den Gemeindedelegationen führten schliesslich zu einer Verständigung, wonach der Kanton 65% (Fr. 650 000.-) und die Gemeinden insgesamt 35% (Fr. 350 000.-) zu übernehmen haben. Die Mehrleistung des Kantons wird eine genügende Entlastung der finanzschwachen Gemeinden ermöglichen.

C. Die Defizitdeckungsgarantie

Wir verweisen auf den Art. 5 des unter Abschnitt A hievor wiedergegebenen Vereinbarungstextes sowie auf die von uns angefügten Erläuterungen. Trotz der eventuellen künftigen Mitwirkung des Bundes hat sich die Beschlussfassung zunächst auf die ganze jährliche Höchstsumme von Fr. 200 000.- zu erstrecken. Auch bezüglich dieser Garantie soll zwischen Kanton und Gemeinden das Teilungsverhältnis 65% = Fr. 130 000.- Kanton, und 35% = Fr. 70 000.- Gemeinden, Platz greifen.

Schlussbemerkungen

Das Hilfeleistungswerk zugunsten der GBS entspricht einer volkswirtschaftlichen Notwendigkeit. Aus diesem allgemeinen Zusammenhang ergibt sich ein starkes Interesse auch des Kantons. Darüber hinaus ist der Kanton als Aktionär und Gläubiger der GBS interessiert am Zufluss eines erheblichen Bundesbeitrages und der dadurch ermöglichten Konsolidierung der Bahnanlagen sowie ihres Pfandwertes. Auch der Rückkaufsfall ist in diesem Zusammenhange zu bedenken. Nach Vollzug der Hilfeleistungsaktion wird sich die finanzielle Beteiligung des Staates Bern an der GBS wie folgt gliedern:

Kapitalkategorie	Total	Anteil des Staates Bern	
	Fr.	Fr.	%
Elektrifikations- Anleihen 1923,			
I. Rang	6 044 956.45	2 305 679.65	38,1
Neues Darlehen			
II. Rang	2 000 000.—	650 000.—	32,5
Prioritätsaktien	2 784 000.—	1 884 000.—	67,6
Stammaktien	124 600.—	73 700.—	59,1

Wir beantragen Ihnen die Gutheissung der Hilfeleistungsaktion nach Massgabe des mitfolgenden Beschlusses-Entwurfes.

Bern, Juli 1953.

Der Eisenbahndirektor :
Brawand

Antrag des Regierungsratesvom 17. Juli 1953

**Zweite Privatbahnhilfe
gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939
zugunsten der Gürbetal - Bern - Schwarzen-
burg-Bahn (GBS)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Kenntnisnahme eines Berichtes der Eisenbahndirektion, auf den Antrag des Regierungsrates, und gestützt auf das Gesetz vom 21. März 1920 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen sowie das Privatbahnhilfegesetz vom 6. April 1939 des Bundes,

beschliesst:

I.

Dem von der Gürbetal-Bern-Schwarzenburg-Bahn im Benehmen mit der eidgenössischen Aufsichtsbehörde aufgestellten Dringlichkeitsprogramm zur teilweisen Erneuerung und Vervollkommnung der Bahnanlagen und Betriebsmittel, wird zugestimmt.

II.

Der Staat Bern erklärt sich bereit, an das für die Kostendeckung aufzubringende Darlehenskapital von insgesamt 2 Millionen Franken einen Anteil von 1 Million Franken beizutragen. Dies unter der Bedingung, dass die Eidgenossenschaft ihrerseits zum nämlichen Zwecke 1 Million Franken leistet.

Vom Kantonsbetreffnis von 1 Million Franken haben die interessierten Gemeinden Fr. 350 000.— zu übernehmen.

Das Darlehen steht im II. Rang, d. h. im unmitttelbaren Nachgang zum Elektrifikationsanleihen von 1923 der GBS. Es ist jeweilen auf Ende des Jahres zu 4% zu verzinsen und zu amortisieren, wovon 3% als Zins und der Rest als Amortisation gerechnet werden. Zins und Amortisation sind in dem Sinne vom Betriebsergebnis abhängig, dass sie nur insofern und insoweit fällig werden, als die Zins- und Amortisationsansprüche des im I. Rang stehenden Elektrifikationsanleihens befriedigt werden konnten.

III.

Der Staat Bern beteiligt sich an der vereinbarungsgemässen Betriebsdefizitdeckungsgarantie (soweit die Defizitdeckung nicht durch den Bund

erfolgt) mit 65% (von max. Fr. 200 000.-) d. h. max. Fr. 130 000.-. Die interessierten Gemeinden haben sich an dieser Garantie mit max. 35%, das heisst Fr. 70 000.- zu beteiligen.

IV.

Der Regierungsrat wird ermächtigt:

1. Die Vereinbarung mit dem Bunde und der Bahngesellschaft zu unterzeichnen, sobald die verbindlichen Beteiligungsbeschlüsse der Gemeinden vorliegen für einen Darlehensanteil von Fr. 350 000.- und einen jährlichen Defizitdeckungsanteil von max. Fr. 70 000.—.
2. Die finanziellen, technischen und administrativen Massnahmen im Zusammengehen mit den Bundesinstanzen durchzuführen und innerhalb der Bahngesellschaft bei den bezüglichen Beschlussfassungen zustimmend mitzuwirken.

Bern, den 17 Juli 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

G. Moeckli.

Der Vize-Staatsschreiber:

H. Hof.

Antrag des Regierungsrates
vom 18. August 1953

Proposition du Conseil-exécutif
du 18 août 1953

Nachkredite
für das Jahr 1953

Crédits supplémentaires
pour l'année 1953

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Le Grand Conseil du canton de Berne,
sur la proposition du Conseil-exécutif,
arrête:

I.

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 24. Juli 1953 folgende Nachkredite gewährt hat:

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 24 juillet 1953, accordé les crédits supplémentaires suivants:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1953	1953	
	Fr.	Fr.	
<i>12 Gerichtsverwaltung</i>			<i>12 Administration judiciaire</i>
<i>1205 Richterämter</i>			<i>1205 Tribunaux de district</i>
801 PTT-Gebühren	8 000.—	3 500.—	801 Taxes des PTT
Anteil Kosten neue Telephon- anlage im Amthaus Wangen			Part aux frais de la nouvelle ins- tallation téléphonique de la pré- fecture de Wangen
<i>1220 Verwaltungsgericht</i>			<i>1220 Tribunal administratif</i>
770 Anschaffung von Mobilien . .	3 000.—	2 521.20	770 Acquisition de mobilier
801 PTT-Gebühren	500.—	445.—	801 Taxes des PTT
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität usw.	1 500.—	3 242.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, etc.
Umzug und Einrichtung der Büroräume an der Bundes- gasse 4/6			Transfert et aménagement des bureaux à la Bundesgasse 4/6
<i>15 Justizdirektion</i>			<i>15 Direction de la justice</i>
<i>1510 Regierungsstatthalterämter</i>			<i>1510 Préfectures</i>
801 PTT-Gebühren	6 000.—	3 500.—	801 Taxes des PTT
<i>1515 Grundbuchämter</i>			<i>1515 Bureaux du registre foncier</i>
801 PTT-Gebühren	10 000.—	3 500.—	801 Taxes des PTT
		16 708.20	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1953	1953	
	Fr.	Fr.	
		16 708.20	Uebertrag — Report
1520 <i>Betreibungs- und Konkursämter</i>			1520 <i>Offices des poursuites et faillites</i>
801 PTT-Gebühren Installation einer neuen Tele- phonanlage im Amthaus Wangen	2 000.—	3 500.—	801 Taxes des PTT Nouvelle installation téléphoni- que de la préfecture de Wangen
16 <i>Polizeidirektion</i>			16 <i>Direction de la police</i>
1605 <i>Polizeikommando</i>			1605 <i>Corps de police</i>
801 PTT-Gebühren usw.	105 000.—	2 650.—	801 Taxes des PTT, etc.
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität usw. Einrichtung der neuen Polizei- hauptwache in Interlaken	20 200.—	2 400.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, etc. Aménagement du nouveau corps de garde de la police à Interlaken
1635 <i>Strafanstalt Thorberg; Anstaltsbetrieb</i>			1635 <i>Pénitencier Thorberg; Exploitation de l'établissement</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw. Ankauf eines Personenwagens	10 000.—	10 500.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc. Acquisition d'une automobile
1637 <i>Strafanstalt Thorberg; Landwirtschaft</i>			1637 <i>Pénitencier Thorberg; agriculture</i>
704 Unterhalt der Wirtschaftsge- bäude Beschaffung von Röhrenmaterial und Ausführung von Betonarbei- ten (Tannbodenbächlein)	10 000.—	3 500.—	704 Entretien des bâtiments agricoles Acquisition de tuyaux et travaux de bétonnage (ruisseau du Tann- boden)
17 <i>Militärdirektion</i>			17 <i>Direction des affaires militaires</i>
1705 <i>Kreisverwaltung</i>			1705 <i>Administration des arrondisse- ments</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . . Mobiliaranschaffungen für die Kreiskommandos Thun und Lan- genthal	—.—	4 866.—	770 Acquisition de mobilier Aménagement des bureaux des commandants d'arrondissements de Thoun et Langenthal
1710 <i>Kriegskommissariat</i>			1710 <i>Commissariat des guerres</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw. Anschaffung eines Boilers	36 000.—	3 600.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc. Acquisition d'un chauffe-eau
19 <i>Finanzdirektion</i>			19 <i>Direction des finances</i>
1930 <i>Statistisches Büro</i>			1930 <i>Bureau de statistique</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . .	2 000.—	2 932.25	770 Acquisition de mobilier
801 PTT-Gebühren usw.	2 100.—	1 910.—	801 Taxes des PTT, etc.
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität usw. Umzug und Einrichtung der Büroräume an der Bundes- gasse Nr. 4/6	2 000.—	2 640.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, etc. Transfert et aménagement des bureaux à la Bundesgasse n° 4/6
		55 206.45	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1953	1953	
	Fr.	Fr.	
		55 206.45	Uebertrag — Report
<i>1935 Salzhandlung</i>			<i>1935 Régie des sels</i>
704 Unterhalt der Gebäude und Umschwung Instandstellung des Salzhauses in Delsberg	—.—	15 000.—	704 Entretien des bâtiments et des aisances Remise en état de la factorerie des sels à Delémont
770 Anschaffung von Mobilien . . . Stapelaufzug im Salzhaus Delsberg . . . Fr. 3050.— Buchungs- und Schreibmaschine für die Salzfactorie Bern » 2205.— <u>Fr. 5255.—</u>	500.—	5 255.—	770 Acquisition de mobilier Installation d'un élévateur-transporteur à la factorerie des sels à Delémont fr. 3050.— Machine comptable et à écrire pour la factorerie des sels à Berne » 2205.— <u>fr. 5255.—</u>
<i>1950 Amtsschaffnereien</i>			<i>1950 Recettes de district</i>
770 Anschaffung von Mobilien . .	10 000.—	11 704.05	770 Acquisition de mobilier
799 Verschiedene Sachausgaben . .	1 000.—	1 842.70	799 Autres dépenses
801 PTT-Gebühren	52 000.—	348.—	801 Taxes des PTT
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität usw. Umzug, Einrichtung und zusätzliche Möblierung der Büroräume der Amtsschaffnerei Bern an der Bundesgasse Nr. 4/6	30 000.—	4 058.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, etc. Transfert et aménagement des bureaux de la Recette de district de Berne, Bundesgasse n° 4/6
<i>20 Erziehungsdirektion</i>			<i>20 Direction de l'instruction publique</i>
<i>2000 Verwaltung</i>			<i>2000 Administration</i>
899 Verschiedene Verwaltungskosten Kosten des Treffens der bern. Seminaristen . . . Fr. 4000.— Kosten der interkant. Konferenz der Erziehungsdirektoren » 550.— <u>Fr. 4550.—</u>	3 500.—	4 550.—	899 Autres frais d'administration Frais de la réunion des Ecoles normales bernoises . fr. 4000.— Conférence intercantonale des Chefs des Départ. de l'instruction publique . . . » 550.— <u>fr. 4550.—</u>
941 401 Staatsbeiträge an Kunst und Wissenschaft; Histor. Museum Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Personal	88 200.—	2 182.15	941 401 Subventions de l'Etat pour les beaux-arts et les sciences; Musée historique Versement d'une allocation de renchérissement au personnel
941 416 Verschiedene Beiträge . . Beitrag an die Kammerspiele Bern AG. für die Spielsaison 1952/53	20 000.—	5 000.—	941 416 Subventions diverses Subvention à la Société « Kammerspiele AG. » à Berne pour la saison 1952/53
<i>2010 Unterseminar Hofwil</i>			<i>2010 Ecole normale Berne-Hofwil, Section inférieure à Hofwil</i>
810 Taggelder und Reiseauslagen . Durchführung der Skilager	1 550.—	800.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement Frais d'un camp de skieurs
		<u>105 946.35</u>	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1953	1953	
	Fr.	Fr.	
		105 946.35	Uebertrag — Report
21 <i>Baudirektion</i>			21 <i>Direction des travaux publics</i>
2100 <i>Sekretariat</i>			2100 <i>Secrétariat</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . . Anschaffung einer Schreib- maschine	2 500.—	900.—	770 Acquisition de mobilier Acquisition d'une machine à écrire
22 <i>Eisenbahndirektion</i>			22 <i>Direction des chemins de fer</i>
2200 <i>Sekretariat und Eisenbahnabtei- lung</i>			2200 <i>Secrétariat et Division des chemin de fer</i>
945 2 Betriebsbeiträge an Flugplatz- und Fluggesellschaften Beteiligung des Staates am Ak- tienkapital der Schweiz. Helikop- ter AG.	75 000.—	30 000.—	945 2 Subsidés d'exploitation aux so- ciétés de places d'aviation et d'a- viation Participation de l'Etat au capital- actions de la société « Schweiz. Helikopter AG. »
945 4 Beiträge an bernische Ver- kehrsvereine Sonderbeitrag an den Verkehrs- verein des Berner Oberlandes für Farbfilm-Kopien	112 000.—	6 470.25	945 4 Subventions aux sociétés de développement bernoises Subvention spéciale à la Société de développement de l'Oberland pour copies de films en couleurs
23 <i>Forstdirektion</i>			23 <i>Direction des forêts</i>
2310 <i>Staatsforstverwaltung</i>			2310 <i>Administration des forêts do- maniales</i>
705 Neu- und Umbauten Wasserversorgung der Staatsdo- mäne «La Grande Place», Ge- meinde Villeret	20 000.—	15 000.—	705 Constructions nouvelles et trans- formations Crédit en vue d'alimenter en eau potable le domaine de l'Etat « La Grande Place », commune de Vil- leret
24 <i>Landwirtschaftsdirektion</i>			24 <i>Direction de l'agriculture</i>
2400 <i>Sekretariat</i>			2400 <i>Secrétariat</i>
947 1 Staatsbeiträge zur Förderung der Landwirtschaft im allge- meinen Beiträge an die zusätzliche Ver- wertung von Tuberkulose-Rea- genten (Fr. 7000.— + 16 000.—)	136 000.—	23 000.—	947 1 Subventions de l'Etat en faveur du développement de l'agricul- ture en général Subsidés pour élimination complé- mentaire d'animaux réagis- sant au vaccin contre la Tbc (fr. 7000.— + fr. 16 000.—)
2406 <i>Tierseuchenkasse</i>			2406 <i>Caisse des épizooties</i>
947 Staatsbeiträge für Tierverluste Ausrichtung zusätzlicher Beiträ- ge für die Ausmerzung von tuber- kulösem Rindvieh zur Sanie- rung von Beständen im berg- bäuerlichen Zuchtgebiet	410 000.—	30 000.—	947 Subventions de l'Etat pour pertes d'animaux Subsidés complémentaires pour l'élimination d'animaux tuber- culeux en vue de l'assainissement des troupeaux dans les régions d'élevage alpestres
		211 316.60	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1953	1953	
	Fr.	Fr.	
		211 316.60	Uebertrag — Report
2422 <i>Landwirtschaftliche Schule Schwand; Landwirtschaft</i>			2422 <i>Ecole d'agriculture Schwand; agriculture</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen usw. Ankauf eines Bindemähers	2 500.—	3 400.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, etc. Acquisition d'une moissonneuse-lieuse
2430 <i>Landwirtschaftliche Schule Courtemelon-Delsberg</i>			2430 <i>Ecole d'agriculture Courtemelon-Delémont</i>
799 Verschiedene Sachausgaben . .	300.—	3 400.—	799 Autres dépenses
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Kosten der Jubiläumsfeier der Schule	1 800.—	2 600.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais de la fête du Jubilé de l'école
Total		<u>220 716.60</u>	Total

II.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat Kenntnis davon, dass der Regierungsrat an die Mehrkosten der Erstellung eines neuen *Schulhauses* mit Turn- und Spielplatz in *Grossaffoltern* im Betrage von Fr. 48 985.65 (Gesamtbaukosten Fr. 433 985.65, wovon beitragsberechtigt Fr. 393 623.—) zu den zugesicherten Staatsbeiträgen von zusammen Fr. 123 236.10 (Grossratsbeschluss vom 8. März 1951) eine *Nachsubvention* von Fr. 13 480.05 bewilligt hat.

Bern, den 17. August 1953.

Der Finanzdirektor i. V.:
Moeckli.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 18. August 1953.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
R. Gnägi.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

II.

En application par analogie de l'art. 29 de la loi sur l'administration financière de l'Etat du 3 juillet 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué pour les frais supplémentaires de la construction d'une nouvelle *maison d'école* avec place de gymnastique et de jeux à *Grossaffoltern*, au montant de fr. 48 985.65, une *subvention complémentaire* de fr. 13 480.05, qui s'ajoute aux subventions d'un total de fr. 123 236.10 allouées par le Grand Conseil le 8 mars 1951. Le total des frais de construction du bâtiment en cause atteint fr. 433 985.65, dont fr. 393 623.— entrent en ligne de compte pour la subvention.

Berne, le 17 août 1953.

Le Directeur des finances e. r.:
Moeckli.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, le 18 août 1953.

Au nom du Conseil-exécutif,
Le vice-président:
R. Gnägi.
Le chancelier d'Etat:
Schneider.

Entwurf des Regierungsrates
vom 19. Juni 1953

Dekret
über die Besoldungen
der Behördemitglieder und des Personals
der bernischen Staatsverwaltung
vom 26. November 1946
(Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der § 6 des Dekretes über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 26. November 1946 wird durch einen dritten Absatz wie folgt ergänzt:

Dem landwirtschaftlichen Personal, dem auf Grund der Bundesgesetzgebung Familien- und Kinderzulagen zustehen, werden diese Bundesbeihilfen auf der Besoldung angerechnet.

§ 2. Diese Abänderung tritt auf den 1. Januar 1954 in Kraft.

Bern, den 19. Juni 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

G. Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den Voranschlag des Kantons Bern für das Jahr 1954

(Oktober 1953)

I. Allgemeines

Nachdem die Staatsrechnung 1952 erstmals seit einer längeren Reihe von Jahren mit einem Defizit von annähernd 3 Millionen Franken abgeschlossen hat, wird der Finanzhaushalt des Staates Bern wieder in vermehrtem Masse in Diskussion gezogen. Wir erachten es deshalb als gegeben, dem Voranschlag einen Vortrag der Finanzdirektion beizugeben, wie das bis 1949 jeweils der Fall war. Jener wird deshalb in Zukunft wieder das reine Zahlenmaterial mit den Bemerkungen zu den einzelnen Konten enthalten, dieser den finanzpolitischen und technischen Kommentar.

Neben den Vorträgen der Finanzdirektion zu den jährlichen Voranschlägen werden in periodischer Folge Finanzberichte ausgearbeitet, die über die allgemeine Entwicklung in Zeiträumen von mehreren Jahren orientieren, die Aktiven und Passiven in ihren Veränderungen zur Darstellung bringen und im wesentlichen als eine kritische Würdigung des statistischen Anhangs der Staatsrechnung zu betrachten sind.

1. Finanzhaushalt und Konjunktur

Die konjunkturgerechte Finanzpolitik des Staates setzt voraus, dass dieser seine Leistungen in Zeiten der wirtschaftlichen Hochkonjunktur einschränkt und in Zeiten der Depression verstärkt. Es sollte deshalb grundsätzlich möglich sein, bei guter Konjunktur die Staatsschuld schrittweise abzutragen, damit in Krisenzeiten Ausgabenüberschüsse in Kauf genommen werden dürfen, ohne dass die Verschuldung in grösseren Zeiträumen in untragbarer Weise zunimmt.

Die Erfahrungen lehren nun aber, dass dieser an sich richtige Erkenntnis nur in engem Rah-

men Rechnung getragen werden kann. Zeiten guter Konjunktur bringen eine zwangsweise Steigerung der Löhne und Preise, wodurch ein guter Teil der Konjunkturreinnahmen gebunden wird. Ueberdies entsteht die Neigung, in finanziellen Dingen etwas grosszügiger zu denken, als das in Krisenzeiten der Fall ist. Schliesslich aber ergibt sich auf mannigfaltigen Gebieten die sachliche Notwendigkeit, Aufgaben in Angriff zu nehmen, die man nach Möglichkeit auf Zeiten gedämpfter Geschäftstätigkeit sollte verschieben können. Wir erwähnen lediglich den Strassenbau, die finanzielle Förderung des Baues von Schulhäusern und Krankenanstalten, den Ausbau der Universität und der zahlreichen andern staatlichen Anstalten, aber auch die Instandstellung der zahlreichen staatlichen Verwaltungsgebäude.

Genau gleich verhält es sich aber mit einer ganzen Reihe weiterer staatlicher Aufgaben. So sind trotz der Einführung der AHV und der guten wirtschaftlichen Konjunktur die Ausgaben für die Fürsorge weiter angestiegen. Aber auch die Betriebsausgaben der zahlreichen staatlichen Anstalten weisen stark steigende Tendenz auf.

Dieser Sachlage wäre nur zu begegnen, wenn sich der Staat in Zeiten der Konjunktur nicht nur mit konjunkturbedingten höhern Steuer- und andern Einnahmen begnügen, sondern durch Erhöhung der Steueranlage und Tarife aller Art für vermehrte Einnahmen sorgen würde. Das wiederum scheitert an der Tatsache, dass sich der Staat mit dem Bund und den Gemeinden in die finanzielle Leistungsfähigkeit der Wirtschaft und des ganzen Volkes teilen muss, und diese die heutige Steuerlast bereits als drückend empfinden. So wird die Beschaffung der öffentlichen Einnahmen zu einem eminent politischen Problem, für dessen Lösung den Behörden praktisch nur engbegrenzte Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

2. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Voranschlag 1954

Die Bemessungsjahre 1951 und 1952 waren durch Vollbeschäftigung und wirtschaftliche Hochkonjunktur charakterisiert. Die tiefen Ursachen hierfür liegen im Krieg in Korea und den allgemeinen internationalen Spannungen begründet, die zu vermehrter Vorrats- und Lagerhaltung sowie verstärkter militärischer Rüstung Anlass boten.

Es darf erwartet werden, dass die Steueranveranlagung 1953 für die Jahre 1953 und 1954 höhere Steuereingänge zur Folge haben wird. Bevor aber deren Ergebnisse bekannt sind, ist es schwierig, dem Voranschlag genaue Zahlen zugrunde zu legen. Grundsätzlich sollten die Einnahmen eher etwas pessimistisch budgetiert werden können, damit eine gewisse Reserve für die Finanzierung der nach Verabschiedung des Voranschlags erfahrungsgemäss notwendig werdenden Nachkredite vorhanden ist. Für das Jahr 1952 hatten wir aber die Steuereinnahmen so hoch veranschlagt, dass einzelne Steuerarten zum Teil empfindliche Mindererträge ergaben. Diese Gefahr besteht auch für das Jahr 1954, zum Teil auch deshalb, weil sich der Umfang der Arbeitsbeschaffungsreserven nicht voraussehen lässt. Zwar müssen diese Reserven ebenfalls versteuert werden. Wir sind aber gezwungen, den entsprechenden Steuerbetrag auszuscheiden, wenn wir nicht spätere Jahresrechnungen mit der Steuerrückvergütung im Falle der Freigabe der Reserven belasten wollen.

Im übrigen gehen wir im Voranschlag von der Voraussetzung aus, dass das Jahr 1954 bei etwas abgeschwächter Konjunktur durch Vollbeschäftigung der bernischen Volkswirtschaft und nicht wesentlich veränderte Löhne und Preise gekennzeichnet sein wird.

3. Die Schuldentilgung

Im Voranschlag 1954 ist die ordentliche Tilgung der festen Anleihen mit Fr. 2 999 000.— und die Leistung der Annuität von 3 Millionen Franken an die Kantonbank mit einer Tilgungsquote von Fr. 2 321 035.— vorgesehen. Dagegen konnten im Hinblick auf die Höhe des Reinaufwandes keine weiteren Mittel für die Schuldentilgung (Reserve für Schuldentilgung) eingesetzt werden. Bei dieser Gelegenheit sei erneut darauf aufmerksam gemacht, dass effektiv nur mit einem Reinertrag der Staatsrechnung Schulden getilgt werden können. Schliesst die Staatsrechnung nicht mit einem den Tilgungsbeträgen entsprechenden Reinertrag ab, so bleibt die Schuldentilgung fiktiv, indem Schulden «von einem Nagel an den andern gehängt werden».

4. Die Einführung einer ausserordentlichen Rechnung

Mit dem Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 wurde de facto eine ausserordentliche Rechnung eingeführt, indem der Grosse Rat zur Kreditbeschaffung mit Deckungsklausel ermächtigt wurde.

Das Bernervolk hat auf die Dauer von 20 Jahren den Bezug eines Steuerzehntels bewilligt, um die damals als zusätzlich und ausserordentlich gedachten Kredite zu tilgen. Dieser Steuerzehntel wird für die bisher beschlossenen Kredite nicht während 20 Jahren in Anspruch genommen.

Wenn wir im Hinblick auf den passiven Rechnungsabschluss 1952 dazu übergehen, ausserordentliche Aufwendungen für den Strassenbau, für die Gewährung von Schulhausbausubventionen bis zur Erfüllung des Nachholbedarfes, und für allfällige andere Projekte einer ausserordentlichen Rechnung zu belasten, so beschreiten wir damit also keinen neuen Weg. Wir müssen uns aber hüten, die ausserordentliche Rechnung dazu zu verwenden, die ordentliche Staatsrechnung zu entlasten, wenn wir keine zusätzliche Tilgungsmöglichkeit für jene sehen; denn ordentliche und ausserordentliche Schulden bedeuten für den Staat genau die gleiche Verpflichtung und finanzielle Belastung. Wenn wir also die bestehende ausserordentliche Rechnung durch ein Konto zu tilgender Aufwendungen erweitern wollen, müssen wir wissen, wie dieses wieder abgetragen werden kann. Wir glauben es verantworten zu dürfen, dessen Tilgung mit einem Steuerzehntel sicherzustellen, der erhoben wird, sobald der mit Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 bewilligte Steuerzehntel für die Arbeitsbeschaffung usw. in Wegfall kommt. Der Grosse Rat ist für die Erhebung dieses Steuerzehntels ohne Zweifel kompetent.

5. Die Berichtigungsoperationen und Rückstellungen

Im Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1952 haben wir im Zusammenhang mit der Staatsrechnung 1952 geltend gemacht, dass einige Berichtigungsoperationen und Abschreibungen wünschbar wären, dass diese aber durch die Rechnung 1952 nur mit der Konsequenz einer wesentlichen Erhöhung des Reinaufwandes hätte aufgenommen werden können. Um das zu vermeiden, sei auf deren Berücksichtigung verzichtet worden. Leider sind wir nicht in der Lage, im Voranschlag 1954 besondere Berichtigungsoperationen vorzunehmen, und vermutlich wird uns auch die Rechnung 1953 nicht gestatten, diese Berichtigungen vorzunehmen. Das hat zur Folge, dass wir beim bisherigen Verfahren bleiben, d.h. dass wir im Budget wohl die Jahresbeiträge an Viehversicherungskassen pro 1953 und die Jahresbeiträge an Gemeinden für dauernd und vorübergehend Unterstützte pro 1953 aufgenommen haben, nicht aber diejenigen für 1954. Diese Doppelbelastung wird einmal notwendig sein, wenn wir das Rechnungsjahr mit allen auf dieses entfallenden Operationen ausweisen wollen. Allerdings sei zugegeben, dass das mit gewissen technischen Schwierigkeiten verbunden ist und vermehrte Fehlerquellen mit sich bringt, indem sowohl im Zeitpunkt der Budgetierung, als auch beim Rechnungsabschluss zahlreiche Verpflichtungen und Guthaben mit dem besten Willen nicht mit ganz genauen Beträgen ermittelt werden können. Das führt dann zu Differenzbelastungen im folgenden Rechnungsjahr. Diese fallen allerdings praktisch nicht ins Gewicht. Wir werden

uns bemühen, notwendige Operationen nach und nach vorzunehmen, um nicht eine einzelne Jahresrechnung allzustark belasten zu müssen.

Das Prinzip der Universalität des Rechnungswesens hat uns veranlasst, bewilligte Kredite und Subventionen im Jahr der Beschlussfassung zurückzustellen und im Jahr der Bezahlung aus den Rückstellungen zu finanzieren. Die Schulhausbausubventionen haben nun aber einen derartigen Umfang angenommen, dass diese Rückstellungspraxis die einzelne Jahresrechnung zu stark belasten würde. Wir haben uns deshalb entschlossen, auf dieses Verfahren für die Schulhausbausubventionen zu verzichten. Statt dessen nehmen wir einen angemessenen Betrag in den jährlichen Voranschlag auf und buchen die Differenz bis zu den effektiven Ausgaben auf ein Konto zu tilgender Aufwendungen, das später durch den Bezug eines hierfür reservierten Steuerzehntels getilgt wird.

Wir sind im Begriffe zu prüfen, ob wir im übrigen das bisher praktizierte Verfahren der Rückstellungen weiterführen oder ob wir die effektive Belastung der Staatsrechnung erst im Zeitpunkt der getätigten Ausgaben vornehmen wollen. Tatsächlich entsteht ja mit dem Kredit- oder Subventionsbeschluss für den Staat noch keine Zahlungspflicht, sondern erst, wenn durch Schaffung der Voraussetzungen die Fälligkeit herbeigeführt wird. Durch das dreifache Erscheinen solcher Rückstellungsoperationen in der Staatsrechnung, nämlich: Einlage, Ausgabe und Entnahme, wird ihr Bild schwerfällig. Durch das Erfassen nur der Zahlungen würden wir das Gebiet der rechnungsmässigen Vorfinanzierung verlassen und das Prinzip der Erfassung der tatsächlichen jährlichen Leistungen übernehmen. Der Voranschlag 1954 ist mit Ausnahme für die Schulhausbausubventionen noch nach bisheriger Praxis erstellt.

6. Die Bewertung der Anlagen und Investitionen

Bei der Behandlung der Staatsrechnung 1952 ist die Frage der Bewertung einzelner Aktiven des Staates in Diskussion gezogen worden. Wir werden die Frage prüfen, ob und allenfalls auf welchen Zeitpunkt eine Aenderung der Buchwerte für die Domänen und Forsten vorgenommen werden soll. Es darf aber wohl angenommen werden, dass der Staat gegenwärtig durch Renovationen und Umbauten den Gegenwert sachlich begründeter Amortisationen schafft, weshalb die Beibehaltung des amtlichen Wertes als Buchwert vorläufig zu verantworten ist.

Ein Abschreibungsbedürfnis macht sich einzig bei den Aktien und Obligationen der Eisenbahnen und Schifffahrt geltend. Einem Buchwert der Aktien von 33,5 Millionen Franken und demjenigen der Obligationen von 43,5 Millionen Franken stehen lediglich die Wertberichtigungen im Betrage von 26 Millionen Franken gegenüber (Eisenbahn-amortisationsfonds). Auf einzelnen Positionen dieser Investitionen werden früher oder später weitere Abschreibungen vorgenommen werden müssen. Dagegen dürfen die Aktien und Anteilscheine in Industrie, Gewerbe und Handel im Buchwert

von 58,7 Millionen Franken mit Ausnahme einzelner kleiner Posten als vollwertig angesprochen werden. Die Dotationskapitalien der beiden Staatsbanken sind vollständig intakt.

Der Voranschlag 1954 enthält keine Abschreibung auf den Anlagen und Investitionen.

7. Unsicherheit in bezug auf einzelne Bundesbeiträge

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Bundesfinanzen werden verschiedene Bundesbeiträge in Diskussion gezogen. Während die von den eidgenössischen Räten beschlossene neue Finanzordnung für die Staatsfinanzen erst im Jahr 1955 in Erscheinung tritt, besteht die Möglichkeit, dass einzelne Beiträge, die im Voranschlag 1954 noch nach geltendem Recht berücksichtigt sind, schon für das Jahr 1954 gesenkt werden. Es betrifft dies rund 200 000 Franken für Besoldungen (Kantonstierarzt, Kulturingenieur, Forstpersonal usw.).

II. Bemerkungen zum Voranschlag

Der vorliegende Voranschlag schliesst mit einem Gesamtdefizit (Reinaufwand) von Franken 3 410 764.— ab (1953 = Fr. 3 605 244.—). Das Defizit des Finanzvoranschlages beträgt Franken 8 314 238.— (1953 = Fr. 8 918 378.—) und der Ueberschuss aus dem Voranschlag der Vermögensveränderungen Fr. 4 903 474.— (1953 = Fr. 5 313 134.—; siehe Seite 4). Der Gesamtvoranschlag schliesst somit um Fr. 427 553.— schlechter als die Rechnung des Jahres 1952 und um Fr. 194 480.— besser ab als der Voranschlag 1953. Die Verschlechterung der Finanzrechnungen und Finanzvoranschläge sowie der effektiven und voraussichtlichen Schlussresultate veranlassten den Regierungsrat, im Beschluss vom 19. Juni 1953 die Direktionen zu verpflichten, bei der Budgetierung 1954 äusserste Zurückhaltung zu üben und im Beschluss vom 21. August 1953 die eingereichten, den Verhältnissen nicht genügend Rechnung tragenden Voranschläge zur Neuüberprüfung zurückzuweisen.

Die von den Direktionen eingereichten Unterlagen ergaben vorerst ein bedeutendes Gesamtdefizit. Die Aufforderung des Regierungsrates vom 21. August 1953 zur Neuüberprüfung der Anträge war von Erfolg begleitet und führte dazu, dass neben einigen wesentlichen Verbesserungsanträgen zur Finanzrechnung auch die grossen Rückstellungsforderungen der Erziehungsdirektion für die Schulausneubauten zum grössten Teil ausgeschieden und die mutmasslichen Steuereingänge um rund 2—2,5 Millionen erhöht wurden. Das auf diese Weise erreichte Resultat bestand aber immer noch in einem Reinaufwand von rund 9,8 Millionen Franken. Die in der Folge als notwendig erachteten, mit den Direktionen geführten Besprechungen führten zu den hievorigen angeführten Schlusszahlen.

Ueber die an den ursprünglichen Voranschlägen vorgenommenen Aenderungen geben am besten die nachfolgenden Zahlen, die sich aus sehr zahlreichen Posten und den verschiedensten Beiträgen zusammensetzen, ein Bild.

Finanzvoranschlag:	Fr.
Verbesserungen:	
Minderausgaben	11 117 468.—
Mehreinnahmen	4 206 848.—
	<u>15 324 316.—</u>
Verschlechterungen:	
Mehrausgaben	3 736 895.—
Mindereinnahmen	517 700.—
	<u>4 254 595.—</u>
Netto-Verbesserung des Finanzdefizites um	<u>11 069 721.—</u>

auf 8,314 Millionen Franken.

Im Vergleich zur Finanzrechnung 1952 zeigen die bereinigten Voranschlagszahlen keine sehr wesentlichen Abweichungen:

	Finanzrechnung 1952	Voranschlag 1954
	Fr.	Fr.
Ausgaben	263 136 000.—	266 223 000.—
Einnahmen	256 896 000.—	257 909 000.—
Ueberschuss		
Ausgaben	<u>6 240 000.—</u>	<u>8 314 000.—</u>

Wir müssen darauf hinweisen, dass 1952, abgesehen von andern Veränderungen, als Ausgaben in der Finanzrechnung und nicht als Aufwand in der Rechnung der Vermögensveränderungen figurierten rund Fr. 3 500 000.— für Abschreibungen auf direkten und andern Steuern, Gebühren usw., während ein analoger Betrag 1954 im Aufwand erscheint.

Wie in den vergangenen Jahren verweisen wir auf die sich zeigenden grossen Strukturwechsel, die sowohl innerhalb der Ausgaben wie der Einnahmenkonten stattfinden. Abgerechnet ergeben sich im Vergleich zur Vorjahresrechnung (siehe Seite 4) Mehrausgaben von Fr. 3 087 041.— und Mehreinnahmen von Fr. 1 013 165.—.

Bei einer Ermittlung nur der wesentlichsten Posten von Fr. 50 000.— und mehr ergeben sich jedoch folgende Veränderungen:

Mehrausgaben	Fr. 23,348 Mio
Minderausgaben	<u>Fr. 21,741 Mio</u>
Mehrausgaben (Fr. 3,087 Mio)	<u>Fr. 1,607 Mio</u>
Mehreinnahmen	Fr. 15,667 Mio
Mindereinnahmen	<u>Fr. 14,500 Mio</u>
Mehreinnahmen (Fr. 1,013 Mio)	<u>Fr. 1,167 Mio</u>

Wir haben, wie üblich, auf den Seiten 206 u. ff. eine Gruppierung dieser vorerwähnten hauptsächlichsten Posten vorgenommen und verweisen auf die Einzelheiten dieser Zusammenstellungen.

Es scheint trotzdem angezeigt, hier kurz auf die wichtigsten Elemente, die sowohl bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben das Voranschlagsbild beeinflussen, hinzuweisen. Die Eingänge an direkten Steuern sind im Vergleich zu 1952 um rund 10,6 Millionen und die indirekten Steuern (einmaliger Erbschaftssteuereingang von 1,8 Millionen abgerechnet) um Fr. 560 000.— und die Autosteuern und Gebühren um rund Fr. 1 450 000.— höher eingesetzt worden. Bei den Handänderungsabgaben wird mit Fr. 330 000.—, bei den eidgenössischen Anteilen Stempelabgabe und Alkoholmonopol mit Fr. 260 000.—, bei den Gemeindeleistungen an den Finanzausgleichsfonds mit Franken 200 000.—, bei den Bundessubventionen für die Primarschule mit Fr. 190 000.— und bei den Staatswaldungen mit Fr. 860 000.— Mindereinnahmen gerechnet.

Wesentliche Mehrausgaben erfordern: Sämtliche Besoldungen und Besoldungsanteile inkl. a.o. Teuerungszulage (Fr. 2,5—2,7 Millionen rund), die Wohnungsanierung in Berggebieten Fr. 200 000.—, die Versicherungsleistungen für Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern Fr. 620 000.—, die Beiträge für die Kranken- und die Tbc-Versicherung rund Fr. 150 000.—, die allerdings grösstenteils aus bestehenden Rückstellungen bestrittenen Beiträge an Spitalbauten, die zunehmende Verzinsung von Kontokorrentschulden, die grössern Abtragungsbeträge bei den festen Schulden, die höhern Leistungen an die Hilfskasse des Staatspersonals als Folge des neuen Dekretes, die höhern Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds, die Staatsbeiträge an Gemeinden für Schulhausbauten Fr. 2 150 000.—, die gleichen im Sinne der Uebergangslösung Fr. 300 000.—, die höhern dekretsmässigen Leistungen an die Lehrerversicherungskasse, die aus Rückstellungen bestrittenen Anschaffungen für neue Universitätsinstitute, die Beiträge an die Insel, die Tbc.-Ausmerzaktionen der Tierseuchenkasse, die Fürsorgebeiträge an Unterstützte und Gemeinden, die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge usw. Ferner sind nicht unerwähnt zu lassen die bei Vergrößerungen oder Verlegungen von staatlichen Dienststellen entstehenden wesentlichen Mehrmietzinse und Betriebskosten.

Der ursprüngliche Voranschlag der Vermögensveränderungen wies, wie hievor schon erwähnt, einen Ueberschuss an Aufwand von 8,820 Millionen auf. Dieser wurde in der Hauptsache durch eine, den per Ende 1954 bestehenden Verpflichtungen entsprechende Rückstellungsanforderung von 17 Millionen für Staatsbeiträge an Gemeinden für Schulhausbauten hervorgerufen. Diese Anforderung wurde in der Folge wieder ausgedient.

Nach der Einreichung der Anträge durch die Direktionen erfuhr der Voranschlag der V.A. folgende Veränderungen:

Verbesserungen	Fr. 23 262 953.—
Verschlechterungen	<u>Fr. 9 539 150.—</u>
oder eine Nettoverbesserung auf	
Fr. 4,903 Millionen um	<u>Fr. 13 723 803.—</u>

Der Vergleich zur Rechnung der V. A. 1952 ergibt folgendes Bild:

	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.
Rechnung 1952	54 146 343.—	57 403 494.—
Voranschlag 1954	<u>32 058 232.—</u>	<u>36 961 706.—</u>
Voranschlag Minderaufwand	22 088 111.—	
dito Minderertrag		<u>20 441 788.—</u>

Es ergibt sich hieraus eine Verbesserung des Voranschlags im Vergleich zur Rechnung 1952 von Fr. 1,646 Millionen. Im grossen und ganzen handelt es sich bei den Verbesserungen um die vorerwähnten

te Korrektur von Fr. 17 Millionen, sowie um nicht vorgesehene aber vorzunehmende Entnahmen aus Rückstellungen und Fonds und um vorgesehene, aber nicht vorzunehmende Einlagen in Rückstellungen und Reserven. Die Posten, die eine Verschlechterung nach sich ziehen, bestehen zur Hauptsache aus Elementen, bei denen nicht vorgesehene Einlagen in Rückstellungen oder Fonds tatsächlich vorzunehmen sein werden, sowie für rund 3,5 Millionen Franken aus der Finanzrechnung entfernte und hier eingesetzte Abschreibungen auf direkten und indirekten Steuern, Gebühren usw.

Der Voranschlag der V. A. 1954 weist im Vergleich zur gleichen Rechnung des Jahres 1952 wesentlich geringere Zahlen auf. Die Differenzen sind beim Ertrag bei der Zunahme der Debitoren (Belastungen der Arbeitsbeschaffungskonten), bei der Zunahme der Domänen, Waren und bei den Entnahmen aus Rückstellungen und Reserven zu finden. Beim Aufwand ergeben sich die wesentlichsten Abweichungen bei den Abnahmen von Debitoren und Zunahmen von Kreditoren, sodann aus der Unmöglichkeit, Ankäufe von Forsten und Domänen zum voraus festzulegen, zufolge der neuen hievor erwähnten Abschreibungen auf Steuern und dann hauptsächlich aus der Differenz bei den Einlagen in Rückstellungen. (Die Rechnung 1952 enthält für über Fr. 10 Millionen Einlagen zu Lasten der Zuschlagssteuer, sowie die nunmehr weggefallene Einlage von 2,8 Millionen für Eisenbahnsanierungen.) Die jeweiligen auf diesem Konto von Voranschlag zu Rechnung entstehenden grossen Abweichungen sind darauf zurückzuführen, dass als Finanzausgaben eingesetzte Kreditbeträge, für die behördlich bewilligte Projekte und Programme festgelegt werden, nicht zur Auszahlung gelangen. Die nicht ausbezahlten Beträge mussten bis jetzt zu Lasten der gesprochenen Kredite der laufenden Jahresrechnung anfallen

und für spätere Ausführungsjahre zurückgestellt werden. Für 1954 sollen die Entnahmen aus Rückstellungen die Einlagen um rund 7,9 Millionen übersteigen. Dies besagt, dass die bestehenden Rückstellungs- (Vermögens-) Konten an die 1954 durchzuführenden staatlichen Aufgaben netto 7,9 Millionen beizusteuern haben werden und somit den Staatsvoranschlag um diesen Betrag entlasten.

Die Einlagen in und die Entnahmen aus zweckgebundenem Staatsvermögen halten sich inkl. Verzinsung ungefähr die Waage.

Bei den Kreditoren stellen die Hauptposten die Gutschrift der Zuschlagssteuer Fr. 5,550 Millionen und die Aeufnung des Kontos «Arbeitsbeschaffungsreserve der Privatwirtschaft» 1,5 Millionen.

Die Details zum Voranschlag der Vermögensveränderungen sind sämtliche in den Bemerkungen zum Finanzvoranschlag enthalten. Wir verweisen darauf.

Bern, den 14. Oktober 1953.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 16. Oktober 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Moeckli.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der grossrätlichen Kommission
für die zweite Lesung**

vom 15. September/6. Oktober und 28. September
1953

**Abänderungsantrag
der grossrätlichen Kommission
für die zweite Lesung
vom 28. September 1953**

**Gesetz
über das Dienstverhältnis
der Behördemitglieder und des Personals
der bernischen Staatsverwaltung**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Vorschriften

Art. 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse des Staates.

Geltungs-
bereich.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Schul- und Kirchengesetzgebung sowie der Gesetze über die Kantonbank und die Hypothekarkasse.

Ueber den Dienstbetrieb, die Dienstaufsicht, die Disziplin sowie die Begründung und die Auflösung des Dienstverhältnisses beim Polizeikorps gelten besondere Vorschriften.

Art. 2. Im Dienste des Staates stehen:

Behördemitglieder,
Beamte,
Angestellte,
Arbeiter.

Personal-
kategorien;
Begründung
des Dienst-
verhältnisses.

Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, der haupt- oder nebenberuflich in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Staat steht (Behördemitglieder, Beamte im engeren Sinn, Angestellte, Arbeiter).

Das Dienstverhältnis wird durch Wahl oder Anstellung begründet.

Wo nichts anderes bestimmt ist, steht die Wahl dem Regierungsrat zu (Art. 37 der Staatsverfassung).

Die für die Beamten aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss auch für die Behördemitglieder und die übrigen Personalkategorien sowie für die nebenamtlich im Dienste des Staates stehenden Personen.

Art. 3. Eine Amtsstelle kann nur durch Gesetz oder durch Dekret des Grossen Rates geschaffen werden.

Errichtung
von Stellen.

Der Regierungsrat bewilligt das nötige Kanzleipersonal sowie die administrativen und technischen Hilfskräfte.

Art. 4. Der Grosse Rat umschreibt die Personalkategorien, deren Dienstverhältnis durch Kündigung aufgelöst werden kann.

Anstellung
auf
Kündigung

Art. 5. Aushilfspersonal wird in der Regel durch zivilrechtlichen Dienstvertrag eingestellt.

Obligationen-
rechtliche
Anstellung.

Das Anstellungsverhältnis soll spätestens nach vier Jahren in ein öffentlichrechtliches umgewandelt werden; vorbehalten bleiben Dienstverhältnisse, die ihrer Natur nach von vorübergehender Dauer sind.

- Amts-dauer.** *Art. 6.* Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
Wahlen, die während der Amtsdauer getroffen werden, erfolgen bis zum Ende der laufenden Amtsdauer.
Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften der Staatsverfassung über die Amtsdauer der Ober-richter (*Art. 53* der Staatsverfassung).
- Wahl-
erfordernisse
und Wahl-
verfahren.** *Art. 7.* Die Wahlerfordernisse werden durch die Staatsverfassung, Gesetze und Dekrete sowie besondere Vorschriften umschrieben.
Offene Stellen sind vor der Besetzung auszu-schreiben; vorbehalten bleiben die Vorschriften über Wahlen durch den Grossen Rat oder das Volk.
- Provisorische
Wahl.** *Art. 8.* Die Wahlbehörde ist befugt, vor der end-gültigen Wahl einen Beamten provisorisch zu wäh-len, soweit nicht Volkswahl oder gesetzliche Vor-schriften einer provisorischen Wahl entgegen-
stehen.
Beamte, deren Leistungen nicht befriedigen oder deren Verhalten zu Klagen Anlass gibt, können provisorisch wiedergewählt werden; dem Beamten ist, soweit möglich, drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer von der beabsichtigten Massnahme unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis zu geben.
Das Dienstverhältnis des provisorisch ange-stellten Beamten kann durch Kündigung aufgelöst werden.
Das provisorische Dienstverhältnis soll in der Regel spätestens nach Ablauf einer Amtsdauer in ein definitives umgewandelt oder aufgelöst werden.
- Nichtwieder-
wahl.** *Art. 8^{bis}.* Einem auf Amtsdauer gewählten Be-
amten ist, soweit möglich, sechs Monate vor Ab-
lauf der Amtsdauer Mitteilung zu machen, wenn
von seiner Wiederwahl abgesehen werden soll.
- Amts-
pflichten.** *Art. 9.* Der Beamte hat die Obliegenheiten sei-
nes Amtes oder seiner Stelle treu und gewissenhaft
zu erfüllen und sich durch sein Verhalten seiner
Stellung würdig zu zeigen.
- Nebenbe-
schäftigung.** *Art. 9^{bis}.* Dem Beamten ist jede Nebenbeschäf-
tigung verboten, durch die seine Amtstätigkeit
beeinträchtigt wird; die Ausübung eines Neben-
berufes, durch den Handel, Gewerbe oder die
freien Berufe konkurrenziert werden, ist ihm nur
mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde (Regie-
rungsrat, Obergericht, Verwaltungsgericht, Re-
kurskommission) gestattet.
- Weisungen
der
Vorgesetzten.** *Art. 10.* Der Vorgesetzte trägt die Verantwor-
tung für die von ihm erteilten Weisungen.
Der Beamte hat die Weisungen seiner Vorge-
setzten gewissenhaft und vernünftig zu vollziehen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über
die richterliche Unabhängigkeit und die Lehrfrei-
heit.
- Amts-
geheimnis.** *Art. 11.* Der Beamte ist verpflichtet, über die
ihm in seiner amtlichen Stellung zur Kenntnis
gelangten Angelegenheiten, die ihrer Natur nach
oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu hal-
ten sind, zu schweigen.
Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendi-
gung des Dienstverhältnisses bestehen.

Art. 12. Die Teilnahme eines Beamten an einer Arbeitseinstellung gilt als Dienstpflichtverletzung. Kollektive Arbeitseinstellung.

Art. 13. Dem Beamten ist das Vereinsrecht im Rahmen der Bundes- und der Staatsverfassung gewährleistet; ihm ist verboten, einer Vereinigung anzugehören oder sie zu unterstützen, die in ihren Zwecken oder in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich ist. Vereinsfreiheit.

Art. 14. Der Beamte darf für seine Dienstleistungen, bei Vergebung von Staatsaufträgen oder bei Lieferungen an den Staat weder für sich noch für andere Geschenke, Trinkgelder oder andere Vorteile beanspruchen, sich zusichern lassen oder annehmen. Annahme von Geschenken.

Die strafrechtlichen Bestimmungen über Bestechung und Annahme von Geschenken bleiben vorbehalten.

Art. 15. Das Dienstverhältnis wird durch Tod, Ablauf der Amtsdauer, Aufhebung der Stelle, Rücktritt, Abberufung, Amtsentsetzung durch den Strafrichter, administrative Amtsenthebung oder Versetzung in den Ruhestand beendet; vorbehalten bleibt die Kündigung nach Art. 4. Auflösung des Dienstverhältnisses.

Der Rücktritt bedarf der Genehmigung durch die Wahlbehörde; den Rücktritt eines vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Beamten genehmigt der Regierungsrat.

Art. 16. Das Dienstverhältnis des vom Volke oder vom Grossen Rat gewählten Beamten erlischt auf Ende des Jahres, in welchem der Beamte sein 70. Altersjahr zurückgelegt hat; nebenamtliche Mitglieder staatlicher Behörden und Kommissionen sowie Staatsvertreter in Behörden, Kommissionen oder Verwaltungsorganen juristischer Personen treten auf Ende des Jahres, in welchem sie ihr 72. Altersjahr vollenden, zurück. Altersgrenze.

Das Dienstverhältnis der übrigen Beamten erlischt auf Ende des Jahres, in welchem der Beamte das 65. Altersjahr vollendet hat; die Wahlbehörde ist indessen befugt, sofern besondere Verhältnisse es rechtfertigen, ihn jeweils auf ein Jahr, höchstens aber bis Ende des Jahres, in welchem er sein 70. Altersjahr vollendet hat, wiederzuwählen.

Vorbehalten bleibt die Versetzung in den Ruhestand auf eigenes Begehren nach Massgabe der Bestimmungen über die Beamtenhülfskasse.

Art. 17. Zur Begutachtung von Personal- und Verwaltungsfragen wird eine paritätisch zusammengesetzte Kommission für das ganze Kantonsgebiet bestellt (Art. 18, Ziff. 7). Personal-kommission.

Art. 18. Der Grosse Rat erlässt auf dem Dekretsweg nähere Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Staatsbeamten, insbesondere über: Nähere Regelung des Dienstverhältnisses.

1. die Besoldung, den Besoldungsnachgenuss, die Entschädigung der nebenamtlichen Beamten, Dienstaltersgeschenke usw.; a) Dekret
2. die Kündigungsfristen des auf Kündigung angestellten Personals (Art. 4 und 8);
3. den Beginn der Amtsdauer, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Staatsverfassung (Art. 22 und 35);

4. die Genehmigung des Rücktritts eines Beamten während der Amtsdauer (Art. 15);
5.
6. die Versicherung des Personals gegen die wirtschaftlichen Folgen des Todes, von Alter, Invalidität, Krankheit und Unfall und anderweitige Fürsorgeeinrichtungen zugunsten des Personals;
7. die Zusammensetzung der Personalkommission und die Mitwirkung des Personals bei der Vorbehandlung von Personal- und Verwaltungsfragen (Art. 17);
8. die Weiterbildung des Personals.

b) Verordnung. *Art. 19.* Die Arbeitszeit, Ferien, ausserordentlicher Urlaub und dienstfreie Tage sowie die Reiseentschädigungen der Beamten werden durch Verordnung des Regierungsrates geordnet.

II. Die disziplinarische Verantwortlichkeit

Voraussetzungen. *Art. 20.* Der Beamte, der seine Amts- und Dienstpflicht verletzt oder durch sein Verhalten Würde und Ansehen des Amtes gefährdet, ist disziplinarisch verantwortlich.

Der Vorgesetzte des Beamten hat Verfehlungen, die Anlass zu einer disziplinarischen Ahndung geben können, der Disziplinarbehörde zu melden; leichte Fälle kann er selber durch Verwarnung erledigen.

Eröffnung der Disziplinaruntersuchung. *Art. 21.* Die Disziplinaruntersuchung wird von Amtes wegen, auf Beschwerde des in seinen Rechten Verletzten oder auf eigenes Begehren eröffnet. Ein Beamter ist befugt, gegen einen Vorgesetzten oder andern Beamten Beschwerde zu führen. Die Disziplinarbehörde kann mit der Durchführung der Untersuchung eines ihrer Mitglieder, einen Beamten oder einen Dritten beauftragen.

Disziplinarbehörden. *Art. 22.* Disziplinarbehörden sind:

1. Der Grosse Rat über den Regierungsrat, das Obergericht und dessen Kammern, das Verwaltungsgericht und die kantonale Rekurskommission sowie über die Mitglieder dieser Behörden.
2. Der Regierungsrat über alle Behörden und Beamten, soweit für sie nichts besonderes bestimmt ist.
Die Direktionsvorsteher sind befugt, Verweis oder Busse bis Fr. 100.— auszusprechen; der Entscheid des Direktionsvorstehers kann nach Massgabe der Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden.
3. Das Obergericht mittels:
 - a) der Abberufungskammer über einzelne Mitglieder des Obergerichts für Beschwerden im Sinne der Zivilprozessordnung und des Strafverfahrens, über seine Beamten, den Generalprokurator und seinen Stellvertreter im Sinne des Art. 97, die Bezirksprokuratoren im Sinne des Art. 96, die übrigen Gerichtsbehörden und -beamten im Sinne des Art. 7 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, die Anwaltskammer und deren Mitglieder und die Prü-

funktkommission für Fürsprecher und deren Mitglieder, soweit im Nachfolgenden nicht eine Ausnahme gemacht ist;

b) seiner zuständigen Kammern entsprechend den Vorschriften:

der Zivilprozessordnung (Art. 374 ff.); im Falle des Art. 376, Abs. 2, ZPO amtet die Abberufungskammer;

des Strafverfahrens (Art. 64, 66, 68 und 69 StrV).

Falls eine andere Disziplinarstrafe als die in Art. 26, Ziff. 1 und 2, dieses Gesetzes genannten in Frage kommt, überweist die Kammer die Akten mit ihrem Antrag der Abberufungskammer.

4. Das Verwaltungsgericht und die kantonale Rekurskommission über ihre Beamten.

Art. 23. Eine Disziplinarstrafe darf erst nach Untersuchung der Angelegenheit ausgesprochen werden. Disziplinar-
Verfahren.

Dem beschuldigten Beamten muss Gelegenheit zur Verteidigung und Einreichung von Beweisunterlagen eingeräumt werden; insbesondere ist ihm, bevor das Urteil gefällt wird, Einsicht in die Akten zu gewähren und ihm zu gestatten, in einer Eingabe das Ergebnis der Untersuchung zu erörtern.

Unter Beobachtung der im Strafverfahren vorgeschriebenen Förmlichkeiten können Gegenstände, die für die Untersuchung als Beweismittel dienen, sichergestellt und in Verwahrung genommen werden.

Hat der Beschuldigte die Untersuchung durch sein Verhalten schuldhaft veranlasst, so können ihm die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, auch wenn keine Disziplinarstrafe ausgesprochen wird.

Der Regierungsrat kann schwerwiegende Fälle oder solche von grundsätzlicher Bedeutung vorgängig der Personalkommission zur Begutachtung vorlegen.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflege.

Art. 24. Die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit werden durch das Disziplinarverfahren nicht berührt. Verhältnis
der verschie-
denen Verant-
wortlich-
keiten.

Wird neben der Disziplinaruntersuchung wegen der nämlichen Tatsache eine gerichtliche Strafverfolgung eröffnet, so ist der Entscheid über die disziplinarische Ahndung in der Regel bis nach Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen.

Art. 25. Die Disziplinarbehörde ist befugt, den beschuldigten Beamten sofort bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens vorläufig in seinem Amt einzustellen, wenn die Umstände seine sofortige Entfernung im Interesse der öffentlichen Verwaltung oder der Untersuchung erfordern. Vorläufige
Einstellung.

Während der vorläufigen Einstellung kann die Auszahlung der Besoldung ganz oder teilweise unterbleiben. Im Falle der Abberufung oder strafrechtlichen Amtsentsetzung (Art. 51 StGB) fällt der Besoldungsanspruch für die Dauer der vorläufigen Einstellung dahin.

Die Dauer der vorläufigen Einstellung ist in der Regel auf die als Disziplinarstrafe verhängte Einstellung anzurechnen.

- Disziplinarstrafen. *Art. 26.* Disziplinarstrafen sind:
1. Verweis.
 2. Geldbusse bis zu Fr. 300.—.
 3. Versetzung in eine andere Stelle, soweit eine solche Massnahme nicht durch Gesetz oder die Natur des Amtes ausgeschlossen erscheint.
 4. Kürzung oder Einstellung der Alterszulagen.
 5. Rückversetzung in eine untere Besoldungsklasse.
 6. Provisorische Wiederwahl.
 7. Einstellung im Amt bis höchstens sechs Monate mit ganzem oder teilweisem Entzug der Besoldung.
 8. Sofortige Entlassung bei dem nicht auf Amtsdauer gewählten Personal (*Art. 4*).
 9. Abberufung.
- Von den unter Ziffer 1—7 aufgeführten Disziplinarstrafen können ausnahmsweise deren zwei miteinander verbunden werden; andere Disziplinarstrafen dürfen nicht verhängt werden.
Vorbehalten bleibt *Art. 42*.
- Verwarnung. *Art. 27.* In leichten Fällen kann von einer disziplinarischen Bestrafung Umgang genommen werden, wenn Belehrung oder Verwarnung ausreichend erscheinen.
- Verjährung. *Art. 28.* Die disziplinarische Verfolgung verjährt nach Ablauf von zwei Jahren seit der Verletzung der Dienstpflicht.
- Die Verjährungsfrist wird durch Beschwerde oder Eröffnung einer Disziplinaruntersuchung sowie jede Einvernahme des Beschuldigten unterbrochen; die disziplinarische Verfolgung ist in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um ihre ganze Dauer überschritten ist.
- Erfüllt die Verletzung der Dienstpflicht zugleich den Tatbestand einer strafbaren Handlung, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese auch für das Disziplinarverfahren.
- Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Bundesrechts.
- Die Abberufung: *Art. 29.* Zur Beurteilung von Abberufungsbegehren bestellt das Obergericht eine Kammer von sieben Mitgliedern und bezeichnet deren Präsidenten (Abberufungskammer).
- a) Zuständigkeit. Ueber die Abberufung von Mitgliedern des Regierungsrates, des Obergerichts, der hauptamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts und der kantonalen Rekurskommission sowie des Staatschreibers und des Generalprokurators urteilt das Obergericht im Plenum.
- b) Abberufungsgründe. *Art. 30.* Die Abberufung darf nur verfügt werden:
- a) wenn sich der Beamte eine schwere Amtspflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen,
 - b) wenn er schon wiederholt zu Disziplinarstrafen verurteilt worden ist, oder
 - c) wenn er sich durch sein Verhalten seines Amtes unwürdig erwiesen hat.

Lehnt das Gericht die Abberufung ab, so kann es eine geringere Disziplinarstrafe verhängen oder die Sache an die Disziplinarbehörde zur weiteren Behandlung zurückweisen.

Art. 31. Der Abberufene kann während vier Jahren in keine Behörde oder Beamtung des Staates oder einer Gemeinde gewählt werden. c) Nebenwirkungen.

Das Gericht kann die Dauer der Nichtwählbarkeit bis auf acht Jahre erhöhen.

Art. 32. Der Staat kann sich im Abberufungsverfahren vertreten lassen. d) Verfahren.

Im übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Art. 32^{bis}. Der Betroffene kann die gemäss Art. 26, Ziffer 8, verfügte sofortige Entlassung bei der Abberufungskammer anfechten; das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege. Beschwerde bei sofortiger Entlassung.

III. Die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand und die administrative Amtsenthebung

Art. 33. Die Aufsichtsbehörde (Regierungsrat, Obergericht, Verwaltungsgericht, Rekurskommission) kann nach Anhörung der Verwaltungskommission der Hülfskasse einen Beamten in den Ruhestand versetzen, wenn er infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr fähig ist, sein Amt richtig auszuüben. Voraussetzungen und Wirkungen.

Diese Massnahme darf erst nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens getroffen werden; dem Betroffenen ist in jedem Falle Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die Akten zu geben.

Die Ansprüche an die Hülfskasse der Beamten und Angestellten richten sich nach den bezüglichen Vorschriften.

Die Abberufungskammer kann ferner einen Beamten seines Amtes entheben, wenn er aus rechtlichen Gründen (Eintritt eines Unvereinbarkeitsgrundes und dergleichen) sein Amt nicht mehr versehen kann.

IV. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 34. Für die strafrechtliche Verfolgung eines Beamten wegen strafbarer Verletzung seiner Amtspflichten gelten die Vorschriften der Strafgesetze und des Strafverfahrens. Strafbare Handlungen.

V. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 35. Der Beamte haftet dem Staat und Dritten für allen Schaden, den er ihnen bei Ausübung seines Amtes widerrechtlich, mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit, zufügt. Haftung des Beamten und des Staates.

Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verschuldet, so wird der Umfang der Haftung jedes Beteiligten nach richterlichem Ermessen bestimmt und es haftet jeder nur für seinen Anteil; für den aus Arglist verursachten Schaden haften alle Beteiligten solidarisch.

Wird der Schaden, für den ein Beamter verantwortlich erklärt worden ist, nicht gedeckt, so haftet der Staat für den Ausfall.

Dritten gegenüber steht ausserdem der Staat unmittelbar für die Ansprüche ein, welche sich aus

der Verantwortlichkeit seiner Beamten ergeben (Art. 15 der Staatsverfassung).

Lediglich aus der Aufsicht des Staates über Gemeinden, Stiftungen oder Personen, die einen behördlich bewilligten Beruf ausüben, kann kein Verantwortlichkeitsanspruch abgeleitet werden.

Haftung bei Kassenführung. Art. 35^{bis}. Der Beamte, welcher eine Kasse führt, haftet für einen allfälligen Fehlbetrag, sofern er nicht glaubhaft machen kann, dass dieser ohne sein Verschulden entstanden ist.

Der Regierungsrat kann ihn zur Leistung einer Kautions anhalten.

Verfahren. Art. 36. Der Beamte kann von einem Dritten nur mit Bewilligung der Disziplinarbehörde zivilrechtlich aus seiner Verantwortlichkeit für Amtspflichtverletzungen belangt werden.

Wird die Zivilklage im Anschluss an ein Strafverfahren angebracht, so ist keine Bewilligung nötig.

Der Klage gegen den Staat darf das Gericht erst Folge geben, wenn der Kläger nachweist, dass er sich wenigstens 30 Tage zuvor erfolglos an den Regierungsrat gewendet hat (Art. 15, Abs. 2, der Staatsverfassung); ein Aussöhnungsversuch findet nicht mehr statt.

Rückgriff des Staates. Art. 37. Dem Staat steht das Rückgriffsrecht gegen den fehlbaren Beamten zu.

Der Regierungsrat kann bei leichtem Verschulden des Beamten davon absehen, vom Rückgriffsrecht des Staates Gebrauch zu machen.

Der Richter kann die Ersatzpflicht des Beamten gemäss Art. 44, Abs. 2, OR ermässigen.

Das Rückgriffsrecht verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Haftbarkeit des Staates durch Gerichtsurteil, Vergleich oder Abstand oder sonstwie anerkannt worden ist.

Das nämliche Rückgriffsrecht steht dem Staat gegenüber seinen Vertretern im Verwaltungsrat und in der Kontrollstelle einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft im Sinne von Art. 762 und 926 OR zu.

Subsidiäre Geltung des Obligationenrechts. Art. 38. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts über Ansprüche aus unerlaubten Handlungen.

Wo es jenes Gesetz vorsieht, kann der in seinen Rechten Verletzte auch Genugtuung verlangen.

Der Staat kann sich auf eine Herabsetzung der Ersatzpflicht des Verantwortlichen gemäss Art. 44, Abs. 2, OR nicht berufen und haftet im vollen Umfange, auch wenn der Beamte mangels Urteilsfähigkeit nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden kann.

Besondere bundesrechtliche Vorschriften. Art. 39. Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftung von Beamten und Angestellten oder des Staates gehen diesem Gesetz vor.

Vorbehalten bleiben ferner Entschädigungsansprüche, welche nach besonderer Vorschrift unabhängig von einem Verschulden der Staatsorgane gegen den Staat erhoben werden können.

Art. 40.

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 41. Die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts können wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten nur mit Bewilligung des Grossen Rates strafrechtlich verfolgt werden (Art. 366, Abs. 2, StGB).

Strafbare
Handlungen.

Art. 42. Gegen die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der kantonalen Rekurskommission sowie den Staatsschreiber und den Generalprokurator können folgende Massnahmen getroffen werden:

Disziplinar-
strafen.

1. Erteilung eines Verweises,
2. Auferlegung einer Busse bis zu Fr. 500.—,
3. Stellung des Abberufungsantrages beim Obergericht.

Das vom Grossen Rat einzuschlagende Verfahren wird in dessen Geschäftsordnung geregelt.

Art. 43. Die Mitglieder des Grossen Rates dürfen wegen Verletzung ihrer Amtspflichten nur mit Bewilligung des Rates strafrechtlich verfolgt werden; vorbehalten bleibt ferner Art. 30, Abs. 4, der Staatsverfassung.

Immunität
der Mitglieder
des Grossen
Rates.

Für ihre Reden in den Verhandlungen des Grossen Rates oder einer grossrätlichen Kommission können sie gerichtlich nicht belangt werden (Art. 30, Abs. 3, der Staatsverfassung).

Eine disziplinarische Ahndung im Sinne dieses Gesetzes ist unzulässig; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Aufrechterhaltung der Disziplin während den grossrätlichen Verhandlungen.

VII. Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis

Art. 44. Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis entscheidet das Verwaltungsgericht, soweit ein Rechtsanspruch geltend gemacht wird; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte und der Disziplinarbehörden.

Zuständig-
keit.

Begehren sind innerhalb sechs Monaten seit Eröffnung des ablehnenden Entscheides beim Regierungsrat anzubringen.

Die Klage an das Verwaltungsgericht kann erst nach Abweisung des Anspruches durch den Regierungsrat erhoben werden. Sie ist innerhalb sechs Monaten einzureichen.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt.

Dieses Verfahren gilt entsprechend für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Gemeindebeamten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 45. Auf die Abberufung von Mitgliedern der Gemeindebehörden oder von Gemeindebeamten sind ebenfalls die Vorschriften dieses Gesetzes anwendbar.

Abberufung
von
Gemeinde-
beamten.

Für die Polizeibeamten der Gemeinden sowie andere Beamte in ähnlicher Stellung können be-

sondere Vorschriften über die Entlassung aufgestellt werden.

Der Regierungsrat stellt von Amtes wegen oder auf den Antrag des Gemeinderates den Abberufungsantrag bei der Abberufungskammer des Obergerichts.

Art. 46.

Art. 47.

Inkraft-
treten.

Art. 48. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. Das Gesetz über die Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten vom 12. November 1850.
2. Das Gesetz über die Abberufung der Beamten vom 20. Februar 1851.
3. Das Gesetz betreffend die Amtsdauer der bürgerlichen Beamten und Angestellten vom 22. Februar 1851.
4. Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851.
5. Art. 7, Abs. 2, und Art. 105 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909.
6. Art. 45, Abs. 1, des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909.
7. Die nach Art. 68, Abs. 3, Ziff. 2, des Strafverfahrens zulässige Geldbusse wird auf Fr. 300.— erhöht und Art. 68, Abs. 4, des Strafverfahrens wird aufgehoben.

Bern, den 15. September/6. Oktober 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 28. September 1953.

Im Namen der grossrätlichen Kommission,

Der Präsident:

A. Burgdorfer.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der grossrätlichen Kommission**
vom 7. Juli/6. Oktober und 5. Oktober 1953

**Abänderungsanträge
der grossrätlichen Kommission**
vom 5. Oktober 1953

Dekret

betreffend die Taggelder und Reise- entschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 14 der Staatsverfassung, Art. 34 und 76 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Gerichtsorganisation und Art. 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Taggeld der Ersatzmänner des Obergerichts beträgt Fr. 40.—.

Staatsbeamte erhalten für ihre Tätigkeit als Ersatzmann das halbe Taggeld.

Die Ersatzmänner erhalten zudem eine Entschädigung von Fr. 15.— für das Aktenstudium für jede Sitzung, in der sie als Berichterstatter (Referent oder Korreferent) über ein Geschäft mitwirken.

Fällt ein Geschäft vor der Verhandlung dahin, so erhalten die Berichterstatter (Referent und Korreferent) eine Entschädigung von Fr. 15.— für das Aktenstudium.

§ 2. Das Taggeld der Handelsrichter beträgt Fr. 40.—.

Fällt ein Geschäft vor der Verhandlung dahin, so bestimmt der Handelsgerichtspräsident die Entschädigung der Handelsrichter für das Aktenstudium; diese darf höchstens ein halbes Taggeld betragen.

Hat ein Handelsrichter auf Grund richterlicher Verfügung durch persönliche Erhebungen besondere Fachfragen abzuklären (wie Bücheruntersuchungen, Prüfung einer Bauabrechnung, Kontrolle eines Bauwerkes, Materialuntersuchungen u. a. m.), so ist ihm eine durch den Handelsgerichtspräsidenten festzusetzende Entschädigung auszurichten, die von der Gerichtskanzlei aus den Parteikostenvorschüssen ausbezahlt wird.

§ 3. Das Taggeld der nichtständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts beträgt Fr. 40.—.

Mitglieder, die Staatsbeamte sind, erhalten das halbe Taggeld.

Die Mitglieder erhalten zudem eine Entschädigung von Fr. 15.— für das Aktenstudium für jede Sitzung, in der sie als Berichterstatter (Referent oder Korreferent) über ein Geschäft mitwirken.

Die Ersatzmänner erhalten zudem als Berichterstatter (Referent oder Korreferent) eine Entschädigung von Fr. 15.— für jedes Geschäft.

... jedes Geschäft,
in welchem sie als Berichterstatter (Referent oder Korreferent) mitwirken.

Fällt das Geschäft vor der Verhandlung dahin, so bestimmt der Verwaltungsgerichtspräsident die Entschädigung der Mitglieder für das Aktenstudium; diese darf höchstens ein halbes Taggeld betragen.

Hat ein Mitglied auf Grund richterlicher Verfügung die amtliche Untersuchung eines Streitfalles durchzuführen oder durch persönliche Erhebungen besondere Fachfragen abzuklären, so ist ihm eine durch den Verwaltungsgerichtspräsidenten festzusetzende Entschädigung auszurichten, die von der Gerichtskanzlei auf Rechnung der Parteikosten ausbezahlt wird.

Führt in einer Sitzung des Gerichts der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied den Vorsitz, so wird ihm zum Taggeld ein Zuschlag von Fr. 15.— ausgerichtet.

§ 4. Das Taggeld der Geschwornen beträgt Fr. 35.—.

§ 5. Das Taggeld der Mitglieder und Ersatzmänner der Anwaltskammer und der Notariatskammer beträgt Fr. 40.—.

Mitglieder oder Ersatzmänner, die Staatsbeamte sind, erhalten das halbe Taggeld.

Die Mitglieder erhalten zudem eine Entschädigung von Fr. 15.— für das Aktenstudium für jede Sitzung, in der sie als Berichterstatter (Referent oder Korreferent) über ein Geschäft mitwirken. Der Sekretär der Kammer erhält das gleiche Taggeld wie die Mitglieder. ... jedes Geschäft, in welchem sie als Berichterstatter (Referent oder Korreferent) mitwirken.

Werden Geschäfte auf dem Zirkulationswege erledigt, so wird für jedes Geschäft dem Referenten eine Entschädigung von Fr. 15.—, den übrigen Mitwirkenden eine solche von Fr. 5.— ausgerichtet.

§ 6. Das Taggeld der Amtsrichter und Ersatzmänner beträgt Fr. 30.—; dauert die Sitzung länger als fünf Stunden, so wird ein Zuschlag von Fr. 10.— ausgerichtet.

Die Amtsrichter von Bern, die der Strafabteilung angehören, erhalten zudem zur Milderung des Verdienstausfalls eine monatliche Entschädigung von Fr. 80.—, diejenigen der Zivilabteilung eine solche von Fr. 160.—, sofern sie an mindestens sechs Sitzungen des Amtsgerichts im betreffenden Monat teilgenommen haben.

§ 7. Die gesetzlichen Stellvertreter der Bezirksbeamten, die nicht besoldete Beamte oder Angestellte des Staates sind, beziehen für ihre Verrichtungen ein Taggeld von Fr. 30.—; dauert die Inanspruchnahme länger als fünf Stunden, so wird ein Zuschlag von Fr. 10.— ausgerichtet. Werden sie an einzelnen Stellvertretungstagen nicht beansprucht, so wird kein Taggeld ausgerichtet.

Bei Verrichtungen ausserhalb des Amtssitzes haben die gesetzlichen Stellvertreter Anspruch auf die gleiche Vergütung (Fahrkosten und Taggeld) wie das Staatspersonal.

§ 8. Die in §§ 1—6 genannten Behördemitglieder und die gesetzlichen Stellvertreter der Bezirksbeamten erhalten als Reiseentschädigung (Fahrkosten und Unterhalt) 30 Rappen für den Kilometer der Hin- und Rückreise auf Strecken,

die mit der Bahn oder dem Dampfschiff zurückgelegt werden können, und 50 Rappen für andere Strecken. Die Strecke wird einfach berechnet; bei Bahn- und Schiffstrecken sind die Tarifkilometer, auf den übrigen Strecken der amtliche Distanzenzeiger massgebend.

Für Entfernungen unter drei Kilometer wird keine Reiseentschädigung ausgerichtet.

Bei Verrichtungen ausserhalb des Amtssitzes wie bei Reisen mit Gerichten oder Abordnungen von Gerichten zu Augenscheinen und dergleichen, erhalten die Mitglieder der angeführten Behörden ebenfalls die obgenannten Reisevergütungen; vorbehalten bleibt § 7, Abs. 2.

Bei Auslandsreisen wird die Vergütung von der Justizdirektion von Fall zu Fall festgesetzt.

§ 9. Die Entschädigungen für das Uebernachten werden nach den Vorschriften über die Reiseentschädigungen der Staatsbeamten berechnet.

§ 10. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit seinen Bestimmungen nicht übereinstimmenden Vorschriften anderer Erlasse aufgehoben, insbesondere

1. das Dekret vom 15. November 1934 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichtsverwaltung und für die kantonale Rekurskommission;
2. § 7 des Dekretes vom 2. Februar 1938 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern und § 2 des Dekretes vom 19. Februar 1947 betreffend Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern.
3. §§ 35 und 59 des Dekretes vom 5. April 1922 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern.

In den Ansätzen dieses Dekretes sind die Teuerungszulagen beim Stand seines Inkrafttretens inbegriffen. Werden nach dem Inkrafttreten dieses Dekretes die Besoldungen um mindestens 10 % erhöht oder herabgesetzt, so ist der Regierungsrat ermächtigt, die Ansätze dieses Dekretes den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Bern, den 7. Juli/6. Oktober 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 5. Oktober 1953.

Im Namen der grossrätlichen Kommission,

Der Präsident:

Nahrath.

Antrag des Regierungsrates

vom 20. Oktober 1953

Dekret betreffend die Organisation der Militär- verwaltung vom 20. September 1916 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 44 der Staatsverfassung
vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die §§ 6, 9 und 10 des Dekretes vom 20. September 1916 betreffend die Organisation der Militärverwaltung werden wie folgt abgeändert, bzw. ergänzt:

§ 6: Die Militärdirektion umfasst folgende Abteilungen:

1. Das Direktionssekretariat.
2. Das Kriegskommissariat.
3. Die Militärsteuerverwaltung.

§ 9: Die Ziff. 5 und 7 fallen weg.

§ 10: Die Beamten des Kriegskommissariates sind der Kriegskommissär, der Adjunkt und der Kasernenverwalter. Ihnen werden die notwendigen Hilfskräfte beigegeben.

Neuer § 10^{bis}: In den Geschäftskreis der Militärsteuerverwaltung gehören:

1. Die Anlage und der Bezug des Militärflichtersatzes.
2. Der Geschäftsverkehr mit der kantonalen und eidgenössischen Steuerverwaltung.
3. Die Abrechnung über den Militärflichtersatz mit den Sektionschefs und dem Bund.

Neuer § 10^{ter}: Die Beamten der Militärsteuerverwaltung sind: Der Vorsteher und die nötige Zahl von Kreisexperten. Ihnen werden die notwendigen Hilfskräfte beigegeben.

2. Das Dekret betreffend die Reorganisation der Militärsteuerverwaltung vom 24. Februar 1921 wird aufgehoben.

3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 20. Oktober 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 30. Oktober 1953

Dekret **über die Gewährung von Teuerungszu-** **lagen für das Jahr 1954 an Renten-** **bezüger der Hilfskasse und der** **Lehrerversicherungskasse**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Geltungsdauer nachstehender Bestimmungen wird um ein weiteres Jahr verlängert:

- a) § 4 der Dekrete vom 13. September 1948 (mit der Ergänzung vom 14. November 1949) über die Gewährung von zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1948 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die Rentenbezüger der Hilfskasse, beziehungsweise der Lehrerversicherungskasse.
- b) Dekret vom 22. Februar 1949 über die Festsetzung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse im Jahre 1949 (Ergänzung).

§ 2. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1954 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 30. Oktober 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates
über die Finanzlage des Staates Bern

(Oktober 1953)

(Finanzbericht 1953)

Die Finanzdirektion hat den Grossen Rat über die finanzielle Lage des Staates in besonderen Berichten periodisch eingehend orientiert. Letztmals geschah dies im Finanzbericht 1948. Die jüngste Entwicklung der Staatsfinanzen lässt es als angezeigt erscheinen, über die gegenwärtige Finanzlage des Staates erneut Rechenschaft abzulegen.

I. Rückblick und gegenwärtige Lage

A.

1. Ueber die Entwicklung der Finanzlage des Staates von 1900—1947 gibt der Finanzbericht 1948 Auskunft. In den nachstehenden Tabellen werden die in diesem Bericht gemachten Angaben, für je 10 Jahre zusammengefasst, teilweise wiedergegeben und um die Jahre 1948—1952 einzeln ergänzt.

Vermögenslage des Staates seit 1900

Tabelle 1	Finanzrechnung bzw. Betriebsrechnung		Vermögensveränderungen bzw. Berichtigungen		Vermögen + Vermehrung — Verminderung	Vermögens- bestand auf Ende des Jahres
	Ueberschuss	Defizit	Ueberschuss	Defizit		
Jahre						
1900—1910		492 701.97	6 385 244.83		+ 5 892 542.86	62 999 243.67
1911—1920		24 150 982.74	13 802 981.61		— 10 348 001.13	52 651 242.54
1921—1930		13 215 027.84	26 913 436.15		+ 13 698 408.31	66 349 650.85
1931—1940		53 300 734.17	8 496 052.44		— 44 804 681.73	21 544 969.12
1941—1947	3 922 050.13		16 714 040.89		+ 20 636 091.02	42 181 060.14
1948	Sonder- konten	239 269.25	3 276 899.44	9 702 727.—	+ 6 425 827.56 *	48 606 887.70 *
1949		452 716.77		2 253 423.—	+ 2 706 139.77 *	51 313 027.47 *
	Sonder- konten	59 455.65				
1950		479 973.45	1 689 785.24		+ 1 209 811.79	52 522 839.26
1951		4 826 471.80	5 180 568.67		+ 354 096.87	52 876 936.13
1952		6 240 362.75	3 257 151.68		— 2 983 211.07	49 893 725.06

* ohne Sonderkonten

Tabelle 2

Vermögenswerte der Staatsbilanz auf Ende 1947 und 1952

A. Aktivvermögen	Bilanz per 31. Dezember 1947		Bilanz per 31. Dezember 1952		Zu- oder Abnahme gegenüber 1947	
	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven + Zunahme — Abnahme	Passiven + Zunahme — Abnahme
<i>I. Kapitalvermögen</i>						
Forsten	26 510 294.—		28 515 296.38		+ 2 005 002.38	
Domänen	89 320 946.—		101 986 181.—		+ 12 665 235.—	
Domänenkasse	20 373.55	4 557 874.09	298.30	5 086 448.54	— 20 075.25	+ 528 574.45
Hypothekarkasse	30 000 000.—		30 000 000.—			
Kantonalbank	40 000 000.—		40 000 000.—			
Eisenbahnanlagen:						
a) Wertschriften	69 475 796.15		75 705 466.20		+ 6 229 670.05	
b) Vorschüsse						
c) Wertberichtigungs- konto (Eisenbahn- amortisationsfonds)		11 292 585.30		26 037 775.—		+ 14 745 189.70
Beteiligungen und Wertschriften	62 478 815.95		59 989 028.—		— 2 489 787.95	
Wertberichtigungskonto				9 000.—		+ 9 000.—
	317 806 225.65	15 850 459.39	336 196 269.88	31 133 223.54	+ 18 390 044.23	+ 15 282 764.15
Reine Aktiven		301 955 766.26		305 063 046.34		+ 3 107 280.08
<i>II. Betriebsvermögen</i>						
Kassen	1 527 748.82		2 116 454.85		+ 588 706.03	
Aktivausstände	51 414 919.64		44 880 745.90		— 6 534 173.74	
Passivausstände		22 552 155.61		2 077 725.50		— 20 474 430.11
Konto-Korrente	71 386 882.09	161 376 489.27	101 499 839.45	129 467 234.38	+ 30 112 957.36	— 31 909 254.89
Mobilien- und Waren- inventar	15 417 889.66		23 174 023.98		+ 7 756 134.32	
Zu tilgende Aufwendungen			11 302 241.37		+ 11 302 241.37	
	139 747 440.21	183 928 644.88	182 973 305.55	131 544 959.88	+ 43 225 865.34	— 52 383 685.—
Reine Passiven	44 181 204.67					
Reine Aktiven				51 428 345.67		+ 95 609 550.34
<i>III. Zweckgebundenes</i>						
Staatsvermögen	51 915 498.55		67 347 119.43		+ 15 431 620.88	
B. Verbindlichkeiten						
Anleihen und Schuld- schein		267 509 000.—		300 119 278.65		+ 32 610 278.65
Vorübergehende Geld- aufnahmen		—.—		13 875 000.—		+ 13 875 000.—
Reine Passiven		267 509 000.—		313 994 278.65		+ 46 485 278.65
C. Eigene Mittel						
Rückstellungen		—.—		39 115 978.37		+ 39 115 978.37
Reserven und Kapital- konto des Zweckver- mögens		—.—		20 834 529.36		+ 20 834 529.36
Reine Passiven		—.—		59 950 507.73		+ 59 950 507.73
Zusammenzug						
Kapitalvermögen	317 806 225.65	15 850 459.39	336 196 269.88	31 133 223.54	+ 18 390 044.23	+ 15 282 764.15
Betriebsvermögen	139 747 440.21	183 928 644.88	182 973 305.55	131 544 959.88	+ 43 225 865.34	— 52 383 685.—
Zweckgebundenes Staatsvermögen	51 915 498.55		67 347 119.43		+ 15 431 620.88	
Verbindlichkeiten		267 509 000.—	—	313 994 278.65		+ 46 485 278.65
Eigene Mittel		—	—	59 950 507.73		+ 59 950 507.73
Vermögensbestandteile	509 469 164.41	467 288 104.27	586 516 694.86	536 622 969.80	+ 77 047 530.45	+ 69 334 865.53
Reines Vermögen oder Kapitalkonto		42 181 060.14		49 893 725.06		+ 7 712 664.92

Tabelle 3

Eisenbahnkapitalien

Jahre	Anfangsbestand	Z u w a c h s	A b g a n g		Endbestand	Ertrag
			Rückzahlungen	Abschreibungen		
1856—1900		71 547 500.—	40 081 476.30	14 738 285.—	16 727 738.70	
1901—1910	16 727 738.70	35 885 317.10	7 791 962.—	2 444 200.—	42 376 893.80	1 929 905.77
1911—1920	42 376 893.80	31 531 138.01	28 425.55	295 523.35	73 584 082.91	3 967 768.55
1921—1930	73 584 082.91	63 674 321.86	2 984 990.45	17 653 245.46	116 620 168.86	15 767 152.67
1931—1940	116 620 168.86	20 560 607.55	1 101 439.71	1 284 751.49	134 794 585.21	12 151 304.70
1941—1947	134 794 585.21	4 940 105.10	3 513 926.85	66 744 967.31	69 475 796.15	15 835 390.74
1948	69 475 796.15	213 800.—	21 598.30		69 667 997.85	1 479 237.85
1949	69 667 997.85		22 246.25		69 645 751.60	945 070.45
1950	69 645 751.60			523 910.—	69 121 841.60	925 448.75
1951	69 121 841.60	5 853 700.—*	1 588.90		74 973 952.70	1 072 909.55
1952	74 973 952.70	735 000.—*	3 486.50		75 705 466.20	1 600 629.10

* siehe Wertberichtungskonto

Tabelle 4

Wertberichtigungskonto (Eisenbahnamortisationsfonds)

Jahr	Einlagen	Entnahmen	Reine Vermehrung	Verminderung	Stand Ende Jahr
1945	4 149 210.25	3 622 745.35	526 464.90		526 464.90
1946	4 275 500.—	927 379.60	3 348 120.40		3 874 585.30
1947	7 418 000.—		7 418 000.—		11 292 585.30
1948	5 168 500.—		5 168 500.—		16 461 085.30
1949	5 868 014.70	329 100.—	5 538 914.70		22 000 000.—
1950	852 060.—	852 060.—	(Abschr. + Finanzierung S. T. J.)		22 000 000.—
1951	3 887 775.—		(Abschr. STJ/CJ und SZB)		25 887 775.—
1952	150 000.—		(Abschr. LMB)		26 037 775.—

Tabelle 5

Beteiligungen und Wertschriften

Jahre	Anfangsbestand	Z u w a c h s	A b g a n g		Endbestand	Ertrag
			Rückzahlungen	Abschreibungen		
1901—1910	3 457 590.—	6 244 495.—	3 363 490.—		6 338 595.—	1 646 822.85
1911—1920	6 338 595.—	24 564 429.40	716 196.95	412 700.—	29 774 127.45	7 238 441.80
1921—1930	29 774 127.45	34 952 822.35	5 169 517.90	396 576.95	59 160 854.95	29 321 728.65
1931—1940	59 160 854.95	1 637 472.50	5 966 665.20	6 000.—	54 825 662.25	31 738 230.68
1941—1947	54 825 662.25	10 667 115.25	2 903 372.50	110 589.05	62 478 815.95	20 301 926.20
1948	62 478 815.95	8 000.—	445 314.70		62 041 501.25	2 907 791.—
1949	62 041 501.25	81 761.75	1 020 840.—	67 900.—	61 034 523.—	2 915 833.55
1950	61 034 523.—	177 100.—	927 940.—		60 283 683.—	2 763 310.45
1951	60 283 683.—	41 700.—	141 500.—		60 183 883.—	2 957 090.81
1952	60 183 883.—	4 100.—	198 955.—		59 989 028.—	2 792 787.45

Die Veränderungen der Vermögenswerte können im wesentlichen wie folgt begründet werden (siehe im allgemeinen Tabelle 2).

Kapitalvermögen

Forsten und Domänen: Im Jahre 1949 wurden die amtlichen Werte (Aenderungen der alten Grundsteuerschätzungen) neu festgesetzt. Diese Operationen ergaben für die Forsten (ohne den stehenden Wald) Mehrwerte von rund 2,15 Millionen Franken und für die Domänen von 4,11 Millionen Franken, total 6,26 Millionen Franken. Dieser Betrag wurde für die Ablösung des sich im Konto des Reinvermögens befindenden Kapitals des zweckgebundenen Staatsvermögens zurückgestellt. Der weitere Mehrwert bei den Domänen ergibt sich aus den Neubauten und aus den die Verkäufe übersteigenden Ankäufen.

Domänenkasse: Die grössere Belastung ergibt sich aus den getätigten Mehrankäufen.

Eisenbahnanlagen, Wertschriften: Diese Zunahme ist die Folge der Aktivierung der Aktien

und Obligationen aus den Privatbahnhilfen 1950/1952. Sie betrifft die Jurabahnen, die rechtsufrige Thunerseebahn, die Solothurn—Zollikofen-Bahn, die Bern—Neuenburg-Bahn sowie die Montreux—Oberland-Bahn und Berner-Oberland-Bahnen. Ein Teil dieser Wertschriften wurde über das Wertberichtigungskonto «Eisenbahnamortisationsfonds» mit rund 4 Millionen Franken wieder abgeschrieben. Diese Abschreibung erklärt z. T. die massive Steigerung dieses Kontos seit 1947 und 1949 (siehe Tabellen 3 und 4).

Beteiligungen und Wertschriften: Diese weisen durch die fortlaufend ziemlich starken Auslosungen von im Staatsbesitz sich befindenden Obligationen des Kantons und der Hypothekarkasse diesen Rückgang auf (siehe Tabelle 5).

Betriebsvermögen

Aktivausstände: Die Abnahme ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass mit der Einführung des neuen Rechnungswesens sämtliche bei den Amtsschaffnerereien liegenden interimistischen Anweisungen erledigt und in der abzuschliessenden

Rechnung ihren Niederschlag finden mussten. Sie ist zusammen mit einem Rückgang der Steuerausstände von rund 3 Millionen das Resultat einer beschleunigten Abrechnung.

Passivausstände: Durch die vermehrte Benützung des Postcheckkontos und des direkten Bankverkehrs wurde die Senkung der Ausstände bei den Amtsschaffnereien herbeigeführt. Dabei entstand eine entsprechende Mehrbelastung der Bankkontokorrente.

Aktiv-Kontokorrente: Die sehr wesentliche Zunahme wurde zum grössten Teil durch die Aufnahme in die Staatsbilanz von 57 Millionen Ausgaben und Belastungen für die Arbeitsbeschaffung, Bodenverbesserungen und Milderung der Wohnungsnot sowie für Spital- und Institutsbauten hervorgerufen (frühere Sonderkonten I und II).

Passiv-Kontokorrente: 1947 figurierten unter dieser Gruppe rund 42 Millionen Rückstellungen und Reserven und 43 Millionen Schuldschein zu Gunsten der Kantonalbank. Diese Elemente sind 1952 einerseits unter «Eigenen Mitteln» und andererseits unter «Verbindlichkeiten» ausgewiesen. Dagegen figurieren hier neu rund 37 Millionen Einnahmen und Gutschriften für die hievorewähnten Arbeitsbeschaffungsmassnahmen usw., sowie die durch die Entlastung der Passivausstände grösser gewordenen Bankschulden. 1947 beliefen sich die Kontokorrent-Saldi der Kantonalbank und der Hypothekarkasse abgerechnet auf rund 5 Millionen zu Gunsten des Staates, während sie Ende 1952 mit rund 42 Millionen zu Gunsten der beiden Banken lauteten. Zur Entlastung der laufenden Bankschulden musste schon im Jahre 1949 eine Anleihe von 20 Millionen aufgenommen werden. Es ergibt sich hieraus eine zunehmende Verschuldung bei den Banken.

Mobiliar- und Wareninventare: Trotz den direkt auf den Mobilienkonten vorgenommenen Abschreibungen weisen jene infolge des nach dem Kriege bestehenden Nachholbedarfes und der grösseren Ansprüche eine starke Steigerung auf. Die Waren- und Viehinventare erfuhren durch Neubewertung sowie durch Schaffung von Kriegsreserven ebenfalls eine leichte Erhöhung.

Zu tilgende Aufwendungen: 1947 figurierten in den Aktiv-Kontokorrenten ebenfalls einige derartige Posten, die aber inzwischen abgetragen wurden. Die Posten, die in der Bilanz 1952 stehen, betreffen Aufwendungen jüngeren Datums. Es sind hauptsächlich die Kosten für den Neubau der Heilstätte Montana, der Ausgabenüberschuss des Tbc-Fonds und die Abtragungssumme für die Lehrerversicherungskasse.

Anlagekonten des zweckgebundenen Staatsvermögens: Diese Vermögensbestandteile haben seit 1947 um rund 15,4 Millionen zugenommen. Davon stehen rund 4,85 Millionen im Kapitalkonto des Staates und rund 10,57 Millionen sind unter «Eigenen Mitteln» aufgeführt.

Verbindlichkeiten

Anleihenschulden: Diese halten sich annähernd auf der gleichen Höhe wie 1947. 1949 wurde, wie schon erwähnt, eine neue Anleihe von 20 Millionen aufgenommen. Neu aufgeführt ist hier ebenfalls der Schuldschein zu Gunsten der Kantonalbank mit noch rund 31,5 Millionen, der im Jahre 1947 noch unter den Passiv-Kontokorrenten enthalten war.

Vorübergehende Geldaufnahmen: Darin sind 12 Millionen für die Arbeitsbeschaffung usw. enthalten (siehe oben Bemerkungen unter Aktiv- und Passiv-Kontokorrenten).

Eigene Mittel: Rückstellungen, Reserven und Kapitalkonto des zweckgebundenen Staatsvermögens: Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Forsten und Domänen, Passiv-Kontokorrenten und zweckgebundenem Staatsvermögen. Die 1952 ausgewiesenen ordentlichen Rückstellungen sind rund eine Million geringer als 1947. Dazu kommen allerdings die 6,26 Millionen aus der neuen amtlichen Bewertung. Die Reserven sind rund 1,5 Millionen höher als 1947.

Reines Vermögen: Dieses Konto hat seit 1947 um rund 7,7 Millionen zugenommen. An dieser Zunahme sind die Domänen mit 8,5 Millionen, die Eisenbahnanlagen mit rund 2 Millionen, die Waren und Mobilien mit 7,7 Millionen und das zweckgebundene Staatsvermögen mit rund 5 Millionen beteiligt. Diese summarische Zusammenstellung ergibt eine Zunahme der Vermögensbestandteile von 23,2 Millionen. Die eigentliche Vermögenszunahme beträgt aber nur 7,7 Millionen, weil der Differenzbetrag durch Beanspruchung der Bankkredite finanziert werden musste.

* * *

2. Während die Staatsrechnung 1951 noch mit einem Reinertrag von Fr. 354 096.— abschloss, ergibt die *Rechnung 1952* erstmals nach einer elfjährigen Periode aktiver Rechnungsabschlüsse wiederum ein defizitäres Resultat. Um den Fehlbetrag von Fr. 2 988 211.— nimmt das reine Staatsvermögen ab, das damit auf Ende 1952 auf Franken 49 893 725.— zurückgeht. Das Gesamtdefizit hätte sich sogar noch auf Fr. 4 814 136.— erhöht, wenn man angesichts des ohnehin schon ungünstigen Abschlusses nicht auf die fällige Restabschreibung auf den Wertpapieren aus der Privatbahnhilfe 1950 und auf die Abschreibung eines Sanierungsdarlehens verzichtet hätte. Ferner ist zu berücksichtigen, dass das Rechnungsergebnis nochmals um Fr. 1 367 050.— schlechter ausgefallen wäre, wenn nachträgliche Erhöhungen des amtlichen Wertes staatlicher Grundstücke im Zusammenhang mit der allgemeinen Neubewertung der Liegenschaften auf Grund des neuen Steuergesetzes nicht zufällig der Rechnung 1952 hätten gutgeschrieben werden können. Die Einlage dieser nachträglichen Schätzungserhöhung in die «Rückstellung für die Ablösung des zweckgebundenen Staatsvermögens», in welche der Wertzuwachs aus der Neufestsetzung der amtlichen Werte im Jahre 1949 mit Franken

6 265 824.— gelegt worden war (siehe Seite 9, Konto 8.8 der Staatsrechnung), musste unterbleiben. Dieser rein buchmässige und zufällig vom Rechnungsjahr 1952 erfasste Vermögensgewinn diente vielmehr zur Stützung des Rechnungsergebnisses.

Die *Schuldentilgung*, zu der der Staat auf Grund der Anleiheverträge und anderer Bindungen verpflichtet ist, und die daher mit Franken 2 803 000.— bei den Anleihen und mit Franken 1 940 322.— beim Schuldschein gegenüber der Kantonalbank budgetiert worden war, konnte wegen des ungünstigen Abschlusses nicht effektiv stattfinden, sondern die Zahlungen wirkten sich bloss in einer Schuldenverlagerung aus. Ebenso wenig war eine Einlage in die Reserve für Schuldentilgung gemäss Grossratsbeschluss vom 6. September 1949 möglich.

Für die Beurteilung des gegenwärtigen Standes der Staatsfinanzen ist ferner von Bedeutung, dass in der Bilanz (siehe Seite 10 der Staatsrechnung) unter dem Konto «*Ueber die Verwaltungsrechnung abzutragende Konten*» eine Summe von Franken 11 302 241.— enthalten ist, welches ein fiktives Aktivum darstellt. Es handelt sich im wesentlichen um früher eingegangene Verpflichtungen des Staates aus dem Neubau des Sanatoriums in Montana und gegenüber der Lehrerversicherungskasse sowie um den Passivsaldo des Tuberkulosefonds. Ferner fällt als Erschwerung ins Gewicht, dass auf Grund von Beschlüssen der zuständigen Behörden Verpflichtungen bestehen, die auf Ende 1952 den Betrag von Fr. 17 419 400.— erreicht haben, wofür aber keine Deckung vorhanden ist. Es betrifft die Erziehungsdirektion mit Fr. 6 000 000.— für zugesicherte Beiträge an Schulanlagen, die Baudirektion mit Fr. 9 165 000.— für Beiträge an Strassen- und Wasserbauten und die Landwirtschaftsdirektion mit Fr. 2 254 400.— für Meliorationsbeiträge. Seither sind auf dem Gebiet der Schulhausbausubventionen weitere Verpflichtungen hinzugekommen, die mit den bis Ende 1954 zu erwartenden

Beitragszusicherungen zusätzlich 15 Millionen erfordern werden.

3. Die Staatsrechnungen der letzten Jahre sind gekennzeichnet durch eine von Jahr zu Jahr zunehmende Steigerung der Ausgaben als auch der Einnahmen, wobei die Jahre 1941—1951 Reinerträge ausweisen und zudem — neben einer Neubewertung des Staatsvermögens mit Tilgungsplan im Jahre 1943 — in den Jahren 1941—1949 aus den Rechnungsüberschüssen als Vorwegnahmen Abschreibungen auf zu tilgenden Verwendungen von Fr. 46 720 566.— und Einlagen in das Reservekonto für besondere Aufwendungen von Fr. 26 293 650.— vorgenommen werden konnten. Diese Reserve ist heute bis auf Fr. 5 539 781.— bereits wieder aufgebraucht. Die Wendung der Dinge brachte nicht erst die Rechnung 1952, sondern eigentlich schon die Rechnung 1951, deren Reinertrag von Fr. 354 096.— nur deswegen zustandekam, weil der Gemeindeanteil an der AHV mit Fr. 5 854 038.— als Einnahme von zwei Jahren verbucht worden ist. Ohne diese rein buchungsmässige Berichtigung hätte das Jahr 1951 mit einem Gesamtdefizit von 2,57 Millionen Franken abgeschlossen. (Eine gleiche Berichtigung im ungünstigen Rechnungsjahr 1952 wurde dagegen, weil diesmal die Ausgaben betreffend, nicht vorgenommen, sondern muss einer nächsten Gelegenheit vorbehalten werden; es handelt sich um 4,6 Millionen Franken Beiträge an Gemeinden im Armenwesen und Fr. 559 000.— Beiträge an die Viehversicherungskassen.) Ausserdem ergab sich in 1951 nur deswegen ein Reinertrag, weil die Wertpapiere aus der Privatbahnhilfe 1950 nur zu 75 % statt in vollem Umfange abgeschrieben wurden. Wie wir bereits ausgeführt haben, gestattete auch die Rechnung 1952 nicht, die restlichen 25 % auszubuchen.

Ueber die Entwicklung des staatlichen Finanzhaushaltes in den letzten fünf Jahren, d. h. in den Jahren mit neuer Rechnungsdarstellung, gibt nachstehende Tabelle Aufschluss:

Tabelle 6

Jahr	Finanzrechnung			Rechnung der Vermögensveränderungen			Gesamtrechnung
	Ausgaben*	Einnahmen*	Ueberschuss d. Ausgaben (—) d. Einnahmen (+)	Aufwand	Ertrag	Ertragsüberschuss (+)	Reinaufwand (—) Reinertrag (+)
	(in Millionen Franken)						
1948	208,29	205,25	— 3,04	11,28	20,99	+ 9,71	+ 6,67
1949	225,84	226,35	+ 0,51	32,49	34,74	+ 2,25	+ 2,76
1950	234,87	234,39	— 0,48	48,93	50,62	+ 1,69	+ 1,21
1951	246,90	242,07	— 4,83	47,05	52,23	+ 5,18	+ 0,35
1952	253,07	246,83	— 6,24	54,14	57,40	+ 3,26	— 2,98

* Ohne Ausgaben und Einnahmen für fremde Rechnung

Daraus ergibt sich zunächst einmal, dass die Ausgaben in einem Zeitraum von fünf Jahren um rund 45 Millionen oder im Durchschnitt pro Jahr um 9 Millionen zugenommen haben. Wenn man bedenkt, dass diese Zunahme ziemlich genau dem Bruttoertrag der direkten Staatssteuern des Jahres 1940 entspricht, so wird man sich so recht bewusst, wie stark sich die Grössenordnungen im Bereiche des öffentlichen Finanzhaushaltes verschoben haben. Freilich haben auch die Einnahmen im glei-

chen Zeitraum eine rapide Steigerung um rund 41 Millionen erfahren. Wir sehen aber, dass der Ausgabenüberschuss sich in den letzten drei Jahren stark vergrössert hat, weil die Einnahmen die Ausgaben nicht mehr zu erreichen, geschweige denn, wie in den vorangegangenen Jahren, zu überbieten vermögen.

4. Der Staat finanziert seine *laufenden Geldbedürfnisse* bei den Staatsbanken, in erster Linie

bei der Kantonalbank. Wenn diese vorübergehenden Geldaufnahmen durch die Einnahmen nicht mehr gedeckt werden können, so kann mit der Zeit für die Bank eine übermässige Beanspruchung eintreten, die eine Ablösung der laufenden Schuld durch die Aufnahme von Anleihen nötig macht. Die letzte Konsolidierungsanleihe mit einem Betrag von 20 Millionen wurde im Jahre 1949 aufgenommen, nicht zuletzt auch mit Rücksicht auf eine damit verbundene Zinersparnis. Heute sind wir wieder so weit, indem die Einnahmen den Geldbedarf des Staates nicht mehr zu decken vermögen. Dafür genügen bloss ausgeglichene Gesamtrechnungen nicht, weil die Ertragsposten, d. h. die Vermögensvermehrungen zum Teil in Sachwerten bestehen, sondern es bedarf dazu vielmehr merklicher Ueberschüsse. Ueber die Verschuldung und die fälligen Verpflichtungen geben folgende Zahlen Aufschluss:

	Ende 1950	Ende 1951	Ende 1952
	(in Millionen Franken)		
Schwebende Schulden	39,4	57,4	62,1
Feste Schulden	311,3	305,7	300,1
Kreditoren und Transitorien	42,5	39,4	49,5
Total	393,2	402,5	411,7

B.

Mit dem Jahre 1952 oder, wie wir gesehen haben, eigentlich schon mit dem Jahre 1951, wurde die bisherige Reihe der aktiven Rechnungsabschlüsse und damit der günstige Verlauf der bernischen Staatsfinanzen unterbrochen. Es ist daher notwendig, sich über die *Ausgabenpolitik* der jüngsten Zeit Rechenschaft abzulegen.

1. Wie oben bereits gesagt wurde, haben die Ausgaben seit 1948 um 45 Millionen zugenommen. Nachstehend wird erläutert, auf welchen Gebieten der staatlichen Tätigkeit grössere *Mehrausgaben* entstanden sind. Wir teilen sie in zwei Gruppen ein, in eine Gruppe a mit Mehrausgaben, die auf neu übernommene Aufgaben oder auf die Ausweitung bestehender Aufgaben gestützt auf besondere Beschlüsse zurückzuführen sind und in eine Gruppe b mit den übrigen Mehrausgaben.

a) Mehrausgaben wegen neuer oder Ausweitung bisheriger Aufgaben

Staatspersonal:

1948: Fr. 55 931 000
1952: Fr. 67 190 000 Mehrausgabe Fr. 11 259 000

Besoldungen (Konto 61 der Statistik der Staatsrechnung):

1948: Fr. 50 117 000
1952: Fr. 59 427 000 Mehrausgabe Fr. 9 310 000

Die Erhöhung ist auf die Auswirkungen der Besoldungsrevision (Dienstalterszulagen, definitive Einreihung auf 1. Januar 1949), die zusätzliche Teuerungszulage von 4,5 % und die Personalvermehrung um 277 Einheiten zurückzuführen.

Personalbestand der Direktionen (in Vollbeschäftigte umgerechnet):

	Ende 1948	Ende 1952	Zunahme (+) Abnahme (-)
Staatskanzlei . . .	34	36	+ 2
Volkswirtschaft . .	248	237	- 11
Justiz	577	632	+ 55
Polizei	764	819	+ 55
Finanz	462	447	- 15
Erziehung	508	574	+ 66
Kirchen	401	445	+ 44
Bau und Eisenbahn	597	586	- 11
Forst	124	130	+ 6
Landwirtschaft . . .	240	247	+ 7
Militär	212	226	+ 14
Fürsorge	196	198	+ 2
Gemeinde	11	11	—
Sanität	1098	1161	+ 63
Total	5472	5749	+ 277

Die Bemühungen, durch Personalabbau Einsparungen zu erzielen, werden fortgesetzt. So gelang es, auf den Direktionen der Volkswirtschaft, der Finanzen und der Bauten zusammen 37 Funktionäre abzubauen. Andererseits war man gezwungen, bei den andern Direktionen 314 Arbeitskräfte mehr einzustellen. Die Gründe für diesen Personalzuwachs, der die Staatskasse mit rund 2,5 Millionen im Jahr belastet, sind zur Hauptsache die folgenden: Einführung des Externates und Verkürzung der Arbeitszeit in den Staatsanstalten, Ausbau der Hochschule, Ausbau der Gerichtsverwaltung, Verstaatlichung von Anstalten, Zunahme des Strassenverkehrs, Ausdehnung der Militärdienstpflicht, Ausbau des ärztlichen Dienstes in den Universitätskliniken und den Heil- und Pflegeanstalten, Bevölkerungsvermehrung (Schaffung neuer Pfarrstellen).

Arbeitgeberbeitrag an die Ausgleichskasse (Konto 645 der Statistik der Staatsrechnung):

1948: Fr. 1 155 000
1952: Fr. 1 360 000 Mehrausgabe Fr. 205 000

Staatsbeitrag an die Hilfskasse (Konto 642 der Statistik der Staatsrechnung):

1948: Fr. 4 401 000
1952: Fr. 5 733 000 Mehrausgabe Fr. 1 332 000

Kranken- und Unfallversicherung des Staatspersonals (Konten 640 und 641 der Statistik der Staatsrechnung):

1948: Fr. 258 000
1952: Fr. 670 000 Mehrausgabe Fr. 412 000

Durch Dekret vom 12. Mai 1949 wurde die obligatorische Krankenversicherung und durch Dekret vom 14. November 1949 die obligatorische Unfallversicherung für das Staatspersonal eingeführt. Vorher waren nur bestimmte Personalgruppen unfallversichert.

Lehrerschaft:

1948: Fr. 24 329 000
1952: Fr. 28 714 000 Mehrausgabe Fr. 4 385 000

Besoldungen (Konto 62 der Statistik der Staatsrechnung):

1948: Fr. 20 638 000

1952: Fr. 24 093 000 Mehrausgabe Fr. 3 455 000

Ursache der Erhöhung sind die zusätzliche Teuerungszulage von $4\frac{1}{2}\%$ und die Vermehrung der Lehrkräfte infolge Vermehrung der Schulklassen.

Arbeitgeberbeitrag an die Ausgleichskasse (Konto 646 der Statistik der Staatsrechnung):

1948: Fr. 388 000

1952: Fr. 450 000 Mehrausgabe Fr. 62 000

Staatsbeitrag an die Lehrerversicherungskasse (Konto 643 der Statistik der Staatsrechnung):

1948: Fr. 3 303 000

1952: Fr. 4 171 000 Mehrausgabe Fr. 868 000

Gesundheitspflege:

1948: Fr. 2 623 000

1952: Fr. 4 728 000 Mehrausgabe Fr. 2 105 000

(Es sind hier nur die Ausgaben erfasst, die sich auf Grund von besonderen Beschlüssen verändert haben.)

Krankenversicherung (Konto 1315 943 der Staatsrechnung):

1948: Fr. 500 000

1952: Fr. 1 252 000 Mehrausgabe Fr. 752 000

Die Ausgabe basiert auf dem Gesetz über die Krankenversicherung vom 26. Oktober 1947 und dem Dekret über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung vom 15. September 1947 sowie der Abänderung dieses Dekretes vom 21. November 1951, laut welcher die Einkommensgrenzen, die massgebend sind für die Beitragsberechtigung, heraufgesetzt wurden. Im Jahre 1947 hatte der Staat auf diesem Gebiet noch keine Ausgaben, so dass die Mehrausgabe gegenüber 1947 Fr. 1 252 000.— ausmacht.

Bekämpfung der Tuberkulose (Konto 070 der Rechnung der Vermögensveränderungen):

1948: Fr. 858 000

1952: Fr. 1 245 000 Mehrausgabe Fr. 387 000

Der Staatsbeitrag an den Tuberkulosefonds erhöhte sich auf Grund des neuen Gesetzes über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 26. Oktober 1947. Gegenüber dem Jahre 1947, in welchem noch der frühere Beitragsansatz galt, ergibt sich eine Mehrausgabe von Fr. 943 716.—. Seit 1948 erwächst der Staatskasse für die Dauer von zehn Jahren eine Belastung von jährlich Fr. 430 000.— als Tilgungsquote auf den Kosten des Neubaus des Sanatoriums in Montana.

Betriebsbeiträge an Spitäler (Konten 1400 944 1 und 3 der Staatsrechnung):

1948: Fr. 1 265 000

1952: Fr. 2 231 000 Mehrausgabe Fr. 966 000

Die Erhöhung ist auf die neuen Beitragsansätze im Gesetz über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützigen Krankenanstalten vom 22. Mai 1949 zurückzuführen. Ab 1953 erhöht sich der jährliche Staatsbeitrag an den Klinikbetrieb des Inselspitals von bisher Fr. 644 000.— auf Franken 1 000 000.— nach Grossratsbeschluss vom 3. September 1952. Im Voranschlag 1953 sind hiefür Fr. 1 400 000.— eingestellt, wobei Franken 400 000.— als Nachzahlung für die Jahre 1951 und 1952 gelten.

Alters- und Hinterlassenenfürsorge (Konto 753 der Statistik der Staatsrechnung):

1948: Fr. 1 179 000

1952: Fr. 1 765 000 Mehrausgabe Fr. 586 000

Es handelt sich um zusätzliche Renten zur eidgenössischen AHV nach dem Gesetz vom 8. Februar 1948.

Schulhausbausubventionen (Konto 2000 939 1 der Staatsrechnung):

1948: Fr. 221 000

1952: Fr. 648 000 Mehrausgabe Fr. 427 000

Im Gesetz über die Primarschule vom 2. Dezember 1951 und im Dekret vom 26. Februar 1952 sind mit Wirkung ab 1. Januar 1952 die Beitragsansätze für Schulhausbausubventionen neu festgelegt worden. Danach richtet der Staat Beiträge je nach Einteilung der Gemeinden in die Besoldungsbeitragsklassen von 5—50 % und bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen sogar bis zu 75 % der Baukosten aus. In der Staatsrechnung 1952 zeigt sich die erste Auswirkung dieser Neuordnung, die dem Staat in den kommenden Jahren eine ungewohnt hohe Belastung bringen wird. Im Ausgabenbetrag der Staatsrechnung 1952 von Fr. 648 000.— sind nur die effektiven Zahlungen enthalten. Zusicherungen bestehen dagegen in weit grösserem Umfange, für die keine Deckung vorhanden ist. Folgende Zahlen vermitteln uns ein Bild über die Belastung: Im Jahre 1952 sind durch den Regierungsrat und den Grossen Rat Subventionen bewilligt worden von rund Fr. 6 000 000.—. Im ersten Halbjahr 1953 sind auf dem gleichen Weg Zusicherungen gemacht worden im Umfang von rund Fr. 3 850 000.—, so dass für das ganze Jahr mit über Fr. 7 000 000.— gerechnet werden muss. Wenn wir im Jahr 1954 mit einer gleich starken Subventionstätigkeit rechnen, so kommen wir bis Ende 1954 auf zugesicherte Subventionen im Betrag von rund 20 Millionen. Im Budget 1953 ist demgegenüber ein Kredit vorgesehen von Franken 1 000 000.— im Finanzvoranschlag für Zahlungen und eine Rückstellung von Fr. 500 000.— im Voranschlag der Vermögensveränderungen zur Einlösung von Verpflichtungen, zusammen also Franken 1 500 000.—, ferner im Voranschlag 1954 für Zahlungen Fr. 2 800 000.—, so dass sich auf Ende 1954 eine ungedeckte Summe von rund Franken 15 700 000.— ergibt. Es ist ganz ausgeschlossen, dass der Voranschlag 1954 eine solch starke Belastung aushalten würde. Indessen kann es nicht die Meinung sein, diese gewaltigen Summen, die ja nicht auf einmal zu zahlen sind und nach Befrie-

digung des Nachholbedarfes auf dem Gebiete der Schulhaussanierungen wieder merklich gesenkt werden können, durch eine einzige Jahresrechnung tragen zu lassen.

Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (Konto 1315 923 in Verbindung mit Konto 453 der Staatsrechnung):

Seit 1948 hat der Staat seinen Anteil am Beitrag der öffentlichen Hand mit nicht ganz 9 Millionen im Jahr aufzubringen, woran die Gesamtheit der bernischen Gemeinden einen Drittel leistet. Der Staatsanteil betrug im Jahre 1952 Fr. 5 970 000.—. Bis zum Jahr 1947 hatte der Staat einen Betrag an die Lohn- und Verdienstersatzordnung zu leisten, der 1947 noch Fr. 2 099 000.— ausmachte. Verglichen mit dem Jahre 1947 ergab sich mithin ab 1948 ein jährlicher Mehraufwand von rund 3,9 Millionen Franken, der durch eine erhöhte Erbschafts- und Schenkungssteuer hätte gedeckt werden sollen. Da die Gesetzesvorlage vom Volk abgelehnt wurde, fallen die Aufwendungen für die AHV zu Lasten der Staatskasse.

Die Mehrausgaben der Gruppe a im Jahre 1952 gegenüber 1948 erreichen die Summe von Franken 18 762 000.—.

b) Uebrige Mehrausgaben.

Wir beschränken uns auch hier darauf, auf die wichtigeren Mehrausgaben hinzuweisen.

Fürsorge (Konten 750, 751, 932 und 942 der Statistik der Staatsrechnung):

1948: Fr. 15 599 000
1952: Fr. 17 985 000 Mehrausgabe Fr. 2 386 000

Inbegriffen in diesen Ausgaben sind die eigenen Aufwendungen des Staates und die Staatsbeiträge an die Gemeinden im Armenwesen sowie Beiträge an private Erziehungsheime und andere Fürsorgeinstitutionen. Trotz der Entlastung, die man von der AHV erwartet hatte, sind die Fürsorgeausgaben (inkl. Alters- und Hinterlassenenfürsorge) gegenüber dem ersten Jahr, in welchem die AHV in Kraft war, um 3 Millionen gestiegen. Begründet wird diese Entwicklung zur Hauptsache damit, dass zwar die Zahl der Unterstützungsfälle zurückgegangen sei, dass aber infolge der Teuerung die Aufwendungen für den einzelnen Fall zugenommen hätten.

Entschädigungen an Behörden und Kommissionen (Konto 60 der Statistik der Staatsrechnung):

1948: Fr. 552 000
1952: Fr. 738 000 Mehrausgabe Fr. 186 000

Diese Erhöhung rührt in erster Linie von der vermehrten Tätigkeit und zum Teil von der Heraufsetzung von Entschädigungen her.

Besondere Personalausgaben (Konten 650—653 der Statistik der Staatsrechnung):

1948: Fr. 685 000
1952: Fr. 1 014 000 Mehrausgabe Fr. 329 000

Darunter fallen Ferien- und Freitagsentschädigungen an das Anstaltspersonal, Dienstkleider, Werkzeug-, Fahrrad-, Wohnungs- und Holzentschädigungen.

Nahrung und Bekleidung (Konto 76 der Statistik der Staatsrechnung):

1948: Fr. 6 113 000
1952: Fr. 6 757 000 Mehrausgabe Fr. 644 000

Diese Position geht die Staatsanstalten an und hat sich in erster Linie wegen der Teuerung verschlechtert.

Mobilien (Konto 77 der Statistik der Staatsrechnung):

1948: Fr. 2 261 000
1952: Fr. 2 869 000 Mehrausgabe Fr. 608 000

In den letzten Jahren sind zahlreiche Büroräume instandgestellt oder neu bezogen worden, und im Zusammenhang damit wurde auch das Mobiliar erneuert.

Domänen und Forsten (Konto 74 der Statistik der Staatsrechnung):

1948: Fr. 1 873 000
1952: Fr. 2 469 000 Mehrausgabe Fr. 596 000

Die Mehrausgabe entstand hauptsächlich wegen vermehrter Kosten für Waldkulturen und Weganlagen und Ankauf von Domänen und Forsten.

Wiederkehrende Betriebsbeiträge an Verkehrsunternehmungen zu Lasten der Staatskasse (Konto 2200 945 der Staatsrechnung):

1948: Fr. 90 000
1952: Fr. 575 000 Mehrausgabe Fr. 485 000

Sanierungsbeiträge an Eisenbahnunternehmungen (Konto 2200 945 7 der Staatsrechnung):

1948: —
1952: Fr. 1 100 000 Mehrausgabe Fr. 1 100 000

Es handelt sich um eine weitere Zahlung aus der Privatbahnhilfeaktion von 1950 aus Rückstellungen.

Beiträge für die berufliche Ausbildung (Konten 1305 930 und 940 der Staatsrechnung):

1948: Fr. 1 160 000
1952: Fr. 1 658 000 Mehrausgabe Fr. 498 000

Es handelt sich namentlich um Mehraufwendungen für Beiträge an die Berufs- und Fachschulen der Gemeinden und für berufliche Stipendien.

Beiträge an Kunst und Wissenschaft (Konto 2000 941 der Staatsrechnung):

1948: Fr. 366 000
1952: Fr. 568 000 Mehrausgabe Fr. 202 000

Kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Konservatorien und Theater mussten, wie der Staat, die Löhne für ihr Personal heraufsetzen, was die Verabreichung grösserer Staatsbeiträge zur Folge hat.

Beiträge an Gemeinden für den Strassenbau (Konto 2110 939 der Staatsrechnung):

1948: Fr. 619 000
1952: Fr. 1 039 000 Mehrausgabe Fr. 420 000

Die vermehrte Tätigkeit der Gemeinden auf dem Gebiete des Strassenbaues hatte eine Erhöhung der gesetzlich vorgesehenen Staatsbeiträge zur Folge.

Gebäudeunterhalt (Konten 700—704 der Statistik der Staatsrechnung):

1948: Fr. 1 612 000
1952: Fr. 2 449 000 Mehrausgabe Fr. 837 000

Der Unterhalt der vielen Amts-, Pfarr- und Wirtschaftsgebäude des Staates musste viele Jahre vernachlässigt werden, in den dreissiger Jahren wegen der schlechten Finanzlage und während des letzten Krieges aus Mangel an Baumaterial, so dass sich ein sehr grosser Nachholbedarf einstellte, der auch mit den heute zur Verfügung gestellten Mitteln nicht ganz befriedigt werden kann.

Neu- und Umbauten (Konto 705 der Statistik der Staatsrechnung):

1948: Fr. 2 469 000
1952: Fr. 7 487 000 Mehrausgabe Fr. 5 018 000

Das Jahr 1952 enthält für Fr. 6 255 000.— Ausgaben, die aus in frühern Jahren getätigten Rückstellungen für bewilligte Baukredite gedeckt wurden.

Strassenbau (Konto 71 der Statistik der Staatsrechnung):

1948: Fr. 11 897 000
1952: Fr. 17 890 000 Mehrausgabe Fr. 5 993 000

Im Jahre 1952 sind aus Rückstellungen Franken 1 804 000.—, die in den Ausgaben enthalten sind, bezahlt worden. Dank des Mehrertrages aus der Autosteuer und dem Anteil am Benzinzoll, die zweckgebundene Einnahmen darstellen, konnte der Ausbau der Strassen, wozu seit 1951 noch die Alpenstrassen hinzukamen, intensiviert werden. Den Mehrausgaben stehen also wesentliche Mehreinnahmen gegenüber.

Besondere Sachausgaben (Konto 79 der Statistik der Staatsrechnung):

1948: Fr. 2 482 000
1952: Fr. 3 446 000 Mehrausgabe Fr. 964 000

Auf dieser Position ist eine zumeist teuerungsbedingte Kostenzunahme auf dem Automobilbetrieb, bei den Materialien, Chemikalien und Medikamenten, sowie Büchern und Lehrmitteln festzustellen.

Verwaltungskosten:

1948: Fr. 9 527 000
1952: Fr. 16 030 000 Mehrausgabe Fr. 6 503 000

Taggelder und Reiseauslagen (Konto 81 der Statistik der Staatsrechnung):

1948: Fr. 932 000
1952: Fr. 1 073 000 Mehrausgabe Fr. 141 000

PTT-Gebühren (Konto 801 der Statistik der Staatsrechnung):

1948: Fr. 899 000
1952: Fr. 1 160 000 Mehrausgabe Fr. 261 000

Entschädigungen für besondere Dienstleistungen und Gutachten (Konten 830 und 831 der Statistik der Staatsrechnung):

1948: Fr. 669 000
1942: Fr. 1 259 000 Mehrausgabe Fr. 590 000

Kosten in Justizsachen (Konto 85 der Statistik der Staatsrechnung):

1948: Fr. 611 000
1952: Fr. 762 000 Mehrausgabe Fr. 151 000

Produktionsausgaben (Konto 860 der Statistik der Staatsrechnung):

1948: Fr. 6 416 000
1952: Fr. 11 776 000 Mehrausgabe Fr. 5 360 000

Darunter fallen einmal die Ausgaben des Kriegskommissariates für Bekleidung und Ausrüstung auf Bestellung des Bundes mit Fr. 6 430 000.— im Jahre 1952 gegenüber Franken 1 210 000.— im Jahre 1948 (Erhöhung Franken 5 220 000.—); diese Aufwendungen werden vom Bund zurückvergütet. Ferner fallen darunter die Kosten für den Salzverkauf mit Franken 1 081 000.— im Jahre 1952 gegenüber Franken 994 000.— im Jahre 1948 (Erhöhung Franken 87 000.—). Der Rest der Erhöhung ist mit Fr. 53 000.— auf eine Kostensteigerung bei den Produktionsausgaben der Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe der Staatsanstalten zurückzuführen.

Die in der Gruppe b erfassten Mehrausgaben erreichen die Summe von . . . Fr. 26 769 000.— Zusammen mit den Ausgaben der Gruppe a von . . . Fr. 18 762 000.— ergeben sich . . . Fr. 45 531 000.— in diesem Bericht behandelte Mehrausgaben 1952 gegenüber 1948.

2. Aus der Tabelle 6 geht hervor, dass ebenfalls die *Einnahmen* eine starke Zunahme erfahren haben. Nachstehend (Tabelle 7) geben wir eine Uebersicht über die Entwicklung der wichtigsten Einnahmen in den letzten fünf Jahren mit Angabe der Veränderung 1952 gegenüber 1948:

Tabelle 7

Jahr	Direkte Steuern	Anteil an der Wehrsteuer und andern eidg. Abgaben		Erbschafts- und Schenkungssteuern	Gebühren
		(in Millionen	Franken)		
1948	97,22	23,88		4,77	7,02
1949	112,60	24,50		4,00	7,82
1950	110,58	28,19		4,03	7,86
1951	113,62	21,94		4,06	8,60
1952	113,27	21,90		5,89	9,48
	Zunahme 16,05	Abnahme 1,98		Zunahme 1,12	Zunahme 2,46

Jahr	Handänderungs- abgaben	Stempel- abgaben		Regalien	Staatswäldungen (brutto)
		(in Millionen Franken)			
1948	3,78	1,78		3,87	4,00
1949	3,50	1,67		3,85	3,26
1950	4,09	1,61		3,90	3,10
1951	3,94	1,74		4,00	3,80
1952	4,43	1,76		4,80	4,90
Zunahme 0,65		Abnahme 0,02		Zunahme 0,93	Zunahme 0,90

Bei den oben aufgeführten Einnahmen ergibt sich im Jahre 1952 gegenüber dem Jahre 1948 eine Zunahme von insgesamt 20,11 Millionen.

C.

Um das Bild über die Finanzlage des Staates zu vervollständigen, haben wir auch einen Blick auf die Voranschläge 1953 und 1954 zu werfen.

1. Der *Voranschlag 1953* sieht einen Ausgabenüberschuss von 8,9 Millionen und einen Ertragsüberschuss von 5,3 Millionen vor, was einen Reinaufwand des Gesamtvoranschlages von 3,6 Millionen ergibt (Rechnung 1952 2,98 Millionen), bei 250,4 Millionen Ausgaben (253,0) und 241,8 Millionen Einnahmen (246,8). Es könnte der Eindruck aufkommen, dass das Einstellen von um 5 Millionen geringeren Einnahmen, als die Rechnung 1952 ausweist, pessimistisch sei. Dass dem nicht so ist, geht daraus hervor, dass die direkten Steuern um 9,5 Millionen höher budgetiert sind und dass die anderen Einnahmen aus folgenden Gründen nicht höher angesetzt werden konnten: Bei den Entnahmen aus dem Stiftungs- und privatrechtlichen Vermögen verzeichnete die Rechnung 1952 eine einmalige Mehreinnahme von rund 1 Million für die Finanzierung eines Gebäudeumbaus. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern hatten im Jahre 1952 einen Ertrag, der um rund 1,8 Millionen über demjenigen der letzten Jahre lag. Die Gebühren, die sich aus zahlreichen Posten zusammensetzen, sind deswegen um 1 Million tiefer eingesetzt, weil nicht auf den höchstmöglichen Ertrag abgestellt werden kann. Beim Kriegskommissariat wurden 3,8 Millionen weniger Einnahmen veranschlagt, weil mit dem Rückgang von Bundesaufträgen gerechnet werden musste. Der Ertrag der Staatswäldungen wurde um 1,3 Millionen kleiner eingesetzt; das Jahr 1952 ergab einen überdurchschnittlichen Ertrag. Die übrigen Einnahmen, die sich, wie die Gebühren, aus vielen kleineren Posten zusammensetzen, sehen einen Minderertrag von 1,2 Millionen vor. Daraus ergibt sich, dass bei den Einnahmen des Voranschlages 1953 auf verschiedenen Positionen wohl einige Reserven, die aber nicht ins Gewicht fallen, vorhanden sein können. Der Zuschlag von 9,5 Millionen zum Steuerertrag von 1952 beruht auf der Erwartung, dass die neue Bemessungsperiode 1951/52, die für die Steuereinnahmen der Rechnungsjahre 1953 und 1954 die Grundlage bildet, dank des nochmaligen Anziehens der Konjunktur einen solchen Schritt erlaube.

2. Was den vom Grossen Rat noch zu behandelnden *Voranschlag 1954* betrifft, so kann in bezug auf die Einzelheiten auf den besonderen Vor-

trag der Finanzdirektion verwiesen werden. Er sieht einen Ausgabenüberschuss von 8,3 Millionen und einen Ertragsüberschuss von 4,9 Millionen vor, also einen Reinaufwand von 3,4 Millionen (Rechnung 1952 2,9 Millionen, Voranschlag 1953 3,6 Millionen). Die Ausgaben sind auf 256,6 Millionen budgetiert, d. h. auf 3,6 Millionen mehr als nach Rechnung 1952 und auf 6,2 Millionen mehr als nach Voranschlag 1953. Die Einnahmen sind mit 248,3 Millionen eingestellt oder 1,5 Millionen höher als nach Rechnung 1952 und 6,5 Millionen höher als nach Voranschlag 1953. Bemerkenswert ist dabei, dass die direkten Steuern gegenüber dem Budget 1953 nochmals um 2,3 Millionen höher eingesetzt wurden. Diese Verbesserung, die auf Grund des bisherigen Ueberblickes über die im Gang befindliche Einschätzung vorgenommen wurde, wird sich freilich ebenfalls auf das Rechnungsjahr 1953 günstig auswirken, zeigt aber auch, wie sehr wir gezwungen sind, bei der Budgetierung die letzten Reserven auszuschöpfen.

3. Es muss also damit gerechnet werden, dass die Jahre 1953 und 1954 ebenfalls ungünstig abschliessen werden, wenn nicht die Steuern noch wesentlich mehr, als wir heute erwarten dürfen, einbringen. Tatsache bleibt ferner, dass am Fehlbetrag der Staatsrechnung 1952 von fast 3 Millionen die Schulhausbausubventionen mit Franken 648 000.— nur einen sehr geringen Anteil haben. Auch wenn, wie wir unten vorschlagen werden, diese ausserordentlichen Aufwendungen einem besonders abzutragenden Konto belastet werden, so bleibt die Sorge um den Ausgleich der ordentlichen Verwaltungsrechnung bestehen.

Die auf 1. Januar 1949 in Kraft getretene Steuergesetzrevision, die eine Erhöhung der Sozialabzüge und damit dem Staat einen jährlichen Ausfall von 6 Millionen brachte, macht sich nun schmerzlich bemerkbar. Ebenso zeigt sich, dass die zur Finanzierung des Kantonsbeitrages an die AHV vorgeschlagene, vom Volk aber abgelehnte Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer nötig gewesen wäre. Der Regierungsrat behält sich vor, auf diesen Vorschlag, allenfalls im Zusammenhang mit andern finanzpolitischen Massnahmen, zurückzukommen, sofern es sich zeigen sollte, dass der Ausgleich in der ordentlichen Verwaltungsrechnung durch die heute zur Verfügung stehenden Einnahmen nicht mehr hergestellt werden kann.

4. Die Finanzdirektion prüft bei der Vorbereitung der Voranschläge jeweilen sehr genau, wo und wie stark Ausgaben herabgesetzt werden können. Man muss sich dabei bewusst sein, dass die Abstriche ohne rigoroses Vorgehen nicht zu einer

Aenderung der Gesamtlage führen können. Einschneidende Sparmassnahmen setzen eine Aenderung der Praxis und oft auch eine Revision der einschlägigen Vorschriften voraus; sie bewirken dazu aber noch Störungen im weitverzweigten Getriebe der öffentlichen Tätigkeit. Die Herabsetzung der Beiträge an Gemeinden zum Beispiel kann empfindlich auf die Finanzlage der Gemeinden einwirken, womit wir in Konflikt geraten mit dem Finanzausgleich, zu dem sich Behörden und Volk vor kurzem eindeutig bekannt haben.

Ohne Antastung geltender Vorschriften sind die Sparmöglichkeiten eng begrenzt und wirken sich zudem zahlenmässig nicht stark aus. Wenngleich jede Gelegenheit zu Einsparungen ausgenützt werden soll, so werden diese doch immer wieder durch neue Ausgaben aufgehoben: Denken wir nur, um ein Beispiel zu nennen, an die neu beschlossenen Leistungen des Staates an den direkten Finanzausgleich.

5. Was die finanziellen Beziehungen des Staates Bern zum Bund betrifft, so zeichnen sich für uns, soweit es Anteile an Bundeseinnahmen und Bundesbeiträge angeht, ungünstige Aussichten ab: Das neue Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule hat für den Staat auf der Primarschulsubvention einen Ausfall von rund Fr. 200 000.— zur Folge; die kürzlich beschlossenen Einsparungen bei andern Bundesbeiträgen bewirken einen weiteren Ausfall von ebenfalls rund Fr. 200 000.—. Die bevorstehende Neuordnung der Bundesfinanzen wird für die Kantone eine empfindliche Senkung ihrer Anteile an Bundeseinnahmen bringen, so beim Anteil an der Wehrsteuer von 30 auf 20 % und beim Militärpflichtersatz den Wegfall des bisherigen Anteils.

II. Schlussfolgerungen

1. Aus diesen Darlegungen ergibt sich, dass die Ausgaben für Schulhausbausubventionen, die ab 1954 entsprechend den bereits erteilten Zusiche-

rungen noch steigen werden, den Rechnungsjahren, in denen sie vorgenommen werden müssen, voraussichtlich nicht voll belastet werden können. Diese ausserordentlichen Aufwendungen, zu denen auch solche für allfällige besondere Strassenbauten und andere Bauprojekte zu zählen sind, werden in Zukunft einem besonderen Konto belastet, das durch gelegentliche Rechnungsüberschüsse der ordentlichen Verwaltungsrechnung und später zu beschliessende Einnahmen abgetragen werden soll.

Wie wir im Vortrag zum Voranschlag 1954 ausgeführt haben, ist vorgesehen, nach Wegfall der gegenwärtigen, zeitlich begrenzten Zuschlagsteuer von 0,1 dem Grossen Rat zu beantragen, einen Steuerzehntel zur Tilgung dieses Sonderkontos zu verwenden.

(Folgende Summen werden durch die laufende Zuschlagsteuer von 0,1 abgetragen: 35 Millionen für Arbeitsbeschaffung, Bodenverbesserungen und Milderung der Wohnungsnot nach Volksbeschluss vom 13. Februar 1944; 10 Millionen zur Förderung der Wohnbautätigkeit nach Volksbeschlüssen vom 25. November 1945 und 6. Juli 1947; 7,3 Millionen für den Staatsbeitrag an Neubauten des Inselspitals nach Volksbeschluss vom 8. Juli 1951; 4,8 Millionen für den Neubau des zahnärztlichen Institutes nach Volksbeschluss vom 10. Februar 1952 und 3,08 Millionen für den Neubau des Haushaltungslehrerinnenseminars nach Volksbeschluss vom 23. November 1952, total also 60,18 Millionen zuzüglich Zins für die hiefür aufgenommenen Anleihen. Voraussichtlich wird diese Zuschlagsteuer im Jahre 1958 zum letzten Mal erhoben werden müssen.)

2. Die ausserordentlichen Ausgaben für Schulhausbausubventionen und andere besondere Ausgaben und deren Verbuchung auf ein später zu tilgendes Konto werden den laufenden Kredit des Staates bei den Staatsbanken übermässig in Anspruch nehmen, so dass zur Finanzierung der auf das Konto zu tilgender Aufwendungen vorzunehmenden Ausgaben Geldaufnahmen nötig sein werden.

III. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen stellt die Finanzdirektion dem Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates folgenden Antrag:

Der Grosse Rat, nach Kenntnissnahme vom Finanzbericht 1953, beschliesst:

Der Grosse Rat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass ein Konto zu tilgender Aufwendungen geschaffen wird, dem ausserordentliche Ausgaben für Schulhausbausubventionen, den staatlichen Hoch- und Tiefbau und allfällige andere ausserordentliche Aufwendungen belastet werden sollen.

Er erklärt sich damit einverstanden, dass dieses Konto durch die Erhebung eines besonderen Steuerzehntels getilgt wird, sobald die Zuschlagsteuer gemäss den Volksbeschlüssen vom 13. Februar 1944, 25. November 1945, 6. Juli 1947, 8. Juli 1951, 10. Februar 1952 und 23. November 1952 wegfällt.

Bern, den 19. Oktober 1953.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 30. Oktober 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Moeckli.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Antrag des Regierungsrates
vom 27. Oktober 1953

Proposition du Conseil-exécutif
du 27 octobre 1953

Nachkredite
für das Jahr 1953

Crédits supplémentaires
pour l'année 1953

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 13. Oktober 1953 folgende Nachkredite gewährt hat:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires
	1953	1953
	Fr.	Fr.
13 Volkswirtschaftsdirektion		
1300 Sekretariat		
945 5 Hilfe an bernische Kurorte . .	50 000.—	30 000.—
Sonderbeitrag zu Werbezwecken. Die Mittel konnten einer Rückstellung entnommen werden		
1310 Arbeitsamt		
602 Taggelder und Entschädigungen an Mitglieder der kant. Schiedskommission in der Arbeitslosenversicherung	2 000.—	1 500.—
810 Taggelder und Reiseauslagen .	5 000.—	2 500.—
Zunahme der Rekurse und Einnahmen, sowie vermehrte Reisetätigkeit		

34 000.—

Le Grand Conseil du canton de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 13 octobre 1953, accordé les crédits supplémentaires suivants:

13 Direction de l'économie publique	
1300 Secrétariat	
945 5 Aide aux stations de tourisme bernoises	
Subside spécial pour propagande. Le montant a pu être imputé sur une provision	
1310 Office du travail	
602 Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission d'arbitrage de l'Assurance-chômage	
810 Indemnités journalières et frais de déplacement	
Augmentation du nombre des recours et des auditions et plus nombreux déplacements	
Uebertrag — A reporter	

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1953	1953	
	Fr.	Fr.	
		34 000.—	Uebertrag — Report
1325 <i>Chemisches Laboratorium</i>			1325 <i>Laboratoire de chimie</i>
810 Taggelder und Reiseauslagen . Vermehrte Reisetätigkeit, schärfere Milchkontrolle	14 000.—	4 000.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement Plus nombreux déplacements, contrôle plus sévère du lait
1336 <i>Technikum Biel; angegliederte Fachschulen</i>			1336 <i>Technicum de Bienne; Ecoles professionnelles annexes</i>
656 Weiterbildung der Lehrer . . . Kosten des Besuches eines europäischen Kongresses	—.—	250.—	656 Développement professionnel du corps enseignant Participation à un congrès européen
704 Unterhalt der Gebäude und Installationen Bauliche Umänderungen im Uhrenbeobachtungsbüro	5 000.—	7 200.—	704 Entretien des bâtiments et des installations Travaux en vue de la transformation du bureau d'observation des montres
14 <i>Sanitätsdirektion</i>			14 <i>Direction des affaires sanitaires</i>
1412 <i>Heil- und Pflgeanstalt Waldau; Landwirtschaft</i>			1412 <i>Maison de santé Waldau; agriculture</i>
704 Unterhalt der Wirtschaftsgebäude Hydranten-Anlage in Röhrswil und Verlängerung der Hydrantenleitung Wiesenstrasse-Röhrswil	10 500.—	4 800.—	704 Entretien des bâtiments agricoles Installation d'hydrantes à Röhrswil et prolongation de la conduite d'hydrantes Wiesenstrasse—Röhrswil
16 <i>Polizeidirektion</i>			16 <i>Direction de la police</i>
1625 <i>Expertenbüro für Motorfahrzeuge</i>			1625 <i>Bureau des experts pour les véhicules automobiles</i>
770 1 Anschaffung von Mobilien, Instrumenten und Werkzeugen Geräte und Einrichtungen für die Ausrüstung des Automobilprüfstandes	30 000.—	7 000.—	770 1 Acquisition de mobilier, d'instruments et d'outils Installations et engins pour l'équipement du local pour l'examen des automobiles
1652 <i>Arbeitsanstalt St. Johannsen; Landwirtschaft</i>			1652 <i>Maison de travail St-Jean; agriculture</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Anschaffung eines Automähers, einer Kugellagermähmaschine und eines Mehrzweckfahrzeugs	12 000.—	14 950.—	770 Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Acquisition d'une faucheuse à moteur, d'une faucheuse à roulement sur billes et d'un véhicule à usages multiples
19 <i>Finanzdirektion</i>			19 <i>Direction des finances</i>
		72 200.—	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1953	1953	
	Fr.	Fr.	
		72 200.—	Uebertrag — Report
<i>1935 Salzhandlung</i>			<i>1935 Régie des sels</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . Elektr. Warenaufzug im Salz- haus Langenthal	500.—	9 000.—	770 Acquisition de mobilier Monte-charge électrique à la fac- torerie des sels de Langenthal
20 <i>Erziehungsdirektion</i>			20 <i>Direction de l'instruction pu- blique</i>
<i>2002 Primarschulen</i>			<i>2002 Ecoles primaires</i>
930 3 Staatsbeitrag an die Einwohner- nergemeinde Bern für die Er- ziehungsberatungsstelle Zusätzlicher Beitrag an die Er- ziehungsberatungsstelle Bern Fr. 1876.— Beitrag an Erzie- hungsberatungsstelle und an schulpsy- chiatrischen Dienst des psychohygieni- schen Institutes Biel <u>Fr. 5000.—</u>	11 500.—	6 876.—	930 3 Subvention de l'Etat à la com- mune de Berne pour l'Office d'orientation pédagogique Subvention complémentaire pour l'Office d'orientation pédagogi- que de Berne fr. 1876.— Subvention à l'Office pédagogique de Bienne et au Service de psychiatrie sco- laire de l'Institut psychologique d'hy- giène mentale à Bienne <u>fr. 5000.—</u>
		<u>Fr. 6876.—</u>	<u>fr. 6876.—</u>
<i>2005 Hochschule</i>			<i>2005 Université</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen usw. Mobilier für die ausgebauten Räume des Chemischen Institutes	427 000.—	16 000.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc. Mobilier pour les locaux agran- dis de l'Institut de chimie
801 PTT-Gebühren und Frachtaus- gaben Erweiterung der Telephonanlage des Chemischen Institutes	40 000.—	2 000.—	801 Taxes des PTT et frais de trans- port Extension de l'installation télé- phonique de l'Institut de chimie
21 <i>Baudirektion</i>			21 <i>Direction des travaux publics</i>
<i>2105 Hochbauamt</i>			<i>2105 Service des bâtiments</i>
705 1 Neu- und Umbauten 2 000 000.— Verbesserung der Heizverhält- nisse im Gebäude der alten Hauptwache, Kasinoplatz 6, Bern	2 000 000.—	7 000.—	705 1 Constructions nouvelles et trans- formations Amélioration des conditions de chauffage dans l'ancien « Corps de garde », Place du Casino n° 6 à Berne
<i>2110 Tiefbauamt</i>			<i>2110 Service des ponts et chaussées</i>
771 Unterhalt von Maschinen und Werkzeugen Reparatur und Verstärkung von Schneepflügen	40 000.—	10 152.70	771 Entretien des machines et outils Réparation et renforcement des chasse-neige
		<u>123 228.70</u>	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1953	1953	
	Fr.	Fr.	
		123 228.70	Uebertrag — Report
24	<i>Landwirtschaftsdirektion</i>		24 <i>Direction de l'agriculture</i>
2435	<i>Bergbauernschule Hondrich; Alpschule</i>		2435 <i>Ecole alpestre Hondrich; Ecole alpestre</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität usw. Anschaffung zusätzlicher Brennholzvorräte	9 000.— 2 500.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, etc. Achats de réserves supplémentaires de bois
2441	<i>Molkereischule Rütli-Zollikofen; Molkerei</i>		2441 <i>Ecole de laiterie Rütli-Zollikofen; laiterie</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen usw. Ankauf eines Rahmreifens	21 000.— 3 300.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, etc. Achat d'un appareil pour la fermentation de la crème
	Total	129 028.70	Total

II.

In analoger Anwendung von Art. 29, Abs. 1, des Finanzverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat Kenntnis davon, dass der Regierungsrat an die Mehrkosten der Erstellung des *Schulhausneubaues* mit Lehrerwohnung in *Neuhaus-Ochlenberg* im Betrage von Fr. 28 700.80 zu den zugesicherten Staatsbeiträgen von zusammen Fr. 70 542.80 (Grossratsbeschluss vom 22. November 1950) eine *Nachsubvention* von Fr. 3 862.80 bewilligt hat.

Bern, den 23. Oktober 1953.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 27. Oktober 1953.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moeckli.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

II.

En application par analogie de l'art. 29, alinéa 1, de la loi sur l'administration financière de l'Etat du 3 juillet 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué pour les frais supplémentaires de la construction de la nouvelle *maison d'école* avec logement pour l'instituteur à *Neuhaus-Ochlenberg*, au montant de fr. 28 700.80, une *subvention complémentaire* de fr. 3 862.80, qui s'ajoute aux subventions d'un total de fr. 70 542.80 allouées par le Grand Conseil le 22 novembre 1950.

Berne, le 23 octobre 1953.

Le Directeur des finances:
Siegenthaler.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, le 27 octobre 1953.

Au nom du Conseil-exécutif,
Le président:
Moeckli.
Le chancelier:
Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 18. August / 20. Oktober 1953

Dekret
betreffend die Zuteilung des Gebietes
von Rebévelier und Fornet-Dessous zur
römisch-katholischen Kirch-
gemeinde Lajoux

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und Art. 8, Abs. 2, des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Gebiet der Einwohnergemeinde Rebévelier sowie des zur Einwohnergemeinde Châtelat gehörenden Weilers Fornet-Dessous wird von der römisch-katholischen Kirchgemeinde Undervelier losgetrennt und mit der römisch-katholischen Kirchgemeinde Lajoux vereinigt.

Die neue Kirchgemeindegrenze läuft, soweit sie nicht mit den Einwohnergemeindegrenzen zusammenfällt, der zum Hauptdoppel des Dekretes gehörenden Karte 1 : 25 000 entsprechend zum grössten Teil der von Bellelay nach Fornet-Dessous führenden Zweitklassstrasse entlang.

§ 2. Die Kirchgemeinden Undervelier und Lajoux haben ihre Reglemente dementsprechend abzuändern.

§ 3. Im Dekret vom 13. Mai 1935 betreffend die Umschreibung und Organisation der Kirchgemeinden im Kanton Bern wird in § 1 folgende Aenderung vorgenommen:

In der Aufzählung der Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Delémont wird unter 21. Undervelier der Name Rebévelier gestrichen und bei Châtelat wird eingefügt: «(ohne den Weiler Fornet-Dessous)».

Bei den Kirchgemeinden des Amtsbezirks Moutier wird unter 49. Lajoux neben der Einwohner-

gemeinde Lajoux erwähnt «Rebévelier (Amtsbezirk Delémont), von der Gemeinde Châtelat der Weiler Fornet-Dessous».

§ 4. Das vorliegende Dekret tritt auf den 1. Januar 1954 in Kraft.

Bern, den 18. August 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

R. Gnägi.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 20. Oktober 1953.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

B. Ackermann.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 28. August / 20. Oktober 1953

Dekret
über die Bereinigung von
Kirchgemeindegrenzen und über die
Benennung der Kirchgemeinden

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 63 StV, Art. 1 und 8 KG, in
weiterer Ausführung des Gesetzes vom 18. März
1867 über das Vermessungswesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Soweit in den Dekreten, welche die Um-
schreibung von Kirchgemeinden betreffen, nicht
etwas anderes festgehalten ist, verlaufen die Kirch-
gemeindegrenzen den Grenzen der politischen Ge-
meinden entlang. Gemeindegrenzbereinigungen
haben ohne weiteres auch für die Kirchgemein-
degrenzen Geltung.

§ 2. Grenzbereinigungen zwischen Kirchge-
meinden, welche derselben Gesamtkirchgemeinde
angehören, bedürfen gemäss Art. 8, Abs. 3, des
Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des
Kirchenwesens der Genehmigung des Regierung-
srates, sofern sie nicht bloss die Folge von Bereini-
gungen politischer Grenzen sind.

§ 3. Wo eine Kirchgemeindegrenze ein Wohn-
haus durchschneidet, ist sie zu verlegen. Durch-
schneidet sie auf andere Weise ein Grundstück, ist
sie in der Regel ebenfalls zu verlegen.

Der neue Grenzweg folgt entweder den Grund-
stücksgrenzen oder einer natürlichen Grenze (Ei-
senbahn, Strasse, Weg, Bachbett).

§ 4. Grenzzüge, die nicht unter die Bestimmun-
gen der §§ 1 oder 2 fallen, können durch Beschluss
des Regierungsrates verlegt werden,

wenn keine der beteiligten Kirchgemeinden da-
durch eine wesentliche Einbusse an Steuerkapital
erleidet,

oder wenn die allenfalls benachteiligte Gemein-
de der Bereinigung zustimmt,

wenn sich zudem im umgeteilten Gebiet kein
Wohnhaus befindet,

oder wenn diejenigen stimmberechtigten Kirch-
genossen, welche durch die Grenzverlegung einer
andern Kirchgemeinde zugeteilt werden, dieser
Umteilung schriftlich zustimmen.

§ 5. Jede Kirchgemeinde hat den Namen zu führen, mit welchem sie im neuesten, in der Gesetzessammlung befindlichen Erlass bezeichnet ist. Mit Bewilligung des Regierungsrates kann eine Kirchgemeinde jedoch in ihrem Reglement eine abweichende Bezeichnung einführen.

§ 6. Französischsprachige Kirchgemeinden im deutschen Kantonsteil und deutschsprachige Kirchgemeinden des Jura führen eine Bezeichnung in ihrer Sprache. Pfarrämter einer sprachlichen Minderheit, welche zur Mehrheitskirchgemeinde gehören, dürfen in ihren amtlichen Schreiben eine Uebersetzung des Kirchgemeindenamens verwenden.

Bern, den 28. August 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

G. Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 20. Oktober 1953.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

P. Haupt.

Antrag des Regierungsratesvom 23. Oktober 1953

**Dekret
über die Organisation der Bezirks-
helfereien**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Organisation der Bezirkshelfereien, insbesondere die Einteilung des Kantonsgebietes in Helfereibezirke, wird inskünftig durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt werden.

Daneben erlässt der Regierungsrat eine Verordnung über die Entschädigungen für die Amtshandlungen der Bezirkshelfer.

§ 2. Im Kanton Bern (mit Einschluss des zur evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern gehörenden Gebietes des Kantons Solothurn) bestehen acht vollamtliche Bezirkshelfereien. Die Einsetzung des Pfarrers von Abländschen als Bezirkshelfer wird durch den Regierungsrat geordnet.

§ 3. Das Dekret vom 12. September 1932 über die Organisation der Bezirkshelfereien wird aufgehoben.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1954 in Kraft.

Bern, den 23. Oktober 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zu einem Gesetz über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen

(Juli 1953)

I.

Um die in der Kriegs- und Nachkriegszeit infolge der allgemeinen Teuerung und der Materialknappheit aufgetretene Wohnungsnot zu mildern, subventionierte bekanntlich der Kanton gemeinsam mit dem Bund und den Gemeinden den Wohnungsbau. Im Rahmen dieser von 1942 bis 1949 durchgeführten Aktion wurde mit einem kantonalen Kreditaufwand von rund 36 Millionen Franken die stattliche Zahl von 14 000 Wohnungen unterstützt. Infolge des verneinenden Volksentscheides vom 29. Januar 1950 über die eidgenössische Wohnbauvorlage, welche die Weiterführung der Förderung des Wohnungsbaues noch bis Ende 1950 vorsah, stellte der Bund die Aktion im Dezember 1949 ein. Im Anschluss daran wurde dem Bernervolk eine Kreditvorlage für eine befristete Weiterführung der Aktion auf kantonalem Boden unterbreitet, der indessen die Annahme in der Abstimmung vom 4. Juni 1950 ebenfalls versagt blieb. Diese Vorlage bezweckte die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Unterstützung von preiswerten Wohnungen für Familien mit mehreren Kindern und bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Durch die verneinenden Volksentscheide auf eidgenössischem wie auf kantonalem Boden war der staatlichen Unterstützung des Wohnungsbaues ein Ende gesetzt.

Nun nahm der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 11. November 1952 eine von Grossrat Willemain eingereichte Motion an, welche anregte, es möchte in den Staatsvoranschlag ein Betrag aufgenommen werden für die Unterstützung des Wohnungsbaues zugunsten kinderreicher Familien mit bescheidenem Einkommen. Da einerseits in den Voranschlag nur Kreditposten aufgenommen werden für die Durchführung von Staatsaufgaben, die auf Gesetz

beruhen, und anderseits für die Regelung der Wohnbauförderung eine Reihe von materiellrechtlichen Bestimmungen notwendig sind, die nur auf dem ordentlichen Gesetzgebungsweg in Kraft gesetzt werden können, kam der Regierungsrat zum Schluss, es sei in Ausführung des ihm durch die Annahme der Motion Willemain übertragenen Auftrages dem Grossen Rat eine der Volksabstimmung unterliegende Vorlage zu unterbreiten.

II.

Trotz der ausserordentlich lebhaften Wohnbautätigkeit der letzten Jahre, die auch nach Einstellung der staatlichen Unterstützungsmassnahmen anhält, besteht vielerorts immer noch ein fühlbarer Mangel an Wohnungen. Die Bundesbehörden sahen sich denn auch auf verschiedene Vorstösse hin veranlasst, die in der Kriegszeit erlassenen Schutzbestimmungen in Kraft zu belassen oder wieder einzuführen. So steht zum Beispiel die Beschränkung des Kündigungsrechtes nach wie vor in Kraft. Auch wurden kürzlich die Kantone mit dem dringlichen Bundesbeschluss vom 20. März 1953 wiederum ermächtigt, Gemeinden mit beträchtlichem Wohnungsmangel den Aufschub der Umzugstermine zu bewilligen. In unserm Kanton sahen sich bereits verschiedene Gemeinden veranlasst, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die nähere Prüfung der Lage auf dem Wohnungsmarkt zeigt allerdings, dass der Wohnungsmangel nicht mehr so allgemeiner Natur ist, wie dies noch vor einigen Jahren der Fall war. Wer heute über ein gewisses Einkommen verfügt, dem ist es in der Regel früher oder später möglich, eine passende Wohnung zu finden. Infolge der sich immer noch auf dem Höchststand bewegenden Bau-

kosten sind aber die neuen Wohnungen verhältnismässig teuer und für grössere Familien mit bescheidenem Einkommen schlechtweg unerschwinglich. Von der Wohnungsnot sind deshalb heute vor allem noch die minderbemittelten Familien betroffen. Diese müssen sich oft mit räumlich und hygienisch ungenügenden Unterkünften begnügen oder aber eine für ihre Einkommensverhältnisse viel zu teure Wohnung mieten. Die Aenderung solcher Verhältnisse bedeutet Familienschutz im besten Sinne des Wortes. Nur in einer gesunden Wohnung kann eine körperlich und geistig gesunde Jugend heranwachsen. Schlechte, überfüllte oder für das Familieneinkommen zu teure Wohnungen bilden eine gesundheitliche und moralische, aber auch eine soziale und politische Gefahr. Diese Erwägungen lassen eine öffentliche Hilfsaktion als geboten erscheinen.

III.

Bereits in den früheren Unterstützungsaktionen wurde mit den staatlichen Krediten sehr haushälterisch umgegangen, im Bestreben, mit den bereitgestellten Mitteln die grösstmögliche Wirkung zu erzielen. Die Zusicherung der Beiträge erfolgte nicht schematisch, sondern nach Abklärung der Subventionswürdigkeit im einzelnen Fall. Vor allem wurde danach getrachtet, ein tragbares Verhältnis zwischen den Mietzinsen oder der jährlichen Belastung und dem Einkommen der Wohnungsbezüger durch entsprechende Abstufung der Beitragsleistungen herzustellen. Heute, da es gilt, einer eher qualifizierten Wohnungsnot, nämlich dem Mangel an ausgesprochen preiswerten Wohnungen zu begegnen, ist diesem Gesichtspunkt ganz besondere Beachtung zu schenken. Vor allem muss der Wohnungsbedarf genau festgestellt werden. Dabei ist für die Ermittlung des Wohnungsbedarfes nicht einzig die Zahl der fehlenden Wohnungen massgebend, sondern es kommt ebenso sehr an auf die Wohnungsgrössen sowie die Mietzinse, welche die unterkunftssuchenden Familien zu bezahlen in der Lage sind. Es ist klar, dass nur Wohnbauprojekte von der öffentlichen Hand unterstützt werden sollen, welche dem im vorerwähnten Sinne ermittelten Bedarf genau entsprechen.

Die in Aussicht genommene Beitragsleistung von Kanton und Gemeinde wird nicht genügen, wirklich preiswerte Mietzinse zu erreichen, wenn nicht auch bei der Projektierung und namentlich in der Wahl des Innenausbaues auf eine möglichst einfache, zweckmässige und kostensparende Bauweise Bedacht genommen wird. Deshalb ist im Gesetz eine Kostenlimite von Fr. 8 500.— pro Zimmer vorgesehen. Bauprojekte, deren Kosten pro Wohnraum diesen Betrag überschreiten, sind demnach von der staatlichen Beihilfe ausgeschlossen. Diese Kostenlimite wird die Bauherren sowohl bei Einfamilienhäusern wie bei Mehrfamilienhäusern zu einer sorgfältigen und rationellen Projektierung zwingen, wobei nicht gesagt ist, dass namentlich bei grösseren Mehrfamilienhäusern in besonders günstigen Fällen nicht auch noch niedrigere Zimmerkosten möglich sind. Da aber im Gesetz den verschiedensten Verhältnissen Rechnung getragen werden muss, ist der Höchstbetrag von Fr. 8500.— pro Zimmer als angemessen zu bezeichnen. Damit

ist Gewähr geboten, dass wirklich nur Wohnbauten unterstützt werden, bei welchen die Mietzinse nicht nur durch eine beträchtliche staatliche Beihilfe, sondern ebenso dank einer zweckmässigen und rationellen Grundrisslösung sowie eines sparsamen Innenausbaues niedrig angesetzt werden können.

Neben der Kostenlimite pro Zimmer sind im Gesetz die Anforderungen, welche an beitragswürdige Bauprojekte gestellt werden, noch näher umschrieben. Danach muss es sich um einfache, hygienisch und konstruktiv einwandfreie Wohnbauten handeln, deren Mietzinse oder jährliche Belastung den finanziellen Verhältnissen der in Frage kommenden Bewohner angepasst sind. Die Raumzahl und -einteilung hat den besondern Bedürfnissen kinderreicher Familien zu entsprechen. Dem Regierungsrat wird dabei die Befugnis eingeräumt, nähere Einzelheiten noch durch Verordnung zu regeln.

IV.

Neben der Umschreibung der für die staatliche Beihilfe in Frage kommenden Projekte, geht es darum, die rechtliche Möglichkeit zu schaffen, die Interessen der öffentlichen Hand bei der zweckentsprechenden Verwendung der von ihr unterstützten Wohnbauten dauernd wahren zu können. Kanton und Gemeinde müssen Gewähr haben, dass die mit ihrer Finanzbeihilfe erstellten Wohnungen dauernd ausschliesslich denjenigen Bevölkerungskreisen zur Verfügung stehen, welche einkommensmässig und hinsichtlich ihrer Kinderzahl auf den Bezug von Wohnungen angewiesen sind, deren Mietzinse mit öffentlichen Mitteln stark verbilligt wurden. Die Art. 19 bis 22 des Gesetzes enthalten Vorschriften, welche die Rückerstattung und die Verzinsung ausbezahlter Beitragsleistungen bei gewinnbringenden Veräusserungen und Zweckentfremdungen vorsehen. Diese Bestimmungen ermöglichen es, in denjenigen Fällen, in denen die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, unter welchen die Leistungen der öffentlichen Hand erbracht wurden, deren sofortige oder ratenweise Rückzahlung, bzw. deren zeitweilige Verzinsung zu verlangen. Dadurch wird die Beitragsleistung des Kantons und der Gemeinde zu einer bedingten à-fonds-perdu-Subvention, die nur solange nicht rückzahlbar und nicht verzinslich ist, als die Wohnungen dem gesetzlichen Zweck entsprechend benutzt werden. Für die verschiedenen denkbaren Fälle von Zweckentfremdungen sind dabei auch entsprechend angepasste Rückzahlungs- und Verzinsungsmodalitäten vorgesehen, um Härtefälle tunlichst zu vermeiden. Eine weitere Sicherung gegen Zweckentfremdungen besteht im Aufsichtsrecht, das den Gemeinden über die Vermietung und die Verwaltung zusteht.

V.

Der Regierungsrat hat auch die Frage geprüft, ob anstelle der bisher üblichen Subventionierung ein anderes System für die staatliche Unterstützung preiswerter Wohnungen in Frage käme. Dabei hat sich aber ergeben, dass bei jeder anderen Unterstützungsart der finanzielle Aufwand schliesslich nicht geringer ist als beim Subventionssystem,

wenn die gleiche Verbilligung der Mietzinse erreicht werden soll. Die Beitragsleistung à fonds perdu hat zudem noch den Vorteil der Einfachheit und Uebersichtlichkeit für sich, so dass der Regierungsrat zum Schluss kam, es sei wiederum die frühere Art der Wohnbauförderung zu wählen.

Als Maximalsubvention sind im Gesetz 35 % vorgesehen. Die im Einzelfall zu gewährende Beitragsleistung wird nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Wohnungsbezüger sowie nach der Art des Bauvorhabens abzustufen sein. Die Gesamtsubvention ist gemeinsam vom Kanton und von der Gemeinde des Bauortes aufzubringen. Zur Festsetzung ihrer Beitragsanteile werden die Gemeinden nach der Höhe des finanziellen Tragfähigkeitsfaktors in 9 Beitragsklassen eingereiht. Für diese Einreihung wird der Regierungsrat als zuständig erklärt; massgebend sind die Steuerbelastung sowie die Steuerkraft, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung. Sie ist so vorzunehmen,

dass der Kanton voraussichtlich mit nicht mehr als der Hälfte des Gesamtaufwandes belastet wird.

Der Grosse Rat wird alljährlich bei der Beratung des Staatsvoranschlags den Höchstbetrag festzusetzen haben, der für staatliche Beiträge im Sinne des Gesetzes für die Förderung des Wohnungsbaues zugunsten kinderreicher Familien mit bescheidenem Einkommen verwendet werden darf. Damit wird es möglich, die zur Verfügung zu stellenden staatlichen Mittel jeweils dem effektiven Bedarf an Wohnungen für die in Frage kommenden Bevölkerungskreise sowie dem Stand des Baukostenindex anzupassen.

Bern, Juli 1953.

*Der Volkswirtschaftsdirektor:
R. Gnägi.*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 28. August/6. Oktober und 1. Oktober 1953

Gesetz

**über die Beitragsleistung an Wohnbauten
für kinderreiche Familien mit
bescheidenem Einkommen**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1. Der Kanton unterstützt die Gemeinden in ihren Bestrebungen zur Beschaffung von preiswerten Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen durch Gewährung von Beiträgen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Grundsatz.

Ein rechtlicher Anspruch auf Beiträge besteht nicht.

Art. 2. Der Grosse Rat setzt alljährlich den Höchstbetrag fest, der für staatliche Beiträge im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden darf. Dieser Betrag ist in den Voranschlag aufzunehmen.

Jährlicher Aufwand.

Art. 3. Beiträge werden nur gewährt für einfache, hygienisch und konstruktiv einwandfreie Wohnbauten, deren Mietzinse den finanziellen Verhältnissen der in Frage kommenden Bewohner angepasst sind.

Subventionswürdige Wohnbauten.

Beiträge können auch gewährt werden für Wohnungseinbauten und die Erweiterung bestehender Wohnungen.

Ueber den zulässigen Innenausbau sowie über weitere technische Einzelheiten erlässt der Regierungsrat nähere Vorschriften in der Vollziehungsverordnung.

Art. 4. Das Bedürfnis nach der Erstellung von preiswerten Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen muss in jedem einzelnen Fall durch die Gemeinde nachgewiesen werden.

Bedürfnis nach preiswerten Wohnungen.

Art. 5. Beiträge werden gewährt für Wohnbauten, deren Baukosten ohne Landerwerb Fr. 8500.— pro Wohnraum nicht überschreiten.

Höchstzulässige Baukosten.

Höchstzulässiger Mietzins. *Art. 6.* Der Mietzins darf die jährlichen Lasten, einschliesslich einer Verzinsung der eigenen Mittel zu höchstens 3,5 Prozent, nicht übersteigen.

Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Berechnung, Festsetzung und Kontrolle der höchstzulässigen Mietzinse.

Vermietung. *Art. 7.* Die Vermietung subventionierter Wohnbauten darf nicht ausschliesslich auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt werden.

Unternehmerbeteiligung an der Finanzierung. *Art. 8.* Die Gewährung von Darlehen oder die Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen zur Finanzierung subventionierter Wohnbauten durch die am Bau beteiligten Handwerker, Unternehmer, Lieferanten und Architekten ist nicht statthaft.

Verkauf subventionierter Wohnbauten. *Art. 9.* Subventionierte Wohnbauten dürfen nur an Erwerber verkauft werden, welche sich verpflichten, die Bedingungen der Beitragsbewilligung zu erfüllen.

Ausschluss von der Beitragsleistung. *Art. 10.* Von der Beitragsleistung sind ausgeschlossen:

- a) Gemischte Bauvorhaben, bei denen ein geschäftliches oder betriebliches Interesse im Vordergrund steht;
- b) Bauvorhaben, bei denen der Landpreis im Verhältnis zu den Baukosten oder zu den in der betreffenden Gegend üblichen Verkehrswerten zu hoch ist;
- c) Bauvorhaben, für deren Ausführung oder Finanzierung ungerechtfertigte oder offenkundig zu hoch bemessene Entgelte gefordert werden;
- d) Bauvorhaben, für deren fachgemässe Ausführung nicht genügend Gewähr besteht;
- e) Wohnbauten, die vor Erlass der Subventionszusicherung begonnen wurden.

II. Voraussetzungen für den Bezug subventionierter Wohnungen

Einkommen und Vermögen. *Art. 11.* Die im Sinne dieses Gesetzes subventionierten Wohnungen sind ausschliesslich für Familien bestimmt, deren anrechenbares Brutto-Jahreseinkommen Fr. 6500.—, zuzüglich Fr. 750.— pro minderjähriges Kind, nicht übersteigt.

Ueber das anrechenbare Brutto-Einkommen erlässt der Regierungsrat die näheren Vorschriften in der Vollziehungsverordnung.

Aufsichtsrecht der Gemeinde. *Art. 12.* Der Gemeinde steht, sofern diese nicht selber Eigentümerin der subventionierten Liegenschaft ist, ein Aufsichtsrecht über die bedingungsgemässe Vermietung zu.

Ueber das Aufsichtsrecht der Gemeinde erlässt der Regierungsrat in der Vollziehungsverordnung nähere Vorschriften.

Wohnsitzdauer in der Gemeinde. *Art. 13.* Die Gemeinden sind berechtigt, den Bezug subventionierter Wohnungen auf Familien zu beschränken, die seit zwei Jahren in ihrem Gebiet wohnhaft sind.

III. Beitragsleistung

Art. 14. Für die Berechnung der Beiträge sind die Baukosten, einschliesslich Architektenhonorar aber ohne Kreditzinsen, Gebühren und Kosten für den Erwerb von Grund und Rechten, massgebend.

Massgebende
Kosten.

Neben den Baukosten im Sinne von Abs. 1 sind die Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten in folgendem Umfang beitragsberechtigt:

bei Einfamilienhäusern Fr. 2000.—, bei Zweifamilienhäusern Fr. 1500.— und bei Wohnbauten mit mehr als zwei Wohnungen Fr. 1000.— pro Wohnung.

Art. 15. Der Beitrag, einschliesslich des Anteils der Gemeinde des Bauortes, beträgt höchstens 35 Prozent der nach Art. 14 ermittelten Kosten. Er wird abgestuft nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Wohnungsbezüger sowie nach der Art des Bauvorhabens.

Höchstbeitrag.

Art. 16. Der Kantonsbeitrag wird nur bewilligt, wenn die Gemeinde des Bauortes den sich aus den nachstehenden Bestimmungen ergebenden Beitragsanteil übernimmt.

Pflicht-
beitrag
der Gemeinde.

Die Gemeinde kann ihre Leistung auch in anderer Form als durch einen Beitrag erbringen, beispielsweise durch niedrig verzinsliche Darlehen. Diese Leistungen müssen jedoch dem Beitrag, an dessen Stelle sie treten, gleichwertig sein.

Die nachträgliche Rückforderung von Beitragsanteilen durch die Gemeinde oder die freiwillige Rückerstattung in irgendeiner Form ist nicht statthaft. Bei Widerhandlung wird auch der entsprechende Kantonsbeitrag zur Rückzahlung fällig.

Ist die Gemeinde selber Bauherrin, so hat sie von den Baukosten den gleichen Betrag abzuschreiben, den sie gegenüber Dritten als Beitragsanteil zu übernehmen hätte.

Art. 17. Leistungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften können auf den Gemeindeanteil voll angerechnet werden. Für die tatsächliche Leistung solcher Drittbeiträge haftet die Gemeinde gegenüber dem Kanton.

Dritt-
leistungen.

Art. 18. Die Gemeinden werden zur Festsetzung ihres Beitragsanteils nach der Höhe des finanziellen Tragfähigkeitsfaktors in 9 Beitragsklassen eingereiht. Für die Einreihung sind massgebend die Steuerbelastung sowie die Steuerkraft, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung. Die Einreihung der Gemeinden erfolgt durch den Regierungsrat und ist so vorzunehmen, dass der Kanton voraussichtlich mit nicht mehr als der Hälfte des Gesamtaufwandes belastet wird.

Beitrags-
klassen.

Der Gemeindeanteil am Gesamtbeitrag (höchstens 35 Prozent) beträgt

in der 1. Beitragsklasse	30	0/0
» » 2.	»	35 0/0
» » 3.	»	40 0/0
» » 4.	»	45 0/0
» » 5.	»	50 0/0

	in der 6. Beitragsklasse	52,5 %
»	» 7.	» 55 %
»	» 8.	» 57,5 %
»	» 9.	» 60 %

IV. Beitragsrückerstattung infolge Gewinnerzielung und Zweckentfremdung

Rückerstattung und Verzinsung der Beiträge. *Art. 19.* Wird ein Grundstück, auf dem sich Wohnbauten befinden, für deren Erstellung oder Verbesserung Beiträge bewilligt wurden, seinem Zweck entfremdet oder mit Gewinn veräussert, so sind die ausbezahlten Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Tritt eine Zweckentfremdung nur vorübergehend ein, so kann an Stelle der Rückerstattung eine Verzinsung der öffentlichen Beiträge zu 3,5 Prozent im Jahr verlangt werden.

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und gesetzliches Pfandrecht. *Art. 20.* Die Rückerstattungspflicht und die Verpflichtung zur Zweckerhaltung werden als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt. Die Rückerstattungspflicht wird durch Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechtes sichergestellt.

Das gesetzliche Pfandrecht ist im Range unmitttelbar nach den zur Finanzierung der Liegenschaft notwendigen grundpfandgesicherten Darlehen einzutragen. Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und das gesetzliche Pfandrecht werden auf Anmeldung der zuständigen kantonalen Amtsstelle gebührenfrei im Grundbuch eingetragen.

Rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragungen. *Art. 21.* Die Eintragung einer rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragung darf vom Grundbuchverwalter erst vorgenommen werden, nachdem der Eigentümer eine schriftliche Zustimmungserklärung der zuständigen kantonalen Amtsstelle zur Eigentumsübertragung oder zur Löschung der angemerkten Rückerstattungspflicht vorgelegt hat.

Besondere Fälle. *Art. 22.* Aendern sich Bestand oder finanzielle Verhältnisse der ein Eigenheim bewohnenden Familie derart, dass die Voraussetzungen der Beitragsberechtigung nicht mehr erfüllt sind, so sind die öffentlichen Beiträge zurückzuerstatten. Stellt die sofortige Rückerstattung offensichtlich eine grosse Härte dar, so kann an deren Stelle die jährliche Amortisation der öffentlichen Beiträge bis zu zehn Prozent bewilligt werden. Bei der Festsetzung der jährlichen Amortisation ist der finanziellen Lage des Eigentümers Rechnung zu tragen.

Wird ein Eigenheim infolge Wechsels des Eigentümers durch Erbgang von einer Familie bewohnt, welche die Voraussetzungen von Art. 11 nicht erfüllt, so sind die öffentlichen Beiträge jährlich mit fünf Prozent zu amortisieren.

Bei Zwangsverwertung einer subventionierten Liegenschaft werden die öffentlichen Beiträge soweit zur Rückzahlung fällig, als der Zuschlags-

preis den für die Gewinnermittlung massgebenden Selbstkostenwert übersteigt. Werden nicht die vollen öffentlichen Beiträge zur Rückzahlung fällig, so bleiben die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt. Das gesetzliche Pfandrecht wird in diesem Falle dem Erwerber für die noch auf der Liegenschaft lastenden öffentlichen Beiträge ohne Anrechnung auf den Erwerbspreis überbunden.

Erfüllt der Erwerber die Bedingungen nach Art. 11 nicht oder übernimmt er bei einem Mehrfamilienhaus die Verpflichtung zur Zweckerhaltung im Sinne der Subventionsbedingungen nicht, so hat er die auf der Liegenschaft lastenden öffentlichen Beiträge mit wenigstens einem Viertel jährlich zurückzuzahlen und den jeweiligen Restbetrag zu 3,5 Prozent zu verzinsen.

V. Pfandrecht der Baugläubiger

Art. 23. Handwerkern, Unternehmern, Lieferanten und Architekten, die für subventionierte Wohnbauten Arbeiten ausgeführt oder Material geliefert haben, steht zur Sicherung ihrer Forderung gegenüber dem Eigentümer oder einem Unternehmer ein gesetzliches Pfandrecht auf die öffentlichen Barbeiträge zu, welche dem Eigentümer zugesichert worden sind.

Grundsatz.

Das Pfandrecht entsteht mit der Zusicherung der Beiträge und geht mit ihrer Auszahlung an den Berechtigten unter.

Hat der Eigentümer den aus der Beitragszusicherung hervorgegangenen Anspruch auf Barbeiträge als Sicherheit für deren Bevorschussung abgetreten, so kann das Pfandrecht auch vom Zessionar geltend gemacht werden, soweit aus dem Vorschuss Forderungen aus Arbeit oder Lieferung von Material bezahlt worden sind.

Das Verfahren für die Geltendmachung des Pfandrechtes wird vom Regierungsrat in der Vollziehungsverordnung geregelt.

VI. Wiedererwägungsgesuche und Rekurse

Art. 24. Wiedererwägungsgesuche gegen Entscheide der zuständigen kantonalen Amtsstelle sind innert dreissig Tagen nach deren Zustellung der vorgesetzten Direktion einzureichen.

Wiedererwägungsgesuche und Rekurse.

Gegen Entscheide der vorgesetzten Direktion kann innert dreissig Tagen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Art. 25. Rechtskräftige Entscheide der kantonalen Vollzugsorgane sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 SchKG gleichgestellt.

Vollstreckbarkeit der rechtskräftigen Entscheide.

VII. Vollzug und Inkrafttreten

Art. 26. Der Regierungsrat bezeichnet die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Direktion und erlässt die Vollziehungsvorschriften.

Zuständige kantonale Amtsstelle und Vollziehungsvorschriften.

Inkrafttreten. Art. 27. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 28. August/6. Oktober 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 1. Oktober 1953.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Felser.

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den Erlass eines
neuen Gesetzes über die Tierseuchenkasse

(Oktober 1953)

I. Einleitung

In Vollzug der Art. 33 und 49 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917, das auf den 1. Januar 1921 in Kraft trat, hat der Grosse Rat dem Bernervolk im Frühling 1921 das Gesetz über die Tierseuchenkasse zur Abstimmung vorgelegt. Es wurde in der Volksabstimmung vom 22. Mai 1921 angenommen. Seine Bestimmungen galten seither für die Regelung der Entschädigungen der Schäden, welche durch bestimmte anzeigepflichtige Tierseuchen verursacht wurden, wie auch für die Regelung der Bekämpfungskosten solcher Seuchen und von Beitragsleistungen an die Vornahme von Schutzimpfungen durch eine besondere Kasse, die mit dem Namen Tierseuchenkasse belegt wurde. Ihre finanzielle Grundlage wurde damals geschaffen durch die Uebernahme der bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes vorhandenen Aktiven der Viehentschädigungs- und der Pferdescheinkasse sowie durch eine einmalige Einlage von 2¹/₂ Millionen Franken aus allgemeinen Staatsmitteln. Ihren Betrieb hatte sie zu finanzieren mit den vom Bund an die Kantone nach Art. 25—28 und Art. 31 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 35, 263 und 268 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zu leistenden Beiträge an ihre Aufwendungen für Seuchenschäden und Seuchenbekämpfung, mit dem Gebührenerlös aus den Gesundheitsscheinen, mit den nach besonderen Bestimmungen von den Tieres Eigentümern zu leistenden Kopfbeiträgen für ihre Tiere, mit dem Zinsertrag des Depotguthabens bei der Hypothekarkasse, mit den wegen Vergehen gegen die Tierseuchenpolizei ausgesprochenen Bussen und allfälligen sonstigen aus der Tier-

gesundheitspolizei sich ergebenden Einnahmen. Dagegen hatte die Tierseuchenkasse zu übernehmen die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Passiven der Viehentschädigungs- und Pferdescheinkasse, ferner die gemäss besonderen Bestimmungen zu leistenden Beiträge an Tieres Eigentümer und Gemeinden an den Schaden, welcher durch Seuchen und polizeilich angeordnete Massnahmen zu deren Bekämpfung jenen erwächst, die Auslagen für die Beschaffung der Gesundheitsscheine und die Auslagen des Staates für die Tiergesundheitspolizei überhaupt, soweit die Kostentragung nicht durch Spezialvorschriften geregelt wird.

Im Art. 21 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen ist die Beitragspflicht der Kantone als obligatorisch erklärt für Tiere, die wegen Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Wut, Milzbrand oder Rauschbrand umstehen oder abgetan werden müssen, ferner an den Schaden, der entsteht, falls erkrankte Tiere wegen einer behördlich angeordneten Behandlung an einer der im Art. 1 des Bundesgesetzes aufgezählten Krankheiten umstehen oder deshalb abgetan werden müssen, dann auch, wenn erkrankte Tiere oder solche, die der Ansteckung ausgesetzt waren, auf behördliche Anordnung geschlachtet werden müssen, um der Ausdehnung einer der im Art. 1 aufgezählten Krankheiten vorzubeugen, ferner wenn gesunde Tiere wegen einer behördlich angeordneten vorbeugenden Behandlung (z. B. Impfung) umstehen oder geschlachtet werden müssen und endlich, wenn auf behördliche Anordnung gesunde Tiere geschlachtet oder Sachen vernichtet werden müssen, um der Ausdehnung einer der in Art. 1 aufgezählten Krankheiten vorzubeugen. In

Art. 1 dieses Bundesgesetzes waren ursprünglich aufgezählt: Rinderpest, Lungenseuche des Rindviehs, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Wut, Milzbrand, Rauschbrand, Rotlauf der Schweine, Schweinepest und Schweineseuche. Später sind dann noch hinzugekommen die ansteckende Agalactie der Schafe und Ziegen (Galt), die Räude, die Geflügelcholera und die Geflügelpest, die Faulbrut der Bienen und die Milbenkrankheit der Bienen.

Während die Beitragsleistung der Kantone an durch Todesfälle wegen Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Wut, Milzbrand oder Rauschbrand verursachte Schäden im Bundesgesetz als obligatorisch vorgeschrieben war, wurde eine solche z. B. an durch Todesfälle wegen Rotlauf der Schweine, Schweineseuche, Schweinepest, Agalactie verursachte Schäden den Kantonen freigestellt; doch wurde im Art. 26 des Bundesgesetzes ursprünglich festgelegt, dass der Bund den Kantonen an solche Leistungen Beiträge von 40 bis 50 % bezahle, soweit sich diese Leistungen auf Schäden beziehen, die durch Maul- und Klauenseuche, Schweineseuche, Schweinepest oder Rotlauf der Schweine (später auch Agalactie) verursacht wurden.

Auf Grund dieser bundesrechtlichen Bestimmungen wurden im Gesetz über die Tierseuchenkasse als durch diese entschädigungspflichtig erklärt:

Schadenfälle infolge Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Beschälseuche (ausserhalb der bundesrechtlichen Bestimmungen und daher auch ohne Beitragsleistung seitens des Bundes), Schweinerotlauf, Schweineseuche, Schweinepest, Rauschbrand mit bestimmten Einschränkungen bezüglich Erfüllung der Impfpflicht, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, ansteckender Galt der Schafe und Ziegen und Wut, soweit es sich bei dieser Krankheit um Schadenfälle bei Wiederkäuern, Schweinen und Tieren des Pferdegeschlechts handelt.

Schon bald zeigte es sich, dass die infolge Rotlauf, Schweineseuche und Schweinepest bei den Schweinen erzeugten Schadenfälle für die Tierseuchenkasse eine enorme Belastung brachten, welcher keine entsprechende Gegenleistung der Schweinebesitzer gegenüberstand. Durch eine Gesetzesrevision vom 30. Oktober 1927, in welcher einerseits die Kopfbeiträge für die Schweine erhöht, andererseits die Leistungen der Tierseuchenkasse an durch die genannten Krankheiten bei Schweinen verursachten Schadenfälle gestaffelt und an bestimmte Voraussetzungen gebunden wurden, suchte man das Missverhältnis zwischen den Leistungen der Tierseuchenkasse und derjenigen der Schweineeigentümer auszugleichen. Eine Herabminderung der Spanne wurde damit erreicht, ein Ausgleich aber ist nie eingetreten. Dies wird in den dem Verwaltungsbericht der Landwirtschaftsdirektion für das Jahr 1945 und demjenigen für das Jahr 1950 beigegebenen tabellarischen Zusammenstellungen deutlich dargelegt. Dazu kam nun aber noch, dass durch Beschluss des Bundesrates vom 2. Mai 1941 die Schweineseuche, und durch einen weitem Bundesrats-

beschluss vom 22. Dezember 1950 auch der Schweinerotlauf als anzeigepflichtige Krankheiten aus der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung gestrichen wurden. Damit fiel natürlich auch die im Art. 26 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen niedergelegte Beitragsleistung des Bundes an diejenigen Kantone dahin, welche die durch Rotlauf und Schweineseuche verursachten Schadenfälle entschädigen. Diese von Bundes wegen eingetretene Aenderung in der Belastung der Tierseuchenkasse wäre eigentlich schon fast Grund genug gewesen, das Gesetz über die Tierseuchenkasse einer Revision zu unterziehen.

Andererseits hat der Bundesrat einem Begehren der Organisationen der Geflügelzüchter und der Geflügelhalter, das vom schweizerischen Bauernverband, vom schweizerischen Landfrauenverband und von der schweizerischen Eierverwertungsgenossenschaft unterstützt wurde, Folge gebend, am 23. März 1953 den Beschluss gefasst, an die von den Kantonen geleisteten Entschädigungen für Hühner, Truthühner, Enten und Gänse, welche infolge anzeigepflichtiger Geflügelseuchen umstehen oder abgetan werden müssen, einen Beitrag von 40 % zu gewähren. Er hat also die durch anzeigepflichtige Geflügelseuchen verursachten Schäden bezüglich Entschädigung in die gleiche Stellung eingereiht, wie z. B. die Schweinepest und die Agalactie und wie früher den Rotlauf und die Schweineseuche. Veranlasst durch diesen Beschluss hat der schweizerische Geflügelzuchtverband sämtliche Kantone in einer Eingabe ersucht, die Frage der Einführung der Entschädigung von Schadenfällen, die durch anzeigepflichtige Geflügelseuchen verursacht werden, zu prüfen. Als Gegenleistung ist vorgesehen zugunsten der kantonalen Seuchenkassen auf den für die Kennzeichnung des Geflügels vom schweizerischen Geflügelzuchtverband verkauften SGV.-Ring einen Rappen pro Ring als Prämie für den Einschluss des Geflügels in die Entschädigungsberechtigung durch die Tierseuchenkasse in diese Kasse abzuführen. Es kamen aber noch andere viel gewichtigere Gründe dazu.

Vorweg ist zu bemerken, dass der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 11. November 1931 gestützt auf den Art. 15 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse den Beschluss gefasst hat, Beiträge aus dieser Kasse unter bestimmten Voraussetzungen auch für Schadenfälle von bösartiger Blutarmut bei Pferden auszurichten. Es besteht also hier ein weiterer Nebenerlass zum ursprünglichen Text des Gesetzes.

Es kommt dazu, dass der Grosse Rat durch seinen Beschluss vom 8. September 1943 gestützt auf den vorstehend genannten Art. 15 und in Vollzug der damals in Kraft stehenden bundesrechtlichen Vorschriften über die Bekämpfung der Rindertuberkulose der Tierseuchenkasse auch die Finanzierung der Bekämpfung dieser Krankheit überbunden hat, allerdings nicht ohne ihr auch neue Mittel zuzuführen. Die Alimentation besteht einerseits darin, dass jeder Viehbesitzer, der seinen Rindviehbestand dem offiziellen Bekämpfungsverfahren unterstellt, für jedes über zwei Jahre alte Tier und für eine Anschlussperiode von

drei Jahren der Tierseuchenkasse einen Beitrag von 5 Franken zu entrichten hat, andererseits der Staat der Kasse 50 % ihrer Nettoaufwendungen für die Bekämpfung der Rindertuberkulose zurückvergütet. Wir haben also hier einen weitem Nebenerlass zum Gesetz über die Tierseuchenkasse, der zusammen mit dem andern eine Zusammenfassung in einem einzigen Gesetz rechtfertigt. Dazu kommt nun noch, dass die bundesrechtliche Grundlage der Tuberkulosebekämpfung durch den Erlass des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950 und dazugehöriger Vollziehungsbestimmungen eine andere geworden ist und wir dieser unsere Gesetzgebung anpassen müssen. Diese Bekämpfung der Rindertuberkulose besteht nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und der Erfahrung darin, dass in den Beständen, in welchen mit Tuberkulose angesteckte Tiere vorhanden sind, diese ausgemerzt oder zum mindesten von den gesunden Tieren räumlich vollständig getrennt gehalten werden müssen. Ausserdem sind die tuberkulosefreien Bestände durch geeignete hygienische Massnahmen vor Ansteckung zu schützen. Andere Schutzmassnahmen, wie z. B. eine Schutzimpfung, deren Wirkung wissenschaftlich allgemein anerkannt ist, existieren zurzeit noch nicht.

Auch die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche hat gegenüber der Zeit, in welcher gerade wegen der Verheerungen, die diese Seuche in unseren Viehbeständen anrichtete, das Gesetz über die Tierseuchenkasse entstand, ein ganz anderes Gesicht bekommen. Die Schaffung einer wirksamen Schutzimpfung lässt die Totalschlachtung der Bestände, in denen diese Seuche auftritt, heute mehr denn früher vollauf rechtfertigen. Diese Totalabschlachtung bezweckt, den Nachschub an Ansteckungsstoff zu unterbinden, der von den erkrankten Tieren ausgeht, wohingegen die um einen Seuchenherd herum auf behördliche Veranlassung gelegte Impfung die Erkrankung weiterer Bestände zu verhindern trachtet. Diese Methode, mit welcher zusammen mit strengen Sperrmassnahmen bei Seuchenausbrüchen offensichtliche Erfolge erzielt werden, rechtfertigt es einerseits, dass die gesamten Impfkosten durch die Tierseuchenkasse getragen werden und dass andererseits den von der Seuche betroffenen Viehbesitzern, deren Bestand gekeult wird ohne dass sie viel dazu sagen können, eine Entschädigung ausgerichtet wird, die es ihnen ohne allzugrosse eigene finanzielle Einbusse erlauben soll, einen neuen Viehbestand zu erstehen und sich damit wieder eine Existenzgrundlage zu beschaffen. Auch hiefür bedarf es neuer Bestimmungen im Gesetz über die Tierseuchenkasse.

Alle diese Verhältnisse lassen eine Revision und Neufassung des gegenwärtig geltenden Gesetzes über die Tierseuchenkasse als notwendig erscheinen. Diese Revision und Neufassung wurde übrigens auch in einer von Herrn Grossrat Dr. Tschumi im Grossen Rat am 16. Februar 1953 begründeten und von diesem als erheblich erklärten Motion verlangt. Mit der Vorlage eines neuen Gesetzes über die Tierseuchenkasse wird somit auch diesem Auftrag des Grossen Rates Folge gegeben.

II. Grundlagen und Zweck des Gesetzes

Der Art. 33 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen verpflichtet die Kantone innert den Grenzen der Art. 21 bis 28 Vorschriften über die Ausrichtung der Beiträge aufzustellen, die in Seuchenfällen an Tierbesitzer zu bezahlen sind und das in Art. 24 vorgesehene Verwaltungsverfahren zu ordnen. Dies ist durch den Erlass des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921 schon geschehen. Dazu kommt nun, dass der Bund im Art. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950 die Kantone verpflichtet, Massnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Rindertuberkulose zu treffen, wobei diese Massnahmen, allgemein als Verfahren bezeichnet, namentlich die Untersuchung der Bestände, die Ausmerzungen oder Absonderung tuberkulöser Tiere und den Schutz und die Erhaltung tuberkulosefreier Bestände umfassen. Es ist klar, dass die Durchführung dieses Verfahrens, die den Kantonen obliegt, für diese einschneidende finanzielle Auswirkung bringt. Dabei leistet nach Art. 5 dieses Gesetzes der Bund den Kantonen Beiträge von 40 bis 50 % an ihre Aufwendungen für allgemeine Massnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes und für die Ausmerzungen tuberkulöser Tiere, wohingegen die Kantone die Vorschriften zu erlassen haben, auf Grund welcher Bundesbeiträge beansprucht werden sollen (Art. 11). Da es sich bei der Rindertuberkulose grundsätzlich um eine tierische Seuche handelt, erscheint es absolut zweckmässig zu sein, die Lösung der Finanzierung der Rindertuberkulosebekämpfung gleich wie für die andern Tierseuchen über die Tierseuchenkasse gehen zu lassen, mit andern Worten, diese Finanzierung in das kantonale Gesetz über die Tierseuchenkasse einzubauen. Damit ist auch schon der Zweck des neuen Gesetzes über die Tierseuchenkasse umschrieben, nämlich Regelung der Kostentragung der Beiträge, welche an durch anzeigepflichtige Tierseuchen oder aber durch die Ausmerzungen von tuberkulösen Tieren verursachte Schäden geleistet werden müssen und die Regelung der dem Staat aus der Bekämpfung der anzeigepflichtigen Tierseuchen und der Rindertuberkulose erwachsenden Bekämpfungskosten. Grundlage und Zweck der Tierseuchenkasse sind im Art. 1 des neuen Gesetzes über die Tierseuchenkasse umschrieben.

III. Finanzierung

Nach dem heute in Kraft stehenden Gesetz über die Tierseuchenkasse geschieht ihre Finanzierung durch

- a) Beiträge der Tierbesitzer;
- b) die dem Kanton nach Art. 25 bis 28 und 31 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 35, 263 und 268 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 und weitere eventuell später festzusetzende zukommenden Bundesbeiträge für Seuchenschäden und Seuchenbekämpfung;
- c) den Gebührenerlös aus den Gesundheits-scheinen;

- d) die ausgesprochenen Bussen (Art. 40 ff. des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 269 bis 277 der zugehörigen Vollziehungsverordnung = Vergehen gegen tierpolizeiliche Vorschriften);
- e) den Zinsertrag des Depotguthabens bei der Hypothekarkasse;
- f) sonstige aus der Tiergesundheitspolizei resultierende Einnahmen.

Diese Einnahmequellen sollen auch im neuen Gesetz beibehalten werden.

Indessen ist zu den Beitragsleistungen der Schweinebesitzer folgendes zu sagen: Diese waren ursprünglich auf 20 Rappen pro Schwein bis zwei Monate alt und auf 50 Rappen pro Tier über zwei Monate alt festgesetzt. Die enorme Diskrepanz zwischen den Leistungen der Schweinebesitzer und denjenigen der Tierseuchenkasse für die durch Rotlauf, Schweineseuche und Schweinepest verursachten Schäden führte zu einer Revision des Gesetzes und einer Erhöhung der Eigentümerbeiträge für Schweine. Nachdem der Rotlauf und die Schweineseuche aus der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung gestrichen wurden und die Beitragsleistungen des Bundes an durch diese beiden Krankheiten verursachte Schadenfälle dahingefallen sind, wird die Entschädigungspflicht der Tierseuchenkasse für solche Fälle auch im neuen Gesetz über die Tierseuchenkasse aufgehoben. Dies wird aber gerechterweise auch zu einer Herabsetzung der Kopfbeiträge für die Schweine führen müssen, wie dies aus dem neu gefassten Art. 4 ersichtlich ist.

Dazu kamen nun auch die aus dem Beschluss des Grossen Rates über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 8. September 1943 sich ergebenden Einnahmen aus den Anschlussbeiträgen, die von den sich dem staatlichen Rindertuberkulosebekämpfungsverfahren anschliessenden Viehbesitzern (Fr. 5.— je Tier über zwei Jahre alt für die dreijährige Anschlussperiode) zu erlegen waren. Es kam ferner dazu die vom Staat aus allgemeinen Mitteln der Tierseuchenkasse geleistete Rückvergütung von 50 % an ihre Nettoaufwendungen für die Tuberkulosebekämpfung gemäss Ziffer 9 des vorgenannten Grossratsbeschlusses.

Der Einbau der Finanzierung der Rindertuberkulosebekämpfung in das Gesetz über die Tierseuchenkasse, der sich wie schon erwähnt, aus dem Charakter dieser Krankheit zwangsläufig ergibt, bedingt dass diesbezüglich eine Regelung getroffen wird. Im Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose ist nirgends mehr davon die Rede, dass die dem Bekämpfungsverfahren unterstellten Viehbesitzer zu Beitragsleistungen herangezogen werden sollen oder können, wie dies im Bundesratsbeschluss vom 27. Januar 1942 über die gleiche Materie noch vorgesehen war. Indessen dürfte der Kanton im Entscheid über die Frage, ob er die Viehbesitzer, die nun die Bekämpfung der Rindertuberkulose auf Grund des Bundesgesetzes und des in Aussicht stehenden Milchstatutes zwangsmässig durchführen müssen, noch mit einem Sonderbeitrag an die Kosten dieser Bekämpfung belasten will oder nicht, völlig freie Hand haben. Es kann kein Zweifel darüber

bestehen, dass die Viehbesitzer, welche die Tuberkulosebekämpfung in ihrem Rindviehbestand ernsthaft einleiten, namentlich diejenigen, welche zum Zwecke der Sanierung des Bestandes Ausmerzungen tuberkulös angesteckter Tiere vornehmen und für Ersatz sorgen müssen, ganz beachtliche Opfer auf sich nehmen. So erscheint es von dem Zeitpunkt hinweg, da die Freiwilligkeit der Unterstellung eines Bestandes unter das Verfahren dem Obligatorium weichen muss, eher unlogisch zu sein, die Viehbesitzer noch mit Anschlussbeiträgen zu belasten. Wir sind deshalb der Auffassung, dass diese Anschlussbeiträge, wie sie noch im Grossratsbeschluss vom 8. September 1943 vorgesehen sind, fallen gelassen werden sollen.

Andererseits hat nun aber die Öffentlichkeit, die namentlich auch in bezug auf Tuberkulose, die Lieferung einer hygienisch einwandfreien Milch verlangt, alles Interesse an einer intensiven Bekämpfung der Rindertuberkulose. Diesem Umstand haben die meisten Kantone in der Finanzierung der Tuberkulosebekämpfung Rechnung getragen, indem sie einerseits aus Staatsmitteln grosse Kredite für die Lösung dieser Aufgabe zur Verfügung stellten und andererseits die Gemeinden zu Beitragsleistungen herbeizogen. So hat der Kanton Zürich die Gemeinden verpflichtet dem Tierseuchenfonds einen jährlichen Beitrag von 30 Rappen pro Kopf der Wohnbevölkerung zu bezahlen, während der Kanton einen solchen von 60 Rappen pro Kopf der Bevölkerung nach Massgabe der letzten eidgenössischen Volkszählung leistet. Dazu übernimmt der Kanton aus staatseigenen Mitteln die Untersuchungs- und allgemeinen Bekämpfungskosten. Der Kanton Zug leistet einen jährlichen kantonalen Beitrag von Fr. 100'000.— während vorläufig 10 Jahren, die Gemeinden einen jährlichen Beitrag von Fr. 1.— je Kopf der Wohnbevölkerung, währenddem die dem Verfahren angeschlossenen Tierbesitzer einen jährlichen Beitrag von Fr. 2.— pro Stück Rindvieh zu bezahlen haben. Der Kanton Thurgau bezahlt jährlich für die Durchführung der Tuberkulosebekämpfung dem Tierseuchenfonds Fr. 2.— für jedes Stück Rindvieh; jede Ortsgemeinde hat 75 Rappen je Einwohner und jeder Tierbesitzer Fr. 3.— jährlich pro Tier als Extrabeitrag in den Tierseuchenfonds zu entrichten. Dagegen werden alle Bekämpfungskosten vom kantonalen Tierseuchenfonds getragen. Der Kanton Aargau hat auf eine besondere Belastung der Tierbesitzer und auch der Gemeinden verzichtet; dafür erhebt er einen vorläufig auf 10 Jahre befristeten Zuschlag von 3 % zur Staatssteuer als sogenannte Tuberkulosesteuer.

Den Finanzaufwand für die Bekämpfung der Rindertuberkulose für die nächsten fünf bis acht Jahre berechnen wir für unsern Kanton pro Jahr wie folgt:

Durchschnittlicher Rindviehbestand schätzungsweise (Viehzählung 1951: 343'761 Stück)	335'000 Stück
Davon Kälber zum Schlachten rund	15'000 Stück
Nutz-, Zucht- und Aufzuchttiere schätzungsweise	320'000 Stück

Die jährlich einmalige Untersuchung aller dieser Tiere auf Tuberkulose wird sich nach den gegenwärtig geltenden Tarifansätzen auf 950'000.— bis 1'050'000.— Franken stellen.

Von den 320'000 Stück stehen im gegenwärtigen Zeitpunkt rund 155'000 Stück unter Kontrolle, wovon noch rund 11'500 Tiere tuberkulös angesteckt sind. Bei den 165'000 noch nicht unter Kontrolle stehenden Tieren muss, da sie vorwiegend in dem mit Tuberkulose viel stärker durchsetzten Flachland stehen, mit einem Befall von 40 % gerechnet werden. Dies ergäbe zu den 11'500 vorgenannten noch weitere 66'000 Stück tuberkulös angesteckte Tiere, die im Laufe der nächsten Jahre aus den Beständen herausgenommen werden müssen, wenn diese saniert werden sollen. Es ergibt dies zusammen 77'500 Stück. Von diesen gehen nun aber erfahrungsgemäss $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{5}$ auf dem normalen Wege über den Schlachtviehabsatz weg, ohne dass dafür Beiträge beansprucht werden. Es verbleiben somit 46'000 bis 52'000 Tiere, die, weil mit Tuberkulose angesteckt, als Zucht- bzw. Nutztiere deklassiert und vorzeitig dem Schlachtviehmarkt zugeführt werden. Dass dies nicht auf einmal geschehen kann, sondern dass dies etappenweise geschehen muss, ist selbstverständlich, da diese Operation einerseits einigermaßen auf die Bedürfnisse des Schlachtviehmarktes abgestimmt werden muss und andererseits die Ersatzmöglichkeiten in Rechnung zu stellen sind. Wir rechnen mit einer jährlichen Ausmerzungsziffer von 5000 Stück. Wenn wir mit einem durchschnittlichen Ausmerzungsbeitrag von Franken 400.— pro Tier rechnen, was nach den Erfahrungen dieses und des letzten Jahres der Wirklichkeit entsprechen dürfte, so brauchen wir für die Ausrichtung dieser Beiträge jährlich 2 Millionen Franken. Zusammen mit den jährlichen Untersuchungskosten ergäbe sich auf dieser Grundlage einzig für die Bekämpfung der Rindertuberkulose eine Belastung von 2'950'000 bis 3'050'000 Franken. Dazu kommen noch einige wenige Nebenkosten wie Reisekosten und Taggelder für die Schätzer, Sektionskosten, Kosten für Materialien, die aber bei dieser hohen Summe kaum ins Gewicht fallen. Rechnet man nun bei dieser Summe mit einem Bundesbeitrag von 40 % oder Franken 1'180'000 bis 1'220'000.— so wird die Tierseuchenkasse jährlich mit Fr. 1'770'000 bis 1'830'000.— belastet. Dieser Betrag liesse sich wie folgt aufbringen:

	Fr.	Fr.
Beitrag des Kantons aus allgemeinen Staatsmitteln wie bisher 50 % der Aufwendungen der Tierseuchenkasse für die Tuberkulosebekämpfung nach Abzug des Bundesbeitrages .	885'000	— 915'000
Beitrag der Gemeinden 50 Rappen pro Kopf der Wohnbevölkerung, rund .	400'000	
Beitrag der Gemeinden pro Stück Rindvieh Franken 1.—, rund	330'000	

wobei es den Gemeinden freigestellt bliebe, diesen Betrag von den Viehbesitzern zu erheben.

Total rund 1'615'000 — 1'645'000

Ungedeckt blieben bei dieser Verteilung 155'000 bis 185'000 Franken. Da aber die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche wie schon erwähnt, mit der Anwendung der Schutzimpfung gegenüber früher auf eine ganz andere Grundlage gestellt worden ist, dürfte, wenn nicht massive Ausbrüche wie im Jahre 1952 die Tierseuchenkasse ausserordentlich belasten, aus den Einnahmen aus den Gesundheitsscheinen, den Zinseinnahmen und den für die Aufwendungen an die andern Tierseuchen eingehenden Bundesbeiträgen abzüglich der für diese andern Seuchen entstandenen allgemeinen Bekämpfungskosten und Schadenbeiträge ein Ueberschuss entstehen, der das vorgenannte ungedeckte Betreffnis, das für die Tuberkulosebekämpfung besteht, zu decken vermöchte. Als Ventil bleibt dann immer noch der Bezug der Kopfbeiträge der Viehbesitzer, wie er im gegenwärtigen Gesetz über die Tierseuchenkasse vorgesehen ist und der auch ins neue Gesetz hinübergenommen wird und der einsetzen soll, wenn das Vermögen der Tierseuchenkasse unter 4 Millionen Franken absinkt.

Als weitere Einnahmequelle, die allerdings nur sehr gering bleiben wird, käme nun noch die Beitragsleistung des schweizerischen Geflügelzuchtverbandes für von diesem im Kanton Bern verkaufte Zucht- oder Altersringe, vorausgesetzt, dass die Entschädigungspflicht der Tierseuchenkasse für durch anzeigepflichtige Geflügelseuchen verursachte Schadenfälle an Hühner, Truthühner, Enten und Gänse ins Gesetz aufgenommen wird, wie wir nachstehend noch beantragen werden.

IV. Die finanziellen Leistungen der Tierseuchenkasse

Diese finden ihre Regelung in Art. 3 und im Abschnitt III (Art. 11 bis 17) des vorliegenden Gesetzes.

Art. 3 Ziffer 1 und Abschnitt III: Die hier getroffenen Regelungen lehnen sich im allgemeinen an die Art. 21 bis 28 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 5 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950. Neu ist hier gegenüber der bisherigen Ordnung, dass die Tierseuchenkasse auch sämtliche aus der Bekämpfung der Rindertuberkulose anfallenden Aufwendungen finanziert (Grossratsbeschluss 8. September 1943, Ziffer 6).

Art. 3 Ziffer 2 ist wohl eine Selbstverständlichkeit, da die Gebühreneinnahmen aus den Gesundheitsscheinen auch der Tierseuchenkasse zufließen.

Art. 3 Ziffer 3 basiert auf der Tatsache, dass das Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 wie auch dasjenige über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950 die Durchführung der seuchenpolizeilichen und der Bekämpfungsmassnahmen den

Kantone überbindet. Sie sind also von Gesetzes wegen zur Anordnung der gesetzlichen Massnahmen verpflichtet und haben daher auch die Kosten zu übernehmen, wobei der Kanton mit der Regelung dieser Kosten eben die Tierseuchenkasse beauftragt. Immerhin ist er selbstverständlich berechtigt, in Sonderfällen auch Spezialregelungen für die Kostenübernahmen zu treffen.

In Art. 11 (bisher Art. 9) sind diejenigen anzeigepflichtigen Krankheiten aufgeführt, für die den Viehbesitzern Entschädigungen aus der Tierseuchenkasse ausgerichtet werden müssen, wenn sie Schadenfälle verursachen. Desgleichen ist hier auch das Ausmass der Entschädigung festgelegt. Gegenüber dem Art. 9 des bisherigen Gesetzes weist dieser Artikel einschneidende Aenderungen auf. Zunächst ist in Wiederholung der in der Einleitung gemachten Angaben darauf hinzuweisen, dass die Schweineseuche und der Schweinerotlauf aus der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung gestrichen wurden und daher alle im Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen angeführten Bestimmungen für diese beiden Krankheiten hinfallen. Dies trifft insbesondere auch zu für die Leistung von Bundesbeiträgen, falls ein Kanton für Schadenfälle, die durch diese Krankheiten verursacht werden, weiterhin Entschädigungen ausrichten sollte. Da der Tierseuchenkasse durch die Bekämpfung der Rindertuberkulose neue schwerwiegende finanzielle Aufgaben zufallen, ist es absolut am Platze, die Entschädigungspflicht für Schweineseuche und Schweinerotlauf zu streichen. Bei dieser Gelegenheit muss man sich fragen, ob nicht auch für die Schweinepest, die allerdings im genannten Bundesgesetz weiterhin aufgeführt bleibt, die Entschädigungsberechtigung aufgehoben werden soll. Wenn die Verhandlungen im Grossen Rat bei der ersten Lesung des heutigen Gesetzes verfolgt werden, so lässt sich feststellen, dass die drei Schweinekrankheiten ursprünglich nicht als entschädigungsberechtigte Krankheiten angeführt wurden. Sie sind erst in der zweiten Lesung hereingeraten. Die Schweinepest als Virusseuche kann gelegentlich in einem Bestand verheerende Verluste verursachen, weil eine zuverlässige Behandlungsmethode bei echter Schweinepest bis heute noch nicht bekannt ist. Sie soll deshalb auch im neuen Gesetz als entschädigungsberechtigt beibehalten werden. Ihre Aufführung wird in Ziffer 2 verlegt. Die Regelung der Entschädigung entspricht der in der Revision des Gesetzes vom 30. Oktober 1927 sowie der in der Verordnung des Regierungsrates vom 28. Mai 1926 getroffenen Ordnung (Karenzzeit).

Dagegen wird die Beschälseuche, eine Geschlechtskrankheit bei Pferden, als entschädigungsberechtigte Krankheit ausgeschieden, weil sie seit Jahrzehnten in unserem Land nicht mehr vorgekommen ist. Sie ist im Jahre 1921 nur unter dem Eindruck der Schäden hineingeraten, die sie als Nachkriegsseuche in den Pferdebeständen Frankreichs und des Elsass anrichtete.

Ziffer 3 und 4 des Art. 11 entsprechen dem Wortlaut der Ziffern 2 und 3 im Art. 9 des jetzt gültigen Gesetzes.

Die Regelung der Entschädigung der Maul- und Klauenseuche wird in Ziffer 5 des Art. 11 ge-

troffen. Die Erhöhung der Entschädigung auf 90 % des Schätzungswertes gegenüber bisher 80 % ist angesichts der gegenüber 1920 durch das neue Bekämpfungsverfahren (Totalschlachtung der erkrankten Bestände und Schutzimpfung in Ringform um den Seuchenherd) eingetretenen Veränderung voll gerechtfertigt. Es wird einem Bestandeseigentümer, der das Unglück hat, dass sein Bestand auf irgendeine Weise mit Maul- und Klauenseuche angesteckt und deshalb zwangsweise weggenommen wird, um der Ausbreitung der Seuche zuvorzukommen, nicht zugemutet werden dürfen, dass er mehr als 10 % des entstandenen Schadens tragen muss. Dies umso weniger, als sich dazu noch der durch die Einstellung des Betriebes entstehende Einnahmefall gesellt. Die bisher im Art. 9 Ziffer 4 Absatz 2 und Ziffer 6 enthaltene Ordnung der Entschädigung der infolge Maul- und Klauenseuche notgeschlachteten oder umgestandenen Tiere kann fallen gelassen werden, da nach menschlichem Ermessen bei der modernen Bekämpfungsart der Maul- und Klauenseuche bei uns Durchseuchungen nicht mehr zugelassen werden. Bei der Erhöhung der Entschädigung auf 90 % muss indessen darauf hingewiesen werden, dass die Quote, welche über 80 % hinausgeht, vom Kanton, resp. der Tierseuchenkasse allein getragen werden muss, weil der Bund seinen Beitrag nur bis auf 80 % des Schätzungswertes leistet (Art. 23 Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen). In ähnlicher Weise wird die im jetzt gültigen Gesetz stehende Ziffer 8 des Art. 9 auseinandergenommen, wonach für gesunde Tiere, die auf behördliche Anordnung geschlachtet werden, um einer anzeigepflichtigen Krankheit zuvorzukommen, eine Entschädigung von 80 % gewährt wird. Neu wird diese Entschädigung in Art. 11 Ziffer 6 auf 90 % festgesetzt, soweit Maul- und Klauenseuche in Betracht fällt. Für diese Fälle können nämlich für die Berechnung des Bundesbeitrages auch 90 % des Schätzungswertes herangezogen werden. Die übrigen Bestimmungen des bisherigen Art. 9 sind unverändert in den Art. 11 übernommen worden.

Neu ist der Einbau der Entschädigung für die infolge Tuberkulose ausgemerzten Tiere, die bisher in der Ziffer 7 des Grossratsbeschlusses vom 8. September 1943 geregelt war. Hier ist eine Neuordnung notwendig, weil die Bundesratsbeschlüsse vom 27. Januar 1942 und vom 16. März 1943, auf welchen der Grossratsbeschluss basierte, durch die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Rindertuberkulose dahingefallen sind. Die Ausrichtung einer Entschädigung an die Ausmerztiere wird entgegen der bisherigen Ordnung nur gewährt, wenn alle tuberkulös angesteckten Tiere eines Bestandes abgestossen werden und damit der Bestand völlig von Tuberkulose befreit wird. Für stufenweise Ausmerzungen sind keine Entschädigungen mehr vorgesehen. Diese Ordnung ist vom medizinischen und vom bekämpfungstechnischen Standpunkt aus beurteilt die einzig richtige Lösung, weil nur so mit einem durchschlagenden Erfolg in der Bekämpfung der Tuberkulose in einem damit befallenen Bestand gerechnet werden kann. Der Entschädigungsansatz ist gleich wie im Bundesgesetz auf 80 % angesetzt

mit der auch hier enthaltenen Ausnahme, dass im bergbäuerlichen Zuchtgebiet, das geschlossen die Bekämpfungsmassnahmen durchführt, bis 90 % des amtlichen Schätzungswertes für die Berechnung des Bundesbeitrages berücksichtigt werden können, weshalb für diese Gebiete der Entschädigungsansatz von 90 % vorgesehen ist.

Neu ist ferner der von den Geflügelhaltern gewünschte Einbezug in die Entschädigungsberechtigung der infolge anzeigepflichtiger Geflügelseuchen entstehenden Schadenfälle. Dies ist in der Ziffer 11 des Art. 11 geordnet. Als Entgelt leisten die Geflügelhalter Beiträge in die Tierseuchenkasse gemäss Art. 10.

Die in Art. 10 bis 15 des bisherigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind ohne wesentliche Aenderungen als Art. 12 bis 16 und 18 übernommen worden. Indessen ist die Bestimmung im bisherigen Art. 14 Absatz 2, wonach die Tierseuchenkasse Beiträge an die Kosten der Verwendung von Schutz- und Heilimpfungen gegen die in diesem Gesetz erwähnten Seuchen leistet, ausgebaut und im Art. 17 neu geordnet worden. Es ist dies in der Hauptsache notwendig geworden durch die Verfügung des eidgenössischen Veterinäramtes vom 24. November 1941, nach welcher beim Auftreten von Maul- und Klauenseuche die Schutzimpfung nach Waldmann für alle für diese Seuche empfänglichen Tiere als obligatorisch erklärt wird. Desgleichen machte die bundesrätliche Verordnung betreffend die Bekämpfung der Dasselschäden vom 11. Februar 1944, wonach jeder Eigentümer oder Besitzer von Vieh verpflichtet ist, die Larven der Dasselfliegen, die in seinem Viehbestand auftreten, zu vernichten, eine Ordnung der Mittelabgabe notwendig. Währenddem für die behördlich angeordneten Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche die Uebernahme der Kosten sowohl für den Impfstoff wie auch für die Impftierärzte vorgesehen ist, sollen an andere Impfungen nur Beiträge an die Impfstoffe geleistet werden, deren Ausmass durch die Landwirtschaftsdirektion zu bestimmen ist. Der Art. 16 (Herausnahme schlachtreifer Tiere aus durchseuchten Beständen) des jetzigen Gesetzes ist fallen gelassen worden, weil er auf die Seuchelage der Jahre 1920/21 abgestimmt war.

Im Art. 18 des neuen Gesetzes (Art. 15 des bisherigen Gesetzes) wird der Grossrat ermächtigt, auch für übertragbare Krankheiten, welche in diesem Gesetz nicht verzeichnet sind, Beiträge zu leisten. Als solche werden voraussichtlich in absehbarer Zeit Beitragsleistungen an infolge Rinderabortus Bang notwendig werdende Ausmerzungen in Betracht kommen. Dies wird von der Ordnung von Beitragsleistungen des Bundes an Schadenfälle infolge Bang abhängen.

V. Schätzungsverfahren und Ausrichtung der Entschädigungen

Die in Art. 19 getroffene Ordnung der Einschätzung entspricht der seit Jahren geübten und als zweckmässig befundenen Praxis, soweit Milzbrand, Rauschbrand, Schweinepest und Maul- und Klauenseuche in Frage stehen.

Für die Einschätzung der im Tuberkulosebekämpfungsverfahren zu übernehmenden Tiere sind zweigliedrige Schätzungskommissionen vorgesehen, bestehend aus einem Vertreter der Landwirtschaft und einem solchen der Landwirtschaftsdirektion. Schon im Interesse der Kosteneinsparung sollten diese Kommissionen nicht stärker als zweigliedrig sein. Im übrigen ist allgemein festgelegt, dass die zu entschädigenden Tiere nach den im Zeitpunkt des Schadenfalles oder der Uebernahme geltenden Marktwerten zu schätzen sind. Dem Eigentümer ist ein Rekursrecht gegen die Höhe der Einschätzung eingeräumt.

Die Straf- und Schlussbestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Zusammenfassend seien die im Gesetzesentwurf enthaltenen hauptsächlichsten Neuerungen erwähnt:

Ausscheiden von Schweinerotlauf und Schweineseuche als entschädigungsberechtigte Seuchen als Folge der vom Bundesrat beschlossenen Streichung dieser Krankheiten aus der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung.

Fallenlassen der Entschädigungsberechtigung der Beschälseuche, weil in unserem Pferdebestand nicht vorkommend.

Erhöhung der Entschädigung der durch Maul- und Klauenseuche verursachten Schadenfälle (Totalschlachtungen) von 80 auf 90 %.

Einbau der Entschädigung der Rindertuberkulose und ihrer Finanzierung durch Beitragsleistungen des Staates und der Gemeinden.

Einbezug der durch anzeigepflichtige Geflügelseuchen verursachten Schadenfälle in die Entschädigungsberechtigung und Einführung der Beitragspflicht der Geflügelhalter gemäss Sonderabkommen mit dem schweizerischen Geflügelzuchtverband und gemäss Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes.

Bern, den 27. August 1953.

Der Landwirtschaftsdirektor:

D. Buri.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**vom 20./30. und 26./27. Oktober 1953

**Gesetz
über die Tierseuchenkasse**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 33 und 49 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, Art. 264 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 und Art. 5, 8 und 11 des Bundesgesetzes vom 29. März 1950 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose, sowie Art. 2 der zugehörigen eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 22. Dezember 1950,

auf den Antrag der Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation der Tierseuchenkasse

Art. 1. Der Kanton unterhält eine Tierseuchenkasse zum Zwecke der Erfüllung der finanziellen Aufgaben, die ihm aus dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 und des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950 erwachsen. Sie wird unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und der Direktionen der Landwirtschaft und der Finanzen als besonderer Fonds gemäss den Vorschriften für die Spezialfonds durch die Hypothekarkasse verwaltet.

Art. 2. Die Tierseuchenkasse wird gespiesen durch folgende Einnahmen:

- a) die Beiträge der Tiereigentümer nach Massgabe der Art. 4 bis 6 hiernach;
- b) die Bundesbeiträge gemäss Art. 25 bis 28 und Art. 31 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 35 und 263 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920, sowie Art. 5 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950;
- c) den Erlös aus den Gesundheitsscheinen (Art. 37 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 43 und 44 der zugehörigen Vollziehungsverordnung);
- d) den Staatsbeitrag an die Aufwendungen für die Bekämpfung der Rindertuberkulose gemäss Art. 8 hiernach;
- e) die Beiträge der Gemeinden nach Art. 9 hiernach;

- f) den Beitrag der Geflügelhalter nach Art. 10 hiernach;
- g) die ausgesprochenen Bussen (Art. 40 ff. des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 269 bis 277 der zugehörigen Vollziehungsverordnung), sowie die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Bussen;
- h) den Zinsertrag des Depotguthabens bei der Hypothekarkasse;
- i) sonstige Einnahmen aus der Tiergesundheitspolizei.

Art. 3. Die Tierseuchenkasse übernimmt dagegen:

- a) Nach Massgabe der Bestimmungen im Abschnitt III. hiernach die Leistung von Beiträgen an den Schaden, welcher durch anzeigepflichtige Seuchen und polizeilich angeordnete Massregeln zu deren Bekämpfung, sowie durch die Ausmerzungen tuberkulös erkrankter Tiere den betroffenen Tiereigentümern oder Gemeinden erwächst;
- b) die Auslagen für die Beschaffung der Gesundheitsscheine;
- c) die Kosten für die gesamte amtliche Tiergesundheitspolizei und für die Untersuchung der Viehbestände auf Tuberkulose, soweit diese Untersuchungen im Bekämpfungsverfahren vorgeschrieben sind, und die Kostentragung nicht durch Spezialvorschriften geregelt ist;
- d) Beiträge an Impfstoffe und Schutzimpfungen gemäss Art. 17 hiernach.

II. Beiträge der Tiereigentümer, des Staates und der Gemeinden an die Tierseuchenkasse

Art. 4. Jeder Eigentümer von im Kanton Bern dauernd eingestellten Tieren des Pferde-, Maultier-, Esel-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen geschlechtes hat ohne Rücksicht auf seinen Wohnort an die Tierseuchenkasse jährlich Beiträge zu leisten, die folgende Höchstansätze pro Stück nicht überschreiten dürfen:

1. Für Pferde, Maultiere, Esel . . . Fr. 1.—
2. für Rindvieh bis 2 Jahre alt . . . Fr. 1.—
3. für Rindvieh über 2 Jahre alt . . Fr. 2.50
4. für Schweine älter als 6 Wochen . Fr. —.50
(Ferkel unter 6 Wochen fallen für die Berechnung der Beiträge nicht in Betracht.)
5. für Schafe, Ziegen Fr. —.20

Art. 5. Der Eigentümer ist für Tiere nicht beitragspflichtig, für welche nach Art. 13 hiernach keine Entschädigung geleistet wird.

Art. 6. Die Höchstansätze von Art. 4 werden bezogen, wenn das Vermögen der Tierseuchenkasse unter Fr. 2 000 000.— gefallen ist.

Der Regierungsrat bestimmt je nach dem Stande der Kasse jedes Jahr die Höhe der Beiträge und den Bezugstermin.

Wenn der Bestand der Kasse den Betrag von vier Millionen erreicht hat, werden keine Eigentümerbeiträge erhoben.

Der Kasse fallen dann nur die andern in Art. 2 vorgesehenen Einnahmen zu.

Art. 7. Den Bezug der in Art. 6 erwähnten Beiträge besorgen die Ortspolizeibehörden zuhanden der Tierseuchenkasse bis zu dem vom Regierungsrat festgesetzten Termin. Massgebend für die Beitragsleistung des einzelnen Viehbesitzers ist der im November des Bezugsjahres ausgewiesene Viehbestand. Die Viehinspektoren haben zu diesem Zwecke der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis der beitragspflichtigen Vieheigentümer und deren Bestände einzureichen. Eine Verordnung des Regierungsrates regelt im übrigen den Beitragsbezug.

Art. 8. Der Staat leistet der Tierseuchenkasse jährlich einen Beitrag von 50 %, höchstens aber Fr. 1 000 000.—, an die ihr aus der Bekämpfung der Rindertuberkulose erwachsenden Aufwendungen, berechnet aus den hiefür bezahlten Totalkosten abzüglich die hieran vom Bund geleisteten Beiträge.

Art. 9. Die Einwohnergemeinden leisten der Tierseuchenkasse an die Kosten der Bekämpfung der Rindertuberkulose:

- a) jährlich je Einwohner einen Beitrag von 70 Rp.;
- b) für jedes Stück Rindvieh 50 Rp.

Der Regierungsrat kann die in diesem Artikel festgesetzten Beiträge je nach dem Stand der Tuberkulosebekämpfung herabsetzen oder aufheben.

Art. 10. Die Geflügelhalter leisten für den Einbezug des Geflügels in die für bestimmte Fälle und nach einer besonderen Ordnung vorgesehene Entschädigungspflicht der Tierseuchenkasse einen Beitrag für die im Kanton Bern verkauften Zucht- und Altersringe.

III. Die Leistungen der Tierseuchenkasse

Art. 11. Die Tierseuchenkasse leistet den Tier-eigentümern Entschädigungen in folgenden Fällen und in folgendem Umfang, soweit hiernach nicht einschränkende Bestimmungen aufgestellt sind:

1. Für Tiere, welche an Rinderpest, Lungen-seuche, Rotz, Milzbrand, Rauschbrand oder Wut (bei Wutkrankheit nur für Wiederkäufer, Schweine und Tiere des Pferdegeschlechtes) umgestanden sind oder abgetan werden müssen: 80 % des Schatzungswertes. Für Tiere der Rindviehgattung, die im impflichtigen Alter stehen, wird bei Rauschbrand eine Entschädigung nur dann ausgerichtet, wenn sie innerhalb der letztverflossenen acht Monate gegen Rauschbrand schutzgeimpft wurden. Der Regierungsrat kann aber auch für solche Tiere Entschädigungen zusprechen, welche anlässlich der vorgenommenen ordentlichen Impfungen das impfpflichtige Alter noch nicht erreicht hatten und daher ungeimpft blieben. In Gemeinden, die normalerweise vom Rauschbrand nicht betroffen werden und wo deshalb keine Veranlassung zur

Schutzimpfung vorliegt, werden Rauschbrandfälle auch dann entschädigt, wenn die betroffenen Tiere ungeimpft waren.

2. Für Tiere im Alter von über 6 Wochen, welche an Schweinepest umstehen oder abgetan werden müssen: 80 % des Schätzungswertes, wenn eine Verwertung des Fleisches mit einem Erlös von mindestens 20 % der Schätzung möglich ist. 60 % des Schätzungswertes, wenn keine Verwertung erfolgt. Schadenfälle in Beständen, welche durch Kauf oder Tausch Veränderungen erfahren haben, werden nicht entschädigt, wenn der Ausbruch der Schweinepest innert 14 Tagen nach der Einstellung der gekauften oder eingetauschten Schweine erfolgt.

3. Für erkrankte Tiere, die wegen einer behördlich angeordneten Behandlung einer der in Ziffer 1 oder 2 aufgeführten Krankheit umstehen oder deshalb abgetan werden müssen: 80 % des Schätzungswertes.

4. Für erkrankte oder der Ansteckung ausgesetzte Tiere, die auf behördliche Anordnung geschlachtet werden müssen, um der Ausbreitung einer der in Ziffer 1 oder 2 erwähnten Krankheiten vorzubeugen: 80 % des Schätzungswertes.

5. Für die Tiere der Bestände, in denen wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche auf behördliche Anordnung hin alle Klauentiere abgeschlachtet werden: 90 % des Schätzungswertes.

6. Für gesunde Tiere, die wegen Kontakt mit an Maul- und Klauenseuche erkrankten Beständen oder wegen Herkunft aus einer Maul- und Klauenseuchegefährdeten Gegend auf behördliche Anordnung hin geschlachtet werden: 90 % des Schätzungswertes.

7. Für Ziegen und Schafe, welche wegen ansteckendem Galt (infektiöse Agalactie) auf behördliche Anordnung abgeschlachtet werden: 80 % des Schätzungswertes.

8. Für gesunde Tiere, die wegen einer behördlich angeordneten Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche umstehen oder geschlachtet werden müssen: 90 % des Schätzungswertes. Für anderweitige Schäden, die wegen einer behördlich angeordneten vorbeugenden Behandlung von Tieren entstehen, kann die Direktion der Landwirtschaft eine angemessene Entschädigung zusprechen, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen der Schädigung und der behördlich angeordneten vorbeugenden Behandlung nachgewiesen ist.

9. Für gesunde Tiere, die auf behördliche Anordnung hin geschlachtet, oder für Sachen, die auf gleiche Anordnung hin vernichtet werden müssen, um einer im Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 oder in der zudienenden 'Vollziehungsverordnung' aufgezählten Krankheit vorzubeugen: 80 % des Schätzungswertes (Ausnahme Ziffer 6 hievor).

10. Für Tiere der Rindergattung, die wegen Tuberkulose ausgemerzt werden: 80 % des Schat-

zungswertes, jedoch nur dann, wenn durch die Ausmerzung der Herkunftsbestand völlig von Tuberkulose befreit wird und die vorgeschriebenen Bekämpfungsmassnahmen durchgeführt werden. Die Direktion der Landwirtschaft kann bis Ende 1958 Abweichungen vom Grundsatz der totalen Ausmerzung gewähren, wenn alle als tuberkulös angesteckt befundenen Tiere eines Bestandes derart abgesondert untergebracht und gewartet werden, dass die Ansteckung der gesunden eigenen oder benachbarter Tiere vermieden wird.

Im bergbäuerlichen Zuchtgebiet werden unter der gleichen Voraussetzung 90 % des Schätzungswertes entschädigt, wenn zudem das Bekämpfungsverfahren im ganzen Gebiet geschlossen durchgeführt wird.

11. Für Schadenfälle, die infolge anzeigepflichtiger Geflügelseuchen eintreten: 80 % des Schätzungswertes der umgestandenen oder vorsorglich geschlachteten Tiere.

12. Die Landwirtschaftsdirektion kann für Tiere, deren Fleisch bei der Notschlachtung infolge nachlässiger Behandlung durch den Tiereigentümer einen Minderwert erlitten hat, an der Entschädigung einen dem Minderwert entsprechenden Abzug machen.

Die Verwertung notgeschlachteter und soweit überhaupt zulässig auch umgestandener Tiere (Tierfutter) hat grundsätzlich durch die Gemeinden an Ort und Stelle zu geschehen. Sie wird durch die Oberbehörden nur dann durchgeführt, wenn den Gemeinden die Verwertung nachweisbar unmöglich ist oder wenn eine besondere Verschleppungsgefahr besteht.

Art. 12. Der Erlös aus den nutzbaren Teilen der umgestandenen oder notgeschlachteten Tiere kommt dem Tiereigentümer zu. Er wird von der nach den Ansätzen in Art. 11 errechneten Entschädigungssumme in Abzug gebracht.

Die Verwertungsart der nutzbaren Teile wird durch die Organe der Tierseuchenpolizei bestimmt.

Art. 13. Die Entschädigungspflicht der Tierseuchenkasse besteht unter Vorbehalt von Art. 6 Absatz 3 nur für so viele Tiere, als der Tiereigentümer alljährlich Beiträge bezahlt, zuzüglich der Tiere, die im laufenden Jahre in seinem eigenen Tierbestand geboren werden. Bei dauernder Vermehrung des Tierbestandes durch Ankauf nach Aufnahme des Verzeichnisses der beitragspflichtigen Tiere im November hat der Tiereigentümer zum Zwecke seiner Sicherung die entsprechenden Beiträge nachzuzahlen.

Im Kanton Bern wohnhafte Eigentümer sind auch für solche Tiere entschädigungsberechtigt, die vorübergehend in andern Kantonen stehen, vorausgesetzt, dass für sie unter Vorbehalt von Art. 6 Absatz 3 die Beiträge in die bernische Tierseuchenkasse einbezahlt wurden.

Art. 14. Die in Art. 11 vorgesehenen Entschädigungen der Tierseuchenkasse werden nicht geleistet oder durch die Landwirtschaftsdirektion angemessen herabgesetzt, wenn der Eigentümer die Seuche oder Erkrankung mitverschuldet hat, eine anzeigepflichtige Seuche zu spät oder gar nicht ge-

meldet oder sonstwie den tierseuchenpolizeilichen Vorschriften oder den Massnahmen und Anordnungen zu ihrer Bekämpfung zuwidergehandelt hat. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 23 dieses Gesetzes.

Art. 15. Die Entschädigungen nach Art. 11 werden nicht gewährt:

1. für Tiere und Gegenstände von geringem Wert, für beseitigte Hunde und Katzen, sowie für abgeschossenes Wild;
2. für Tiere in zoologischen Gärten, Menagerien und ähnlichen Unternehmungen;
3. für Schlachttiere ausländischer Herkunft;
4. für Tiere inländischer Herkunft, die sich in Schlachthäusern oder in den zu solchen gehörenden Stallungen befinden;
5. für Pferde und Nutzvieh ausländischer Herkunft, die in der Schweiz wohnhaften Personen gehören, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass die Tiere bei der Einfuhr völlig gesund waren, dass sie dauernd im Kanton Bern eingestellt sind und dass für sie die Beiträge in die Tierseuchenkasse bezahlt wurden.

Art. 16. Die Tierseuchenkasse entschädigt den Gemeinden 50 % der Kosten, die ihnen bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für die Desinfektion öffentlicher Anlagen und der verseuchten Gehöfte und durch deren Bewachung erwachsen. Der Bewirtschafter des verseuchten Gehöftes und sein Personal haben bei der Durchführung der Reinigung und der Desinfektion ohne Anspruch auf Entschädigung mitzuarbeiten.

Art. 17. Für die behördlich angeordneten Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche übernimmt die Tierseuchenkasse die Kosten für den Impfstoff und für die Impftierärzte. Die Gemeinden haben die von den Impftierärzten benötigten Begleit- und Hilfspersonen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Die Tierseuchenkasse leistet ferner Beiträge an die für Schutz-, Heil- und Notimpfungen notwendigen Impfstoffe gegen Milzbrand, Rauschbrand, Schweinerotlauf, Schweineseuche, Schweinepest, ansteckende Bronchopneumonie beim Rindvieh und Rinderabortus Bang, sowie an die für die Dasselbeulenbekämpfung benötigten Medikamente. Die Landwirtschaftsdirektion bezeichnet die Impfstoffe und die Medikamente, welche für eine Beitragsleistung in Betracht fallen und bestimmt auch das Ausmass des Beitrages.

Art. 18. Der Grosse Rat wird auf dem Dekretswege die Entschädigung an Eigentümer solcher Tiere ordnen, die als Ausscheider von Bangerregern erklärt und als solche ausgemerzt werden. In gleicher Weise können auch Beiträge gewährt werden an Schadenfälle infolge von übertragbaren Krankheiten, welche in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind. Doch gilt der Grundsatz, dass die Entschädigungsberechtigung die Beitragspflicht der Tier-eigentümer voraussetzt, soweit nicht Art. 6, Abs. 3, zutrifft.

IV. Schätzungsverfahren und Ausrichtung der Entschädigungen

Art. 19. Für die infolge Milzbrand oder Rauschbrand umgestandenen oder notgeschlachteten Tiere, deren Eigentümer entschädigungsberechtigt ist, wird die Schätzung durch den zuständigen Kreistierarzt zusammen mit einem Schätzer der Viehversicherungskasse vorgenommen. Wo keine Viehversicherungskasse besteht, bestimmt die zuständige Gemeindebehörde einen Schätzer.

Bei Schweinepest erfolgt die Schätzung auf Grund der Lebendgewichte und des Alters der Tiere nach den im Zeitpunkt des Schadenfalles geltenden Marktpreisen.

Beim Auftreten von Maul- und Klauenseuche wird der befallene Bestand durch den Vertreter des Kantonstierarztes und je einem vom Bestandeigentümer und der betreffenden Gemeinde zu bezeichnenden sachkundigen Fachmannes geschätzt. Verzichten Gemeinden oder Bestandeigentümer auf die Beiziehung eines Fachmannes, so wird ein Vertreter der Landwirtschaftsdirektion beigezogen.

Für die Festsetzung des Schätzungswertes der im Tuberkuloseausmerzverfahren zu übernehmenden Tiere bezeichnet die Landwirtschaftsdirektion Schätzungskommissionen, die je aus einem Vertreter der Landwirtschaft und der Direktion bestehen. Die Höhe des Schätzungswertes der Tiere ist festzusetzen nach den vom eidgenössischen Veterinäramt aufgestellten Weisungen und Richtzahlen.

Alle Schätzungen sind grundsätzlich nach den zur Zeit des Schadenfalles oder der Uebernahme geltenden durchschnittlichen Marktwerten festzusetzen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 266 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 (Höchstschatzungen).

Ueber die Schätzungen ist nach den Weisungen der Landwirtschaftsdirektion ein Protokoll aufzunehmen, das von den Schätzern und vom Tiereigentümer zu unterzeichnen ist. Dem Tiereigentümer steht das Rekursrecht an die Landwirtschaftsdirektion zu. Rekursfrist 14 Tage.

Sämtliche Schätzungen unterliegen der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion. Diese kann übersetzte Schätzungen oder eine Beschwerde des Eigentümers wegen zu niedriger Schätzung einer zweiten Schätzungskommission zur Begutachtung überweisen; sie trifft hierauf nach Anhörung der Schätzer und des Eigentümers den endgültigen Entscheid.

Betrifft die Einsprache die Einschätzung von Tieren, die im Tuberkuloseausmerzverfahren übernommen wurden, so ist sie mit den Einschätzungsakten dem eidgenössischen Veterinäramt zuzuhändigen des eidgenössischen Kontrollexperten zuzustellen, welcher sie unter Beizug des Kantonstierarztes endgültig erledigt. Die Kosten fallen zu Lasten des unterliegenden Teils.

Art. 20. In Fällen, in denen zur Verhinderung der Verschleppung einer Seuche anderes Eigentum als Viehware vernichtet oder beschädigt werden muss, bezeichnet die zuständige Amtsstelle nach Massgabe der bestehenden Vorschriften diejeni-

gen Objekte, die vernichtet oder beschädigt werden müssen. Die Schätzer nehmen ein doppeltes Protokoll auf, woraufhin die Vernichtung vorgenommen werden kann. Ein Doppel des Protokolls ist mit dem Schätzungsprotokoll für das Vieh an die Landwirtschaftsdirektion einzusenden.

Art. 21. Nach Eingang der Schätzungsprotokolle, der Rechnungen für die entschädigungsberechtigten Kosten und allfälliger sonstiger Belegstücke ordnet die Landwirtschaftsdirektion die Auszahlung der Entschädigungsbeiträge durch die Tierseuchenkasse an. Dem entschädigungsberechtigten Eigentümer ist eine genaue Abrechnung zuzustellen.

Art. 22. Streitigkeiten über die Anwendung dieses Gesetzes entscheidet endgültig der Regierungsrat.

V. Strafbestimmungen

Art. 23. Wer vorsätzlich den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Busse von Fr. 10.— bis Fr. 300.— bestraft. Ueberdies kann er zur Rückzahlung bezogener Tierentschädigungen verhalten werden. Vorbehalten bleiben die weiteren Strafbestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24. Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vollzugsvorschriften.

Art. 25. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921;
2. das Gesetz betreffend die Revision des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921, vom 30. Oktober 1927;
3. die Ziffern 6 bis 9 des Grossratsbeschlusses über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 8. September 1943.

Bern, den 20./30. Oktober 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatschreiber:

Schneider.

Bern, den 26./27. Oktober 1953.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 20./30. und 26./27. Oktober 1953

**Dekret
über die Bekämpfung der Rindertuber-
kulose und die Organisation des tierärzt-
lichen Tuberkulosedienstes**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Vollzug des Art. 1, Absatz 1, und Art. 3, Absatz 1, des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950 und Artikel 2 und 3 der zugehörigen eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 22. Dezember 1950 und gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Alle Rindviehbestände des Kantons sind jährlich mindestens einmal tierärztlich auf Tuberkulose zu untersuchen.

§ 2. Die Bestandesbesitzer haben Massnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Tuberkulose zu treffen, die allgemein als Verfahren bezeichnet werden und umfassen

- a) die Ausmerzung oder Absonderung tuberkulöser Tiere;
- b) den Schutz und die Erhaltung der tuberkulosefreien Bestände.

Der Regierungsrat ordnet das Verfahren nach Gebieten schrittweise an und erlässt die für die technische Durchführung notwendigen Vollzugsbestimmungen.

§ 3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für die Sicherung der verwaltungsmässigen Arbeiten und zur Ueberwachung ihrer Durchführung bei der Abteilung des Kantonstierarztes die notwendige Zahl von tierärztlichen Adjunkten anzustellen.

Die Zuteilung des Arbeitsgebietes erfolgt durch die Landwirtschaftsdirektion.

§ 4. Die Adjunkte werden in die 5. Besoldungsklasse eingereiht.

§ 5. Mit diesem Dekret werden die Ziffern 1 bis 5 und 10 bis 13 des Grossratsbeschlusses vom 8. September 1943 aufgehoben.

§ 6. Das Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 20./30. Oktober 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 26./27. Oktober 1953.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi.